Enthält wichtige und
merkwürdige Beyträge zur
Rechts- Staats- und
Kultu[illegible]

John Carter Brown
Library
Brown University

The John Carter Brown Library
Brown University
Purchased from the
Louisa D. Sharpe Metcalf Fund

David Georg Struben
Königl. Großbritannischen und Churfürstl.
Braunschweig-Lüneburgischen Cantzley-
Directoris

Neben-Stunden.

Fünfter Theil.

Zweyte Auflage.

Hannover 1766.
bey Johann Wilhelm Schmidt.

Vorrede.

Da ich in meinen gewöhnlichen Arbeits-Stunden verschiedene rechtliche Bedenken entworfen, welche historische Untersuchungen erforderten, so bin dadurch in den Stand gesetzet, diesen fünften Theil meiner Neben-Stunden, ehe liefern zu können, als ich es gehoffet.

Die in selbigen enthaltene Abhandlungen erörtern demnach gröstentheils practische Fragen, des Teutschen allgemeinen und besondern Staats-Rechts, deren Entscheidung aus den Alterthümern zu erleichtern, ich beflissen gewesen.

Wenn manche wichtige Rechtshändel an die Gerichte gedeihen, so entstehet heftiger Streit darüber: Ob sie aus den Römischen oder den alten geschriebenen Teutschen Rechten zu entscheiden sind? von welcher Frage ich meine Gedanken in der zwey und dreißigsten Abhandlung vortrage. Die alte geschriebene Teutsche Rechte müssen nothwendig aufgehöret haben, geschriebene Gesetze zu seyn, da sie viele Jahrhundert ganz abhanden kommen, und vor der Menschen Augen verborgen gewesen. Zwar sind wol einige darin enthaltene Verfügungen in Uebung geblieben, diese aber durch den Verlust des geschriebenen Rechts in Gewohnheiten verwandelt, welche einen Beweis erfordern. Hingegen wurden die Römische Rechte als geschriebene Rechte eingeführet, weil man glaubte, daß unsere Teutsche Kayser der alten Römischen Nachfolger wären, mithin was diese verordnet haben, auch die Teutschen verbünde, weswegen der Beweis ihrer Einführung niemand anzumuthen ist. Jedoch sind die Geschäfte, welche bey den Teutschen eine ganz andere Beschaffenheit haben,

ben, als sie bey den Römern hatten, nach den Römischen Gesetzen keinesweges zu beurtheilen, wenn nicht, was diese verordnen, aus dem natürlichen Recht herfliesset, oder das willkührlich hinzugethane sich auf die Teutsche Geschäfte wol schicket. Ich halte dafür, daß der Sachsen-Spiegel so wenig hinlänglich erweiset, was vor Alters überall in Sachsen üblich gewesen, als daß solches annoch in Uebung ist. Die Zeugnisse unserer jüngern Rechtsgelehrten, wenn sie hinlängliche Rationes scientiæ anführen, enthalten einen bessern Beweiß des von den Römischen abweichenden Teutschen Rechts, und dieser wird ungemein bestärket, wenn aus alten Urkunden erhellet, daß ein solches Recht ehemals in Teutschland gegolten.

In der **drey und dreißigsten Abhandlung, von der Kayserlichen Macht Vollenkommenheit** zeige ich, daß durch dieselbe in den Reichs-Gesetzen keine ohnumschränkte Gewalt, wohl aber das Recht verstanden werde, die Reichs-Gesetze zu vollstrecken, auch, ohne der Stände Zuthun, vermöge des oberrichterlichen Amts und der Reservaten, etwas zu ver-

fügen, besonders aber Privilegien zu ertheilen. Man hat vor Zeiten ohne Grund behaupten wollen, es sey eine Wirkung der Macht Vollenkommenheit, daß wenn die Sachen keinen Aufschub leiden, und kein Reichs-Schluß zu bewirken ist, alsdenn der Kayser, bis zur Vergleichung, ohne der Stände Consens, verordnen könne, was ihm gut zu seyn dünket. Das Gegentheil setzet jedoch nunmehro die Kayserliche Wahl-Capitulation ausser Zweifel. Die Macht Vollenkommenheit berechtiget auch Se. Kayserl. Maj. so wenig in Justitz-Sachen Machtsprüche zu thun, als im Nothfall die Majestäts-Rechte allein auszuüben, von deren Gebrauch, nach den Reichs-Gesetzen, die Stände nicht auszuschliessen, noch auch diese zu behindern sind, ihre Gerechtsame auf dem Reichs-Tage durch Protestationes zu bewahren, wenn sie vermeinen, daß der Kayser dieselbe schmählert.

In der **vier und dreißigsten Abhandlung von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen** erforsche ich, worin dieser Unterschied bestehet, und woher er rühret. In einigen Gerichten der Landsassen werden die

Re-

Regierungs-Befehle, allein durch den Gerichtsherrn vollstrecket, und aus selbigen die Steuren unmittelbahr in die Landes-Cassen geliefert, in andern aber die Execution der Verordnungen zum Theil durch die Landesfürstl. Beamte, oder doch auf dieser Gesinnen von den Gerichtsherrn verrichtet, und man sendet die Steuren aus den Gerichten an die Aemter. Diese Einrichtung kann nicht älter seyn, als die heutige Landes-Regierungen und das jetzige Steuer-Wesen. Sie hat zu der Zeit keinen Platz gefunden, als ein guter Theil unserer Aemter Grafen gehörten, die keine solche Regierungen und Beamte hatten, als sich heutiges Tages bey uns finden, und als man von Landes-Ærariis nichts wuste. Nachdem aus mehren Grafschaften ein Fürstenthum, und aus den Landgerichten, als ehemaligen Ober-Gerichten, Nieder-Gerichte worden, ist dem mit weitläuftigen Jurisdictionen versehenen mächtigern Adel nicht angemuthet, eine Mitherrschaft der Fürstl. Beamten zu erdulden, und auch einige andere von der Ritterschaft, welche keine weitläuftige Gerichte besassen, jedoch aber ihren Nebenbürtigen keinen Vorzug

gönnen wollen, haben es dahin gebracht, daß auch ihnen die Landesfürstliche Befehle unmittelbar zugesand, und den Beamten nicht verstattet worden, in ihren Gerichts-Grenzen das mindeste vorzunehmen, welches hingegen andere geschehen lassen müssen, entweder weil man ihnen nicht zugetrauet, daß sie selbst es gebührend verrichten würden, oder weil ihre Vorfahren gerne der Mühe überhoben seyn wollen, welche damit verknüpfet ist.

In der **fünf und dreißigsten Abhandlung** untersuche ich **den Ursprung der Zehenden in Teutschland.** Man hielte dafür, daß Gott der Christlichen Geistlichkeit die Rechte der Leviten, und also auch die Zehenden beygeleget habe, zu deren Entrichtung die Unterthanen, seit der Carolinger Zeiten, von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gezwungen worden. Einige verweigerten jedoch dieselben, und, um gegen sie nachdrücklichere Hülfe zu erlangen, verliehen die Bischöfe Fürsten und Herren einen Theil der Zehenden. Manche erhielten durch Tausch- und andere Contracte die Zehend-Freyheit, und man gönnete sie wohl den Neubekehrten,

ten, damit selbige, um sich dieser Last zu entschütten, vom Christlichen Glauben nicht abfallen mögten. Zehenden, welche die Zins- und Meyer-Leute ihren Guts-Herrn entrichten, sind vielfältig als ein Meyer-Zins bedungen, und von den Layen der Clerisey geschenket. Ganz anders ist die Beschaffenheit derjenigen, welche man von fremden Aeckern empfänget. Diese gehörten gröstentheils den Bischöfen, und wenige den Pfarrern. Jene empfingen auch die Rott-Zehenden, welche in Protestantischen Landen dem ordentlichen Zehend-Herrn billig nicht entzogen werden solten, es wäre denn das Ausroden an einem Ort geschehen, der bisher niemanden eigenthümlich zugestanden, welchenfals ihn der Landesherr zu empfangen pfleget.

In der **sechs und dreißigsten Abhandlung, von ungleichen Ehen** bemerke ich, daß sie seit den ältesten Zeiten in Teutschland gemisbilliget, nicht aber die darin gebohrne Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen worden, wenn ihnen die Vettern solche gönneten; daß nur solchenfals auch die Söhne, welche ein Fürst mit seiner Gemahlin adlichen Herkommens gezeuget,

zur völligen Landes-Regierung gelanget, oder ihnen, auch wol denen von unadlichen Müttern gebohrnen, auf gewisse zukünftige Fälle die Erbfolge bedungen, hingegen aber seit einigen Jahrhunderten denjenigen, welche adeliche Damen denen Reichs-Grafen gebohren, solche nicht versaget ist: daß zur Zeit, wie der mehreste niedere Adel dienstpflichtig war, er keine andere, als eines mit ihm in gleicher Verbindlichkeit stehenden Dienstmanns Tochter heyrathen dürfen, nach aufgehobener Dienstpflicht aber ungleiche Ehen, die darin erzeugte Kinder der Lehne keinesweges verlustig machen, wenn nicht die Landes-Gesetze es verordnen.

Die **sieben und dreyßigste Abhandlung vom Ursprung des Teutschen Wittums und Leibgedings** habe ich bereits den Hannöverischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1752. p. 570. einverleibet, und liefere sie hier mit einigen Aenderungen. Ich zeige darin, daß seit vielen Jahrhunderten, und ehe das Römische Recht eingeführet worden, die Frauen in Teutschland ihren Männern einen Brautschatz zugebracht haben, und daß ihnen nicht zu dessen

sen Versicherung, sondern zur Vergeltung ein Gegenvermächtniß verschrieben worden. Wenn dieses in ansehnlichen, die Aufkünfte des Brautschatzes weit übersteigenden jährlichen Hebungen bestehet, so ist sie eine Leib-Rente, und bleibet dem Lehnsfolger dagegen billig, nach der Witwe Tode, ihr eingebrachter Brautschatz.

Die **acht und dreißigste Abhandlung von Städtischen Reichs-Vogteyen** bestärket die Lehre, welche ich in der Vten Abhandlung vorgetragen habe. Ich halte nemlich dafür, daß die Gerichtbarkeit, so einige Bischöfe in unmittelbaren und mittelbaren, mit besondern Vorrechten versehenen Städten üben, aus der ihnen zu Theil gewordenen Reichs-Vogtey und aus keiner freywilligen oder erzwungenen Unterwerfung herzuleiten ist. Wegen der Städte, welche Römische Municipia gewesen, misbillige ich die Ausnahme von der Regel, welche einige machen, sowol, weil sie unter den Römern keine solche Republiken waren, wie unsere Reichs-Städte sind, als auch, weil ihre Römische Verfassung ein Ende gehabt, als diese Städte von Teutschen Völkern bezwungen wor-

worden, maßen es unerweislich, daß sie nur der Franken Bundsverwandte gewesen, und findet man sowol in selbigen, als in andern Städten Kayserliche und Bischöfliche Grafen, Vögte und Schultheissen.

Die neun und dreißigste Abhandlung, von den Ursprung der jetzigen Staats-Verfassung in den Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, zeiget daß dasjenige, was ich in der XXIIten Abhandlung vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland gesaget habe, besonders in diesen Landen seine Richtigkeit hat. Es erhellet daraus, wie viel geringer der Landesherrn Gewalt in den mitlern Zeiten gewesen, als heutiges Tages. Die Braunschweig-Lüneburgische grössere Städte waren Meister von ihren Thoren und Mauren. Sie führten Kriege mit den Herzogen. Auch dieses geschahe von der auf ihre feste Häuser sich verlassenden Ritterschaft. In den Placitis der Herzoge und Grafen erschiene alles Volk, und insonderheit diejenige, welche Rechtshändel hatten. Daselbst wurde aber nicht nur die Gerechtigkeit gehandhabet, sondern

dern auch manches mit der Unterthanen Zuthun veranstaltet, was die gemeine Wohlfarth erforderte. Die jetzige Landschaftliche Verfassungen, da nur einige, welche das gantze Volk vorstellen, zu verschiedenen Regierungs-Geschäften gezogen werden, ist neu, und auch nach derselben Einführung überkamen die Stände, deren Hülfe der Herr benöthiget war, und sie ihnen nicht abzwingen konte, die Gelegenheit des Landes althergebrachte Rechte nicht nur zu bewahren, sondern sie auch zu vermehren. Die Landeshoheit erlangte aber einen viel beträchtlichern Zuwachs, nachdem, fürnemlich durch Veranlassung des 30jährigen Krieges, ihr das Besatzungs-Recht in den Städten zu Theil, und dem Adel seine Bürge unnütz wurden, die Landschaften große Cammer-Schulden übernahmen, und die Fürsten sich in eine sie furchtbar machende Krieges-Verfassung setzten. Obwol es also dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg an Vermögen nicht fehlet, seine Stände dergestalt zu unterdrücken, wie an manchem Ort geschehen, so gönnet dasselbe ihnen jedoch die hergebrachte

Rechte

Rechte ohngekränket, und erhält von ihnen gutwillig, was immer ohne der Landesherrn Nachtheil erhoben werden mag.

Die **vierzigste Abhandlung** enthält Betrachtungen über des Präsidenten von Montesquiou Buch de l'Esprit des Loix, welche sich auch in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1754. p. 1159. finden. Man hat an diesen fürtreflichen Werk insonderheit getadelt, daß darin der Einfluß des Clima in die Sitten und politische Verfassung der Völker, auch deren Religion behauptet werden wollen. Ich bemühe mich zu zeigen, daß diese Lehre weder neu, noch gefährlich in dem Verstande ist, worin sie Montesquiou nimt. Ich lehne auch mehre Vorwürfe ab, welche man diesen großen Mann gemachet hat, weil seine Meinung übel begriffen worden.

Die **ein und vierzigste Abhandlung, von der Städte Gerichtbarkeit,** bestärket die von mir schon sonst geäusserte Meinung, daß zwar gemeiniglich den Stadt-Gerichten Vögte vorgesetzet gewesen, diese aber ohne Genehmigung der Bürger wenig thun können. Ich erweise

zu-

zugleich, daß die Städtische Raths-Collegia nicht so jung sind, wie einige dafür halten wollen, und daß deren Gerichtbarkeit sich im Zweifel über die herum liegende Gründe, und bis an die Landwehren erstrecket, wenn jene den Bürgern eigenthümlich gehörten, und diese auf solchen, nicht aber in einer Entfernung auf fremden Grund und Boden erbauet sind.

Die zwey und vierzigste Abhandlung, von den zwischen den Cronen Frankreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten über die Grenzen des Landes Akadien in Nord-America, lieset man zwar bereits in den Hannöverschen nützlichen Samlungen von 1755. p. 1362. und in Fabri Staats-Cantzley P. 110. p. 580. Die nach der Zeit von diesen Händeln ans Licht getretene Schriften haben aber zu einiger Vermehrung derselben Anlaß gegeben.

Endlich schliessen den gegenwärtigen Theil, zwey Zugaben zu der vier und dreißigsten und sechs und dreißigsten Abhandlung, welche verschiedene beträchtliche bisher ungedruckte Urkunde enthalten. Hannover den 10ten May 1757.

Inhalt
des fünften Theils.

XXXII. Von den Misbrauch und guten Gebrauch der alten Teutschen Rechte.

XXXIII. Von der Kayserlichen Macht Vollenkommenheit.

XXXIV. Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen.

XXXV. Vom Ursprung der Zehenden in Teutschland.

XXXVI. Von ungleichen Ehen.

XXXVII. Vom Ursprung des Teutschen Wittums und Leibgedings.

XXXVIII. Von Städtischen Reichs-Vogteyen.

XXXIX. Von den Ursprung der jetzigen Staats-Verfassung in den Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lünebur-gischen Landen.

XXXX. Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genannt.

XXXXI. Von der Städte Gerichtbarkeit.

XXXXII. Von den zwischen den Cronen Frankreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten, über die Grenzen des Landes Akadien in Nord-Amerika.

Zwey und dreyßigste Abhandlung,

Von dem Misbrauch und guten Gebrauch der alten Teutschen Rechte.

§. I.

Es sind noch verschiedene geschriebene alte Teutsche Rechte in unsern Händen.

Unter den Ueberbleibseln des Alterthums, welche annoch in unsern Händen sind, finden sich nicht wenige Gesetze der Teutschen, die von gelehrten Männern aus dem Staube hervor gezogen, und in verschiedenen, zum Theil sehr starken Sammlungen durch den Druck bekannt gemacht sind. Sie

enthalten die Salische, Allemannische, Bayrische, Ripuarische, Sachsische und Friesische Gesetze, derjenigen, welche von Teutschen Völckern ausser Teutschland verfasset worden, nicht zu gedenken. Es stehet dahin, ob selbige ursprünglich also, wie wir sie haben, Lateinisch geschrieben, oder aus der Teutschen Sprache in jene übersetzet worden (a). Die Carolingische Kayser thaten in ihren Capitularibus vieles hinzu. Nach derselben Zeiten sind aber entweder wenige allgemeine Gesetze gemachet, oder die verfasete, gleich vielen andern Urkunden, verlohren gangen. Als das Faust-Recht aufkam, waren selbige von geringen Nutzen, weswegen selten jemand darauf dachte, ihre Anzahl zu vermehren. Inzwischen wurden doch gewisse Rechte beobachtet, welche gröstentheils aus den Entscheidungen genommen sind, die man von denen Richtern mehrmahlen erhalten hatte. Diese gründeten selbige zum Theil auf die alte, als Gewohnheiten, in Uebung gebliebene Rechte, theils aber sprachen sie nach Gutdünken, wie denn zu solchen Zeiten die Gewalt der Gesetz-Geber und Richter nicht genau unterschrieben wurde. Man glaubte

verbunden zu seyn, jedesmahl dergestalt zu erkennen, wie es von den Vorfahren geschehen, und betrachtete die einmahl beliebte gemeine Urtheile als Gesetze (b). Eine Samlung solcher richterlichen Erkenntnisse enthält nun das Kayser-Recht, der Sachsen-Spiegel, das Magdeburgische Weichbild, der Schwaben-Spiegel, das Bayrische Land- und Stadt-Recht, das Lübische Recht, und viele andere Land- und Stadt-Rechte, denen aber die Verfasser wohl manches aus der gemeinen ungegründeten Sage, und unrichtigen Nachrichten hinzugethan haben mögen.

(a) Der gelehrte Lübeckische Syndicus Herr DREYER de Usu genuino juris Anglo-Saxonici p. 221. machet diese Anmerkung.

(b) Neben-Stunden P. I. p. 515. P. II. p. 463. P. III. p. 52. P. IV. p. 38. 111.

§. II.

Die Meinungen der Menschen von den wichtigsten Dingen sind so veränderlich, als heutiges Tages unsere Kleider-Trachten. Wie die fremde Rechte in

Diese hat man nach der Einführung des Römischen Rechts

gering geachtet. Zu unsern Zeiten suchen aber viele sie wieder in Uebung zu bringen.

Teutschland bekand wurden, verachtete man die einheimische. Wer jene erlernet hatte, war vermögender besondere Fälle mit Anführung ausdrücklicher Textuum juris, die großen Theils der natürlichen Billigkeit gemäß sind, zu entscheiden, als die Teutsche Richter, welche viel weniger Casus in terminis in ihren Gesetz-Büchern fanden, und die entferntere Conclusiones aus den angenommenen Principiis nicht herzuleiten wusten, sondern nach den oft übel gegründeten Dünkel sprachen, ohne eine hinlängliche Rationem decidendi anführen zu können (a). Die von der mächtigen Clerisey unterstützte Doctores brachten sie demnach bald unter die Füsse, und liessen es nicht dabey bewenden, die Mängel des Teutschen Rechts aus den Päbstlichen und Römischen zu ersetzen, sondern sie suchten jenes gar zu verdringen, und sich der richterlichen Gewalt zu bemeistern, welches nothwendig erfolgen muste, sobald eine Wissenschaft von den Richtern erfordert wurde, die denjenigen mangelte, mit denen bisher die Gerichte besetzet worden. Nachdem man aber die alte Teutsche Gesetze wieder an das Licht gebracht,

die

die Historie der mittlern Zeiten erlernet, und aus der großen Menge beträchtlicher Urkunden, welche durch den Druck bekannt gemachet worden, von mancher Teutschen Gewohnheit andere Begriffe erhalten, als die Rechts-Gelehrte davon gehabt, so lange sie selbige aus den Römischen Rechten sehr abgeschmackt erkläret haben, ist die Verehrung der fremden Rechte gemindert. Hingegen hat man die alte Teutsche Rechte sowohl in manchen Gerichten als in den Schulen, bey Erörterung wichtiger Rechts-Fragen gebrauchet. Ich will mich bemühen, die Mittel-Straße zu finden, und zu zeigen, wie man diese alte Rechte misbrauchet, und worin ihr guter Gebrauch bestehet.

(a) Neben-Stunden P. IV. p. 498. 499.

§. III.

Es ist ein Mißbrauch, daß man die Gesetze der alten Teutschen Völker

Für einen Mißbrauch halte ich es I. wenn den alten Salischen, Alemannischen, Bayrischen, Sächsischen und Friesischen Rechten, wie auch den Verordnungen der Carolingischen Kayser, und denen aus den mittlern Zeiten her-

und Carolingischen Kayser, wenn sie mit den Römischen Recht nicht übereinstimmen, diesen jedesmahl vorziehen will.

rührenden Sammlungen der Teutschen Rechte, noch heutiges Tages eben die Kraft beygeleget wird, welche sie vor Zeiten gehabt, dafern nicht eines oder des andern Gesetzes besondere Abschaffung erhellet; hingegen aber man von denjenigen, welcher sich in einen Römischen Gesetz gründet, den Beweiß der Reception fordert, und behaupten will, 1) es sey keine Verordnung furhanden, mittelst welcher besagte alte Rechte abgeschaffet worden, noch solches stillschweigend geschehen, weil die mehreste annoch übliche Teutsche Gewohnheiten daraus herfliessen.

Das Römische Recht wäre 2) als ein Jus subsidiarium angenommen, und müsse also denen Teutschen Rechten weichen, so oft beide nicht übereinstimmen; wie denn auch 3) ein geringer Theil des erstern gebrauchet werde, wenn man dasjenige davon absondert, was natürlichen Rechtens ist, weil das übrige sich auf unsere Staats-Verfassungen nicht schicke.

Insonderheit aber hält 4) BRVNQVEL de Pugna juris Germanici

&

& Romani imprimis in causis Illustrium §. 8. dafür, daß da die Teutschen Fürsten aus freyen Willen dieses Recht angenommen, nicht zu vermuthen sey, daß sie dadurch ihre Befugnisse und Vorzüge wollen schmälern lassen, wie denn auch das Sächsische Hauß auf die Beybehaltung der Sächsischen Rechte gedrungen, andere die ihrige durch Verträge bestätiget, und die Römische Rechte in ihren Ländern abgeschaffet hätten.

§. IV.

Sie haben die Kraft geschriebener Gesetze längst verlohren.

Es kann aber 1) ein Gesetz unmöglich die Kraft eines geschriebenen Gesetzes behalten, wenn man solches abhanden kommen lässet, und kein Unterthan weiß, daß dergleichen schriftliche Verordnung fürhanden ist. Da nun durch so viele Jahrhunderte die mehreste alte Teutsche Rechte für der Menschen Augen verborgen gewesen, so müssen die Gesetzgeber den Entschluß gefasset haben, nicht ferner darüber zu halten, und wirket ein so langdaurender Nichtgebrauch sowohl die Vermuthung, daß das Gesetz abgeschaffet worden, als der vieljährige Gebrauch gläublich machet,

daß einer Gewohnheit gesetzliche Kraft beygeleget ist.

Hierwieder thut nichts, daß gleichwohl diese alte Rechte zum Theil immerhin beobachtet worden. Denn dadurch sind sie in ungeschriebene Gesetze oder Gewohnheiten verwandelt, deren Würklichkeit derjenige, welcher sich darin gründet, erweisen muß, wenn sie nicht notorisch ist.

§. V.

Das Römische Recht gilt aber als ein geschriebenes Recht, nach welchen zu erkennen, so lange nicht dargethan worden, daß ein anders durch Gewohnheiten oder geschriebene Teutsche Gesetze verordnet ist.

Leidet nun 2) diese Würklichkeit keinen Zweifel, so hat allerdings das Teutsche Recht den Vorgang vor den Römischen, mithin ist das letztere nur in subsidium angenommen, dafern es an jenen mangelt. Hieraus folget aber keinesweges, daß wenn die Verordnungen des alten geschriebenen Teutschen und des Römischen Rechts nicht übereinstimmen, nach den erstern zu erkennen sey. Vielmehr streitet die Vermuthung für das letztere, weil selbiges als ein geschriebenes Recht in complexu angenommen worden, und die Richter darauf verwiesen, hingegen aber die alte Teutsche Gesetze nur als Gewohnheiten beybehalten sind, welche einen Beweiß erfordern,

den

den man niemand anmuthen darf, der sich in einen eingeführten geschriebenenen Recht gründet. Sehr wohl lässet sich Herr HARTMANN de Hodierno juris & Justitiæ statu in foris Germaniæ §. 8. von den Begriff eines juris subsidiarii also vernehmen: Ea natura omnibus legibus generalibus communis est, ut iis derogetur legibus specialibus, itidemque consuetudinibus. Ita servarunt Romani, ita servant quoque Germani ratione legum patriarum; dum parœmia utuntur vulgata: *Stadt-Recht bricht Land-Recht;* Imo in ipso corpore Legum Romanorum non sequimur id, quod generaliter constitutum est, si in casu quodam speciali specialiter quid sancitum sit. Si itaque ex hoc capite, quod juri Romano tum demum locus sit, ubi ei legibus specialioribus non sit derogatum, vocare id velis subsidiarium, valde quidem non repugno, sed mihi tum etiam non repugnabis, si leges Imperii generales in relatione ad provinciales & has iterum respectu habito ad statuta civitatis jura vocavero subsidiarias.

§. VI.

Indem man die Römische Rechte eingeführet, sind die Richter verbunden, viele streitige Fälle auf eine gewisse Art zu entscheiden, welches fürhin nach ihren Dünkel und öfters ohne gute Gründe geschahe.

Der Nutze den die Einführung des Römischen Rechts schaffet, bestehet 3) fürnemlich darin, daß so viele in selbigen befindliche, der natürlichen Billigkeit gemäße Entscheidungen die Richter in den Stand setzen, schwere Rechts-Händel auf billige Weise abzuthun. Manche Rechts-Gelehrte machen es nicht besser als die heutigen Freydenker. Weil diesen eine der Vernunft gemäße Sitten-Lehre bekand ist, so vermeinen sie selbige könne keinen vernünftigen Menschen unbekand seyn, mithin bedürften wir der göttlichen Offenbarung nicht, um von unsern Pflichten unterrichtet zu werden. Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß wichtige moralische Wahrheiten ganzen Völckern verborgen geblieben, obwohl es ihnen an Vernunft nicht fehlte, so befindet man auch noch täglich, wie kluge Leute unvermögend sind, verworrene Rechts-Händel gebührend aus einander zu setzen, wenn sie es nicht mühsam gelernet haben (a). Diese Kunst verstunden die Römische, mit allen dazu erforderlichen Hülfs-Mitteln versehene Rechts-Gelehrte, und deswegen findet man im Corpore Juris Justinianei

eine

eine Samlung vieler fürtreflicher auf vernünftige Gründe gebaueter Entscheidungen, ohne deren Beyhülfe Grotius und Pufendorf schwerlich ein so schönes Systema Juris Naturæ ausgearbeitet hätten, wie wir von ihnen erhalten. Als die Teutsche Richter anfiugen diese zu gebrauchen, geschahe solches nicht weil sie denen natürlichen Rechten gemäß sind, sondern weil man sie im Corpore Juris fande, und angewiesen war, aus selbigen die Entscheidungen zu nehmen. Wir haben sie solchemnach dem Römischen Recht zu danken, und deren Gebrauch erweiset, daß selbiges seit einigen Jahrhunderten von großen Nutzen in Teutschland gewesen. Ich kann daher THOMASIO in Diss. de rite formando statu controversiæ circa usum juris Justiniani §. 12. nicht beypflichten, wenn er schreibet: Quæ juris naturæ & gentium sunt, apud Germanos & alios gentes obtinent, non quia leges Romanæ ita disponunt, sed quia dictamen rectæ rationis & utilitas plurium gentium communis vel communis prudentia civilis talia postularet. Am Ende läuset zwar alles auf einen Wort-Streit, nemlich auf

die

die Frage hinaus: Ob man ein Römisches Recht nennen kann, was die Römer nicht willkührlich, sondern der Vernunft gemäß verordnet haben? Ich glaube es jedoch, weil nicht alle Richter ihre Vernunft dergestalt zu gebrauchen wissen, daß sie ohne Anweisung verschiedene Streit-Händel gebührend entscheiden können.

(a) Neben-Stunden Part. IV. p. 500.

§. VII.

Man glaubte vor Alters in Teutschland nicht, daß es in der Landes-Obrigkeiten und Richter Willkühr stünde, ob sie den Römischen Recht gemäß erkennen wolten oder nicht.

Endlich 4) haben die Reichs-Stände keinesweges geglaubet, daß es in ihren Willkühr stünde, das Römische Recht gelten zu lassen oder nicht. Man sahe das Teutsche Reich als eine Erbschaft der vormahligen Römischen Monarchie an, wie Herr von OHLENSCHLÆGER in den Geschichten des Römischen Kayserthums in der ersten Helfte des *XIV*ten Jahrhunderts p. 373. wohl bemerket, und der Reichs-Hofrath Freyherr von SENCKENBERG lehret in Methodo Jurisprudentiæ p. 136. gründlich, Imperatores nostros Romanum jus ut suum considerasse, ut ab Antecessoribus, quos

quos nominabant, profectum; wie denn Kayser Maximilian I. in der Satzung von Gotteslästerern 1495. Kayser Justinianum, seinen Vorfahr am Reich nannte, und es tadelte, daß dessen Geboth und Poen in Vergessen und Verachtung kommen (a).

Da man nun eben zu dieses Kaysers Zeiten das Cammergericht angewiesen, nach den gemeinen Rechten zu erkennen, und dadurch keine andere, als die Römische Rechte verstanden hat, wie THOMASIVS in Notis ad Sincerum Num. 32. einräumet, so hielten die Teutsche Reichs-Stände es sonder Zweifel für eine Schuldigkeit, sich und die ihrige nach denselben beurtheilen zu lassen, sofern es geschehen konte, ohne von den hergebrachten Rechten abzuweichen.

Die Verordnungen, zu welchen dieser Irrthum Anlaß gegeben, sind die Gerichte zu befolgen schuldig.

Man wendet zwar ein, es sey diese Meinung gleichwohl irrig gewesen, und THOMASIVS hält dafür, Imperatorum a Doctoribus deceptorum assensum pro approbatione justa haberi non posse, cum deficiat scientia non erronea. In welche Ver-

wir-

wirrung und Ungewißheit der Rechte geriethe man aber, wenn diese Lehre angenommen würde? Alsdenn dürfen Unterthanen die Gründe untersuchen, welche den Gesetz-Geber beweget haben, eine Verordnung zu machen, und der Richter darüber erkennen, ob sie irrig sind oder nicht. Was würde aus der Potestate legislatoria, dafern dieser, so oft er sich überzeuget findet, daß ein Irrthum das Gesetz veranlasset hat, nicht darauf achten darf. Thomasius hält es für einen groben Irrthum, wenn ein Landes-Herr die Teutsche Rechte abschaffet, und an deren statt die Römische einführet, weil er etwa glaubet, daß diese besser, oder verbindlicher sind. Eine solche Abschaffung ist in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, sonder Zweifel auf Einrathen der Doctoren geschehen; Kann man sie deswegen für nichtig ausgeben, und den Richter verstatten, darauf nicht zu achten? Ein Gesetzgeber verbessert billig Fehler, die er oder seine Vorfahren begangen. Einen Richter aber muß es genug seyn, wenn er den Sinn des Gesetzes erkennet, und selbiger darf nicht darüber urtheilen,

ob

ob die ihm vorgeschriebene Regel einen guten Grund hat (b).

(a) Samlung der Reichs-Abschiede P. II. p. 28.

(b) Herr ESTOR bemerket in Diss. de Adparatu & instructu muliebri §. 64., prævaluisse aliquando veritati errorem, und dieses ist in den Foris mehr als zu viel geschehen.

§. VIII.

Vor der Anordnung des Cammer-Gerichts hat man schon einige Landes-Gesetze aus den Römischen Recht genommen.

Es ist II. ein Mißbrauch, wenn man keine Landes-Gesetze aus den Römischen Rechten erkläret wissen will, welche vor der 1492. geschehenen Einführung derselben beym Kayserl. Cammer-Gericht, verfasset worden (a), und vielmehr, wenn einige auch solches misbilligen, obwohl das Gesetz nach dieser Zeit gemachet ist. Ausser Zweifel sind die Römische Rechte vor den XV. Jahrhundert in Teutschland bekannt gewesen. Weil man, wie im §. VII. bemerket worden, das Römische und Teutsche Reich für eines hielte, so vermeinten die Doctores Juris befugt zu seyn, in Teutsch-

Teutschland nach den Römischen Rechten zu erkennen. Es hat der sel. Herr GRVBER in Originibus Livoniæ p. 45. erwiesen, wie schon im XII ten Jahrhundert sich verschiedene Urkunden auf selbiges bezogen. Solches bemerket auch Herr DREYER de Usu genuino juris Anglo-Saxonici p. 27. und der Herr von HONTHEIM besonders in einem Diplomate von 1181. Histor. Trevir. T. I. p. 611. Im XIII ten Jahrhundert finden wir den Gebrauch des Römischen Rechts noch häufiger. Beym Herrn Cammer-Gerichts-Assessor B. von GVDENVS Cod. Diplom. T. II. p. 165. thut der Graf von Ziegenhain 1562. Meldung der Impetitionis Juris ecclesiastici vel civilis, und p. 209. wird in einem Vergleich von 1279. renunciiret der Exceptioni fori & doli, actioni in factum, & omni alii auxilio juris Canonici & civilis, quod contra præsens instrumentum vel factum dici posset & opponi. Besage eines Diplomatis Kayser Rudolphs I. von 1281. entsagten die Bayrische Hertzoge der Exceptioni doli mali, in factum, omnique auxilio juris Canonici vel civi-

civilis, per quod dicta conventio posset infringi, vel ab eorum altero immutari beym TÖLNER in Cod. Diplom. Palat. n. 112., und 1290. beym HERRGOTT in Cod. probat. Geneal. Habsburg. p. 543. eine Gräfin von Honberg, omni juri Canonico & civili, actioni, pactioni, exceptioni, consuetudini & specialiter exceptioni non numeratæ pecuniæ, non traditæ, non solutæ, non impensæ, doli, in factum, exceptioni deceptionis ultra dimidium justi pretii, beneficii restitutionis in integrum jure minoris, & omnibus aliis, per que, vel occasione quorum in foro ecclesiastico vel seculari prædicta possint impugnari vel aliqualiter retractari, & potissimum legi, que dicit: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis. In einem Briefe Landgraf Hermans zu Hessen von 1294. beym KVCHENBECKER Anal. Hassiac. Collect. 9. p. 192. heißet es: Renunciaverunt publice & expresse omni jure canonico & civili, omni exceptione juris & facti, omni legis suffragio, literis impetratis & impe-

trandis cujuscunque forme vel tenoris exisſterent, ac beneficio reſtitutionis in integrum ac exceptioni metus cauſa, ac doli mali, conſtitutioni de duabus dietis & omnibus aliis exceptionibus & earum proſecutionibus. Die Verkäufer entſagten 1295. omni jurí canonico & civili, quo in judicio vel extra revocari poſſit, vel quomodolibet impugnari venditio beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. II. p. 2227. und 1298. Herzog Albrecht zu Oeſterreich Exceptionibus non numeratæ pecuniæ, non ponderati, non ſoluti, non recepti, & in rem verſi argenti, doli mali, actionis in factum & condictioni ſine cauſa ac beneficio cuilibet alterius juris canonici vel civilis beym LVDEWIG in Reliq. MSS. Tom. V. p. 445. Das Anſehen der Römiſchen Rechte nahm zu dieſen Zeiten dergeſtalt zu, daß der Pabſt deswegen eiferſüchtig wurde, und ſie zu lehren verbothe, jedoch aber nach GRVBERS Meinung d. l. an wenigen Orten, damit ſeinen Endzweck erreichte.

(a)

(a) GASSER de Brocardico ſtatuta ex jure communi eſſe interpretanda §. 24.

(b) TITIVS ad Lauterbach obſ. 4.

§. IX.

Wie nützlich dieſelbe im XIVten Jahrhundert faſt überall gebrauchet worden, erhellet aus einen Schreiben des Engliſchen Königs an den Pabſt von 1321., worin er einen Geiſtlichen die Erlaubniß ausbittet, ut non obſtante conſtitutione, quæ ſibi & omnibus Archidiaconis audire leges civiles, ut dicitur, interdicit, leges hujusmodi per ſeptennium audire licenter & interim legere valeat beym RYMER Act. publ. T. II. P. II. p. 15. Es heißet in dieſen Briefe merkwürdig: Attendentes igitur quantæ prudentiæ ſtudio noſtra negotia in diverſis mundi partibus emergentia juris civilis dirigunt Profeſſores, ac propter hoc ipſum numerum cupientes augeri. Wie viel die Rathſchläge der Doctorum damahls gegolten, habe ich in dieſen Neben-Stunden P. III. pag. 171. 172. gezeiget. Es iſt daher

Beſonders wurde dieſes im XIVten Jahrhundert eingeführet.

nicht zu bewundern, daß die wichtigste Contracte von ihnen, und zwar dergestalt abgefasset worden, daß sie nach den Römischen Rechten bestehen mögten. Solches geschiehet in einem Briefe von 1300. beym Herrn von GVDENVS in Cod. Diplom. T. I. p. 923. mit folgenden Worten: Renunciantes per præsentes omnibus & singulis exceptionibus, videlicet doli mali & in factum actioni, condictioni indebiti, sine causa, omni tempori feriato, omni privilegio crucis & fori, constitutionibus de duabus diætis, & quod nemo trahi possit ad judicium extra suam diœcesin, conventioni locorum & judicum, & beneficio restitutionis in integrum, privilegio dotis, contradictioni literarum apostolicarum, petitioni & oblationi libelli & copia præsentis instrumenti, omnique alii exceptioni & juri canonico & civili, generali & speciali contra hoc instrumentum quomodolibet facientium. In selbigen Jahr entsagte Herzog Wenzeslaus zu Oppeln beym LVDEWIG in Reliq. MSS. T. XI. p. 328., omni actioni, defensioni, rei cuilibet, & omni auxilio juris

ris canonici, vel civilis, consuetudinibus & statutis, wie auch Erz-Bischof Burchard zu Magdeburg beym Herrn Hofrath SCHEIDT in Mantissa Documentorum p. 274. omni juri legum & canonum, actionis & defensionis, in integrum restitutionis, proprietatis sive alterius cujusvis terrarum statuto, und eben daselbst pag. 276. die Grafen von Nellenburg exceptioni presertim non numeratæ pecuniæ, doli mali dantis causam contractui, vel incidentis in eundem, deceptionis ultra dimidium justi pretii, in integrum restitutionis defensioni, non adhibitæ solennitatis, omnique consuetudini legum & canonum. In einem Briefe des Capituls zu Comburg von 1319. beym MENCKEN Rer. Germ. T. I. p. 418. lieset man: Quicquid per dominum Conradum Abbatem nostrum per duos annos ordinatum, gestum & actum fuerit, volumus tenere gratum & acceptum & ratum firmiter, & observare, nec verbo, facto nec aliqua impetitioni juris civilis quam canonici ullo tempore contraire, und eben daselbst

p. 545. in einem Briefe von 1316. renunciiret der Graf von Gleichen omni juris beneficio legis & canonicis, & generaliter omnibus ac singulis exceptionibus sive defensionibus, quæ præfatam collationem sive donationem annihilare possent ac quomodolibet vitiare. Ein von der Gräfin von Ziegenhain 1356. geschehener Verzicht, auf die Väterliche und Mütterliche Erbschaft erweiset auch, wie der Herr Reichs-Hof-Rath B. von SENCKENBERG in Selectis Juris & Histor. T. II. p. 648. wohl anmerket, wie zu dieser Zeit das Römische Recht schon in Uebung gewesen.

§. X.

Man machte die Teutsche glauben, daß ihre Contracte üb rn Haufen geworfen werden könnten, wenn sie nicht selbige dem Römischen Rech-

Zwar vermeinet der Herr von LUDEWIG in Juribus feudorum p. 6. his officiis usos natarios & legistas Italicos diplomatum in Germania scriptores, licet ipsi Germani peregrinis juribus locum non fecerint in patria. Allein da diese Männer von großen Ansehen waren, so machten sie nicht wenige glauben, man könne durch die aus den Römischen Rechten genommene Exceptiones der Teutschen

Con-

Contracte übern Haufen werfen, wenn ihnen nicht entsaget würde. So bald auch dieselbe richterliche Aemter erhalten, haben sie ihre Entscheidungen aus dem Corpore juris Justinianei genommen, und sonder Zweifel auf deren Einrath sprach 1209. Kayser Heinrich VII. ein Urtheil wider Kayser Albrechts I. Mörder **aus des Kaysers geschriebenen Recht** beym HERRGOTT in Cod. probat. Genealog. Habsburg. p. 592. Auch erhellet aus LVNIGS Fortsetzung des Spicileg. Eccles. 1ten Theils p. 50. „Daß weil vom Kayserlichen Hovegericht von alter böser Gewohnheit oft und dick ungleich gerichtet worden, Kayser Ludewig mit den Churfürsten überein kommen, daß fürbaß vor desselben Hove-Gericht allermännigklich richten soll, undt möge, nach Künig undt Käysern Seiner Vorfahren Ahn dem Röm. Reich gesetzten, und geschrieben Rechten, were auch daß keinß Ihr gesetzt, oder geschrieben Recht von böser Gewohnheit abgangen, oder zu einen unrechten worden were, daß soll und möge er bessern, setzen und machen, nach der Chur-Fürsten und anderer Herren Rath, als Ihme dann dünckhet, ten gemäß einrichten ließen.

daß es allermänniglich, Nutz, undt guth sey, doch mit Behaltung der Chur-Fürsten Recht, Freyheit, und guther Gewohnheit.„ Da denn von geschriebenen Rechten die Rede ist, deren, ausser den Römischen, wenige sich damahls in Teutschland fanden. Diese Urkunde ergiebet zugleich der Römischen Gesetze Nichtgebrauch bey den höchsten Reichs-Gericht, und wie er daselbst eingeführet worden. Sie sind demnechst, auch schon vor der Errichtung des jetzigen Cammer-Gerichts, in Uebung gewesen, und heißet es in einen Urthelbrief beym Herrn WEGELIN in den Historischen Bericht von der Kayserl. und Landvogtey in Schwaben P. II. p. 16. „Wann nun vor ainen Richter, der in ainer Sachen kain Richter sein mag, etwas fürgetragen oder gehandelt wirdet, ist beden Partheyen nach sag der geschrieben Recht unvergriffenlich und unschedlich.„ Woselbst noch mehre solche Römische Brocken sich finden. Der Herr Reichs-Hofrath B. von SENCKENBERG bemerket in Methodo jurisprudentiæ pag. 130. 185., daß die geistliche Richter ehe als die weltliche das Römische Recht in

Teutsch-

Teutschland gebrauchet haben. Es ist aber bekand, wie diese gemeiniglich, nicht nur der Könige und Fürsten Canzler, Notarien und Räthe gewesen, sondern daß man auch weltliche Sachen vor die Bischöfliche Gerichte, ja so gar nach Rom gezogen, wie aus meinen Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs. VI. erhellet. Die Clerisey truge daher zur Einführung der fremden Rechte schon zu der Zeit ein großes bey, als man in den weltlichen Teutschen Gerichten wenig darauf achtete.

§. XI.

Solchemnach ist es nicht unglaublich, daß bey Abfassung einiger alten Land- und Stadt-Rechte, die Doctores juris zu Rathe gezogen worden, daß diese um ihre erlernte Weisheit gelten zu machen, die fremde Rechte den Teutschen angepriesen, und sie beweget haben, ein und anders daraus anzunehmen (a). Ich vermuthe jedoch nicht, daß es öfters geschehen, weil die Anzahl der Römischen Rechts-Gelehrten zu gering war, als daß man sich in ganz Teutschland ihrer bedienen können. Die

Es fande jedoch diese Meinung bey Fürstl. Höfen eher Eingang, als in den Land- und Stadt-Gerichten.

mehreste mit Brocken aus den fremden Rechten angefüllete Contracte sind zum Behuf der Fürsten und Herrn, auch der Geistlichkeit entworfen, und von ihren Schreibern, Notariis, Secretariis und Canzlern verfertiget. Diese waren, wie schon gesaget, vielfältig Doctores, oder sie gebrauchten doch von selbigen an Hand gegebene Formuln. Der größte Hause bliebe der fremden Rechte unkundig, und so lange man in den Gerichten die Urtheile durch Ungelehrte finden liesse, konnten die Doctores keine Oberhand gewinnen. Die in den mittlern Zeiten niedergeschriebene Teutsche Gesetze sind Sammlungen der Gebräuche, die man öfters machte, um des fremden Rechts Einführung zu verhindern, als solche zu befördern, wie Herr RICCIVS von Stadt-Gesetzen Cap. I. §. 3. nicht ohne Ursach muthmasset. Ist es also thunlich, dieselbe aus den Teutschen Rechten herzuleiten, so müssen sie aus diesen, und nicht aus den Römischen Rechten erkläret werden.

Nach der Anordnung des Cammer-Gerichts

Nach der Errichtung des Cammer-Gerichts, gewonne jedoch die Sache ein anders Ansehen, und die Rechts-

Gelehr-

Gelehrte, welche nach dieser Zeit bey Abfassung der Gesetze gebrauchet worden, haben nicht nur viele in den Teutschen Rechten unberührte Fälle in selbigen aus den Römischen entschieden, sondern auch nicht selten jene diesem gemäß verändert. Es lehret der sel. Herr KROHN **in der weitern Ausführung des Versuchs von den Vorrechten der vollen Geburth vor der halben in Erbschafts-Fällen** p. 23. daß dem Lübeckischen Recht bey der 1586. vorgenommenen Revision nicht nur ganze Materien des Juris Romani, als de dote constituenda, de heredis institutione, de creditis hypotheca munitis, de fidejussoribus, de evictione, de his, qui notantur infamia und andere mehr beygefüget worden, sondern auch p. 26. 27. daß man manches verändert, und da sonst ein junger Mensch nach dem 18ten Jahr mündig worden, den Terminum majorennitatis auf 25. Jahr gesetzet, die Distinctionem juris Romani inter tutores & curatores angenommen, und die Tutelam agnatorum fructuariam abgeschaffet habe. Herr DREYER in Diss. de Formula receptionis juris Lube-

bekamen aber die Doctores juris überall die Oberhand.

Lubecensis ejusque indole forensi in civitatibus Holsatiæ §. 5. schreibet, Revisores illos pannos peregrini juris civilis adsuisse pulcherrimo vestimento nativa pulchritudine commendabili, nec adscititio decore (dixissem fere dededecore) indigo.

(a) Herr Ober-Appellations-Rath PVFENDORF T. II. Obs. 193. §. VIII. Herr D. STEIN in der Einleitung zur Lübischen Rechts-Gelehrsamkeit §. 9.

§. XII.

Die aus den Römischen Recht genommene Land- und Stadt-Rechte sind aus selbigen zu erklären.

Ist demnach ein Stück des Land- oder Stadt-Rechts aus den Römischen genommen, so muß es auch aus denselben erkläret werden, und man vermuthen, daß die in diesen befindliche Limitationes und Ampliationes mit angenommen sind. Zwar wendet FREISLEBEN in Diss. de Interpretatione statutorum ex jure communi §. 8. dawider ein, daß das Gesetz überflüßig gewesen wäre, wenn man es bey den Römischen Recht lassen wollen. Dafern also z. E. ein Statutum denen Unter-

terthanen erlaubet, ihre Brüder zu Erben einzusetzen, so könnten sie ihnen eine Personam turpem vorziehen, obwohl solches dem Römischen Recht zuwider läufet. Allein die Absicht des Gesetzgebers ist vielfältig gewesen, vielmehr dieses einzuführen, als zu ändern. Dessen ganzen Inhalt dem Statuto einzuverleiben fiele beschwerlich. Man ließe es also bey Anführung der Haupt-Regeln bewenden, und untersagte den Richter dadurch keinesweges, sich des Juris subsidiarii in den nicht berührten Fällen zu bedienen. Ich pflichte dem Reichs-Hofrath von WERNHER bey, wenn er P. IV. Obs. I. n. 19. schreibet: Posteaquam Civile jus, tanquam commune, ad quod in subsidium recurri solet, inter Germanos receptum est, Principum quisque, nisi contrariam voluntatem aperte significet, id velle censeri debet, ut lex, quæ ab ipso noviter sancitur, quam fieri potest proxime a dispositione juris communis absit, nec longius, quam ipse liquido expressit, ab eodem recedat.

Es ist jedoch solche Lehre dahin keinesweges auszudehnen, daß wann die Teut-

Teutsche Rechte von den Römischen offenbar abweichen, man, was jene nicht mit ausdrücklichen Worten bestimmen, aus diesen entscheiden müsse, sondern die Richter haben vielmehr auf die Analogiam juris patrii zu sehen, und wenn erhellet, daß in den vorkommenden Fall die nemliche Ursach fürhanden, warum der Gesetzgeber in einen andern von den Römischen Gesetzen abgangen, aus diesen die Entscheidung keinesweges zu nehmen (a). Also wird in den Celliſchen Stadt-Recht die Portio ſtatutaria ausdrücklich einer Wittwe zugebilliget. Ob identitatem rationis erhält ſie aber auch der Wittwer.

(a) C. I. C. ENGELBRECHT de Genuinis deciſionum fontibus in terris Brunſvico-Luneburgicis §. 21. und de Utilitate atque neceſſitate ſtudii Juris Germanici §. 6. Herr KROHN d. l. p. 11. 28.

§. XIII.

In Teutſchen Geſchäften

Es iſt III. ein Mißbrauch, wenn man in Geſchäften, die hauptſächlich aus

aus den Teutschen Rechten zu entscheiden sind, überall keinen Gebrauch des Römischen Rechts verstatten will. Dieses bemerket LEYSER in Medit. ad ff. spec. 29. Medit. 5. also: Gravissimus ille Doctorum nonnullorum error est existimantium, mores Germanicos, si in quadam circumstantia a moribus Romanorum recedant, totius negotii naturam adeo mutare, ut jam nihil ex legibus Romanis applicari possit. Er hält daher mit guten Grunde dafür, daß obwohl unsere Jurisdictio patrimonialis denen Römern ganz unbekand gewesen, man dennoch deren Prorogation erlauben müsse, weil die Römische Rechte sie den streitenden Partheyen verstatten, und die Erblichkeit der Gerichte keinen Gerichts-Herrn die Befugniß mittheilet, der Unterthanen Freyheit enger einzuschrenken, als es von andern Richtern geschiehet. Obwohl der Meyer-Contract, so wie er heutiges Tages denen Landes-Constitutionen gemäß errichtet wird, ohnstreitig ein Teutsches Geschäft ist, wovon die Römer nichts wußten, so entscheidet man dennoch viele über denselben entstehende Streitigkeiten

finden auch die Römische Gesetze ihre Zueignung, wenn sie den natürlichen Rechten gemäß, oder deren willkührliche Verordnungen sich auf jene schicken.

keiten aus denjenigen, was die Römische Rechte von Pachtungen verordnen, weil dieses der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn befunden wird. ENGELBRECHT de Utilitate & necessitate studii juris Germanici §. 8. schrenket es auf diejenige Römische Gesetze ein, quæ principia juris naturalis continent, & cum recta ratione evidenter conveniunt. Ich vermeine aber, es sey ein gleiches von denen aus guten Ursachen gemachten Römischen Legibus civilibus zu sagen, welche sich auf Teutsche Geschäfte wohl schicken. Nach dem Recht der Natur kann kein Guths-Herr im Concurs einen Vorzug vor andern Gläubigern seines Meyers behaupten, noch er diesen vertreiben, wann er des Guths selbst ohnumgänglich benöthiget ist. Die Römer haben solche Befugnisse den Verpächtern beygeleget, und man lässet sie auch billig unsern Guths-Herrn zu statten kommen, weil eine Identitas rationis fürhanden ist. Eben deswegen schützet die Præscriptio longissimi temporis den Besitzer eines veräußerten Meyer-Guths, und befreyet manchen Meyer von der sonst üblichen

Erle-

Erlegung des Weinkaufs, vermöge der Römischen bürgerlichen Gesetze.

§. XIV.

Ich halte es IV. für einen Mißbrauch, daß wenn wichtige Zweifel entstehen, welchergestalt eine Rechts-Frage nach den Römischen Gesetzen zu entscheiden ist, man diejenige Meinung vorziehet, die mit den Teutschen Rechten am besten überein kommt, welches ENGELBRECHT d. l. §. 7. billiget. Nimmer ist eine Sache so dunkel, daß nach der genauesten Prüfung die eine Meinung nicht wahrscheinlicher zu seyn befunden werden solte, als die andere. Dafern nun eine Streitigkeit aus dem Römischen Recht zu entscheiden, so müssen die Richter nach der wahrscheinlichern Meinung sprechen, wenn gleich die weniger wahrscheinliche an manchen Ort üblich ist, wo das Römische Recht nicht Wurzel fassen können. Denn aus diesen besondern Teutschen Rechten oder Gewohnheiten lässet sich so wenig das Römische Recht erklären, als sie solches an den Orten zu ändern vermögen, wo dieselbe nicht gelten. Was das Exempel betrift, welches Engelbrecht anführet,

Die zweifelhafte Fragen des Römischen Rechts sind aus dem Teutschen keinesweges zu entscheiden.

so hat GERHARD in Diss. de regula Juris Germanici **Kauf gehet vor Miethe** nicht erwiesen, daß diese Regul an den mehresten Orten in Teutschland, sondern daß sie an manchen Ort angenommen worden, und wenn man auch jedes zugeben müßte, so wäre selbiger gemäß zu erkennen, nicht weil der Sinn des Römischen Rechts zweifeln unterworfen ist, sondern weil selbiges dem Teutschen Rechten jedesmahl weichen muß, wenn dessen Observanz erhellet.

§. XV.

Die Verfügungen mancher besonderer Statuten erweisen allgemeine Teutsche Gewohnheit.

Es hat V. der Herr Geheimte Rath Johann Samuel Friederich BOEHMER in der Schrift de Præjudicio Juris Germanici in causis privatis §. 7. billig als einen Mißbrauch getadelt, wenn man zum Beweiß einer allgemeinen Teutschen Gewohnheit hinlänglich zu seyn glaubet, daß manche besondere Statuta dasselbige Recht enthalten. Der Herr Professor PESTEL nennet solches in der schönen Disquisition de Successione inter conjuges ab intestato C. I. §. 28. incautiorem mores universales affirmandi cupiditatem, quæ plures in Germania lites peperit.

Ich

Ich vermuthe, daß es nicht sehr viele Consuetudines universales giebet. Ein jedes Teutsches Volk hatte seine besondere Rechte, welche zwar in einigen Dingen übereinstimmeten, in manchen aber sehr unterschieden gewesen. Als die Sachsen mit den Fränkischen Reich vereiniget wurden, bedungen dieselbe, daß man sie nach ihren Gesetzen solte leben lassen, welches der POETA SAXO ad ann. 803. beym Leibnitz. Rer. Brunsuic. T. I. p. 153. also bezeuget:

Tum sub judicibus, quos Rex imponeret ipsis,
legatisque suis permisit legibus uti
Saxones patriis & libertatis honore,

und eben daselbst p. 368. berichtet DITMARVS Merseburgensis, daß König Henrich II. diesem Volk folgende Zusage gethan: Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo in omnibus adimplere. Nachdem die große Herzogthümer aufgehoben, und einem jeden Reichsstand frey gelassen worden, das Regiment seines Landes zu führen, mehrete sich der

Unterschied zwischen den Teutschen Rechten, weil ein jeder Herr mit seinen Ständen verordnete, was ihm gut zu seyn dünkete. Die so sehr von einander abweichende Begriffe der Menschen, und die verschiedene Beschaffenheit der Länder, deren einem Vortheil bringet, was dem andern schadet, mußten nothwendig eine Ungleichheit der Gesetze wirken, die wir denn auch häufig antreffen. Was immittelst fast an allen Orten eines Reichs oder Landes üblich ist, dessen Observanz wird billig im ganzen Lande vermuthet, wie ich unten §. XXIII. darthun will.

§. XVI.

Nicht alles was vor Alters Recht war, ist es noch heutiges Tages.

VI. Ein großer Mißbrauch ist es, wenn man ohne die Veränderung des ehemahligen Zustandes zu beachten, was in alten Zeiten üblich gewesen, jetzt wieder einführen will, obwohl es längst in Abgang kommen. So lange der Bauersmann guten Theils leibeigen war, hat er 1) was der Herr von ihm begehrte, thun, und also ungemessene Dienste leisten, auch 2) weichen müssen, wenn jener denselben auf seinen Guth nicht länger dulden wollen. Es ist

3)

3) zu Taciti Zeiten der Frau kein Leibgeding verschaffet, weil sie einen Brautschatz eingebracht, sondern damit sie im Wittwen-Stande nicht Noth leiden mögte, und die Carolingische Kayser haben 4) Landes- und Heeres-Folgen, ohne vorgängige Genehmhaltung der Reichsstände angekündiget. Auch sind ihnen und ihren Nachfolgern die benöthigte Fuhren ohnentgeltlich geschehen, wenn sie in Teutschland aus einem Lande in das andere reiseten. Nachdem man aber 1) von der Knechtschaft in den mehresten Teutschen Provinzen nicht mehr weis, und der meisten Bauren-Dienste gemessen sind, so fällt die Aenderung der ehemaligen Pflichten des Landmanns in die Augen. Eine solche ich auch 2) sofern geschehen, daß die mehreste Bauren ein Erbrecht an den Güthern erlanget haben, welche sie bewohnen. Es treten 3) seit vielen Jahrhunderten die Teutsche Frauen selten, ohne etwas mitzubringen, in den Ehestand, und ihnen wird, nach Beschaffenheit des Brautschatzes, ein Leibgeding ausgelobet. Endlich 4) ist die Gewalt der Kayser nach der Carolinger Zeiten sehr gemindert, und so wenig sel-

bigen als den Reichs-Ständen sind alle Rechte mitgetheilet, die jene hatten. An statt der Landes- und Heeres-Folge werden heutiges Tages Steuren aufgebracht, welche die Einwilligung der Reichs- und Land-Stände erfordern. Die Fuhren, so den reisenden Kayserн zu gute kommen, haben seit vielen Jahrhunderten ein Ende genommen. Dagegen sind andere vorhin unbekannt gewesene Beschwerden, und insonderheit der wöchentliche Herrendienst, welchen die Unterthanen denen Fürstlichen Aemtern leisten müssen, neuerlich eingeführet. Will man ihnen die alten Lasten auflegen, so solte denenselben auch billig die alte Freyheit angedeyhen, welche sie gegen jener Uebernehmung genossen haben.

§. XVI.

Vom guten Gebrauch der Teutschen Rechte.

Den bisher bemerkten Misbrauch überwieget aber der gute Gebrauch unserer Teutschen Rechte gar sehr, und man kann ihrer gar nicht entbehren, ohne die größte Verwirrung zu veranlassen, wie ich nun mit Exempeln erweisen will.

Ein

Ein großer Theil der Gesetze aller Völker gründet sich auf Verträge, welche die Menschen nach den Umständen, worin sie waren, eingegangen, und die Gesetzgeber bekräftiget, oder zum Besten des gemeinen Wesens etwas hinzugethan und verordnet haben, wie man die Contracte einrichten, und darüber halten solle. Diese Umstände sind nicht in allen Ländern gleich, und deswegen werden die Verträge an einem Ort vielfältig anders gefasset, als im andern. Findet man zehen Heuers-Leute für einen, so pfleget der Guths-Herr sich mehre Vortheile zu bedingen, als wenn es an Menschen fehlet, die fremde Acker bauen, und für deren Genuß Zinse entrichten, oder Dienste leisten wollen. In Teutschland war deren ein Ueberfluß, weil in Ermangelung vieler Städte, und der mehresten so manchen heutiges Tages die Nahrung verschaffenden Handwerke, dem gemeinen Mann kein anders Mittel übrig bliebe, Lebens-Unterhalt zu erlangen, als der Ackerbau. Ueberdem befand derselbe sich größten Theils in der Knechtschaft, und mußte es auf seines Herrn Willkühr ankommen lassen, mit welchen Auflagen er ihn beschweren

Bey Entscheidung streitiger Rechts-Fragen von Erbenzinß und Meyergüter.

wolte. Deswegen lieget auf den mehresten Teutschen Bauren-Güthern eine solche Last, daß dem Bauers-Mann nur so viel übrig bleibet, als ohnumgänglich nöthig ist, ihn und die Seinige zu ernehren. Hingegen rühten die Römischen Abgiften der Land-Leute größtentheils daher, daß man die Aecker der überwundenen Völker zum Besten der Republik damit beschweret, auch gegen einen mäßigen Zins unfruchtbare Ländereyen denjenigen erblich eingethan hatte, welche sie geschlacht machen wolten. Es laufet der Vernunft zuwider, nach den Römischen Contracten die Teutsche zu beurtheilen, und z. E. unsern Bauers-Leuten einen Nachlaß wegen Mißwachses zu verfügen, weil er den Römischen Emphyteutis nicht angedihen, da diese nur einen geringen Canonem in recognitionem dominii gaben, jene aber ein wahres, dem Genuß gemäßes Pacht-Geld entrichten. Die Römische Emphyteusis war erblich, und erforderte also nur einen neuen Contract, und die Erlegung des Laudemii, wenn eine Veräußerung geschahe. Die Teutsche Meyer- und viele andere Bauren-Güther wurden aber auf gewisse Jahre,

oder

oder auf Lebens-Zeit ausgethan, mithin mußte der Contract öfters erneuert, und ein Weinkauf entrichtet werden. So sehr man auch von der fremden Rechte Fürtreflichkeit eingenommen war, so verstatteten dennoch die Guths-Herren selten, daß man nach deren Annehmung ihnen die hergebrachte Befugnisse entzoge. Es ist daher unvernünftig, wenn unsere Meyer-Ordnungen aus dem titulo ff. si ager vectigalis &c. erkläret und ergänzet werden. Nur die Teutsche Alterthümer lehren den Ursprung des Contracts, und die neuere Teutsche Urkunde und Gesetze ergeben, wie die veränderte Umstände ihn geändert, und sowohl die Gesetzgeber als die Contrahenten veranlasset haben, der Guths-Herrn alte Rechte in einigen Stücken zu schmälern, damit die Beschwerden der Meyer vermehret, und sie in den Stand gesetzet werden könnten, die Steuren beständig abzuführen, welche vor Alters nur selten entrichtet wurden.

Es fehlet zwar in Teutschland an Erben-Zins-Güthern nicht. Auch diese aber sind guten Theils von den Römischen unterschieden, und man würde z. E.

in Meyerdings-Sachen vielfältig anstossen, wenn man sie aus den Römischen Rechten entscheiden, nicht vielmehr aber was hergebracht ist, erforschen, und solches aus den Teutschen Alterthümern erläutern wolte. (a)

(a) Meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. I.

§. XVIII.

Den Herren-Diensten.

Die Römische und Teutsche Herrendienste sind noch mehr unterschieden, als die Verleihungen der Baurengüter. Jene leisteten die Freygelassene ihren Herrn zur Dankbarkeit, wegen der erhaltenen Freyheit. Diese aber ist theils der Landesherr, theils der Gerichtsherr, und theils der Guthsherr aus ganz andern Ursachen zu fordern befugt. Vom Landesherrn geschiehet solches des gemeinen Bestens halber, aus eben dem Grunde, aus welchen man von den Unterthanen Steuren beytreibet. Der Gerichts-Herrn Recht kann nur mittelst einer besondern Observanz behauptet werden, und dem Guths-Herrn wird der Dienst geleistet für den Genuß seines Guths, wofür ein sonst weit höherer Zinß entrichtet

richtet werden müßte. Von des Landes-Herrn und Gerichts-Herrn Befugniß suchet man vergebens im Römischen Recht Unterricht, welchen die Verfassung eines jeden Teutschen Landes lehren muß. Höchst abgeschmackt werden auch unseren dienstpflichtigen Bauren die Gerechtsame der Römischen Freygelassenen beygeleget, und will man nicht verstatten, jener schuldige Dienste andern zu überlassen, weil diese nur dem Herrn selbst geleistet werden dürften. Wer für einen Lohn gewisse Dienstleistungen verspricht, dem muß es gleichgültig seyn, ob sie demjenigen, mit welchen er gehandelt hat, oder einen Dritten zum Besten gereichen, wenn seine Last dadurch nicht vermehret wird. Hingegen war der Römische Freygelassene keine gewisse Dienste ohne Ausnahme zu leisten, sondern nur alsdenn seinen gewesenen Herrn aufwärtig zu seyn schuldig, wenn dieser, und nicht ein anderer dessen bedurfte. (a)

(a) Meine Commentation de Jure villicorum Cap. V. §. 19.

§. XIX.

§. XIX.

Den Leibgedinge.

Die künftige Eheleute theilen einer dem andern vor vollzogener Heyrath gemeiniglich gewisse Rechte mit, oder lassen es bey denjenigen, was die Landes-Gesetze bestimmen. Der Römer häufige Ehescheidungen verursachten, daß sie nicht sowohl darauf bedacht waren, ihre Wittwen zu versorgen, als die Frauens den Brautschatz, welchen ihre Männer empfingen, in Sicherheit zu stellen suchten. Nur zu dem Ende ist ihnen eine selbigen gleiche Donatio propter nuptias ausgemachet, von welcher sie sonst gemeiniglich weder währender Ehe, noch im Wittwen-Stande, den mindesten Nutzen hatten. Eheleute erbeten einander nicht, außer dem Fall, wenn der Hinterbliebene arm, und der Verstorbene reich war, welchenfals jener einigen Theil am Nachlaß hatte.

Von diesem allen weichet der Teutschen Gebrauch sehr weit ab. In den ältesten Zeiten wußten unsere Vorfahren von keinen Brautschatz, den die Frau dem Mann zubrachte, sondern dieser schenkte seiner Braut etwas zum Genuß, auf ihre Lebens-Zeit. Nachdem

aber

aber das Geld häufiger, und das Land mehr angebauet worden, haben bemittelte Leute, um ihre Töchter durch Heyrathen wohl zu versorgen, ihnen einen Theil ihres Vermögens mitgegeben, dagegen jedoch billig begehret, daß man denenselben im Wittwenstande einen so viel reichlichern Unterhalt ausmachen solte, je größer der Brautschatz war, den sie einbrachten. Diese Gegen-Vermächtniß nannte man Dotem, Donationem propter nuptias, Dotalitium, ein Leibgeding ꝛc. und wenn die Aufkünfte des Brautschatzes, den der Mann empfangen, von denjenigen, so die Wittwe zu erheben hatte, weit überstiegen wurde, so bliebe jener in den Güthern, weil man ihn als das Kauf-Geld einer Leib-Rente ansahe. Sonst aber mußte er zurückgegeben werden. Bis auf den heutigen Tag ist dieses Recht in Teutschland üblich, mithin es sehr unvernünftig, wenn man die Ehestiftungen denen Römischen Rechten gemäß abfasset, und daraus erkläret, dafern es denen Teutschen Rechten gemäß, geschehen kann, wie unten in der XXXVII. Abhandlung mit mehrern gezeiget werden soll.

§. XX.

Der Gemeinschaft der Güther zwischen Eheleuten.

§. XX.

Von derjenigen Gemeinschaft der Güther, worin die Eheleute in Teutschland an vielen Orten leben, verordnen die Römische Rechte nicht das mindeste. Die darüber entstehende Zwistigkeiten sind also aus denenselben keinesweges zu entscheiden, und schreibet Herr PESTEL de Successione inter conjuges ab intestato Cap. I. §. 24. ganz recht: Cum aliud sit in subsidium deficientis patrii Juris ad jus Romanum, certum illud quidem, & communiter approbatum, recurri, aliud autem, admissæ consuetudinis cujusdam patriæ, de cujus receptione nullum dubium supereſt, interpretationem indagare, hac in specie, exigua ex jure Romano argumenta petieris, quo communio ipsa ignorata. Illud contra unice spectari oportere sentio, quod utplurimum in Germania & apud reliquas gentes eidem mori fautrices ad cujuscunque communionis inter conjuges naturam refertur, & pro hac ipsa eousque præsumtionem, quam vocant, valituram, donec adversarius illum, de quo controversia est, effectum aut

non

non invaluisse, aut exoleviſſe probaverit. Es iſt alſo ſehr übel gehandelt, wenn man nach denjenigen, was die Römiſche Rechte von den Societatibus univerſalibus verordnen, die Befugniſſe und Verbindlichkeiten, der in Gemeinſchaft der Güther lebenden Eheleute beſtimmet. Nach beſagten Rechten kann ein Socius, ſo oft es ihm gefält, die Societät aufkündigen, und ſie nimmt mit den Tode eines Contrahenten ihr Ende. Auch ſtehet es jedermann frey von ſeinen Antheil der gemeinſchaftlichen Güther willkührliche Verordnungen zu machen. Hingegen wird bey den Teutſchen die Gemeinſchaft nach des einen Ehegatten Tode mit den Kindern fortgeſetzet, und der Wittwe an manchen Ort nicht erlaubet, ihre ganze Helfte einen zweyten Mann zuzubringen, oder ſie auch durch einen letzten Willen jemand zu vermachen (a).

Der Teutſchen Wittwen Niesbrauch iſt von denjenigen weit unterſchieden, der denen Römiſchen Wittwen angediehe. Den letztern bekamen nur arme Perſonen, und zwar vom Kindes-Theil, jedoch ohne alle Beſchwerde, bloß zu ihren

ren Vortheil. Von den Teutschen Wittwen verordnet das Bayerische Recht Cap. VI. VII. beym BALUZIO Tom. I. p. 129.: Viduæ si post mortem mariti in viduitate permaneant, æqualem inter filios suos i. e. qualem unus ex filiis usufructuariam habeant portionem, usque ad tempus vitæ usufructuario jure possideant. Quod si mater ad alias nuptias forte transierit, ea die usufructuariam portionem, quam de bonis mariti fuerat consecuta, filii inter reliquas res paternas, qui ex eo nati sunt conjugio, vindicabunt. Mater vero si habet proprias res, cum dote sua, quam per legem habet, egrediatur. Et si ibi filias nec filios generavit, post mortem ejus omnia, quæ de filiis suis detulit, ad alios revertantur; Und Cap. IX. p. 130.: De eo, qui sine filiis & filialibus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, dum viduitatem custodierit i. e. medietatem pecuniæ. Medietas autem ad propinquos mariti pertineat. Si autem mulier mortua fuerit, aut alium maritum tulit, tunc quod proprium habet de mariti rebus, quæ

per

per legem ei debentur, accipiat. Ceteras res proquinqui prioris mariti accipiant. Viele Witwen genossen den gantzen Nachlaß, bis sie zur zweiten Ehe schritten. Musten jedoch die Kinder mit nöthigen Unterhalt versehen. Deren Gerechtsame sind also aus den Römischen Rechten keinesweges zu ernen (b).

(a) GASSER de Statutis ex Jure communi interpretandis §. 25. DÖRRIEN de Communione bonorum inter conjuges statutaria Sect. 2. Cap. 3. §. 7.

(b) HEINECCIVS de Usufructu materno juris Germanici & maxime Hamburgensis §. 14.

§. XXI.

Den Erbverträgen, und insonderheit unbeschwornen Verzichten.

Von Erb-Verträgen hatten die Römer ganz andere Begriffe als die Teutsche. Jene erklärten selbige für unverbindlich, weil sie besorgten, es mögte der Erbe seinen Erblasser aus den Wege räumen, wenn er dadurch einer reichen Erbschaft gewiß theilhaftig werden könte. Die Teutsche, welche keines große Reichthümer erfordernden üppigen Le-

bens gewohnet, und deren Sitten weniger verderbet waren, liessen sich nicht leicht bewegen, dergleichen Verbrechen zu begehen. Ihnen ist daher, ehe das Römische Recht angenommen worden, mit Beobachtung gewisser Erfordernissen, Erbverträge zu machen erlaubet, auch solches nach dieser Zeit nicht verbothen. Nur haben die Rechts-Gelehrten viele, jedoch vergebene Mühe angewand, diese Befugniß aus denen Römischen Rechten herzuleiten. Mit welchen Ungrund solches aber geschiehet, leget BÖHMER in Diss. de Fundamento pactorum familiæ ad fideicommissa inclinantium Cap. I. §. 10. 11. 12. 13. vor Augen. Die über die Gültigkeit und Wirkungen der Erbverträge entstehende Streit-Fragen sind also keinesweges aus denen Römischen Rechten zu entscheiden. Viele Rechtsgelehrte halten unbeschworne Erbschafts-Verzichte für ungültig, an deren verbindlicher Kraft hingegen andere nicht zweifeln. Jene gründen sich in den Cap. 2. de Pactis in 6to, welches erfordert, ut pactum juramento, non vi nec dolo præstito firmatum fuerit. Sie vermeinen, der Pabst habe durch diese Verord-

ordnung übereilte Verzichte behindern wollen, und selbige schicke sich demnach sehr wohl auf diejenige, welche man von den weiblichen Geschlecht, insonderheit von adelichen Töchtern, zu begehren pfleget (a). Es setzet aber der Gesetzgeber vielmehr zum Grunde seiner Verordnung, quod tale pactum improbet lex civilis. Hat man nun in Teutschland den Erbverträgen zu allen Zeiten verbindliche Kraft beygeleget, so ist ganz unnöthig, daß solches durch Eyd-Schwüre geschehe.

Es wird zwar ferner eingeworfen, daß weil nicht die Teutsche Rechte, sondern das Päbstliche die Erb-Verzichte bey uns eingeführet habe, sie diesem gemäß zu verrichten sind (b). Da aber selbige nach den natürlichen Recht von je her üblich gewesen, und sich außer Zweifel immer einige Leute bewegen lassen, unter gewissen Bedingungen ihren Erbrecht zu entsagen, auch schon in sehr alten Zeiten man der Töchter mit leerer Hand nicht immer loß, sondern ihnen nach den Umständen des Vermögens von den Eltern ein Brautschatz gegeben worden, womit friedlich zu seyn,

sie und ihre Ehemänner sich erklären müssen, so stehet nicht zu behaupten, daß für Einführung des Päbstlichen Rechts, die Teutsche von keinen Erbverzichten gewust. Wie die fremde Rechte die Oberhand gewonnen, besorgte man, die Weiber mögten das sämtliche Erb-Guth in Anspruch nehmen, welchen vorzubeugen, von ihnen öfter dergleichen Verzichte gefordert worden, als vorhin. Sie geschahen aber nicht allemahl eidlich (c), und obwohl, auf der Doctorum juris Anrathen, man vielfältig einen Eyd hinbey fügte, so machet doch diese überflüßige Cautel solches nicht mehr nothwendig, als manche vergebene Renunciationes erfordert werden, weil alte und neue Contracte sie enthalten, daher denn viele bewehrte Rechts-Lehrer an der Verbindlichkeit unbeschworner Erbverzichte nicht zweifeln (d).

(a) LEYSER Spec. 45. Med. I.

(b) Herr Cammer-Gerichts-Assessor von CRAMER de Pacto hereditario renunciato filiæ nobilis §. 13. 18.

(c) Herr Reichshofrath von SENCKENBERG in Selectis juris & historiarum T. II. p. 648. T. V. p. 359.

(d)

(d) MEVIUS P. II. Dec. 170. STRYCK U. M. ff. tit. de Pactis §. 24. LUDOLF de Jure fœminarum illustrium Sect. 2. Memb. I. n. 139. & Symph. T. II. Conſ. 2. p. 112. 113. HORN Jurisprud. feud. Cap. XVI. §. 17. WERNHER Tom. I. P. II. Obſ. 430. Tom. II. P. VII. Obſ. 63. HEINECCIUS Elem. Jur. Germ. Lib. 2. §. 173. REINHARTH de Pacto hereditario renunciativo heredes & Succeſſores non obligante §. 6.

§. XXII.

Der Jagd-Gerechtigkeit.

Nach den Römiſchen Rechten darf ein jeder auf den Seinigen, und auf fremden Grund und Boden, ſo lange es ihm deſſen Eigenthümer nicht verbiethen, jagen. Die Doctores juris mogten die Römiſchen Geſetze noch ſo ſehr anpreiſen, ſo konten ſie doch die Teutſche nicht ſo treuhertzig machen, ein ſolches Jagd-Recht einzuführen. Nur Fürſten und Herrn, den Beſitzern freyer Ritter-Güther, und den mehreſten Stiftern und Clöſtern, auch großen Städten ſtunde es in Teutſchland zu. Dieſe wolten eine ihnen ſo angenehme Befugniß nicht allen Bürgern und Bauren preiß geben. Es blieb alſo bey dem Herkom-

men, und die Rechts-Gelehrte musten dessen Grund erforschen, um die vorfallende Jagd-Streitigkeiten entscheiden zu können. Die Unwissenheit der Teutschen Gebräuche und Alterthümer verleitete sie aber zu einen Irrthum, welcher manchen schädlich gewesen. Man fande in den Longobardischen Lehn-Rechten eine Constitution de pace tenenda 2. feud. 27. mittelst welcher Kayser Friedrich verordnet hat, ut nemo retia sua aut laqueos aut alia quælibet instrumenta ad cupiendas venationes tendat, nisi ad ursos, apros, vel lupos capiendos. Man bemerkte ferner, daß der gröste Theil des Adels die Jagden als Zubehörungen seiner Lehn-Güther übte, und folgerte daraus, es wäre die, allen und jeden von den Kaysern entzogene Jagd-Gerechtigkeit durch deren Belehnungen den Landes-Herrn zu Theil worden, und von diesen einigen ihrer Unterthanen deren Gebrauch verstattet. Wer demnach eine solche Erlaubniß nicht erweisen könne, müste sich des Jagens enthalten. Der Ungrund dieser Meinung ist handgreiflich. Kayser Friedrich verbande die Italiäner, und keinesweges die Teutsche, seine nicht

ein-

einmahl von allen Arten der Jagd handelnde Constitution de pace tenenda zu beobachten, und bey Annehmung des Longobardischen Lehn-Rechts ist sie nimmer in Teutschland zur Uebung gebracht. So wenig auch zu vermuthen, daß alle Aecker, Wiesen, Korn- und Geld-Zinsen ꝛc. vermöge Landesherrlicher Concessionen besessen werden, weil deren manche zu Lehn gegeben sind, so wenig ist die Jagd für ein Regal zu halten, weil sie viele, als eine Zubehörung ihrer Güther, zu Lehn tragen. Nachdem wir von den alten Zustand Teutschlandes gründlichere Nachrichten erhalten, ist es nicht mehr dunkel, woher die jetzige Jagd-Verfassungen rühren. Es findet sich keine Spur, daß die Jagd jemals allen denen verbothen worden, welchen Landesherrliche Concessionen mangeln. Vielmehr war es nur unerlaubet, solche in gewissen Districten zu üben, die den Königen vorbehalten, und Bann-Förste genannt worden. Legte man solche neuerlich in einer Gegend an, wo bishero andere gejaget hatten, so wurde deren Genehmhaltung erfordert. Denen Eigenthümern freyer Güther verbliebe also die in dem natürlichen Recht gegründete

Befugniß auf den Ihrigen zu jagen, und um solche besser nutzen zu können, verglichen sich vielfältig die Nachbaren, daß einen auf des andern Grund und Boden dieselbe erlaubet seyn solte, gleichwie wegen der Hud und Weide es vielfältig geschehen, woher die viele Koppel-Jagden entstanden. Den Bauren aber, welche fremde Güther in der Cultur hatten, verstattete der Guthsherr keine Jagd, welche auch den Bürgern, der zu neuern Zeiten erbaueten kleinen Städte zum Nachtheil der Benachbarten zur Jagd berechtigten nicht leicht erlaubet wurde (a).

(a) Meine Neben-Stunden P. I. p. 182. P. II. p. 584.

§. XXIII.

Den Näherrecht.

Das bey den Römern ehemals üblich gewesene Näher-Recht der Anverwandten ist durch den L. 14. C. de Contrahenda emtione aufgehoben. Niemand zweifelt, daß es in Teutschland an sehr vielen Orten gilt, und solchenfals muß man dasselbe keinesweges aus den Römischen, sondern aus den Teutschen Rechten erklären, wie BÖHMER

in

in Diss. de Fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati procem. p. 4. 5. sehr wohl also lehret: Retractus ex penu jurisprudentiæ Romanæ non exornandus, id quod, qui more Sutorii, Reinkingii, Tiraquelli aliorumque fecerunt, magis hanc doctrinam deprayarunt, quam illustrarunt.

Entstehet demnach die Frage: Ob ein Sohn das Näher-Recht wieder den Käufer gebrauchen könne, der von seinen Vater etwas erhandelt hat, wenn er des Verkaufers Erbe seyn will? so führet man gegen denselben vergebens den L. 14. C. de Reivindicatione, und andere Römische Gesetze an, vermöge welcher der Erbe und sein Erblasser für eine Person zu halten sind, und also jener gelten lassen muß, was dieser gethan (a). Denn da vor Einführung des Römischen Rechts gar keine Veräusserungen unbeweglicher Erb-Güther wider Willen der Kinder geschehen konten, außer einen Nothfall, und alsdenn diese die nechsten zum Kauf waren (b), so erlaubte man ihnen allerdings, einen Handel rückgängig zu machen, den ihr

Erblasser getroffen hatte, welches Teutschen Rechts Abschaffung um deweniger zu vermuthen, da die mehreste Rechts-Gelehrte, obwohl zum Theil aus unzulänglichen Ursachen, den Kindern das Näher-Recht noch heutiges Tages beylegen (c), und in Teutschen Geschäften, wovon das Römische Recht nichts verordnet, man aus denselben billig keine Entscheidungen nehmen solte, wenn die Teutsche Rechte ihre besondere, von den Römern nicht gebilligte Gründe haben.

(a) REINKING de Retractu consanguinitatis Qv. 2. n. 404. GOTHMAN Vol. I. Cons. 2. n. 404. WISSENBACH ad ff. Disp. 36. §. 4. HVBER ad ff. tit. de Rescindenda venditione §. 16.

(b) BÖHMER d. l. §. 16. 17. 18. DREYER de Usu juris Anglo-Saxonici p. 13. 14. 19. 20.

(c) LYNCKER Vol. I. Resp. II. n. 21. STRYCK de Successione ab intestato Diss. 6. Cap. 2. §. 23. HORN Jurisprud. Feud. Cap. 20. §. 3. WERNHER P. X. Obs. 258. HERTIVS Vol. I. Resp. 155. n. 6. 7. Vol. II. Dec. 7. n. 2. BÖHMER Vol. I. P. II. Resp. 131. n. 5.

n. 5. 6. 7. Herr PVFENDORF T. II. Obs. 4. §. 7.

§. XXIV.

Ist aber im Zweifel zu vermuthen, daß das Näher-Recht der Anverwandten in Teutschland zustehet, oder müssen sie dessen Observanz erweisen? Diesen Beweiß erfordern viele Rechtslehrer (a), denen ich nicht beypflichten kan. Die Gültigkeit aller Erbverträge in Teutschland zu behaupten, beruset sich LEYSER Spec. 43. med. 5. auf die constantem Germanorum ante & post receptionem juris Romani consuetudinem de hereditatibus paciscendi, maßen die ältere Gewohnheit jedermann einräume, die neuere aber niemand in Zweifel ziehen könne, qui modo parum in foris Germaniæ versatus est. Meines Ermessens kan man eben dieses von dem Näher-Recht der Anverwandten sagen. Das ältere Teutsche Recht hat der gelehrte Lübeckische Syndicus Herr DREYER d. l. p. 13. 15. 16. gründlich dargethan und erwiesen, wie nicht nur in Teutschland, sondern auch in Frankreich, Engelland, der Schweiz, Dännemark und Schweden zu den ältesten

Dessen Observanz ist in Teutschland zu vermuthen.

Zei-

Zeiten denen Anverwandten das Näher-Recht gegönnet worden. Es geschahe dieses nicht deswegen, weil damahls unerlaubet war, ohne der Erben Genehmhaltung, Erb-Güther zu verkaufen, maßen besagtes Recht vielmehr in den Fall gebrauchet wurde, wenn solche Veräußerungen obangeführten nach nicht zu behindern stunden. Nachdem die Schranken, welche das Teutsche Recht denenselben setzte, aufgehoben sind, hat man vielmehr Ursach zu glauben, daß das Jus retractus gentilitium beybehalten, als abgeschaffet worden, weil es 1) eine von dem Recht die Veräußerungen gänzlich zu hindern, unterschiedene Befugniß ist, und 2) die tägliche Erfahrung lehret, wie deren die Anverwandte an den mehresten Orten in Teutschland genieſſen. Es sind wenige Landes-Gesetze und Statuten, welche es nicht voraus setzen, und die Sammlungen der Rechts-Sprüche und rechtliche Gutachten unserer Rechtsgelehrten ergeben, daß fast aus allen Teutschen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, nicht weniger von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und den Reichs-Städten, viele über

das

das Näherrecht entstandene Streitigkeiten an sie gebracht sind, in welchen nicht sowohl die Frage war: Ob den Anverwandten überall ein solches Recht zustehe, sondern wie es zu üben sey?

Dessen Observanz erhellet in Chur-Sachsen aus der Constitutione Electorali P. II. Const. 31. HORNS Resp. 7. Class. 13. WILDVOGELS Resp. 64. 106. WERNHERS Tom. II. P. VIII. Obs. 276. T. III. P. I. Obs. 244. und den Consiliis Hallensibus T. I. Lib. I. Cons. 123., in den Herzogl. Sächsischen Landen Ernestinischer Linie, aus LYNCKERS Vol. II. Cons. 59. Decis. 138. 160. 248. 1406. HERTII Tom. II. Dec. 490. und BÖHMERS T. II. Resp. 341., in den Erfurtischen aus eben denselben d. l. Resp. 463., im Schwarzburgischen aus RICHTERS Decis. 76. n. 20. 58. 59. und LYNCKERS Resol. 212. Dec. 1034. 1172., in der Stadt Nordhausen aus RICHTERS Dec. 76. n. 22., auf dem Eichsfeld in eben denselben n. 46. in der Chur-Mark Brandenburg aus LEYSERS Spec. 193. Med. 31., in Pommern aus RICHTERS Dec. 76. n. 36. und

den

den Consultationibus Gryphiswaldensibus Resp. 129. n. 9., in der Grafschaft Werningerode aber aus dem RICHTER d. l. n. 40.

Im Niedersächsischen Crayse bezeuget ein gleiches von den Chur-Braunschweigischen Landen das Edictum von 1699. in den Landes-Ordnungen T. II. p. 627., die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 15. §. 21., RICHTER Dec. 76. n. 15. LYNCKER T. III. P. II. Resp. 304. 305. HERTIVS Tom. II. Dec. 367. und PVFENDORF Tom. I. Obs. 133. von den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen LEYSER Spec. 193. Medit. 3. und die JCti HALLENSES T. I. Lib. I. Conf. 189. vom Herzogthum Magdeburg die Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. XXII. §. 14., die JCti HALLENSES T. I. Lib. I. Conf. 189., COCCEJVS Tom. II. Conf. 299. 601. und HOFMAN Conf. 27. p. 564., vom Herzogthum Bremen MASCOV Notitiæ juris Brunsuico-Luneburgici p. 147. 150. 153. vom Stift Hildesheim meine Tractation de Bonis Meierdingicis p. 240., von Mecklenburg die viele Städ-

Städtische Berichte beym WESTPHALEN Rer. Cimbr. T. I. p. 2060. 2063. 2065. 2069. 2071. 2072. 2075. 2079. 2080. 2083. 2089. 2093. 2096. 2103. und die JCti GRYPHISWALDENSES Resp. 114. n. 14., von Hollstein DREYER de usu genuino juris Anglo-Saxonici p. 72. von der Stadt Lübeck MEVIUS ad Jus Lubec. P. III. tit. 7. art. 1. und von der Stadt Hamburg BÖHMER de Fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati.

Am Nieder-Rhein und in Westphalen gilt eben dieses Recht, und zwar nach den Zeugnissen HERTII Vol. I. Resp. 165. im Erz-Stift Cölln, des Referentis beym KLOCK Vot. Camer. 7. und LVDOLFS Obs. 65. 192. im Jülichschen und Bergischen, auch zu Aacken, des COCCEJI Tom. II. Cons. 577. 700. und RICHTERS Dec. 76. n. 38. 175. im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Marck, auch MASCOVII d. l. p. 375. 378. im Stift Oßnabrück.

Ein gleiches erweiset von Ost-Frießland HERTIVS Vol. II. Dec. 439.,

von

von Hessen und der Wetterau eben derselbe Vol. II. Dec. 338. 423. 632. und HARPPRECHT Conf. 36. n. 3., vom Waldeckischen und Nassauischen HERTIVS Vol. I. Resp. 367. Vol. II. Dec. 263., von der Grafschaft Solms HOFMAN Conf. 12. p. 248. 253., von der Pfalz TEXTOR Dec. 85., von Bamberg und Regenspurg die JCti ALTORFINI Vol. II. Resp. 35. 61., von Schweinfurth SCHOEPF de Jure retractus Qu. 6., von Reutlingen BESOLD Conf. 127., von Bayern und der Ober-Pfalz ERTEL de Jurisdictione inferiori Lib. 2. C. 10. Obs. 4. und MANZIVS in Dec. Palat. Qu. 10. n. 11. 12., auch von der freyen Reichs-Ritterschaft LVDOLF Symph. Vol. 3. Conf. 10. p. 271. und HERTIVS Vol. I. Resp. 59. n. 5.

Da nun also in den grösten Theil Teutschlandes das Näherrecht den Anverwandten zustehet, so halten viele bewehrte Rechtsgelehrte mit gutem Grunde dafür, daß dessen Observanz im Zweifel zu vermuthen sey (b). Von jeden besondern Ort kan man mit keinen meh-

mehren Recht Beweiß fordern, als daß daselbst Erbverträge, ja sogar Pacta nuda gültig sind, welchen nur das Herbringen verbindliche Kraft beylegen mag, da sie nach den klaren Buchstaben des angenommenen Römischen Rechts unverbindlich sind. Daß der Gesetzgeber, was er an den mehresten Orten billiget, an den übrigen misbilligen solte, ist unglaublich, und zwar im gegenwärtigen Fall um demehr, da erhellet, wie das Näherrecht aus einen ehemaligen allgemeinen Gesetz herrühret, obwol man seit vielen Jahrhunderten dessen Ursprung nicht gewust, welchen in Sachsen die alte Leges Saxonum beym LEIBNITZ Rer. Brunsuic. T. I. p. 81. mit diesen Worten ergeben: Liber homo, qui sub tutela nobilis cujusdam erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam coactus vendere voluerit, offerat eam primum proximo suo.

Auch in den Landen, worin das Sachsen-Recht ausdrücklich abgeschaffet worden, als z. E. in den Braunschweigischen und Lüneburgischen, hat man gleichwohl nicht alle Teutsche Ge-

wohnheiten kraftloß gemachet, sondern dasjenige behalten, was bey den mehresten Teutschen Völkern von je her üblich gewesen, und hierunter ist das Näherrecht begriffen, dessen die geschriebene Sächsische Rechte, welche besagtermassen Autoritatem legalem verlohren, nicht einmahl Meldung thun.

(a) HAHN ad Wesenbec. tit. de contrahenda emtione n. 6. STRYCK U. M. ff. d. t. §. 16. & de Successione ab intestato Diss. 6. C. 1. §. 25. LYNCKER Dec. 1265. LEYSER Spec. 193. Med. 1. 2. SCHOEPF de Jure retractus Qu. I. LVDOLF Symph. T. I. Consult. 3. p. 85.

(b) GAIL Lib. II. Obs. 19. n. 1. MEVIUS ad Jus Lubec. Lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 1. BRVNNEMANN ad L. 14. Cod. de Contrahenda emtione. RICHTER P. VI. Cons. 24. n. 59. ENGELBRECHT ad ff. tit. de lege commissoria §. 9. RHETIVS de Retractu gentilitio C. I. n. 32. BÖHMER de Fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati C. I. §. 16. & T. II. Conf. 45. n. 49. HEINECCIVS Elem. Jur. Germ. L. 2. tit. 14. §. 412. DREYER d. l. p. 20.

§. XXV.

§. XXV.

Die Teutsche Gerichtsverfassung weichet von der Römischen sehr weit ab, wie der Herr Geheimte Justiz-Rath GEBAVER in seiner Commentation de Jurisdictione C. 2. §. 3. p. 56. 57. folgendergestalt wohl bemerket: Sicut nobis facinorosi homines, est & gladius ultor, sunt civium litigia, sunt & judices, qui & judicant, & res judicatas exsequuntur. Eadem Romæ olim, sed eadem apud illos, qui solem orientem primi vident, qui tamen, ut Confucii sapientiam cum Edicto perpetuo commutent, nondum potuerunt adduci. De eo quæro, an apud nos, ut apud Quirites, merum imperium a mixto nunquam non sit distinctissimum, ita ut hoc maximam partem magistratus jure competat, illud Populi Romani Quiritium proprium certis publicorum judiciorum legibus, certis iisque majoribus potestatibus sit datum; an illa gladii potestas ita sit in nostrorum magistratuum manu, ut fuit in manu Præsidum; an merum imperium comprehendat omnium omnino criminum persecutionem,

Unsere Gerichtsverfassung muß aus den Teutschen Rechten erlernet werden.

mixtum vero nullorum; an noſtrorum Magiſtratuum jurisdictio duabus iſtis partibus abſolvatur, ut vel decernant, vel judices dent; an ubi decernit judex, hoc vel jure magiſtratus, vel legis autoritate faciat; an denique ſit quicquam in omni, meri Imperii, mixti Imperii, Jurisdictionis natura, præter id, quod naturalis ratio inter omnes homines conſtituit, &; quod apud omnes peræque cuſtoditur, quod didiciſſe e re noſtra eſt, quod niſi didiceris, in foro hæreas. Mit vollenkommenen Grunde ſchreibet deswegen der Chur-Bayeriſche Geheimte Vice-Canzler Freyherr von KREITMAIR in den Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii p. 39.: „Will man bey Entſcheidung dergleichen Irrungen recht ſäuberlich und accurat verfahren, ſo muß man den Kopf zuförderſt von den Römiſchen Rechts-Grillen reinigen, ſo fort lediglich mores patrios, Hiſtoriam medii ævi, und die Diplomatique zu Rath ziehen. Sonſt gehet es uns wie Mynſingero, welcher in Reſp. 3. Cent. 2. Decad. 3. über die Auslegung derer, in den Braunſchweigiſchen

gischen Wiederkaufs-Contract enthaltener Formalien: **Vogtey mit Gericht und aller Gerechtigkeit** fast Blut geschwitzet, und doch nichts schickliches zur Welt gebracht hat.„ Allerdings tragen zur Entscheidung der wichtigsten über die Gerichte entstehenden Streitigkeiten die Römische Gesetze gar wenig bey. Man kan daraus nicht lernen, welches die eigentliche Schranken der Ober- und Nieder-Gerichte sind? Ob das Wort **Gerichte** sowohl jene als diese unter sich begreifet? ob den Erbgerichten gemeiniglich die Feld-Gerichte ankleben? wem die Straßen-Gerichte zukommen? worin der Unterscheid zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bestehet? wie fern Policey-Sachen für die Erbgerichte gehören? ob selbigen die Geldstrafen gebühren, worin die Verbrecher verurtheilet haben? ob und welchergestalt der Gerichts-Herr jemand für seinen eigenen Gerichten belangen kan? was durch Goh-Gerichte, imgleichen durch die Vogteyen für Gerichtbarkeiten verstanden werden? welche Sachen für die besondern Bauren-Gerichte, als die Meyerdings- und Holz-Gerichte ꝛc. gehören?

Die Rechte des Teutschen Adels, der Handwerker, und eigenbehörigen, der Cammer- und Ritter-Güther mag niemand gründlich beurtheilen, der nicht die alte und neue Gewohnheiten und Gesetze des Vaterlandes vollenkommen inne hat, wenn er die Römische Rechte sich auch noch so bekannt gemachet hätte. Diese enthalten nichts von Wechseln, von gerichtlichen Auflassungen, von der Mütter Gewalt über ihre Kinder, und von vielen andern in Teutschland täglich vorkommenden Rechtshändeln.

§. XXVI.

Die Teutsche Geschäfte sind nach den Römischen Recht nicht zu beurtheilen.

Solchemnach sind 1) die Teutsche Geschäfte nach den Römischen Gesetzen nicht zu beurtheilen, obwohl sie mit gewissen Römischen Geschäften einige Gleichheit haben. Es ist (wie oben bemerket worden) unvernünftig, wenn man aus den Römischen Erben-Zins-Recht das Teutsche Meyer-Recht lernen will, von den Römischen Freygelassenen auf die Teutsche dienstpflichtige Bauren, und von der Römischen Societate universali auf die Teutsche Gemeinschaft der Güther, worin Eheleute leben, schliesset.

Es

Es ist 2) unvernünftig, das Römische Recht den Teutschen vorzuziehen, wenn jenes aus solchen Principiis herfliesset, die bekanntlich in Teutschland nicht angenommen sind. Die Römer konnten von dem Tausch als einen Contractu innominato vor der Erfüllung zurück treten, wenn keine Stipulation hinzu kommen, weil bey ihnen Pacta nuda niemand verbunden. Die Teutsche verwerfen dieses Principium, und erfordern die Erfüllung jedweden Versprechens. Es muß also auch der aus dem Gegensatz folgende Schluß in Teutschland hinweg fallen, und wer eines Tausches mit jemand einig worden, denselben vollstrecken (a). Bey den Römern wurde der Beklagte nicht vom Richter vorgeladen, sondern er muste auf des Klägers Begehren mit ihm vor Gericht erscheinen. Dieser war befugt, jenen beym Hals zu fassen, und vor den Richter zu schleppen, wenn er nicht gutwillig folgen wolte. Weil solches der Verehrung zuwider läufet, die Kinder ihren Eltern, und ein Freygelassener seinen ehemaligen Herren schuldig, so wurde es ihnen ohne Vergönstigung der Obrigkeit nicht erlaubet. Bey uns führet die

Und die Conclusiones zu verwerfen, welche aus Römischen in Teutschland nicht angenommenen Principiis folgen.

Ladung, welche der Richter jedesmahl vergönnet, solche Vergönstigung schon mit sich, und sie verletzet niemandens Respect, daher es unnöthig, eine ausdrückliche besondere Erlaubniß auszubringen, seine Eltern belangen zu dürfen (b).

(a) STRYCK U. M. ff. tit. de Permutatione §. 2. LEYSER Spec. 39. Medit. 4. 5. HERTEL de Pœnitentia in Contractu innominato hodie locum non inveniente §. 63. 64.

(b) STRYCK d. l. tit. de in Jus vocando §. 2. BRENNEISEN de Inutilibus pactorum juris Romani divisionibus in foris Germaniæ p. 3.

§. XXVII.

Der Sachsen-Spiegel ist zum Beweiß einer heutigen Teutschen Gewohnheit unzulänglich.

Niemand zweifelt, daß die Teutsche in Uebung gebliebene Rechte denen Römischen vorgehen müssen. Die Schwierigkeit bestehet nur darin, wie man deren Observanz erweisen könne. THOMASIVS in Notis ad Sincerum n. 55. p. 109. hält dafür, der Sachsen-Spiegel sey dazu hinlänglich, und lässet sich hievon also vernehmen: Consuetudines antiquæ & communes, quia noto-

notoriæ sunt, probatione non habent opus, & tales sunt consuetudines Germanicæ in Speculo Saxonico collectæ. Quod si dicas, probandam tamen esse observantiam, respectu hodiernæ durationis, & hoc nego, si enim probetur saltem consuetudinem fuisse antiquam & communem, præsumitur etiam tamdiu durare, donec abrogetur per contrariam consuetudinem vel legem. Ergo non is probatione habebit opus, qui se in illa consuetudine fundat, sed qui ejus abrogationem allegat. Seine Meinung gehet also dahin, daß 1) eines einzigen Mannes Zeugniß hinlänglich erweiset, was für so vielen 100. Jahren in Teutschland Rechtens gewesen, und das 2) dessen Beybehaltung bis auf unsere Zeiten zu vermuthen sey. Diesen Sätzen kann ich nicht beypflichten. Den ersten suchet zwar auch FÖRSTER in der unter RINKIO vertheidigten Dissertation de Speculo Saxonico fonte juris Saxonici communis §. 14. also zu behaupten: Quanquam Speculum Jus scriptum Germanicum continere cum Kulpisio non asseramus, nec ob promulgati-

onem expressam illud valere statuamus: attamen nec Speculatori, ut Historico, de consuetudinibus & juribus suo tempore observatis, testanti, fides historica erit deneganda, atque ideo consuetudo, quæ semel obtinuit, & hodie stare erit præsumenda. Allein es gehöret mehr dazu, wie das Zeugniß eines einzigen Mannes, um jemanden Haab und Güther abzusprechen, wieder welchen einer seine Klage auf einen Text des Sachsen-Spiegels gründet. Historienschreiber verdienen nur alsdenn Glauben im Gericht, wenn man versichert ist, daß dieselbe gründlich von demjenigen unterrichtet gewesen, was sie melden, und keiner vorgebrachten Unwahrheiten verdächtig sind. Sie müssen entweder das erzehlte aus eigener Erfahrung wissen, oder von glaubhaften Leuten vernommen haben (a). Uns ist aber ganz unbekand, wie die Verfasser der Spiegel zu ihrer Wissenschaft kommen, und ob sie solche immer aus gerichtlichen Handlungen genommen, nicht aber öfters Nachrichten gefolget sind, welche wenigen Glauben verdienten (b). Es ist kaum möglich, daß ein Mann gründlich in Erfahrung

ge-

gebracht, wie in ganz Teutschland, ja in ganz Sachsen man in den Gerichten einstimmig zu erkennen pflegen. Der in den Teutschen Rechten so erfahrne Herr DREYER hält d. l. p. 81. dafür, Repkovium in tradendis argumentis legalibus & consuetudinibus summa cura & ἀκριβεια, fide & penitiori juris sui cognitione non versatum, ut gemmas juris Saxonici ubique proposuerit, nihilque ei exciderit, nisi quod certum, genuinum, immotum, praxi probatum, unde de usu speculi dogmatico modice admodum, & de usu ejus forensi & publico exigue sentit. Daß der Sachsen-Spiegel vielen Beyfall gefunden, ist kein Beweiß seiner Vollenkommenheit, da, wie der Chur-Bayerische Geheimte Vice-Canzler, von KREITMAYER in den Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici Criminalis p. 2. wohl anmerket, „nach dem damahligen genio Seculi die Fata und Decisiones causarum von den bloßen Gutdünken der Richter und Urtheils-Sprecher abhingen, welche dafür hielten, es könnte ein Ding nur einmahl Recht seyn, und die Decision suchten, wo sie selbe finden kon-

konten, daher Glafey glaubte, daß wenn jemand aus Africa von den fremdesten Völkern ein Gesetz mit nach Teutschland gebracht hätte, die Juristen selbiger Zeiten Hülfe und Rath darin gesuchet haben würden.„ Dieses geschahe jedoch nur sofern, als sie darin Fälle funden, deren Entscheidung in ihren Gerichten nicht festgestellet war, daher ungläublich, daß der Sachsen-Spiegel jemanden veranlasset hat, ein hergebrachtes Recht zu ändern.

Zwar wendet FÖRSTER d. l. ein, es sey die Abschaffung eingeführter Gewohnheiten nicht zu vermuthen. Es erweiset aber des Reykau Zeugniß, wie ich eben dargethan, so wenig diese Einführung, als der Gebrauch des Sachsen-Spiegels, daß alles was darin enthalten, in den Gerichten angenommen worden, und wenn auch dieses zu thun die Richter vor 3. 400. Jahren geneigt gewesen wären, so haben sie doch seit einigen hundert Jahren ganz anderst gedacht, und diesen Buch weder die Kraft eines geschriebenen Gesetzes beygeleget, noch dafür gehalten, daß eine Teutsche Gewohnheit damit zu erweisen sey (c),

wel-

welchemnach die Daurung dessen etwanigen ehemaligen Ansehens keinesweges zu vermuthen.

(a) KIPPING de Usucapione juris publici §. 144.

(b) GÖNNE de Commento juris speculique Suevici §. 31.

(c) WERLHOF Juris enucleati spec. 2. p. 182. HOFMANN de Origine legum Germanicarum p. 117. HOMMEL de Prœdria legum justinianearum præ jure patrio antiquo in foris Germanorum §. 21. 22.

§. XXVIII.

Welchergestalt dieser Beweiß zu führen ist.

Also wird derjenige, welcher sich in einen ungeschriebenen Teutschen Recht gründet, solches jedesmahl durch Zeugen erweisen müssen. Der Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLF Obs. For. T. I. p. 405. schreibet hievon: Testimoniis prudentum de consuetudine recte expositis, si fides habenda non esset, non poterit non esse probatio difficillima, ne inveniant Doctores responsa petentibus elargientes aliquam contradicendi causam. Meines Ermessens verdienen die Zeugnisse unserer Rechtsgelehrten, wenn

eine

eine hinlängliche Ratio scientiæ erhellet, allerdings Glauben. Man muß aus ihren Schriften vor allen die heutige Observanz ausfündig machen, demnechst aber um deren Ursprung und Gründe zu erforschen, sich in den alten Teutschen Gesetzen und Urkunden umsehen. Die Zeugnisse der Richter und Rechtsgelehrten sind zum Beweiß einer Gewohnheit unzulänglich, dafern sie in solle ertheilet, und nicht mit tüchtigen Gründen unterstützet sind. Daran aber fehlet es keinesweges, wenn mehre Actus angeführet werden, welche ergeben, daß ein gewisses Recht im Lande üblich ist. Die Decisiones und Consilia unserer Rechtsgelehrten, deren eine große Menge durch den Druck bekannt gemacht worden, erleichtern diesen Beweiß, und setzen ausser Zweifel, wie vielfältig unser heutiges Teutsches Recht, von den Römischen abweichet. Wenn z. E. jemand läugnen wolte, daß in Thüringen und der Grafschaft Henneberg das Näherrecht der Anverwandten hergebracht worden, so überzeuge ich ihn davon aus LYNCKERI Dec. 138. 160. 248. 1406., Resol. 211. und Vol. II. Resp. 59., welche ergeben, daß

man

man nur darüber gestritten habe 1681. zu Salzungen: Ob die Præscriptio annalis einen abwesenden minorem des Juris retractus verlustig mache? 1693. zu Camburg: Ob auch den Collateralibus der Retractus zustehe? 1700. zu Gotha: Ob dem Näherrecht ausdrücklich renunciiret werden müsse? und 1701. zu Römhild: Ob Kinder, welche ihres Vaters Erben worden, die von ihm veräusserte Güther retrahiren können? Ferner erkandte 1699. die Gießische Juristen-Facultät, daß im Eisenachischen wegen verkaufter Fructuum pendentium kein Jus retractus statt finde beym HERTIO T. II. Resp. 490. und die Hällische 1732, daß das Jus retractus im Hennebergischen auch auf einzelne Erbstücke gehe beym BÖHMER T. II. Resp. 341.; imgleichen 1720, daß zu Erfurth das Jus retractus einen æque consanguineo cediret werden könne beym BÖHMER d. l. Resp. 463. n. 11. Die Jenaische Juristen-Facultät respondirte 1623. nach Arnstadt, daß ein Unmündiger, der noch in väterlicher Gewalt ist, und nichts eigenes hat, kein Näherrecht gebrauchen mag, beym RICHTER Dec. 67. n. 20.,

1694.

1694. nach Arnstadt, daß kein Näherrecht statt finde, wenn der Verkäufer nicht per hereditatem, sondern per alium singularem titulum ein Guth von seinen Vater erlanget hat, beym LYNCKER Resol. 212., 1699. nach Rudolstadt, daß wenn der Verkäufer sich das Näherrecht vorbehalten, dieser Retractus conventionalis den Retractum consanguinitatis ausschliesse, beym LYNCKER Dec. 1034. 1699. nach Arnstadt, daß die Obrigkeit den Anverwandten auferlegen könne, sich binnen gewisser Frist zu erklären, ob er das Näherrecht gebrauchen wolle oder nicht beym LYNCKER Dec. 1172. und 1606. nach Nordhausen, daß den Kindern, welche ihre Eltern geschmähet haben, kein Näherrecht zustehe beym RICHTER d. l. n. 22.

Es ist in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ Cap. I. §. 28. 29. bemerket, daß die Zeugnisse der Doctorum, wenn sie unverdächtig und erheblich sind, einen eben so vollenkommenen Beweiß machen, als der besten Zeugen Aussagen, und die Erzählungen der stattlichsten Historien-Schreiber.

ber. Die angeführte Testimonia sind nun außer Zweifel omni exceptione majora, weil es unbegreiflich ist, warum man zweifeln wolte, daß die abgedruckte Decisiones und Responsa würklich ertheilet sind. Auch fält die Relevantz ihres Inhalts in die Augen. Denn wenn nicht so viele Richter, Rechts-Gelehrte und streitende Parteyen versichert gewesen wären, daß das Näherrecht in Uebung sey, so hätten sie sich nimmer in die Erörterung der angeführten Fragen eingelassen, sondern derjenige, der dem Retractui widersprach, das Römische Recht vorgeschützet, und darauf bestanden, daß sein Gegentheil dessen Abschaffung erweisen müsse. Es lehret daher STRUV Ex. 2. §. 21.: Si Facultas juridica plures ex actis publicis adducat actus, in quibus hoc vel illud jus diu observatum, consuetudo recte erit ostensa. Dieser Beweiß wird ungemein dadurch bestärket, wenn aus alten Urkunden erhellet, daß ein gewisses Recht ehemahls in Teutschland gegolten. Herr KEMMERICH will in Diss. de Probatione consuetudinis & observantiæ sect. 3. §. 11. observantiam imperii publi-

cam probandam ex historia Germanica eaque testimoniis scriptorum coævorum fide dignis firmata, tum ex actis publicis ac diplomatibus depromenda; Und eben dieses sind die Mittel, deren man sich bedienen muß, um das Teutsche Privat-Recht gründlich zu erlernen.

Drey und dreyßigste Abhandlung,

Von der Kayserlichen Macht Vollenkommenheit.

§. I.

Die Reichs-Gesetze legen dem Kayser eine Plenitudinem potestatis oder Macht Vollenkommenheit bey, und heißet es in den Procœmio der güldenen Bulle: Infra scriptas leges – – matura deliberatione prævia, de Imperialis potestatis plenitudine edidimus, statuimus & duximus sanciendas. Es wird auch darin bey besondern Verordnungen Cap. 1. §. 1. Cap. 3. §. 2. Cap. 8. §. 1. Cap. 13. §. 3. und Cap. 16. §. 3. gesaget, daß sie vermöge solcher Plenitudinis potestatis gemachet worden. Im Reichs-Abschied von 1530. §. 63. ist die Befugniß, welche einige Obrigkeiten sich anmaßeten, Erb- und ewige Zinse, Geistliche und Weltliche abzulösen, aus Römischer Kayserlicher Macht Vollenkommenheit

Vermöge der Reichs-Gesetze, kömmt dem Kayser eine Macht Vollenkommenheit zu.

kraftloß, nichtig und unbündig erkandt; und im Reichs-Abschied von 1542. §. 102. „wurde von Römisch-Kayserlicher und Königlicher Macht Vollenkommenheit verordnet, daß der an Schickung seiner Anzahl Krieges-Volks oder an Erlegung des gemeinen Pfennigs und Anschlags ungehorsam ist, in der Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Acht mit der That gefallen seyn solle;„ auch im Reichs-Abschied von 1559. §. 35. „aus Kayserlicher Macht und Vollenkommenheit der Mißbrauch aufgehoben, daß die Obrigkeiten geraubtes und gestohlnes Guth ihnen zueigneten, oder die Beschädigte nöthigten, sich darum mit denenselben zu vertragen.„

§. II.

Diese ist keine unumschränkte Gewalt, alle Majestätsrechte auszuüben.

Diese Macht Vollenkommenheit kann unmöglich eine unumschränkte Gewalt alle Majestäts-Rechte auszuüben bedeuten, als welche den Teutschen Kayfern und Königen nimmer, am wenigsten aber im XIV. XV. und XVIten Jahrhundert zugestanden. Was auch an den angeführten Orten verfüget worden, geschahe nicht nach der Kayser Willkühr,

ühr, sondern mit der Reichs-Stände Genehmhaltung. Die güldene Bulle ist zwar dergestalt gefasset, als wenn diese dazu nichts beygetragen hätten, woran auch einige zweifeln (a). Ich habe in der XXXII. Abhandlung §. VII. bemerket, daß man zu selbigen Zeiten geglaubet, den Teutschen Kayserm stehe das Recht zu, welches ehemals die Römische gehabt. Solche theoretische Irrthümer veranlasseten aber nur practische, wenn niemandens, oder unvermögender Leute hergebrachtes Recht dadurch geschmälert wurde. Es ist nicht gläublich, daß die Teutsche Reichs-Stände, welche von je her zu den wichtigsten Geschäften gezogen waren, sich von den fremden Rechtsgelehrten bewegen lassen, dem Kayser die Gewalt einzuräumen, ihre Gerechtsame durch Gesetze nach Gutbefinden zu bestimmen, sondern vielmehr zu vermuthen, daß die güldene Bulle von den mehresten Reichs-Ständen genehmiget worden (b). Die Ablösung der Erb- und ewigen Zinsen verbietet der Reichs-Abschied, von 1530. besage §. 63. weil Churfürsten, Fürsten und Stände sich darüber beschwerten. Am Ende desselben §. 144. wird auch gemeldet,

meldet, „daß alles mit der Stände guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sey„. Der Reichs-Abschied von 1542. §. 102. drohet den Ungehorsamen die Acht an, weil es also mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen worden, und der Reichs-Abschied von 1559. §. 35. enthält eine auf der Churfürsten, Fürsten und Stände abgegebenes Bedenken, gemachte Verordnung.

(a) J. S. STRYCK Aureæ Bullæ controversiæ potiores §. 9.

(b) LVDEWIGS Erläuterung der güldenen Bulle p. 58.

§. III.

Wohl aber wird dadurch bisweilen diejenige Kayserliche Gewalt verstanden, deren Ausübung der Stände Consens nicht erfordert.

Es finden sich jedoch Stellen in den Reichs-Gesetzen, welche zu ergeben scheinen, daß man durch der Kayserlichen Macht Vollenkommenheit auch bisweilen eine solche Gewalt des Kayserś verstanden hat, die er ohne der Stände Genehmhaltung ausübete. Also erklärten sich 1) die Catholische Reichs-Stände, besage Reichs-Abschiedes von 1544. §. 82. „daß wenn der Kayser für sich selbst, und aus Kayserlicher Macht Vollen-

lenkommenheit, der Religion halber, Ordnung fürnehmen und geben würde, daß sie solches geschehen lassen und dulden müßten, und in denselben dem Römischen Kayser kein Form oder Maaß zu setzen wüßten„. Es antwortet hierauf COCCEJVS in Diss. de Imperio in pares §. 9. utramque partem, etiam illam, quæ invita videri volebat, consensisse in illam legem ipsumque hoc legis caput, nimirum pacem religionis, liquere ex fine dicti recessus Imperii de 1544. §. 103. Allein es erhellet aus selbigen vielmehr das Gegentheil. Die Worte lauten also: „Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des heiligen Römischen Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandten, Bothschaften und Gewalthabere bekennen auch öffentlich mit diesen Articul, daß alle und obgeschriebene Puncten und Articuln (**außerhalb obgemelter Articul von Religion, Fried und Recht lautend**, so die Röm. Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, aus Kayserlicher Macht Vollenkommenheit gesetzet, und bey den Straf und Poenen in ihrn Kayserlichen Land-Frieden begrif-

fen, gebothen hat) mit unsern guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyend. „ Man nahm also auf das feyerlichste von denen verwilligten Puncten, den die Religion betreffenden, aus. Erkannte aber, daß der Kayser befugt sey, dasjenige zu verordnen, was der Reichs-Abschied davon enthielte. Dieser untersagte beiden Theilen, bis zu vollenkommener Vergleichung, in einen gemeinen freyen Christlichen Concilio, National-Versammlung, oder auf einen Reichs-Tag Gewalt wieder einander zu gebrauchen, und den recusirten Richtern gegen die Evangelische binnen 3 Jahren zu verfahren, welches vermöge des Oberrichterlichen Amts geschehen konte. Denn solches muß währenden Streits keine eigenrichterliche Unternehmungen gestatten, bevorab, wenn dem gemeinen Wesen das größte Unheil daraus entstehen kann, welches die Catholische gar wohl begriffen, und ihre ausdrückliche Einwilligung nur verweigerten, um es mit dem Pabst nicht zu verderben. Sie zogen aber keinesweges in Zweifel, daß die Kayserliche Verordnungen untadelhaft wären. Auf solchen Vorgang kan

sich

sich daher niemand berufen, wenn die Stände deren Gültigkeit anfechten und der Kayser nicht als Richter, sondern als Gesetzgeber verfähret, oder sich eine richterliche Gewalt allein anmasset, die er nicht anders, als mit der Stände Genehmhaltung üben darf.

Eben wenig schadet es 2) dieser Gerechtsamen, daß als vermöge Reichs-Abschiedes von 1544. §. 7. Kayser Carl V. „zu Beförderung Christlicher Vergleichung beliebet, ein Christlich Gespräch und Colloquium von etzlichen frommen, gottesfürchtigen und Gelehrten, guter Gewissen, schiedlicher, ehr- und friedliebenden Personen in geringer Anzahl zu halten, und dem Reichs-Tag vorgehen zu lassen„, die Stände der alten Religion, besage §. 18. geäußert haben, „daß sie darin nicht willigen, und doch Ihro Majestät nicht Maaß noch Ordnung geben könnten.„ COCCEJVS d. l. §. 10. vermeinet, Pontificios in colloquii contradictione perseverasse, unde nec res eventum habuerit. Ich finde aber in den angeführten Worten keinen Widerspruch, und absehe nicht, wie die verweigerte Einwilligung

den Kayser behindern können, sich durch ein Colloquium von den Gründen beider Theile unterrichten zu lassen, wie solches verschiedene Reichs-Stände gethan. Die der alten Religion Verwandte trugen nur deswegen Bedenken, an der Sache Theil zu nehmen, damit ihnen die Clerisey nicht vorrücken mögte, daß sie die Beurtheilung der Religions-Streitigkeiten, der weltlichen Obrigkeit übergeben hätten.

Endlich 3) heißet es im Reichs-Abschied von 1555. §. 29.: „Solches alles und jedes so obgeschrieben und in jeden Artieul nahmhaft gemachet (nemlich vom Religions-Frieden) und die Kayserliche Majestät und uns anrühret, sollen und wollen Ihr Lbd. und Kayserliche Majestät und wir bey ihren Kayserl. und unsern Königl. Würden und Worten, für uns und unsere Nachkommen stät, unverbrüchig, und aufrichtig halten und vollziehen, dem stark und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künftiglich weder aus Vollenkommenheit, oder unter einigen andern Schein, wie deren Nahmen haben mögte, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen

gehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Lbdl. und Kayserl. Majest. und unsertwegen zu thun gestatten.„ Woraus denn zwar allerdings erhellet, wie die Plenitudo potestatis Cæsareæ von einigen dahin erstrecket worden, als könne der Kayser vermöge derselben Pacta aufheben, die ihn und andere verbinden, daß er aber den Ungrund solcher Meinung feierlichst erkand hat, massen sonst der Verzicht auf die Vollenkommenheit, so wenig als andere mit ihm errichtete Verträge etwas wirken können.

§. IV.

Ich stelle jedoch in keine Abrede, daß es wohl Leute gegeben, die nach solcher Zeit eine so große Gewalt dem Kayser beygeleget haben, und erhellet aus dieser Neben-Stunden II. Theil p. 19. 20. wie Churfürst Ernsten zu Cöln, als Bischofen zu Hildesheim angerathen worden, zu begehren, daß der Religions-Vertrag, welchen er mit dem Hochfürstl. Hause Hollstein wegen der Evangelischen Eingesessenen des Hildesheimischen Amts Peina errichtet hat, ex plenitudine Cæsareæ majestatis gänzlich cassiret und aufgehoben werden mögte. Die Evan-

Wenn sie auf alle Majestäts-Rechte ausgedehnet werden wollen, so hat es an Widerspruch nicht gefehlet.

Evangelische Reichs-Stände widersprachen aber diesen Principio bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, und es heißet in ihrer **gründlichen Antwort, auf der alten Religion zugethaner Stände *Fundamenta* den geistlichen Vorbehalt betreffend,** n. 13.: „Und kann ein Römischer Kayser vor sich selbst ex plenitudine potestatis nichts thun, als daß er über dem, was er sich mit einhelligen Rath, Wissen und Willen Churfürsten und Ständen verglichen, aus Kayserlicher Macht steif und fest halte, oder dieselbe zu Erhaltung Friede, Ruhe und des ganzen gemeinen Reichs Wohlfart interponire, wenn zwischen den Ständen wegen Deutung mit gesamten Zuthun gemachten Abschiedes, sich ein Mißverstand eräugnet„ (a). Diejenige, welche die Kayserliche Rechte auf das weiteste ausdehnen, räumen dennoch ein, daß die Plenitudo potestatis von der absoluta potestate sehr weit unterschieden ist, daß nicht diese, sondern jene unsern Kayser zustehet, er die Gesetze zu promulgiren, und darüber zu halten befugt, dieselbe zu machen, zu erklären und aufzuheben, ihm aber ohne der Stände Consens nicht erlaubet,

bet, und daß dieser vielfältig eine Conditio sine qua non majestatis exercendæ ist (b). Wenn darüber gestritten wird: Ob man von einer solchen Gewalt sagen könne, daß sie alle Theile der Majestät, oder nur einige derselben unter sich begreife, und die übrige den Ständen zustehen, so ist es ein Wort-Streit, dafern man darin einig, daß sie vom Kayser wieder die Reichs-Gesetze nicht ausgeübet werden kann (c).

(a) MEIERN Acta paeis Westphalicæ P. II. p. 657.

(b) LYNCKER de Plenitudine summæ potestatis §. 11. 17. 25. 26. Herr SCHMAVSS in Compend. Jur. publ. Lib. 2. C. 6. §. 1.

(c) Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 23.

§. V.

Ob und welche Ausnahmen die Regel hat, darüber sind unsere Staats-rechts-Lehrer nicht von gleicher Meinung.

Von den aus Kayserl. Macht Vollenkommenheit ertheilten Privilegiis.

Vielfältig werden 1) aus Kayserlicher Macht Vollenkommenheit Privilegia ertheilet. Der eifrige Vertheidiger

ger der Kayserlichen Rechte MVLTZIVS lehret in seiner Repræsentatione Majestatis Cæsareæ in prol. C. 2. §. 9. n. 47. p. 28., ne summum Jus in summam degeneret injuriam, majestatis esse, de plenitudine potestatis legum vincula laxare. Es leidet auch keinen Zweifel, daß Gesetzgeber, welche befugt sind, ihre gemachte Verordnungen gänzlich aufzuheben, in gewissen Fällen selbige einschrenken, und einigen erlauben können, was den übrigen verbothen bleibet (a). Allein die Gewalt erstrecket sich nicht weiter, als die legislatoria potestas (b), und da in Teutschland die letztere von den Kaysern nur mit Zuthun der Reichs-Stände seit den ältesten Zeiten geübet worden, so mögte man dafür halten, daß auch jene ohne dieser Genehmhaltung keine Privilegia und Dispensationes ertheilen könnten. Es ist jedoch geschehen, und bestunde vor Alters des Kaysers Gewalt fürnemlich darin, daß er 1) mit den Reichs-Ständen in deren Landen concurrentem jurisdictionem ausübte, und 2) vielfältig, auch zum Nachtheil eines dritten Privilegia gabe (c). Diese Gewalt schrenken die Wahl-Capitulationes

nes sehr ein, und in der neuesten Art. I. §. 9. ist versehen, daß wider der Stände Gerechtigkeiten einig Privilegium nicht zu ertheilen sey; Imgleichen Art. VII. §. 4. 5. daß keine Privilegia und Monopolia in Sachen, die in das Policey-Wesen einlaufen, noch auch nicht hergebrachte Privilegia, so der Stände in dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu ertheilen sind; Ferner Art. X. §. 2. daß sich der Kayser aller exorbitirenden Privilegien und Immunitæten zu enthalten habe. Es werden auch Art. XV. §. 5. die von den Unterthanen wider ihre Landes-Herren und sonst contra jus tertii erhaltene Privilegia, cassiret, und der Art. XVIII. §. 1. will, daß kein Reichs-Stand durch Privilegia von den Reichs-Gerichten zu eximiren, auch §. 6. daß in Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Beschränkung des Reichs Jurisdiction, und eines dritten Præjuditz ausrinnen können, der Kayser die Nothdurft väterlich beobachten solle. Hieraus erhellet,

let aber, daß es annoch ein Reservatum Cæsareum ist, bey gewissen Umständen jemanden mit Privilegiis zu versehen, wie denn auch zu unsern Zeiten von Kayserlicher Majest. Moratoria und Privilegia de non appellando ausgebracht worden. Den Gläubigern gereichen zwar vielfältig jene, und den Unterthanen diese zum Nachtheil. Oefters kann aber ohne Unbilligkeit einer solchen Verfügung nicht widersprochen werden. Die Billigkeit und gemeine Wohlfart erfordert, daß man einen Schuldner nicht sofort ins Verderben stürze, wenn noch Hoffnung fürhanden, ihn wieder aufzuhelfen, bevorab dafern er ohne Verschulden außer Stand gesetzet worden, seine Gläubiger sofort zu befriedigen, wodurch denn vielfältig für die jüngern Creditoren, welche sonst wohl ganz leer ausgingen, mit gesorget wird. Ist auch in einem Lande die Verfassung der Gerichte dergestalt beschaffen, daß man daselbst unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit erwarten kann, so haben nur diejenige zu wünschen Ursach, daß man ihnen den Recurs an die höchste Reichs-Gerichte gönne, welche eine baldige Entscheidung der Rechts-

Hän-

Händel fürchten, maßen sie sonst sich darüber freuen würden, daß diese nunmehro mit wenigern Zeit- und Geld-Verlust zu erlangen, als bisher möglich gewesen. Gleiche Bewandniß hat es mit den der freyen Reichs-Ritterschaft beygelegten Jure retractus. Der Endzweck dieses Privilegii ist die Trennung der Ritter-Corporum, mithin den daher entstehenden Abgang der Kayserlichen, zum Besten des Reichs verwendenden Einkünfte zu behindern, auch den Adel in Flor und guten Wesen zu erhalten, woran dem Teutschen Reich allerdings gelegen. Daß Fürsten und Herrn dadurch vielfältig die Gelegenheit benommen wird, unmittelbahre Ritter-Güther an sich zu bringen, können sie weniger für eine Beschwerde ausgeben, als wenn man ihren Unterthanen die Befugniß entziehet, an die höchste Reichs-Gerichte zu appelliren, welches auf derselben Gesuch vielfältig geschehen, und also erkand worden, daß in gewissen Fällen das Jus dandi privilegia dem Kayser annoch zustehet. Ganz recht lehret BÖHMER de Finibus privilegiorum regendis C. 2. §. 13.: Principis voluntas talis esse præsumitur,

qualis de Jure esse debet. Tale enim Privilegium in *magnum* præjudicium, damnum vel injuriam tertii cedens surreptitium creditur, & ea re pro irrito habetur. Inprimis jus illud quod jam quæsitum est, non demum quærendum. Nisi vel *parvum* sit tertii præjudicium, vel magna vel *sufficiens* causa. Talis magna & sufficiens causa est v. g. necessitas aut utilitas Reipublicæ, ob quam res & jura privatorum non tantum imminuere, sed & tollere quandoque solet, & potest summus Princeps. Ist das Præjudicium parvum, so kan der Kayser noch Privilegia ertheilen, nicht aber des gemeinen Bestens halber jemand das seinige nehmen. Es stehet kaum ein Privilegium zu ersinnen, wobey jedermann seine Rechnung findet. Herr MOSER schreibet im Teutschen Staats-Recht P. IV. p. 276. §. 70: „Die Clausul **aus unserer Kayserlichen Gewalts Vollenkommenheit** (in den Privilegiis) bedeutet nichts weiter, als daß der Kayser sich für befugt halte, eine solche Freyheit zu ertheilen, nicht aber, daß er es aus einer ausserordentlichen Macht gethan,

than, oder eines andern Gerechtsame dadurch habe schmälern wollen; Denn von jener weiß unsere Teutsche Staats-Verfassung nichts, und dieses wäre wider die Reichs-Grund-Gesetze, folglich nichtig.„ Es hat nun zwar solches an sich guten Grund, wenn man durch das ordentliche verstehet, was vi legislatoriæ potestatis geschiehet. Immittelst ist es gleichwohl etwas ausserordentliches, daß da der Kayser ohne Zuthun der Reichs-Stände keine legislatoriam potestatem ausüben darf, ihm gleichwohl unter gewissen Einschrenkungen das Jus dandi privilegia, als ein Stück derselben, gegönnet worden, vielleicht weil diese Befugniß selbst den Reichs-Ständen nicht selten Vortheil schaffet, maßen manches Recht nicht so leicht zu erlangen wäre, wenn es zugleich vom Kayser und Reich ausgewirket werden müste.

(a) BÖHMER de Finibus privilegiorum regendis Cap. I. §. 12. Neben-Stunden III. Theils XIII. Abhandl. §. 6.

(b) ZIEGLER de Juribus Majestaticis L. I. C. 7. §. 5. CANZII Disciplin. moral. §. 1370.

(c) Neben-Stunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 7. 8. 9. 11. 12. 21. XXIII. Abhandlung §. 7.

§. VI.

Man wolte ehmals behaupten, daß vermöge derselben interimistische Kaiserl. Verordnungen nach Gutbefinden gemachet werden können, in Sachen die sonst der Stände Consens erfordern.

Man suchte II. ehemahls zu behaupten, der Kayserlichen Macht Vollenkommenheit erlaube dem Kayser, interimistische Verordnungen zu machen, wenn die Sache nicht wol Aufschub leidet, und die Reichs-Stände sich keines Schlusses vergleichen könten, auch in den Fällen, da ohne ihre Genehmhaltung nichts finaliter entschieden werden mag. MULTZIVS lässet sich d. l. P. II. C. 19. n. 39. p. 627. hievon also vernehmen: Quod si negotium admittat dilationem, in aliud tempus rejicitur. Ubi tamen certi quid constituendum, ne respublica turbis exposita fluctuet, sed a naufragio tuta intermistico portu salvetur, Imperatoris decisioni & sententiæ hæc prærogativa tribuitur, ut licet Ordines in eam expresse non consentiant, interim tamen majestatis Cæsareæ reverentia adstringantur, ut isti sententiæ acquiescant, in quo insigne majestatis Imperatoriæ jus latet. Allerdings fält die Wichtigkeit dieses Rechts in die Augen. Es sind sehr viele Irrungen zwischen den Churfürsten und Fürsten, den Catholischen und Evange-

vangelischen Reichs-Ständen unvergli-
chen, und schwerlich mögte jemahls ein
Theil dem andern nachgeben. Am we-
nigsten geschiehet es, von denjenigen, für
welchen die interimistische Kayserl.
Entscheidung ausgefallen ist. Diese hat
demnach die Kraft eines End-Urthels,
welches der Sache den völligen Aus-
schlag giebet, so oft man zu keinen
Reichs-Schluß gelangen kann, und weil
gemeiniglich einer oder der andere bey
solchen Verzug übel fähret, so wird mit
Anschein gesaget, daß die Sache nicht
in dem Stande bleiben könne, worin sie
sich dermahlen befindet.

Solches Kayserliche Recht gründet MVLTZIVS d. l. n. 43. 44. 1) in dem Reichs-Abschied von 1544. §. 82.

Er berufet sich 2) darauf, quod Ordines A. C. consensum suum Reservato ecclesiastico nunquam accommodaverint, & tamen, cum ex Imperatoriæ potestatis plenitudine ita constitutum fuerit, tranquille acquieverint.

Als 3) 1728. Kayser Carl VI. den Herzog Carl Leopold von Mecklenburg

von der Landes-Regierung suspendirte, und sie seinem Bruder Herzog Christian Ludwig auftruge, dawider aber eingewandt wurde, daß vermöge der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XX. auf die Acht und Privation anderswo, als in Comitiis nicht erkand werden könne, antwortete man Kayserl. Seits in einen *ProMemoria* oder *Information*, die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend: „ So ist und bleibet es auch eine ausgemachte Regul, welche sogar diejenige, die nicht selten Kayserliche Majestät in ihren höchsten Reservatis zu beeinträchtigen trachten, festgesetzet haben, quod provisoria eaque summa Imperatoris potestas in casibus repentinis nusquam aliqua Imperii conventione limitata sit, atque adeo veteribus S. Cæsareæ Majestatis juribus absolutis plane pleneque censeatur, ut propterea maxima erga Imperatorem religio prohibeat, quo minus ea provisoria Cæsarea potestas nunc quidem privato Statuum arbitrio circumscribatur, allermaßen dann auch Ihro Kayserliche Majestät nimmermehr verhängen können, daß diejenige Fälle, worin per

Ca-

Capitulationem Cæsaream oder andere Reichs-Constitutiones der Consensus Statuum nicht expresse erfordert wird, per consequentias und sonsten ad alios casus in Capitulatione non expressos extendiret werden soll. Omnia enim imperandi jura sunt Cæsaris propria, in quorum communionem ordines per Capitulationes, recessus aliasque Imperii constitutiones non concesserunt. Von diesen unbeweglichen Grund und Richtschnur können Ihro Kayserliche Majestät ohne äußerste Gefahr alle ihre Kayserliche Reservata disputirlich zu machen, nicht abgehen. – – Sie können ihr Jus quæsitum Sich nicht abvotiren lassen, & quod omnium Statuum maxime interest, ut ab hoc principio nunquam recedant, so kann wohl niemand mit einigen Schein Rechtens auf die Meinung verfallen, daß dasjenige, was einen jeglichen Stand pro tuendis juribus suis zustehet, nicht auch einen Römischen Kayser zur Conservation der Kayserlichen Reservaten zustehen müsse. Können nun die majora vota omnium trium Collegiorum imperii keinen Stand des Reichs sein

Jus abvotiren, so können auch eben diese Majora einen Römischen Kayser seine Reservata, und in gegenwärtigem Fall die ihm ex suprema judiciaria & rectoria potestate zustehende Provisional-Administrations-Ordnung nicht entziehen und absprechen. Sonst würde das Absurdum folgen, daß Ihro Kayserliche Majestät mit ihren Reservatis den majoribus votis statuum unterworfen, mithin deterioris conditionis als der geringste Stand wären.„

§. VII.

Die Evangelische haben solches nicht eingeräumet.

Ich habe aber 1) bereits im §. III. dargethan, daß der Reichs-Abschied von 1544. nichts der Stände Genehmhaltung erforderndes, sondern nur verordnet, was allen Rechten gemäß ist, und ein jeder Richter verfügen kann. Dieses erkanten sämtliche Reichs-Stände, nicht aber, daß der Kayser befugt sey, ohne ihr Zuthun Gesetze zu machen.

Was 2) den Geistlichen Vorbehalt anlanget, so haben die Evangelische Stände nimmer geäussert, daß sie die davon promulgirte Kayserliche Verordnung für verbindlich hielten. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus folgenden

den Vortrag des Chur-Sächsischen Raths Doctor Lindemann, an der Evangelischen Frey- und Reichs-Städte Bothschafter: „Den die Sachen erstlich des geistlichen Vorbehalts willen dergestalt abgehandelt und vertragen, daß die Königliche Majestät auf der Geistlichen Churfürsten und Stände inständigs Anhalten, und der Königlichen Majestät übergebene Heimstellung den Punct der Constitution des Friedens einverleibet, darab den Geistlichen Stand annehmliches Vergnügen beschehen, und die weltlichen Chur- und Fürsten Augsburgischer Confession an ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nichts abgebrochen, angesehen, daß solche Einverleibung ohne dieses Theils, Chur- und Fürstliches Gutheiß und Bewilligung der Constitution eingerücket, **daher im Mangel einhelligen** *Consens* **unverbindlich**, aber in andern Clauseln solch Mäßigung erhalten, dabey sich ihre gnädigste und gnädige Herren zu ruhen befinden könten (a).„ Daher denn bey der Westphälischen Friedens-Handlung in der Augsburgischen Confeßions-Verwandten *Fundamentis*, **den geistlichen Vorbehalt betreffend**, mit

gutem Grunde man sich also vernehmen lassen: „Es scheinet auch daraus, daß es der Wahrheit nicht gemäß, was Lehmann Lib. I. Cap. 22. p. 106. schreibet, als hätten der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Chur- und Fürsten Gesandten auf hiebevor genommenen Bedacht, von ihren Herrn Resolution erlanget, und das Concept des Puncts der Freystellung oder geistlichen Vorbehalts, also wie es jezt im Religionsfrieden zu befinden, abgefasset, und am 20. Sept. König Ferdinando übergeben, wie daraus genugsam am Tage, daß eben beym Lehmann zuvorhero Cap. 21. n. 21. stehet der Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände, Räthe und Gesandten wären **unbeweglich bey ihrer Wiedersprechung** des geistlichen Vorbehalts sub eodem dato des 20ten Sept. bestanden, und der Königl. Majestät im berührten Concept fürgeschlagener Temperatur unangesehen, der Einrückung in wenigsten statt geben wollen, und die Supplication eodem die übergeben (b).„ Das Herkommen widerspricht der vorgegebenen Acquiescentz, maßen nach dem Friedens-Schluß die Evangelische sich von den

Bis-

Bisthümern, Prälaturen und Beneficien nicht ausschliessen lassen. Wäre aber auch deren Consens in den geistlichen Vorbehalt ertheilet, so fiele Mulzii Argument hinweg, welcher eine Kayserliche Verordnung voraussetzet, worin die Stände nicht gewilliget, und sie dennoch für verbindlich erkand haben.

(a) LEHMANN de pace religionis Acta publica Lib. I. C. 24. p. 113. 114.
(b) MEIERN Acta Pacis Westphalicæ T. II. p. 646.

§. VIII.

Was in der Mecklenburgischen Sache darwider vorgebracht worden.

Das oberwehnte Kayserliche Pro Memoria ist 3) durch ein *Pro Memoria* oder Gegen-*Information*, die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend 1730 beantwortet und gezeiget, daß die Kayserliche Wahl-Capitulation keinen Unterscheid mache, ob die Privatio temporalis oder perpetua ist, sondern überhaupt Concurrentiam & consensum imperii erfordere, wenn einem Reichs-Stande die Landes-Regierung genommen werden soll. Im Instrumento Pacis Westphalicæ Art. VIII. §. 2. sey den Churfürsten, Fürsten und Ständen das liberum

rum jus suffragii in allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, nicht nur in den benanten, sondern auch in andern dergleichen bedungen, und dieses geschehe gleichfals in der Kayserlichen Wahl-Capitulation. Nicht weniger verbünden die ältern Reichs-Gesetze den Kayser, und er könne keinesweges in den Casibus nach freyen Willen handeln, deren seine Wahl-Capitulation nicht ausdrücklich Meldung thut. Wenn im Römischen Reich Unruhe, Empöhrung, Vergewaltigung, unziemlicher friedbrüchiger Angrif und Beschädigung entstanden, welche ohngesäumet zu steuren gewesen, so hätte dennoch die Kayserliche Majestät nichts einseitig vorgenommen, sondern bey Extraordinair-Zusammenkünften mit den Reichs-Ständen über die Media consultiret, und einen Schluß gefasset, auch Chur-Bayern votiret, daß die Reichs-Constitutiones durch keine Noth und Gefahr, sie sey auch immer so groß wie sie wolle, zurückgestellet und überschritten werden sollen (a).

(a) LONDORP Act. publ. T. IV. L. I. Cap. 44. p. 141.

§. IX.

§. IX.

Es ist so vielmehr erlaubet, wider die Principia Einwürfe zu machen, welche der Vertheidiger der Kayserlichen Gerechtsame in dieser Sache behaupten wollen, da sie, wie ich demnechst melden werde, vom Kayser und Reich gemisbilliget sind. Und ferner vorgebracht werden kann.

Daß omnia imperandi jura Sr. Kayserlichen Majestät zustehen, thut nichts zur Entscheidung gegenwärtiger Frage, da, wie im §. IV. bemerket ist, man in keinen Zweifel ziehet, daß gleichwohl solche Jura propria nur mit der Stände Consens ausgeübet werden können, auch nach dem ohngezweifelten Herkommen diese Einschrenkung sich bey den Gebrauch der mehresten Majestäts-Rechte äußert. Warum solte man denn nicht die Reichs-Gesetze, wie andere Verträge, erklären, und was in selbigen indefinite von der Privation einer Landes-Regierung verordnet worden, sowohl von der temporaria als perpetua verstehen, bevorab, da jene den Reichs-Ständen nicht weniger gefährlich ist, als diese? Uebrigens können allerdings selbige dem Kayser sein Recht

nicht

nicht abvotiren. Er mag aber ebenwenig ihnen das ihrige aberkennen, sondern so oft man sich über die Schranken seiner Gewalt nicht vergleichen kan, heisset es: In dubio melior est ratio prohibentis, und muß alles im vorigen Stand verbleiben (a). Wenn aber ein Theil seine Befugniß so klar zu seyn glaubte, daß ihm nicht anzumuthen sey, des andern Widerspruchs halber, derselben Ausübung zu unterlassen, so mag er zur Behauptung seines vermeinten Rechts das dienliche vornehmen. Er muß es aber solchenfals dem andern Theil nicht zum Verbrechen deuten, wenn er auf gleiche Weise sich solchen Vornehmen widersetzet, und zu vertheidigen suchet, was ihm seiner Einsicht nach zukommt (b). Weil aus solchen Collisionen das gröste Unheil, und eine gänzliche Zerrüttung der Reiche vielfältig entstehet, so verstatten weder die Pflichten eines gewissenhaften Regenten, noch die politische Klugheit, daß man ohne die gröste Nothwendigkeit es dahin kommen lasse.

In der Mecklenburgischen Sache wurde dieses Temperament getroffen, daß

daß Kayser Carl VI. dem Herzog Christian Ludewig, an statt der Landes-Verwaltung, die nemliche Commission auftruge, welche das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg vorhin übernommen hatte.

(a) Herr MOSER in den Hanauischen Berichten von Religions-Sachen, P. V. p. 441. Part. VIII. p. 660. 664. Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. IV. §. 27. Meine Neben-Stunden III. Theils XV. Abhandlung §. 10.

(b) GROTIVS de Juri Belli & Pacis L. I. C. 4. §. 13. Meine Neben-Stunden IV. Theils XXVII. Abhandl. §. 3.

§. X.

Die neuere Kayserl. Wahl-Capitulationen entscheiden den Streit.

In den Wahl-Capitulationen Kayser Carl VII. und Kayser Franz I. ist nunmehro die Sache auffer allen Zweifel gestellet. Denn es soll der Kayser vermöge derselben Art. I. §. 3. 4. „ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Einwilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisorie*, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliessen, noch seiner

ner Landes-Regierung, es geschehe gleich *provisorie*, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, entsetzen.„ Auch vermöge Art. II. §. 4. „keine neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tagen damit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchenfals ungültig und unverbindlich seyn solle.„ Es heißet ferner im Art. XVI. §. 9.: „Auch wider diese unsere Zusage, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögten, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten Münster- und Oßnabrückschen Friedens-Schluß, und zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetz und Ordnungen, so jetzo gemachet, und künftig mit der Churfürsten,

sten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden (sollen und wollen wir) kein Rescript, Mandat, Commission, oder etwas anders beschwerliches, so wenig *provisorie* als sonst ausgehen lassen, und zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.„ Es schreibet der Herr von GVNDERRODE im Teutschen Staats-Recht Lib. 3. C. 8. §. 6., das Churfürstl. Collegium scheine der Meinung zu seyn, daß es Fälle gebe, worin der Kayser Provisional-Verordnungen machen könne, weil die Wahl-Capitulation etliche Ausnahmen setzet, als die Suspendirung vom Voto und der Regierung.

Wer wolte daran zweifeln? Allerdings mag der Kayser in Justiz-Sachen, wie ein jeder Richter, bey gewissen Umständen Decreta intermistica abgeben. Von solchen aber ist hier die Frage nicht, sondern: Ob es in Sachen, die auf den Reichstag gehören, ohne der Stände Genehmhaltung, erlaubet sey? welches billig verneinet wird. Die Wahl-Capitulation Art. I. §. 3. 4. enthält freylich eine Exceptionem a regula,

aber nur von der Regul, daß der Kayser der Teutschen Reichs-Stände Richter ist. Diese hat man in Achts- und Privations-Sachen eingeschrenket, auch solche Einschrenkung auf die provisorische Erkentnisse erstrecket.

§. XI.

Aus Kayserl. Macht Vollenkommenheit kann durch Macht-Sprüche niemandens Recht geschmälert werden.

Ist aber III. dem Kayser nicht erlaubet, wenn es die Billigkeit oder das gemeine Beste erfordert, in seinen Resolutionen und Erkenntnissen von den strengen Recht abzuweichen, und die gewöhnlichen Regeln des Processes außer Acht zu lassen? Es will TEXTOR de Plenitudine potestatis §. 51. Principem alicui de plenitudine potestatis suum auferre posse, si summus favor publicæ utilitatis subest, und daß die höchste Obrigkeit eine Sache ohne alle Processualische Weitläuftigkeiten könne aburtheln lassen, leidet keinen Zweifel (a). Mittelst eines solchen Macht-Spruchs erkandte Kayser Carl VI. 1718., aus Kayserlicher und obrigkeitlicher Macht Vollenkommenheit, daß im Fall der Mann-Stamm der Grafen von Hanau völlig erlöschen solte, alsdenn ein zeitiger Churfürst und Erz-Bischof zu

Maynz

Maynz die Halbscheid des Kayserl. Reichs-Lehns des Freygerichts am Berge bey Altznau besitzen, genießen und nutzen könne und solle (b).

Es werden aber dergleichen Verfügungen nicht aus richterlicher Gewalt, sondern vermöge der Potestatis legislatoriæ gemachet. Da nun diese der Kayser ohne Zuziehnng der Reichs-Stände auszuüben unbefugt ist, so kann er auch keine Machtsprüche thun, welches ihm überdem seine Wahl-Capitulation mehrmahlen untersaget. In selbiger hat er versprochen Art. II. §. 4. „des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze keinesweges ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf Reichs-Tagen vorgehende Bewilligung zu ändern, und Art. XVI. §. 6.„ über die Cammer-Gerichts- Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnungen fest zu halten; §. 7. „dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserl. Rescripta, auch sowohl dem Reichs-Hofrath als diesen Gericht keinen Einhalt zu thun„ und §. 9. „wider die Gerichts-Ordnungen kein Rescript, Mandat oder etwas anders beschwerliches ausgehen zu lassen.„ Es heißet demnechst im §. 11: „Ob aber die-

diesen und andern, in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget und ausgehen würde, daß alles soll kraftloß, todt und ab seyn, immassen wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun.„

In der Freygerichts-Sache räumete Kayser Carl VI. willig ein, daß sie durch keinen Macht-Spruch entschieden werden können, und der ertheilte, nur als eine Expectantz anzusehen sey, welche salvo jure tertii verstanden werden müßte; Daß Hessen-Cassel über denen sothanen Machts-Spruchs halber ziemlich gegründet in die Augen fallenden Beschwerden, zulänglich zu beruhigen sey; Und daß Se. Kayserl. Majest. die Kraft und Wirkung des sogenannten Macht-Spruchs auf etwas, so dero gegen dieses Fürstl. Hauß gethanen Erklärungen zuwieder liefe, nicht erstrecken wolten (c).

(a) STRYCK de Judicio Principis circa solam facti veritatem §. 12. Id ad L. Æmilius 38. ff. de Minoribus. KRAVSSIVS de Eo quod justum est circa fatalia processus Cap. 3. §. 26.

(b)

(b) FABRI Staats-Canzley P. LXXII. p. 154. 155.

(c) Id. d. l. P. LXXXI. p. 514. 516. 518.

§. XII.

Auch IV. in casu necessitatis vel utilitatis publicæ, mag der Kayser dasjenige nicht allein thun, was vermöge der Reichs-Gesetze nur mit Zuziehung der Stände geschehen darf. Es kann kaum etwas derselben Freyheit gefährlicher seyn, als eine solche Ausnahme von der Regul, weil des Reichs Oberhaupt sodann den Nothfall zu bestimmen hätte. Ergreifet einer zu seiner Vertheidigung wider den Kayser oder seinen Mitstand erlaubter Weise die Waffen, so kann ihn solchenfals jener gegen der mehresten Stände Willen für einen Reichs-Feind erklären, und zu Boden schlagen, unter den Vorwand, daß das Krieges-Feuer ohne Verzug gedämpfet werden müsse. Obwohl verschiedene angerathen, daß man die neu erwehlende Kayser durch die Capitulation ausdrücklich verbinden mögte, „wider die Reichs-Gesetze unter keinerley Vorwand, es sey gleich Necessitatis vel utilitatis publicæ, periculi in mora

Noch in casu necessitatis ohne der Stände Zuziehung geschehen, was deren Consens erfordert.

oder anders„ zu handeln, so ist es doch nicht geschehen, wiewohl nur aus der Ursach, weil die bisher gebrauchte Worte: unter keinerley Vorwand; den mehresten schon alles auszuschließen schienen (a), mithin keinesweges in solchen Fällen eine Ausnahme von der Regul eingeräumet (b). Zwar hat Kayser Carl VI. 1714. und 1735. ohne vorhergehende Bewilligung des Reichs mit Frankreich Frieden geschlossen, und zu dessen Rechtfertigung angeführet, man habe sich in der augenscheinlichsten Gefahr befunden, daß der Friede sonst noch auf lange Jahre hintertrieben werden mögte, und gewußt, wie sehr ihn die Reichs-Stände wünschten. Nur deswegen ist denn aber auch von diesen das geschehene gut geheißen, welches sonst nicht bestehen können.

(a) MOSERS Zusätze zu seinem Teutschen Staats-Recht P.II. p. 358. 359.

(b) Neben-Stunden IV. Theils XXVII. Abhandlung §. 12.

§. XIII.

Ein sehr bedenklicher Gebrauch der Kayserlichen Macht Vollenkommenheit äußerte sich V.) unter der Regierung Kayser Carl VII. Es hatte die Königin

gin von Ungarn und Böheim wegen Suspension der Böhmischen Wahlstimme bey der Kayser-Wahl eine Protestations-Urkunde zur Reichs-Dictatur bringen lassen. Hierdurch erachtete sich der Kayser beleidiget, und begehrte ein Reichs-Gutachten, „wasmassen die allerhöchste Kayserliche Autorität, und des gesamten Reichs Ehre gegen derley ohnerlaubte Anfälle zu vindiciren, und ein vor allemahl in zureichende Sicherheit zu stellen seyn mögte.„ Als aber dieses nicht erfolgte, erklärten Sr. Kayserl. Majest. „besagte Urkunde, und die ferner unterm 3ten und 6ten Julii 1744. dictirte Scripta des Wienerschen Hofes aus Kayserl. Macht Vollenkommenheit für ganz und gar ungültig, inadmissible, null und nichtig„ (a).

Es vermag aber kein Kayser eine Protestation zu verwerfen, welche Stände zur Behauptung derjenigen Gerechtsame einwenden, die in den Verträgen Grund haben, wodurch Haupt und Glieder des Reichs verbunden werden. Kann er solche nicht nach Gutbefinden deuten und ändern, so kann er eben wenig behindern, daß man seiner Deutung derselben widerspreche. Der damahlige Streit über

die Gültigkeit der Suspension des Böhmischen Wahl-Voti war nicht von der Art, daß er gerichtlich abgethan werden mogte, am wenigsten vom Kayser selbst in seiner eigenen Sache. Wohin würde es mit den Teutschen Reichs-Ständen kommen, wann ihnen die Befugniß über die Kränkung ihrer Gerechtsame beym Reich Beschwerde zu führen, aus Kayserlicher Macht Vollenkommenheit genommen werden könnte? Der Kayserliche Hof wolte zwar solches nur in dem Fall nicht gestatten, wenn jemand die Kayserl. Würde zu erkennen verweigert, und die Gültigkeit des Reichs-Tages anfechtet, folglich das Systema Imperii umzustürzen suchet. Ob aber ein solcher mit seinen Einwendungen zu hören, muß das ganze Reich beurtheilen, und nicht der Kayser selbst, vermöge seiner Macht Vollenkommenheit. Denn daß sich Fälle begeben können, da die Verweigerung dieser Erkentniß guten Grund hat, leidet wohl nicht den mindesten Zweifel, folglich mag man ohne der Teutschen Freyheit den größten Abbruch zu thun, nicht alles dasjenige für verwerflich erklären, wodurch die Gültigkeit einer Kayserl. Wahl und eines Reichs-Tages angefochten

ten wird. Solche Bestreitung kan das Band zwischen den Kayser, dessen Wahl man anfechtet, und den Reich trennen. Es stürzet aber das Systema Imperii keinesweges um, sondern befestiget daſselbe, wenn der Widerspruch aus rechtlichen Ursachen gesuchet, und dahin abzielet, daß alle Glieder des Reichs bey ihren Gerechtsamen erhalten werden mögen.

Zwar ist der Mangel einer Kayser-Wahl ergänzet, wenn die sämtliche Reichs-Stände des gemeinen Bestens halber, um große Zerrüttungen zu vermeiden, sich dem erwehlten Oberhaupt des Reichs unterwerfen, wenn gleich an der Wahl etwas auszusetzen wäre. Den davon ausgeschlossenen Churfürsten kann man aber nicht behindern, seine gekränkte Befugniß für das künftige in Sicherheit zu stellen, und in solcher Absicht eine Protestations-Urkunde zu den Reichs-Acten zu bringen.

(a) FABRI Staats-Canzley P.LXXXVII. p. 372. 373. 374.

§. XIV.

Rechtschaffene Patrioten haben zu wünschen Ursache, daß über die Schran- Die Streitigkeiten über die

Schranken der Kayserl. Gewalt sind dem Teutschen Reich, und insonderheit Sr. Kayserl. Majest. schädlich.

ken der Kayserlichen Gewalt seltener Streitigkeiten entstehen mögen, als es bisher geschehen, weil sie schädliches Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern veranlassen. Sind die Fragen von Wichtigkeit, so werden sie gemeiniglich in der nechsten Wahl-Capitulation wider den Kayser entschieden, und man giebet also durch deren Erregung vielmehr Gelegenheit, die Kayserl. Autorität zu vermindern als zu vermehren. So lange die Großbritannische Könige aus dem Hause Stuart die Rechte des Parlaments bestritten, haben sie die schlechteste Figur gemachet, und zu nichts kommen können. Ihre Nachfolger vermeiden dergleichen Gezänk weisest, und versuchen nicht, etwas wider des Volks Willen durchzutreiben, daher sich solches vielfältig bewegen lässet, ihre Absichten zu befördern. Das Ansehen eines Teutschen Kaysers auf den Reichs-Tage ist groß, und ihm fält leichter daselbst die Majora zu erlangen, als zur Vollstreckung zu bringen, was er wider der Stände Willen, aus Kayserl. Macht Vollenkommenheit verfüget.

Vier

Vier und dreyßigste Abhandlung,

Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen.

§. I.

Weil von denjenigen, welche obrigkeitlichen Aemtern wohl vorstehen sollen, eine Geschicklichkeit erfordert wird, die sich nicht bey jedermann findet, so ist keinesweges zu vermuthen, daß selbige Anfangs erblich gewesen. Der sämtliche hohe und ein guter Theil des niedern Adels hat sie gleichwohl nunmehro für sich und seine Nachkommen in Teutschland erlanget. Wie solches von Fürsten und Grafen geschehen, ist in diesen Neben-Stunden IVten Theil in der XXII. Abhandlung §. XXII. gezeiget. Die Gerichtbarkeit der Clöster und des niedern Adels habe ich ehemahls mit vielen andern von der Gewalt hergeleitet, welche die Herren über ihre Leibeigene vor Alters hatten. Es überzeu-

Die Erbgerichte hat die Geistlichkeit durch Königliche und Landesherrliche Begnadigungen erlanget.

zeuget mich aber nunmehro vom Gegentheil, daß ich befinde, wie man durch besondere Conceßionen seine Knechte und Meyer-Leute von der ordentlichen Richter Gewalt befreyet, und die alleinige Gerichtbarkeit über selbige erlanget hat. In einen Brief, welchen Kayser Otto I. 937. dem Closter zu Magdeburg gegeben, beym LEVCKFELD Antiquit. Halberst. pag. 640. heißet es: Condonamus eidem congregationi, ut familiæ eorum coram nullo, nisi Advocato eorum, justitiam seculare cogantur agere; wie auch in einem Briefe eben dieses Kayserß von 940. beym SCHANNAT in Cod. prob. Hist. Fuld. p. 146.: Districtissime prohibemus, ne aliquis judex publicus seu Comes ministros, Vasallos aut homines antedictos (Ecclesiæ Fuldensis) tam ingenuos quam servos ad judicia aliqua trahat, sed coram Abbate, qui tunc fuerit, causas suas agant, & si Abbas remissus, aut injuriosus esset querulantibus, ipsi coram Rege justitiam consequantur; in einem Briefe Kayser Otten II. von 961. beym LVDEWIG in Reliqu. MSS. Tom. VII. p. 487.: Neque

que judex ullus publicus sive judiciaria persona ejusdem monasterii (Hadmersleben) litos aut colonos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci Abbatissæ facultas propria, quæ de his juste voluerit faciendi; in einem Briefe dieses Kayſers von 978. beym KVCHENBECKER Anal. Hassiac. Collect. 10. p. 390.: Indulsimus, ut nullus Comes vel judex publicus, aliqua potens persona homines ecclesiæ (Möllenbecensis) in suo judicio bannum eis imponendo, aut justitiam ab eis ullam aliquatenus exigendo audeat inquietare, excepta solummodo lege illa, quam Advocatus Episcopi, qui præsidet eidem ecclesiæ; solito more ab eis solet reposcere, & illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in præsentia Ducis & judicium solet finiri; in einem Briefe Kayſer Ottens III. von 993. beym LVDEWIG d. l. p. 475.: Nullus judex publicus seu quælibet judiciaria persona ejusdem sedis (Halberstadiensis) litos ac colonos quolibet modo distringere audeat, sed maneat loci ipsius Episcopo facultas pro-

propria, que de his juste voluerit, faciendi; in einen Briefe Königs Henrich II. von 1014. beym SCHANNAT in Cod. Prob. Histor. Wormat. p. 40: Si qui deinceps ex familia Wormatiensis ecclesiæ furtum, vel pugnam, aut ullam aliam criminalem causam in eadem familia perpetraverit, ad manus Episcopi suo Advocato componat, si autem extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, Advocatus suus Comiti pro eo justitiam faciat. – – Comites autem nullam penitus habeant potestatem super familiam prædictæ Ecclesiæ, nisi in legali placito, cum judicio scabinorum & juramento liberorum hominum aliquis in ea fur esse convincatur; & si palam in furto deprehendatur, in compede Comitis interea reservetur, donec scabinionum judicio in suo placito juste dijudicetur; in einem Briefe Kayser Friederichs I. von 1152. beym LVDEWIG d. l. T. II. p. 190.: Nullus judex publicus licentiam in homines ad monasterium Corbeiense pertinentes ullam judiciariam habeant exercere potestatem, sed omnis eorum res

co-

coram Advocato ipsorum diffiniatur; in einem Briefe Herzog Friederichs zu Oesterreich von 1243. beym LVDEWIG d.l. T. IV. p. 224. 225.: Nulli unquam comprovincialium judicum liceat ecclesiæ (S. Floriani) colonos proprios vel censuales ad standum judicio seculari pro quacunque causa compellere; in einem Briefe Herzog Ludewigs zu Bayern von 1266. beym HVND Metropol. Salisburg. T. II. p. 228. 229. 230.: Decernimus insuper, ut nulli omnino judicum nostrorum super bonis & hominibus antedicti monasterii (Furstenfeld), nisi in casu tantum sanguinis hic expresso, videlicet furto, homicidio & violentia, obpressione liceat aliquod judicium exercere; in einem Briefe Herzogs Henrichs von Bayern von 1276. beym HVND d.l. p. 235.: Provisores dicti cœnobii (Furstencell) de hominibus in suis prædiis residentibus quoad debita, aratas, vituperia, tractus gladiorum & violentias quascunque, quæ perpetuam læsionem, quæ vulgo Lem dicitur, non inferunt, judicare valeant; in einem Briefe Herzog Heinrichs von

Bayern

Bayern von 1280. beym MEICHELBECK Histor. Frising. T. II. p. 93.: Familia Canonicorum (in Mosburg) & officiales non trahantur ad judicium seculare in causis levibus, in quibus Canonici habebunt cognoscere de excessibus eorundem; in einem Briefe Herzogs Friederich von Oesterreich von 1312. beym LVDEWIG d. l. T. IV. p. 188.: Nullus judex vel officialis noster habeat potestatem judicandi colonos (Monasterii Girensis) vel familiam, nisi requisitus ab eis; und in einem Briefe Graf Bertolds zu Henneberg von 1319. beym KVCHENBECKER d. l. Collect. I. p. 139.: Item statuimus & ordinamus, quod dicti Canonici (in Schmalcalden) sint judices in causis civilibus & injuriarum absque atrocium illatione vulnerum juxta consuetudinem Canonicorum Herbipolensium hactenus observatam. Ich zweifle nicht, daß auch der Herr seine Knechte geringer Verbrechen halber strafen, und sie anhalten können, andern zu leisten, was sie ihnen schuldig waren, welches in meiner Commentation de Jure villicorum Cap. VII. §. 3. dargethan zu haben

haben vermeine. Wer aber in denselben ein Mißtrauen setzte, der konte sich an die ordentliche Obrigkeit wenden, und deren Hülfe erlangen, daher der Herr Ober-Appellations-Rath PVFENDORF in seinem Buch de Jurisdictione p. 436. ganz recht dafür hält, Domini potestatem castigandi non excluſisse judicis potestatem publicam. Der letztern entledigten sich einige, nicht aber alle, durch Privilegien, welche keines gleichen Inhalts sind, sondern es ist dem einen mehr, als dem andern eingeräumet. Die Wormsische Leute blieben den Grafen unterworfen, wenn sie mit Fremden in Streit geriethen, das Closter Fürstenfeld erhielt keine Blut-Gerichte, und die Canonici zu Mosburg solten nur in causis levibus erkennen, dahingegen die Magdeburgische, Halberstädtische, Fuldische, Corveyische und andere Privilegien, die Gewalt der ordentlichen Richter ohne alle Ausnahme aufheben.

§. II.

Wie auch der hohe Adel.

Mit den hohen und niedern Adel hatte es gleiche Bewandniß, wie mit der Clerisey. Dessen eigenthümliche Güther waren den Gräflichen Gerichten unter-

worfen, und selbigen klebte keine Gerichtbarkeit an. Diejenige, welche große Herrschaften besaßen, erlangten aber dieselbe, wie in dieser Neben-Stunden IV. Theil XXII. Abhandlung §. 22. bemerket worden, und vielen sind sie auch über geringere Güther ertheilet. Sowohl in ihren Begnadigungs-Briefen, als in denjenigen, welche die Geistlichkeit ausbrachte, drückten es die Könige besonders aus, wenn sie jemand von der ordentlichen Richter Gewalt befreyen wolten, und heisset es in Marculfi Form. Lib. I. n. 17. beym BALUZIO Capitular. T. II. p. 385. Igitur illustris vir ille clementiæ regni nostri suggessit, eo quod ante nos annos ille quondam Rex Parens noster villam aliquam nuncupante illa sitam in pago illo, quam antea ad fisco suo adspexerat, & ille tenuerat pro fidei sui respectu, ejus meritis compellentibus cum omni integritate ad ipsa villa adspicientem per suam præceptionem sua manu roboratam *in integra emunitate absque ullius introitu judicum* de quaslibet causas freda exigendum eidem concessisset. In Frankreich hält man dafür, daß wenn gleich solche Herrschaften

Erb-

Erbgüther sind, dennoch die Gerichtbarkeit nur als ein Lehn besessen werden könne (a), und auch in Teutschland hegen einige die Meinung, daß die Regalien, welche den Grafschaften ankleben, die keinen Lehns-Herrn haben, im Zweifel für Lehn gehalten werden müssen (b).

(a) MOLINAEVS ad Consuetudines Parisienses T. I. §. 68. n. 3. DOMINICVS de Prærogativa allodiorum C. 21. §. 7.

(b) GVNDLING de Feudis vexilli §. 42.

§. III.

Und der Niedere Adel.

Gesezt aber auch, die Allodial-Herrschaften des hohen Adels wären insgesamt unmittelbar gewesen, so lässet sich doch solches von den Güthern des niedern Adels unmöglich behaupten, und es ist nichts gewisser, als daß er samt seinen Leuten vor den Gräflichen Gerichten Recht genommen.

Herr ESTOR de Ministerialibus p. 405. 487. 488. bemerket, daß zu Kayser Friedrichs II. Zeiten den Lehn-Leuten und Rittern die Gerichtbarkeit selten zugestanden, und nach der Meinung des SCHANNAT Client. Fuld. p. 22. funden

sich vor den XIV. Jahrhundert keine Feuda jurisdictionis mere gratuita. Herr von BALTHASAR **von den Landes-Gerichten und derselben Ordnungen in Pommern** p. 30. meldet, daß die Pommersche Edelleute in Sec. XIII. entweder jure feudi oder præscriptione, oder contractu emtionis venditiones &c. ihren Güthern die Jurisdiction erworben. In den mehresten Ländern lässet man sie niemand üben, der keinen solchen Titul beybringen kan, und die Gerichts-Herrn sind gemeiniglich mit den Gerichten von Fürsten und Herrn ausdrücklich beliehen. Wenn auch in einer Provinz der gesamte Adel damit versehen ist, so hat er sie durch Verträge oder Landesherrliche Begnadigungen erhalten. In Bayern stunden ehemals dem Landesherrn alle Species jurisdictionis zu. Als aber König Otto, Herzog in Bayern, zum Kriege in Ungarn, Geldes benöthiget gewesen, hat er auf dem Landtage zu Landshut 1311. den geistlichen und weltlichen Ständen in Nieder-Bayern die Nieder-Gerichtbarkeit über alle ihre Leute, die sie mit Thür und Thor beschlossen halten, gegen eine verwilligte Steuer und

Beyhülfe abgetreten, jedoch mit Vorbehalt der Bestrafung des Diebstahls, Todtschlages und Nothzwangs (a). Das Privilegium findet sich in Herr HEVMANNS Opusculis p. 255. und dieses ist demnechst auf Ober-Bayern ausgedehnet. Den Königs-Bann oder die peinliche Gerichte mogte anfangs niemand leihen, denn der König (b), und GVNDLING de Feudis vexilli §. 22. hält dafür, daß vor dem XIIIten Jahrhundert kein Reichs-Stand solche jemanden zu Lehn gegeben.

(a) Der Chur-Bayrische Geheimte Vice-Canzler Freyherr von KREITMAYR in seinen Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii p. 33.

(b) SCHILTER ad Jus Feud. Aleman. Cap. 42. §. 14. und Thesauri antiqu. Germ. T. III. p. 81. KRESS de Variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus p. 18.

§. IV.

Worin der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bestehet.

Diese Landesherrliche Verleihungen sind jedoch nicht gleichen Inhalts, und ist einigen Gerichts-Herrn mehr Gewalt gegeben als andern, daher denn verschiedene Arten der Gerichtbarkeit ent-

ständen. In einigen Ländern werden die Gerichte in geschlossene und ungeschlossene getheilet. Die Bedeutung solcher Worte ist nicht überall dieselbige. In Bayern verstehet man durch ungeschlossene Gerichte diejenige, welche anderwerts Zaun-Gerichte genannt werden. Denn sie erstrecken sich nur über die eigenthümliche Gründe des Gerichts-Herrn, die beschlossene Gerichte aber auch über fremde Gründe (a). Hingegen kommen die Bayerische Herrschaften, welchen Freygerichts-Gerechtigkeit zustehet, mit den geschlossenen Gerichten anderer Länder fast überein. Es sind nemlich solche keinen Land- und Pfleg-Gericht incorporiret, folglich erhalten sie bey Ausschreibungen die Befehle nicht durch das Land-Gericht, sondern unmittelbar von den Dicasteriis (b). Es berichtet MEVIVS in der Pommerschen Landes-Verfassung Cap. 24. (c) von den Pommerschen Schloßgesessenen, „daß dieselbe nicht, wie andere von Adel, unter gewisse Aemter vertheilet werden, daher sie auch keinem Landvogt zu Recht stehen dürfen, und wenn auf gerichtliche Erkenntniße Executiones wieder sie angeordnet werden, solche nicht die

Fürst-

Fürstliche Beamte, sondern immediate im Nahmen des Landes-Fürsten dessen hierzu bestellter Einspänniger verrichtet. Imgleichen bringen dieselbe die Contributiones nicht bey den Aemtern ein, sondern unmittelbar in den Land-Kasten, von dannen und nicht durch die Beamten die Execution in Steuer-Sachen wider sie ergehet.„ In der Chur-Mark Brandenburg stunde der Adel, und wer sonst Land-Güther vom Landes-Herrn hatte, vor dem Hofgericht. Nur waren die beschlossene Geschlechter von Adel, imgleichen die Altmärkische Städte durch besondere Gnadenbriefe davon ausgenommen, welche ihre eigene Richter in ihren Bezirken hatten (d). Deren Vorrecht bestunde also in einem Privilegio fori, und in keiner größern Gewalt über die Gerichts-Unterthanen. Im Churfürstenthum Braunschweig und Lüneburg Calenbergischen Theils ist außer Zweifel, daß denen geschlossenen Gerichten die Landesherrliche Befehle und Verordnungen unmittelbar zukommen, und daß kein Beamter in ihren Districten das mindeste verfügen kan. Wie sie denn auch die Licent-Gelder der Königl. Krieges-Casse un-

unmittelbar einsenden, und die Licent-Gerichte samt den verordneten Commissariis halten. Die ungeschlossene Gerichte haben aber kein gleiches Recht. Alle empfangen die Landesherrliche Verordnungen nicht unmittelbar, sondern von den Königlichen Beamten. Einige vollstrecken dieselbe ohne Ausnahme, und nachdem ihnen von gedachten Beamten die Quote ihres Dorfs bekannt gemachet worden, verrichten sie die Subrepartition der gemeinen Lasten, welches hingegen in andern ungeschlossenen Gerichten von den Aemtern geschiehet (e). Im Amt Calenberg sind die Gerichte Wülfingen, Benningsen, Arnum, Wichtringhausen und Lenthe ungeschlossen. Die daselbst wohnhafte Licent-Schreiber liefern dem Amts-Einnehmer den Licent, und die Amt Calenbergische Bediente heben von den Gerichts-Unterthanen die Fourage-Gelder. Die Subrepartition der Einquartirung und des Proviant-Korns geschiehet aber von ihnen nicht, sondern von den Gerichtsherren, welche auch die darüber entstehende Streitigkeiten entscheiden, und die das Amt requiriret, wenn Krieger-Fuhren zu bestellen, und in diesen Dörfern rückständige

dige Landesherrliche Gefälle beyzutreiben sind. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den adelichen ungeschlossenen Gerichten Diederssen und Hasperde im Amt Springe. Nur im Gericht Leveste geschiehet die Subrepartition vom Amt Calenberg, und zu Arnum treibet es die Landesherrliche Gefälle unmittelbar bey. Auch verabladet das Amt Brackenberg des Closters Hilwartshausen Gerichts-Unterthanen im Dorf Meensen zu Land- und Jagd-Folgen, den Krieger-Fuhren und in Collecten-Sachen. Die Verschiedenheit der Rechte rühret daher, daß ein Gerichts-Herr vorsichtiger gewesen als der andere, und daß im Gandersheimischen Landtags-Abschied Art. 26. versehen worden, es solle ein jeder dabey gelassen werden, was er an einer oder mehren Speciebus jurisdictionis bis auf Absterben Herzogs Erich des Jüngern hergebracht. Wer demnach zu solchen Zeiten den Aemtern so wenig eingeräumet, als er gekont, hat fast ein gleiches Recht mit den geschlossenen Gerichten behauptet; welches andere wenig geachtet, und der Mühe gerne überhoben gewesen, die sich die Beamte gegeben, über einige Fürstl. Verordnungen in ihren Gerichteu zu halten.

Im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel weiß man zwar von keinen namentlichen Unterschied der geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte. Jedoch empfangen nur einige adliche Gerichts-Herrn die Landesfürstliche Verordnungen unmittelbar von den höhern Collegiis.

Im Stift Hildesheim widerfähret solches allen ohne Ausnahme, und die Landesfürstliche Beamte maßen sich nicht an, solche in einigen Gerichten der Landsassen zu vollstrecken.

Von den Ursprung dieses Unterscheides hegen gelehrte Männer sehr unterschiedene Meinungen, und es verdienet derselbe eine sorgfältige Untersuchung.

(a) Freyherr von KREITMAYR d. l. p. 32.
(b) Id. d. l. p. 32.
(c) Herrn von PISTORIVS Amœnitates Part. IV. p. 1034.
(d) BECKMANS Beschreibung der Chur-Mark Brandenburg T. II. p. 78. Marggräfl. Brandenburgische Urkunde p. 567.
(e) Herr Ober-Appellations-Rath PVFENDORF de Jurisdictione p. 499. 407. 409. 510.

§. V.

§. V.

Was im §. I. und II. oben gesaget ist, ergiebet, daß die Könige vielfältig sowohl geistliche als weltliche von der ordentlichen Richter Gewalt befreyet, und ihnen die Gerichtbarkeit über die ihrige mitgetheilet haben. Solchen eximirten Orten, die vor Alters zu Zeiten Vogteyen genannt worden, und welche den Grafen nicht unterworfen gewesen, zehlen einige die heutige geschlossene Gerichte bey, und vermeinen, daß den Königlichen Curiis indominicatis, und denen zu den Fürstenthümern nicht gehörigen ansehnlichen Erbgüthern der Reichs-Stände, Vögte, an statt der Grafen, vorgesetzet gewesen.

Die geschlossene Gerichte sind nicht von dem Immunitatibus herzuleiten, welche die Könige von aller Gewalt der ordentlichen Richter befreyet, und des Eigenthümers Jurisdiction unterworfen haben.

Ich halte, dafür, daß die von den Kayfern ertheilte Immunitates, womit die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Fulda und viele andere begabet worden, in einer völligen Unmittelbarkeit bestanden, welcher Meinung auch Herr PVFENDORF T. I. Obs. 33. §. 4. beypflichtet. Ich finde aber keine Spur, daß unsere geschlossene Gerichte von der Grafen Gewalt befreyet gewesen. Vielmehr wurden verschiedene derselben mit den Grafschaften, in welchen sie gelegen, denen

nen Herzogen von Braunschweig und Lüneburg unterwürfig. Das adeliche Geschlecht der von Steinberg truge von den Edlen Herrn von Homburg zu Lehn, die Vogtey zu Brüggen mit aller Zubehörung, als mit 24 Vogt-Höfen binnen Brüggen gelegen, und mit den Dörfern Lütken Arnshausen und Robbensen. Daß dieser Vogtey die völlige Gerichtbarkeit anklebet, erhellet aus meinen Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ, Obs. 9. §. 7. Die Hoheit über solche Dörfer ist aber mit der Herrschaft Homburg theils dem Stift Hildesheim, und theils denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg angefallen, folglich war diese Vogtey, welche des Herrn Geheimten Raths und Großvogts von Steinberg Excellenz als ein geschlossenes Gerichts besitzen, keinesweges unmittelbar, sondern sie stunde unter den Herrn von Homburg. Daß adeliche Gericht Ohr, welches des Herrn Geheimten Raths von Hake Excellenz gehöret, ist sonder Streit ein geschlossenes Gericht. Es war aber von der Gräflichen Gewalt nicht befreyet, sondern theils Eberstеinisch und theils Schaumburgisch. Der erste Gräfliche

Eber-

Eberſteiniſche Lehn-Brief lautet alſo: Nos Otto Dei gratia Comes de Everſten univerſis quibus præſentes literæ fuerint exhibitæ cupimus notum eſſe, quod pleno conſenſu uxoris noſtræ Ludgardis & omnium heredum noſtrorum bona voluntate omnia bona ſita in villa Odere nec non in villa Emmeren cum omni jure & fructu, quod nobis reſignavit racionabilis & rite dilectus noſter amicus ac ſtrenuus miles Thidericus dictus Stuve, poſt mortem uxoris ſuæ, ſtrenuo militi ac nobis dilecto Erneſto nec non Hermanno fratribus dictis Haken juſto pheodo contulimus & omnibus heredibus veris eorundem titulo pheodali conferimus in his ſcriptis. Si autem uxorem militis prædicti videlicet Stuven bona præhabita nobis vel noſtris in vita reſignare contingeret, nihilominus prædicti fratres vel heredes eorum bona præhabita in pheodo legitime poſſidebunt. In cujus rei evidens teſtimonium præſens ſcriptum ſigilli noſtri munimine dedimus communitum. Datum & actum anno Domini MCCCVII. feria quarta poſt feſtum

stum Pasche. Noch in den neuesten Braunschweig-Lüneburgischen Lehn-Briefe wird gemeldet, daß diese Güther von der Herrschaft Eberstein zu Lehn rühren, und in den Hessen-Casselschen Lehnbriefe, daß die Heßische von weyland den Grafen zu Schaumburg empfänglich hergebracht sind. Von den Freyherrlichen Grotischen geschlossenen Gericht Jühnde meldet MERIANS Topographia der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg p. 129. daß es ein Gräfliches Elbersteinisches Afterlehn gewesen, und mit selbiger Grafschaft in anno 1282. an das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg gekommen. Auch gehörte das Klenkische geschlossene Gericht Hämelschenburg zur Grafschaft Eberstein, wie aus RETHMEIERS Braunschweig-Lüneburgischer Chronic p. 1282. erhellet. Die geschlossene Gerichte befanden sich entweder in Grafschaften, oder in den ansehnlichen Allodial-Herrschaften, welche Otto das Kind, Kayser Friedrich II. zu Lehn auftruge, dagegen aber die Herzogliche Gewalt, in den Landen Braunschweig und Lüneburg erwarb. Dieser waren verschiedene Grafen, und vielmehr der sämtliche Niedere

Adel

Adel unterworfen. Sind vor Alters die Allodial-Herrschaften durch Vögte regieret, so müssen sie vor dem XIIIten Jahrhundert in dem Braunschweig-Lüneburgischen Landen, als Erb-Güthern ordentliche Richter gewesen seyn.

§. VI.

Noch war allen Vogteyen dergleichen Immunitas beygeleget.

Man nannte denjenigen einen Vogt, der über etwas gesetzet worden, um darauf Obsicht zu haben (a). Hierinne bestunde hauptsächlich die Pflicht der Defensorum geistlicher Güther und Freyheiten. In denen von den Gräflichen Gerichten ausgenommenen Güthern übte der Vogt, Nahmens der Kirche, das richterliche Amt. Hatte man aber diese mit keiner Gerichtbarkeit versehen, alsdenn mangelte sie ihm auch, und fanden sich Vogtejæ prædiatoriæ, die nur in einer oeconomischen Verwaltung bestunden (b). Weil Bamberg 1314. die Vogtey in der Hofmarch zu Fürth überkommen, und daß Jus Hofmarchiæ die Nieder-Gerichtbarkeit ist, so wird deswegen dafür gehalten, daß das Wort **Vogtey** in der Urkunde, worin sich solches Stift gründet, einige Gefälle bedeute, nè contentum majus sit continen-

tinenti (c). Auch sind Clöster-Höfe nebst denen dazu gehörigen Aufkünften also benahmset (d). Daß sich mittelbare Vogteyen, denen die Gerichtbarkeit anklebte, in den Graf- und Herrschaften gefunden, ergiebet die in §. V. angeführte Brüggische.

(a) RETTERS Heßischer Nachrichten III. Sammluug p. 25. LVDEWIGS Scriptor. Bamberg. p. 1042.
(b) Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. IX. §. 4.
(c). Electa juris publici T. X. p. 305.
(d) Marburgische Beyträge p. 16.

§. VII.

Viele Vögte sind die ordentliche Richter in den Fürstenthümern und Grafschaften gewesen.

Es hielten auch bereits im XIIIten Jahrhundert die Advocati Marchionis Brandenburgici communia civilia placita (a). Ihnen wurde die Verwaltung des Boddings übergeben, welches das älteste und fürnehmste Gericht in der Mark gewesen, und ist zu neuern Zeiten das Landgericht aus denselben entstanden (b). Im Jahr 1343. thate Marggraf Ludewig zu Brandenburg folgendes Versprechen: „Wi scoln ock Vogede setten na der Stede und Mann Rad (c). „ Die ordentliche obrigkeitliche

liche Personen heißen demnach hier Vögte. Nur durch sonderbare Begnadigungen wurde man von ihrer Gewalt befreyet. Wenn der Landes-Herr Güther verschenkte, so entzog er sie der Vögte Gerichtbarkeit (d), und verboth den Advocatis, in prædiis ecclesiæ Stendalienſis aliquid ſtatuere (e), mithin waren die Kirchen-Güther ihnen als der ordentlichen Obrigkeit gemeiniglich unterworfen, wie sie denn auch von dem Landes-Herrn eingesetzet sind, um auf dessen Gerechtsame zu sehen, und die Gerechtigkeit den Adlichen, Marggräflichen Bedienten, und denen Städten zu handhaben (f). Dieses läſſet sich nicht auf die Allodia des Marggrafen einschrenken. Denn die Alte-Mark war sonder Zweifel ein Reichs-Lehn, und der Marggraf schriebe 1190, fratrem ſuum Comitem Henricum de Gardelege, ſecum Marchiam jure feodali de manu ſuscepiſſe Regia (g). In denen Kayser Friedrich II. zu Lehn aufgetragenen Braunschweig-Lüneburgischen Landen heißen auch die Beamte Vögte, wie aus folgenden Worten der Transaction inter Henricum mirabilem & Albertum pinguem Duces de 1286. erhellet:

Item alter sine altero nullum statuet vel deponet Advocatum, quamdiu ambo sumus in terminis terræ nostræ (h). Die Vogtey zu Oehringen gehörte 1253. den Grafen von Hohenlohe, und der Gräfliche Vogt saße daselbst mit im Landgericht (i). Er war also keinesweges denen von selbigen ausgenommenen Oertern vorgesetzet. Daher werden die Worte **Vogtey**, und Comitia öfters synonimice genommen, wie Herr HEUMANN de Vera vocis Comeciæ significatione §. 21. also lehret: Cum Advocati æque ac Comites judiciis præessent, mirum non est, si Advocatiæ & Comitiæ nomen inter se commutantur. Comeciæ a judiciis provincialibus non erant diversæ, sed Comitibus familiares.

(a) BECKMANS Beschreibung der Chur- und Mark-Brandenburg IIter Band p. 63.
(b) Id. p. 63. 65. 74.
(c) Id. in des IIten Bandes Vten Theils Cap. III. p. 20.
(d) Id. im IIten Bande p. 75.
(e) Id. p. 31.
(f) Id. p. 45. 74. 75.

(g)

(g) Id. in des IIten Bandes Vten Theils p. 15.

(h) MADERI Antiquitates Brunsuicenses p. 264. Herr PVFENDORF de Jurisdictione p. 325.

(i) Herr HANSELMANS Diplomatischer Beweiß, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit vor dem Interregno zugestanden p. 29. und im Anhang n. 43.

§. VIII.

Man mögte dafür halten, es sey dieses zu neuern Zeiten geschehen, als die Landes-Hoheit schon Wurzel gefasset hatte.

Und zwar schon vor den Anwachs der Landes-Hoheit.

Es ist aber 1) unerwiesen, daß im IX. X. und XIten Jahrhundert die Advocati nur eximirten Orten vorgesetzet worden, noch zu vermuthen, daß eine Sache in den vorhergehenden Zeiten anderst beschaffen gewesen, als in den folgenden, und daß ein Wort, die ihm beygelegte Bedeutung ehemals nicht gehabt, wenn keine Veränderung dargethan werden mag (a);

Mit der zunehmenden Landes-Hoheit hat sich 2) die Anzahl der Vögte keinesweges gemehret, sondern gemin-

dert. Es meldet BECKMANN d. l. im II. Bande p. 76. daß gegen das Ende des XIVten Seculi die Advocati sparsamer vorkommen, und zu der Lützelburgischen Marggrafen Zeiten aufgehöret zu haben scheinen. Man findet sie zu den Zeiten seltener, als die Grafen bloße Beamte waren, welche selbst den Vorsitz in den Landgerichten nahmen. Nachdem selbige zum Erbrecht und einer mehren Unabhängigkeit gelanget; ließen sie die Gerichte vielfältig durch ihre Bediente halten, und nannten diese Vögte. Weil man aber auch geringere Bediente also hieße, so wurden den höhern, um ihre Vorzüge bemerklich zu machen, in neuern Zeiten die Titul eines Großvogts, Drosten, Amtmanns, Amtsvogts ꝛc. beygeleget.

Hat sich 3) dem Angeben nach im XIII. und XIV. Jahrhundert, eine solche Veränderung zugetragen, daß man der Fürsten und Grafen Vögte sowohl denen Lehnen als Erb-Güthern vorgesetzet, und also den vermeinten ehemaligen Unterscheid zwischen ordentlichen Gerichten und Vogteyen aufgehoben, so ist ganz unglaublich, daß bey den Verleihun-

leihungen der adlichen Gerichte, (welche, wie im §. III. bemerket worden, zu diesen und den nachfolgenden Zeiten, am häufigsten geschehen) derselbe beobachtet, und nur einigen die völlige obrigkeitliche Gewalt, wie selbige die Advocati in den gänzlich eximirten Orten übten, mitgetheilet worden, die übrige man sie aber mit den Landesherrlichen Beamten theilen lassen, bevorab, da einer solchen Einschrenkung kein Lehnbrief Meldung thut, sondern die Besitzer geschlossener und ungeschlossener Gerichte auf gleiche Weise mit denselben beliehen werden.

Die zunehmende Landes-Hoheit, veranlassete auch dieses 4) nicht. So lange die Kayser in Teutschland herum zogen, in den Provinzen überall Recht sprachen, und verfügten, was ihnen gut zu seyn dünkte, insonderheit aber die Grenzen der Gerichte zum Nachtheil der ordentlichen Obrigkeit durch ertheilte Exemtiones nicht selten veränderten, war die Gewalt der Reichs-Stände keinesweges eine Landes-Hoheit. Als aber die Kayserliche concurrens jurisdictio aufhörete, ging das Faust-Recht

dergestalt im Schwange, und das Ansehen der Landes-Herrn kam dadurch in solche Abnahme, daß der Adel ihnen selbst nicht selten den Gehorsam versagte, vielweniger also deren Beamte in seinen Gerichten mit herrschen ließe.

(a) Meine Tractation de bonis Meierdingicis §. 14.

§. IX.

Es ist nicht zu vermuthen, daß die adliche Schlösser Palatia und Curtes regales gewesen.

Andere leiten die geschlossene Gerichte von denjenigen Schlössern her, welche Curtes und Palatia gewesen, denen Königliche Cammer-Güther beygeleget worden. Diesen soll die omnimoda jurisdictio angeklebet haben, und zwar ursprünglich vermöge Kayserlicher Verfügungen, auch der alte Zustand solcher Gerichte unverändert geblieben seyn, außer daß sie die Unmittelbarkeit verloren, und den höhern Landes-Gerichten unterworfen worden.

Nun leidet keinen Zweifel, daß es in Teutschland viele Königl. Bona fiscalia gegeben. Sie waren aber so wenig insgesamt mit Regalien versehen, als heutiges Tages alle Cammer-Güther, und es ist unerwiesen, daß jeder Districtus fisca-

fiscalis einem Schloß dergestalt beygeleget worden, daß dessen Inhaber allein in denselben zu befehlen gehabt. Curtis heißet ein Hof, und nicht immer eine Herrschaft. Solche waren die 50 Curtes dominicales gewiß nicht, deren beym ALBERTO STADENSI edit. Schilt. p. 238. Meldung geschiehet. Das Chronicon Hildesiense beym LEIBNITZ Rer. Brunsvic. T. I. n. 6. erzehlet, instituisse Episcopum Hildesiensem omnem substantiam ecclesiasticæ proprietatis subtili sagacitate distribuere per villas, curtes, familias & decimas & tertiam partem ad præbendam fratrum instituisse. Da denn die Villæ oder Dörfer von den Curtibus oder Meyer-Höfen unterschieden, und ihnen vorgesetzet werden. Diese verwaltete ein Meyer (a), welcher mehrentheils ein Bauer, und wohl leibeigen war (b). Denen Curtibus oder Curiis, worin die Könige sich zu Zeiten aufhielten, und die man Palatia nannte, klebten freylich wichtige Rechte an. Diese aber findet man in Teutschland nicht so häufig, daß die mehreste adliche Schlösser daraus entstehen können. Von den übrigen hin und wieder belegenen

geringern Curtibus und Meyer-Höfen, wovon die Könige so manche Schenkung gethan, ist weder erwiesen noch gläublich, daß jede derselben, oder auch die mehreste befestiget, und derjenige, welchen ihre Verwaltung anvertrauet war, mit der Jurisdictione omnimoda versehen gewesen. Solte dieser jemand theilhaftig werden, so erhielte er eine Curtem regalem cum regio banno (c), oder es wurde ausdrücklich verordnet, ut nullus comes vel ulla persona in aliquo loco se intromittat absque licentia Episcopi aut illius hominis, cui Episcopus hoc regendum commisit (d). Dergleichen Befreyung geschahe gemeiniglich nicht, wenn man einige Leibeigene oder Hufen Landes verschenkte. Es wird in den Schenkungs-Briefen keinesweges gesaget, daß sie zu diesen oder jenen Castro oder Palatio regio gehörten, sondern, in welchen Pago oder Comitatu dieselbe belegen waren (e). Gleichwie heutiges Tages Drosten und Beamten fürnemlich oblieget, die Beybehaltung der Herrschaftlichen Güther zu besorgen, so war auch dieses ehemals eine Pflicht der Grafen, daher nicht abzusehen, warum

man

man sie von ihrer Gerichtbarkeit ausnehmen wollen.

(a) HEINECCIVS Antiquit. Gosl. T. II. p. 65.
(b) Meine Commentatio de Jure villicorum Cap. I. §. 6.
(c) HVND Metrop. Salisburg. T. I. p. 152.
(d) Eben derselbe T. I. p. 92.
(e) Meiner Neben-Stunden IV. Theil XXII. Abhandlung §. 7. 8. 9.

§. X.

Die mehreste adliche Schlösser und Bürge sind niemals Königliche Cammer-Güther gewesen, sondern um Schutz und Schirm zu erlangen, auch wohl aus bösen Absichten, von den Eigenthümern ritterlicher Güther auf den ihrigen erbauet. Des Mißbrauchs halber wurde solches schon zu der Carolinger Zeit verbothen, und es heißet in den Capitulari Caroli Calvi beym BALVZIO T. II. p. 195. 196.: Et volumus & expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella & firmitates & hajas sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini & circum-

Sie sind zur Vertheidigung der Eigenthümer befestiget, und dadurch ist ihnen keine mehre richterliche Gewalt zugewachsen, als sie vorhin gehabt.

manentes exinde multas deprædationes & impedimenta sustinent. Et quia eas disfacere non voluerint, Comites, in quorum Comitatibus factæ sunt, eas disfaciant. Et si aliquis eis contradixerit, ad tempus nobis notum facere curent. Qui si hoc, sicut mandamus, adimplere neglexerint, sciant quia, sicut in istis Capitulis & Capitularibus prædecessorum nostrorum continetur, tales Comites quæremus, & in illorum Comitatibus constituemus, qui nostrum mandatum facere velint & possint (a). Noch zu neuern Zeiten hat man gleiche Sorgfalt gebrauchet, und 1190. in Oestereich verordnet: „Es soll auch niem kein Haus, noch kein Burg bauen, ohne des Landes-Herrn Gunst und an sein Verlaub„ (b). Bey dem Bremischen Ertz-Bischof Johann von RHODE lesen wir: Nemo vasallorum Bremensium sine Archiepiscopi consensu fortalitium ædificet (c); wie auch beym SCHANNAT (d): Interdicimus, ne ullus Principum, Comitum aut aliorum regni fidelium in terminis aut fundis, quos sub Romano imperio ipsum venerabile Fuldense possidet

sidet monasterium, oppida, castella, vel alias omnino munitiones ponere præsumat. Kayser Otto II. erlaubte dem Closter S. Emeran in Regensburg ein Schloß zu erbauen, propter infestationem Hungarorum (e), und Kayser Otto III. theilte denen Bajoariis tam Ecclesiasticis, quam Secularibus mit, liberam potestatem castella, oppida ac arces contra Ungarorum incursiones constituendi (f), auch dem Bischof zu Hildesheim das Jus castellum ædificandi, quod Mundburg vocatur, in ripa Aleræ (g). Kayser Heinrich III. erlaubte 1044. Ludewico Comiti, ædificare castrum Scovenburg in confinio silvæ, cujus pars quamplurima eidem regia autoritate erat donata (h). Dem von Potendorf wurde vergönnet, castrum suum Evenfurth reædificare (i); und denen von der Schulenburg von Marggraf Ludewig 1351. ein Schloß zu bauen. In dem Schulenburgischen Lehn-Brief von 1363. heißet es: „Ock erlöve wy den Upgenanten von der Schulenborg tho beteren öhre Vesten Betzendorf und Ahrenborg (vermuthlich Apenborg) Huß und Stadt mit Muren, mit Thörnen,

nen mit Graben um alle den dat sie davon bedörfen„ (k), und der Herzog von Geldern that der Stadt Amersfort folgendes Versprechen: „Süllen wy noch unse Nakömelinge niemand günnen einige Veste oft Slote te timmern binnen unsen Land van Veluven ob ene Mile von der Stadt von Amersfort vornomt. Mar wy en unse Nakömelinge mögen selve Vesten ende Sloten timmern binnen unsen Landen, war uns dat gadet sondern Argelist„ (l). Das Erzstift Maynz bedurfte der Erlaubniß Landgraf Albrechts um Castra und Munitiones in Thüringen zu erbauen (m), und in diesem Lande sind auch zu neuern Zeiten verschiedene adliche Häuser befestiget (n). Die von Thüngen baueten 1333. mit Bischof Wolframs zu Würzburg Vergönstigung ein Schloß (o), Graf Theobald von Champagne verstattete 1213. Henrico de Mirvaut construere murum circa quandam domum, cum alias omnes forteritiæ debent teneri de Comitatu Campaniæ (p), und der König von Engelland einen Bischof, construere domum fortem (q). Die Städte wurden vielfältig privilegiret den Bau aller Schlösser in einen gewis-

wissen Distriet zu behindern (r), woraus erhellet, daß auch mancher ohne Erlaubniß eigenmächtig vorgenommen worden. Die neuerlich erbauete Vesten wolte Marggraf Ludewig zu Brandenburg 1224. zerbrechen lassen, (s), und der Graf von Hohnstein erhielte vom Landgrafen in Thüringen die Erlaubniß ein Schloß aufzuführen, und alle Festungen, die seiner Grafschaft schädlich befunden würden, niederzureißen (t). Hieraus erhellet meines Ermessens klärlich, daß sehr viele Schlösser nimmer Königliche Palatia und Curtes regales gewesen. Wo diese ehemals stunden, finden wir heutiges Tages gemeiniglich Städte. Einige sind dergestalt eingegangen, daß es schwer fält ausfindig zu machen, wo sie gelegen. Andere aber sehen wir in Steinhaufen verwandelt, und wissen wie deren Pertinenzien bald diesen, bald jenen zu Theil worden. Indem einen Ritterlichen Mann verstattet ist, seine Wohnung zu befestigen, erlangte selbiger, außer dieser Befugniß, kein mehres Recht, als er vorhin gehabt, und am wenigsten Jurisdictionem omnimodam, mithin wirket der Besitz eines Castri keine Vermuthung, daß ihm

alle

alle Regalien ankleben, man konnte denn erweislich machen, daß selbigen, wie den Castris Brunsuic, Lüneburg & Lowenburg ganze Herrschaften beygeleget sind, wenn diese ihre alte Freyheiten und Vorrechte nicht kenntlich verlohren haben.

(a) Von dem Ursprung der Schlösser in Italien handelt MVRATORIVS in den Geschichten von Italien P. V. ad ann. 920. p. 325.
(b) LVDEWIG in Reliq. MSS. T. IV. p. 418.
(c) LEIBNITZ Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 256.
(d) Histor. Fuld. Cod. probat. p. 146.
(e) HVND d. l. p. 229.
(f) Ib. p. 229.
(g) LVNIG Spicil. Eccles. P. II. p. 255.
(h) Marggräfliche Brandenburgische Urkunden p. 300. HAHN Collect. Monum. T. I. p. 69. 70.
(i) LVDEWIG d. l. p. 268.
(k) HAHN d. l. p. 272.
(l) MATTHAEI Scriptor. Rer. Amorfort. p. 221.
(m) GVDENI Cod. Diplom. p. 221.
(n) PAVLINI Annales Isenacenses p. 221.
(o) FRIES im Leben der Bischöfe zu Würzburg p. 616.

(p)

(p) MARTENE Thesaur. Anecdot. T. I. p. 903. 954.
(q) RYMERI Acta Anglicana T. I. P. IV. p. 83.
(r) LVNIGS Reichs-Archiv T. XIII. pag. 582. LEHMANNS Speyerische Chronik Lib. VII. Cap. 43.
(s) Marggräfliche Brandenburgische Urkunden p. 224. 293.
(t) JOVIE Chron. Schwartzburg. p. 181.

§. XI.

Die mehreste adeliche Schlösser sind nimmer Obergerichte gewesen.

Noch weniger lässet es sich behaupten, daß die mehreste adeliche Schlösser jemals Obergerichte, mithin von der Fürsten und Grafen Gewalt befreyet gewesen, wie ich auch bereits oben §. V. von den geschlossenen Gerichten angemerket habe. Nur einige Güther der Geistlichkeit und des hohen Adels wurden durch besondere Privilegien von den Gräflichen Gerichten ausgenommen, dessen es eben deswegen bedurfte, weil sie denenselben gemeiniglich unterworfen waren. Hätten aber auch Stifter und Clöster ihre eximirte Oerter ritterlichen Geschlechtern verliehen, (wie es besage meiner Observationum juris & Historiæ Germanicæ Obs. IX. §. 7. verschiedent-

dentlich geschehen) so ist doch nicht zu vermuthen, daß diese unmittelbar worden, sondern daß sie den Lehns-Herrn dergestalt unterworfen gewesen; wie dieselbe vor der Exemtion unter den Fürsten und Grafen stunden. Solche Vermuthung bestärket das Herkommen, weil in Ober- und Nieder-Sachsen, auch in Westphalen und den größten Theil Teutschlandes keine unmittelbare adeliche Schlösser, noch eine Spuhr in der Historie zu finden, daß sie ehemals fürhanden gewesen, und sich den Fürstlichen Gerichten freywillig untergeben haben. Die Feuda jurisdictionis extra curtem sind entweder oblata, oder durch Gewalt der Waffen dem Herrn unterwürfig gemachet, von dessen Landen sie umgeben wurden, oder man hat durch Verträge mit den Lehns-Herrn die Landeshoheit über selbige erworben, oder endlich die Geistlichkeit nur deren Eigenthum mit der Jurisdiction oder eine völlige Immunität an sich gebracht, welchenfals sie denen Gräflichen als Obergerichten unterworfen geblieben, es mögte der Bischof selbst oder sein Lehn-Mann dieselbe besitzen.

§. XII.

§. XII.

Da solchemnach der Nahme eines Schlosses, und die jetzige oder ehemalige Befestigung Adlicher Sitze keinesweges erweiset, daß deren Inhabern eine mehre richterliche Gewalt zustehet, als andern Gerichts-Herrn, so thut es nichts zu gegenwärtiger Frage, daß, wie man dafür halten will, die Besitzer der geschlossenen Gerichte in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen ehmals beschlosse genannt worden. Ich zweifle jedoch auch an der Richtigkeit dieser Meinung, weil in Herzog Friedrich Ulrichs Anschlage diejenige, welche geschlossene Gerichte hatten, und deren Sitze befestigte Schlösser gewesen, als Wolfsburg, Bodenburg, Oelber ꝛc. nicht den beschlossen, sondern dem Adel beygezehlet sind, hingegen die Beschlosse, Inhaber Fürstlicher Aemter oder Schlösser gewesen, welche ihnen gröstentheils verpfänder waren (a). Man führet zwar hierwieder 1) ein Schreiben Herzogs Erich von 1528. an, worin es heißet: „Unse Ridderschop von Adel und leven getruwen, so nicht beschloten sin, twischen Deister und Leine — — mit samt Prelaten und beschloten Junckern unser gemeinen Ritterschop

Nicht alle geschlossene Gerichte waren einem Schloß beygeleget.

schop in denjenigen Gerichten unser beschlotten Mann von Adel, so sülcke unse Gerichte inne hebben.„ Es konte aber der Landes-Herr die sämtliche geschlossene Gerichte zwischen Deister und Leine nicht seine Gerichte nennen, weil sie zum Theil von andern zu Lehn gehen. Die Fürstliche Aemter hiessen ehmals Gerichte. Es thut LETZNER in der Dasselschen Chronik Lib. 3. p. 142. der Gerichte Erzen, Grohnde, Ohsen, Polle und Springe Meldung, welche in MERIANS Braunschweig-Lüneburgischer Topographie p. 80. 81. 97. 164. 168. und sonst heutiges Tages Aemter heißen. Diese Benahmsung erhält auch daselbst p. 63. 137. Lauenstein und Brunstein. Nach BUNTINGS Braunschweigischer Chronik p. 499. 514. und BARINGS Beschreibung der Saale im Anhang p 46. 47. sind es Gerichte gewesen. Churfürst Ernst zu Cölln nante 1603. Peina ein Amt, und 1604. ein Gericht, besage LAVENSTEINS Historie des Bißthums Hildesheim p. 148. 149. Winzenburg war laut Erbregisters von 1478. ein Gericht, und besage der in meinen Observationibus juris & historiæ germ. Obs. 8. §. 4. befindlichen

lichen Urkunde von 1559. ein Amt. Coldingen heißet eben daselbst ein Gericht, und im Braunschweigischen Haupt-Receß von 1643. ein Amt.

Der Brief Herzogs Erich ist also von Fürstlichen Gerichten oder Aemtern zu verstehen, welche der Adel inne hatte. Gesezt aber auch, es wäre hier von Adelichen Gerichten die Rede, so folgte nur daraus, daß der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen bereits damals eingeführet gewesen, welcher Meinung zu widersprechen, ich keine Ursach habe.

Nicht erheblicher ist 2) ein Schreiben der Herzoge Bernhards und Heinrichs von 1392. in welchen sie sagen: „We ock in unser Herschop beschlotet edder beseten is, edder werd, von Praelaten, Riddern, Knechten edder Börgern — — ock hebbe we se alle, de Schlote in unsern vorsereven Herschop vor Erve edder Pantschop von uns inne hebbet, ute den unbeschlodeten Manschop, de in der jeghenode welck wohnhaftig is.„ Denn auch hier ist die Rede von Schlössern, welche jemand von denen Fürsten, d. i., vermöge der mit ihnen errichteten

Verträge inne hatte. Freylich sind dieses nicht nur verpfändete, sondern auch einige zu Lehn gegebene Güther gewesen, und war die Stadt Braunschweig mit beyden stattlichen Gerichten Eich und Wendhausen beliehen, wegen welcher man sie den beschlosten beyzählte. Wer ein Fürstliches Schloß pfandweise inne hatte, der war sofern kein Mitglied der Ritterschaft. Dergleichen Beschlosse sind dem Adel vorgesetzet, und sie behielten diesen Vorzug, wenn ihnen das Pfand zu Lehn gegeben, oder auch ein Schloß dergestalt eingethan wurde, daß sie für den Genuß der Aufkünfte dessen Vertheidigung übernahmen, wie vom Ertzbischof zu Maynz gemeldet wird, eum commisisse fidei Friderici de Rostorf & Theodorici de Hartenberg militum castra & munitiones suas Rusteborg, Hanstein, Hartenberg, Honeburg & Heiligenstadt cum universis fructibus, ut ex his munitiones custodiant (b). Daß aber die mehreste heutige geschlossene Gerichte jemals solche Fürstliche Schlösser gewesen, ist unerweißlich, sondern von manchen kann das Gegentheil dargethan werden.

Man

Man wirfet ferner 3) ein, daß nicht alle Pfands-Inhaber beschloste gewesen, weil der Bischof von Hildesheim, als er daß Schloß Steuerwald Henrich von Rauschenplat verpfändet, daselbst Friedrich von Rößing zum Großvogt bestellet habe. Allein keine Ausnahmen heben die Reguln auf, und hatten sonder Zweifel zu den damahligen Zeiten die Pfands-Inhaber die ihnen verpfändete Fürstliche Aemter gemeiniglich mit vollenkommener Gewalt in Händen, so daß sie daraus Kriege führeten, und es grosse Mühe kostete, dieselbe zur Zurückgabe zu vermögen. Aus den Bischöflichen Briefe erhellet aber auch keinesweges, daß der von Rauschenplat zum Steuerwalde nichts zu befehlen gehabt. Denn der Großvogt von Rößing muste ihm sowohl zu seinem Pfandschilling, als dem Bischof zu seinem Erbe einen Eid leisten, nemlich daß der Pfands-Inhaber zwar seines Rechts geniessen, es jedoch zum Nachtheil des Stifts nicht misbrauchen mögte.

Gesezt endlich 4) es wären zu gewissen Zeiten die Besitzer Adelicher Güther in Beschloste und Nichtbeschloste einge-

theilet, so folget daher doch keinesweges, daß durch jene diejenige verstanden werden, welche geschlossene Gerichte haben. Wenn man die Lehnbriefe einsiehet, und die ehemalige Beschaffenheit der geschlossenen Gerichte erforschet, so wird sich finden, daß in manchen nimmer ein Schloß oder eine Burg gewesen, und daß hingegen adeliche Häuser, die Bürge und befestiget waren, heutiges Tages den ungeschlossenen Gerichten beygezehlet werden. Im Stift Hildesheim sind obangeführten nach, alle adeliche Gerichte geschlossen, keinesweges aber waren sie alle ehmals Schlösser oder Palatia Regia.

(a) SCHOPPII Thesaurus feudalis p. 161.

(b) Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS Cod. Diplom. T. I. p. 892. 893.

§. XIII.

Der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten kann nicht sehr alt seyn.

Ich glaube daß der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten zu neuern Zeiten entstanden, weil die Vorzüge der geschlossenen Gerichte eine solche Einrichtung voraus setzen, von welcher man in ältern Zeiten nichts

nichts wuste. Sie sind von der Landesherrlichen Aemter Gewalt gänzlich befreyet. Solche Aemter, worin die Länder heutiges Tages vertheilet werden, fanden sich aber damahls nicht, als die Jura immunitatum entstanden sind, sondern vielmehr Gowen, Graf- und Herrschaften, aus denen fast das gantze Fürstenthum Calenberg bestehet, welches die Graf- und Herrschaften Wunstorf, Wölpe, Homburg, Hallermund, Eberstein, Lauenrode, Gleichen, Northeim ꝛc. gröstentheils ausmachen. Die von der Ritterschaft so sich weigerten, den Drosten, Beamten und Vögten zu gehorsamen, denen sie ebenbürtig, und öfters von besserer Herkunft, als selbige gewesen, liessen sich nicht in die Gedanken kommen, daß es ihnen schimpflich sey, von Grafen und Freyherrn, unter denen sie wohneten, und vielfältig ihre Lehn-Leute waren, Befehle zu empfangen. Man betrachte alle Vorzüge der geschlossenen Gerichte, so wird sich ergeben, daß selbige in den alten Zeiten keinen Platz gefunden, von welchen sie hergeleitet werden wollen. Der unstreitigste ist 1) dieser, daß ihnen die Landesherrliche Verordnungen von der Regie-

rung unmittelbar und nicht durch die Beamte zugesandt werden. Von Regierungs-Collegiis wuste man aber so wenig etwas vor alters, als von dergleichen Landes-Constitutionen, die jezt bey uns mehre Bücher anfüllen. Die Landes-Ordnungen wurden in den Placitis und Landgerichten beliebet (a). Bey selbigen, als den Obergerichten, erschiene der Adel, und es war weder nöthig noch gebräuchlich, was daselbst in seiner Gegenwart, und mit seinen Zuthun verfüget war, ihm durch Gräfliche Bediente kund zu machen.

2) Verstatten die geschlossenen Gerichte nicht, daß die Aemter ihre Hintersassen zu Landfolgen, Krieger-Fuhren, und dergleichen verabladen, welches in einigen ungeschlossenen Gerichten geschiehet. Solcher unmittelbaren Verabladungen bedurfte es aber eben wenig zu den Zeiten, wie die Feldzüge auf Landtagen mit der Ritterschaft verabredet wurden (b). Da man gute Worte ausgeben muste, um den Adel zum Beystand zu bewegen, so ist leicht zu ermessen, daß ihm nimmer angemuthet worden, zu erscheinen, wenn es ein Amtmann oder

Vogt

Vogt begehrte. Auf die Schwerdter ritterlicher im Harnisch reitender Männer kam es in den mitlern Zeiten mehr an, als auf deren unbewafnete Bauren, welche schwerlich jemals ohne ihre Herren wider die Feinde aufgeboten sind.

3) Liefern in Pommern die Schloßgesessene ihrer Gerichts-Unterthanen aufgebrachte Steuren, unmittelbar in den Land-Kasten, und in den Chur-Hannöverschen alle geschlossene Gerichte die Licent-Gelder zur Kriegs-Casse, welches von andern Gerichten nicht geschiehet. Die Land-Kasten, samt der heutigen Art, Steuren auszuschreiben und zu erheben, sind aber zu neuern Zeiten eingeführet (c). Da auch der Adel seine Hintersassen nicht aus Schuldigkeit, sondern bittweise mit Steuren belegen liesse (d), so kan man wohl nicht zweifeln, daß er deren Erhebung den gräflichen Bedienten entweder gar nicht, oder nur aus freyen Willen verstattet hat.

Die Besorgung des Policey-Wesens, welche von der Landes- und Gerichts-Obrigkeit öfters vernachläßiget wurde, klebte 4) den Gerichten gemeiniglich an

(e), und deswegen ist nicht zu vermuthen, daß sie den ungeschlossenen Gerichten jemals entzogen worden.

(a) Neben-Stunden I. Th. V. Abhandl. §. 5. II. Th. X. Abhandl. §. 12. III. Th. XIII. Abhandl. §. 1. IV. Th. XXII. Abhandl. §. 13. XXIII. Abhandl. §. 13.
(b) Ib. I. Theil IV. Abhandl. §. 2.
(c) Ib. II. Theil IX. Abhandl. §. 11.
(d) Ib. IX. Abhandl. §. 14.
(e) Ib. I. Theil V. Abhandl. §. 5.

§. XIV.

Wie er entstanden.

Woher rühret denn doch aber der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, welcher in verschiedenen Ländern gemachet wird? Meine wenige Gedanken davon sind folgende. Als auf verschiedene Weise, insonderheit aber durch den Anfall so vieler Graf- und Herrschaften die Fürsten mächtiger worden, auch das fremde Recht in Teutschland die Oberhand zu gewinnen begunte, mithin ohne der Doctoren Einrath, in wichtigen Sachen wenig geschahe, erfolgte eine große Enderung der Teutschen Gerichte. An statt der Landgerichte, bey welchen die Eingesessene der Grafschaften erschienen, und Recht genommen, wurden nun andere Obergerichte

richte angeordnet, und mit beständigen Assessoren besetzet (a), die Aemter samt denen darin bisher gehegten Landgerichten aber in Untergerichte verwandelt (b). Vor diesen weigerte sich ferner der Adel zu Recht zu stehen, und da ohne seine Genehmhaltung nichts wichtiges geschehen konte, auch die Doctoren den ungelehrten Landmann von der Entscheidung gerichtlicher Händel gerne ausschlossen, so erhielte jener gar leicht die Canzley- oder Schriftsäßigkeit. Die Potestatem legislatoriam lernete man nun besser gebrauchen, als es ehemals geschehen, und ergingen nicht selten Befehle und neue Verordnungen an die Unterthanen. Diese musten ihnen die Beamte kund machen, und selbige zu deren Befolgung anhalten, wann sie nicht von selbst geschahe. Einige adeliche Gerichte waren so weitläuftig als manche Fürstliche Aemter, und die adeliche Gerichts-Herrn mit brauchbaren Bedienten versehen, auf die man sich so gut verlassen konte, als auf die Fürstliche Beamte. Es wurde überdem mit ihnen sehr glimpflich umgegangen, um sie der ehmals genossenen mehrern Freyheiten vergessen zu machen, und im Gehorsam zu erhalten. Dieselbe sind

da-

daher zu keinen Amt gerechnet, und ihnen die Befehle in Regierungs-Sachen unmittelbar zugesandt, deren Vollstrekkung vielfältig zu behindern, selbigen die Kräfte nicht fehlten. Mit allen Gerichts-Herrn hatte es keine gleiche Bewandniß. Man konte ihnen nicht jedesmahl die Execution der Verordnungen allein anvertrauen, weil sie ihre sich nicht weit erstreckende Gerichte, selten durch geschickte Beamte mit großen Kosten verwalten liessen. Deswegen musten die Fürstliche Aemter ein Auge darauf haben, daß nichts unbefolget bliebe, was der Landes-Herr verfügte. Einige sahen sich gerne mit der Vertheilung der gemeinen Lasten, unter ihren Hintersassen, und der Vollstreckung mancher Landesherrlicher Befehle unbeladen. Andere hingegen, welche ihren Nebenbürtigen keinen Vorzug gönnen wolten, und begriffen, daß die Mitherrschaft der Beamten zu vielen Streit und Mißbrauch Anlaß geben könte, brachten es dahin, daß ihnen die Fürstliche Befehle unmittelbar zugeschicket, und deren alleinige Execution verstattet wurde.

Sehr viele Fürstliche Aemter wurden an reiche Edelleute versetzet. Der

Pfands-

Pfands-Inhaber begehrte gemeiniglich nur die Verzinsung seines hergeschossenen Capitals, und vergnügte sich also mit den Cammer-Gefällen und den zu deren Beytreibung nöthigen Gerichten über Bürger und Bauren. Der Adel wurde daher vom Amt getrennet, und blieb denen Herzogen unmittelbar unterworfen. Kein adelicher Inhaber liesse sich in die Gedanken kommen, über seine Nebenbürtige sich einiger Herrschaft anzumaßen. Bey dieser Exemtion bliebe es nach der Wiedereinlösung, weil sie der Landes-Obrigkeit unschädlich ist.

Man verwilligte anfangs den Landes-Herrn keine gewisse Geld-Summen, sondern gewisse Steuren, und diese ließe er überall durch seine Bedienten erheben. Nachdem aber das Schatz-Ærarium angeordnet, und aus selbigen bestimte Summen gereichet worden, ist den Beamten die Hebung genommen, und solche selbst von der Landschaft durch gewisse Einnehmer geschehen (c). Jene haben auch selbige nach Einführung des Licents nur sofern wieder erhalten, daß ein Beamter in den Aemtern, und die Inhaber der geschlossenen Gerichte in denselben

selben veranstalten, daß die von den Einnehmern des Amts oder Gerichts in Empfang genommenen Gelder, zur Kriegs-Casse geliefert werden, da hingegen solche aus den ungeschlossenen Gerichten in die Amts-Receptur fliessen, welches eine ganz neue Einrichtung ist, die daher entstanden, daß die Beamte in den geschlossenen Gerichten ganz nichts zu verfügen haben; wenn man aber aus allen Gerichten unmittelbare Lieferung thun, und in jeden besondere Licent-Gerichte halten lassen wolte, solches die Arbeit sehr vermehrt hätte.

Daß keinesweges die Weitläuftigkeit des Gerichts, sondern die Wachsamkeit des einen Gerichts-Herrn, und die Versäumniß des andern den Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bey uns eingeführet hat, erhellet daher, daß viele ungeschlossene Gerichte von größern Umfange sind, als die geschlossene, wie denn sogar die Clöster und einige derselben, deren Jurisdiction sich ausser ihren Ringmauren nicht erstrecket, die Landesherrliche Befehle unmittelbar empfangen, die Licent-Gerichte halten, die Licent-Gelder

in die Krieges-Casse liefern, und den Beamten keine Verfügungen binnen ihren Gerichts-Grenzen verstatten, wann sie selbst es an ihren Obrigkeitlichen Amt nicht vermanglen lassen. In Sachen des Closters Wennigsen wider das Amt Calenberg ist durch 3 gleichförmige Urtheile erkand: „daß die Beamte zu Calenberg im Fall die Wennigser Leute besagten Amt straffällig befunden und erkand worden, oder im Fall sie sonst aus denen Closter-Dörfern etwas zu fordern, oder darin zu bestellen haben solten, daß sie alsdenn die Clöster-Verwalter deshalben requiriren, und die Beamte nur auf den Fall einer kündlich verzögerten oder verweigerten Willfahrung ermächtiget seyn sollen, unmittelbare Verfügungen in denen Closter-Dörfern vorzunehmen„ und in Sachen des Closters Fredelsloh wider das Amt Moringen 2. Jun. 1740.: „daß nachdem Supplicatisches Amt nicht abzuleugnen vermogt, daß das Closter die Licent-Gerichte abhalte, auch die darauf dictirte Strafen hebe, und daraus eine ohnstreitige Jurisdictio inferior erfolgte, daher auch gar wohl befuget sey, zu Züchtigung des bösen Gesindes einen Strafpfal zu

setzen, Supplicantisches Closter nunmehr von der wider dasselbe angestellten Klage lediglich zu absolviren sey.„ Die alte Lehn-Briefe ertheilen den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten ein gleiches Recht, und hieraus erhellet, daß der Unterscheid jünger ist, als die adeliche Gerichte.

(a) Observationes juris & Historiæ Germanicæ Obs. 5. §. 3. Neben-Stunden III. Th. XIV. Abhandl. §. 12.
(b) Ib. I. Theil XII. Abhandl. §. 2. §. 5.
(c) Observationis juris & Historiæ Germanicæ Obs. III. §. 7.

§. XV.

Policey-Sachen gehören auf gewisse Maaße vor die Gerichte.

Das bisher angeführte wird die Frage erläutern: Ob Policey-Sachen vor die ungeschlossene Gerichte gehören? Ich verstehe dadurch die Vollstreckung der von der höchsten Landes-Obrigkeit verfasseten Policey-Gesetze, und an manchen Orte, die Befugniß in den durch selbige nicht bestimten Fällen dasjenige zu verfügen, was die Wohlfart der Unterthanen erfordert. Gemeiniglich lieget allen Gerichts-Herrn ob, über den Landes-Gesetzen, und insonderheit den Policey-Verordnungen zu halten (a), auch die Mißbräuche abzustellen, wodurch

durch den Gerichts-Unterthanen Nachtheil zugezogen werden kann, und bevorab, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, z.E. Feuers-Noth, Vieh-Seuchen, den Verderb der Wege ꝛc. durch heilsame Anstalten zu verhüten. Vielen erlaubet man in solcher Absicht Ordnungen zu machen, welche jedoch die Landes-Obrigkeit nach Gefallen ändern kann (b). Hingegen dürfen andere vor der Landesherrlichen Genehmigung mit dergleichen Statutis nicht herausgehen (c). Obwohl man in Bayern die Hofmarchen den Land- und Pfleg-Gerichten einverleibet hat, und sie die Befehle nicht unmittelbar von den Dicasteriis empfangen, mithin nach der Bedeutung anderer Länder, keine geschlossene Gerichte sind, wie aus denjenigen erhellet, was ich oben im §. IV. gesaget habe, so gehören dennoch die Policey-Sachen vor selbige (d). In Sachsen haben die Gerichts-Herrn eben dieses Recht (e). Churfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg Magdeburgische Policey-Ordnung von 1688. und Herzogs Augusti von Braunschweig Wolfenbüttel Landes-Ordnung von 1647. befehlen allen und jeden Gerichts-Herrn ohne Ausnahme,

über die Policey-Ordnungen zu halten. Die Lüneburgische Resolution von 1695. §. 2. will, daß die Cognition und Bestrafung der Policey-Verbrechen denjenigen von der Landschaft, welche die völlige Nieder-Gerichte haben, zu gönnen, in denen Fällen, in welchen der Landesherr sich solche wegen der durch eine neue Verordnung strafbar werdenden Sachen nicht vorbehalten hat. In den Herzogthümern Bremen und Verden sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamten bey den Vorfällen von Policey-Sachen, weshalber die Landes-Verordnungen Ziel und Maaß geben, sich darnach allerdings richten, wenn sich aber kein Regulativum findet, noch Periculum in mora fürhanden, in wichtigen Sachen bey der Regierung anfragen (f). In der Stift-Hildesheimischen Policey-Ordnung Art. 14. ist versehen, daß die Amts- und Gerichts-Bedienten die Uebertreter der Policey-Ordnung fleißig notiren, und zur designirten Strafe ziehen sollen. Es wird auch im Art. 120. und 146. die Besorgung der Policey-Sachen nicht weniger den Gerichtsherrn, als den Beamten aufgetragen. Vermöge der Hildesheimischen Wege-Ordnung

von

von 1722. §. 15. soll jeden Orts Obrigkeit die Wege fleißig besichtigen, und die Feuer-Ordnung von 1731. weiset selbige an, darüber zu halten. Auch im Fürstenthum Calenberg ist der Gesetze Vollstreckung allen und jeden Obrigkeiten befohlen, in den Landes-Ordnungen Cap. IV. p. 162. 175. 308. 309. 321. 325. 352. 1028. 1041. 1044., besonders aber denen Gerichts-Inhabern und Gerichtshaltern ohne jemandens Ausnahme p. 279. 280. 281. 376. 493. 499. 500. 505. 510. 557. 578. 588. 631. 640. 643. 663. 665. 679. 912. 956. 997.

(a) BESOLD Cons. 211. n. 10. ERTEL de Jurisdictione inferiori C. 4. §. 1. SECKENDORF im Fürsten-Staat P. II. C. 10. §. 12. Herr von JUSTI Staats-Wirthschaft P. I. p. 296.

(b) Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen Sect. IV. §. 14. lit. b.

(c) WALDSCHMIEDT de Molendinis bannariis §. 10. BALTHASAR von denen Landes-Gerichten in Pommern p. 45. 46.

(d) ERTEL d. l. Lib. I. Cap. 11. §. 1. Cap. 14. §. 1. C. 15. §. 1. Lib. II. c. 32.

(e) Herr Canzler von OPPEL de Jurisdictione inferiori §. 26. n. 7.

(f) Neben-Stunden III. Theil XIII. Abhandlung §. 23.

§. XVI.

Auch vor die ungeschlossenen Gerichte.

Gleichwohl aber machet man solche Gewalt einigen ungeschlossenen Gerichten streitig, und zwar deswegen, weil sie müssen geschehen lassen, daß von den Beamten in ihren Districten die Execution einiger Landesherrlicher Verfügungen geschiehet, wie ich im §. IV. und XIV. gemeldet habe. Allein solche Execution, und die Vollstreckung der Policey-Gesetze, sind keine Actus homogenei, und deswegen mag man von jenen auf diese nicht schließen. Ein Gesetzgeber kann selbst über seine Gesetze halten, und diejenige strafen, welche dawider handeln (a), auch solche Gewalt nach Gefallen andern mittheilen, wenn sie nicht durch Verträge oder das Herkommen bereits jemand unwiderruflich mitgetheilet worden. Vermöge selbiger ist nun die Besorgung der Policey, und die Execution der Gesetze den adelichen Gerichten gemeiniglich aufgetragen. Hingegen werden vielfältig die Steuren ohne ihr Zuthun erhoben, und an einigen Orten die Unterthanen zur Landfolge, auch andern der höchsten Obrigkeit schuldigen Dienstleistungen aufgefordeet. Solche Befehle sind eigentlich keine Policey-Ver-

ord-

ordnungen, mittelst deren man die innerliche Einrichtung des Landes zu erhalten und zu verbessern suchet, sondern die mehreste haben dessen Vertheidigung zum Endzweck. Zwar lieget die Veranstaltung der Wege-Besserung, samt der Sorgfalt ansteckende Krankheiten abzuwenden, allerdings demjenigen ob, dem die Policey-Sachen anvertrauet worden. Sie sind aber von solcher Wichtigkeit, daß man dieselbe nicht immer durch jede Obrigkeit gebührend verrichten lassen kann, und deswegen zu Zeiten Ausnahmen von der Regel zu machen sich gemüßiget funden. Indem einen Beamten befohlen wird, in Clösterlichen oder adelichen Gerichten die Wege bessern, und Pest-Wachten aussetzen zu lassen, wird ihm nicht zugleich aufgetragen, alle Policey-Verordnungen daselbst zu vollstrecken, und solches dem Gerichts-Herrn untersaget, weil dergleichen ausserordentliche Einschrenkung seiner Gewalt stricte zu erklären. Noch wenigern Zweifel ist die Sache unterworfen, wenn die Gerichte solche Befugniß hergebracht haben. Denn es lehret BERGER Elect. Proc. Possess. §. 20. gründlich, in una alterave specie exercitum actum non

operari possessionem in ceteris, quando actus homogeneus ab alio est occupatus.

(a) Neben-Stunden III. Theil XIII. Abhandlung §. 23.

§. XVII.

Ihnen gebühren die Policey-Strafen.

Mag aber ein Richter die Policey-Verbrechen mit Gelde strafen, so gebühren ihm auch die Straf-Gelder, welche, den Teutschen Herkommen nach, ein jeder Gerichts-Herr erhebet (a). So gar die bey den Calenbergischen Landgerichten erkannte Brüchte überkamen die Inhaber der Untergerichte, besage der Verordnung von 1653. (b), und daselbst werden insonderheit Policey-Verbrechen gestrafet. In der Lüneburgischen Resolution von 1686. §. 4. ist versehen: „Wegen der Brüche in denen Verbrechen, so wider die Policey- und andere dergleichen Fürstliche Verordnungen laufen, sind Se. Durchl. gnädigst zufrieden, daß die, welche von denenselben zu peinlichen oder bürgerlichen Gerichten gehören, denen, welche solche peinliche oder bürgerliche Gerichte haben, gelassen werden„. Es billigen auch die Calenbergische Landes-Ordnungen

Cap.

Cap IV. p. 278. 279. 309. 325. die Strafen der Obrigkeit des Orts zu, ohne die ungeschlossene Gerichte davon auszunehmen.

(a) MEVIVS P. IV. Dec. 363. n. 10. CARPZOV P. IV. Const. 10. Def. 9. n. 5. HORN Class. 2. Resp. 29. p. 134. STRYCK U. M. ff. tit. si quis jus dicenti &c. HEINECCIVS Elem. Jur. Germ. Lib. 2. §. 275. DEINLIN von der Feuerschau p. 50. WEIDLER de eo quod justum est circa mulctas §. 18.

(b) Neben-Stunden I. Theil III. Abhandlung. §. 10.

Fünf und dreyßigste Abhandlung,

Vom Ursprung der Zehenden in Teutschland.

§. I.

Das Zehendrecht der Leviten masse te sich die Christliche Geistlichkeit an, jedoch ohne es anfänglich durch Zwang zu behaupten.

Die Christliche Geistlichkeit massete sich schon zu sehr alten Zeiten dasjenige Recht an, welches Gott in der Jüdischen Republic den Leviten beygeleget hatte (a). Da nun diese den Zehenden vom Getreide, Most, Oel, Honig, und allerley Einkommens vom Felde (b), von Rindern und Schaafen bekommen (c), so hielte man es für eine Christliche Pflicht auch selbigen der Clerisey zu reichen. Es bemerket jedoch ECKHART Rer. Franc. Lib. 24. §. 181. p. 666. 667., daß vor Carl des großen Zeiten sich keine Gesetze der Fränkischen Könige finden, die von den Zehenden handeln. Hingegen fehlen in den Predigten und Schriften der Gottesgelehrten, auch den Conciliis, die nachdrücklichste Befehle und Ermahnungen nicht,

nicht, welche die Zehendpflichtigkeit der Christen einschärfen. Man drohete aber damals denen, die keinen Abtrag machten, vielmehr göttliche als weltliche Strafen an. In einer Homilia incerti Autoris lesen wir: Nec debetis expectare, ut Presbyteri & clerici alii decimas vobis requirant, sed cum bona voluntate vos ipsi sine admonitione debetis donare, & ad domum Presbyteri ducere. Alias elimosinas debetis dispensare per hospites & pauperes, sed decimas non licet vobis donare, alteri, quam Sacerdoti (d). In den Capitularibus findet sich folgende aus den Concilio Moguntino, dem Burchardo, Ivone und Gratiano genommene Stelle: Admonemus atque præcipimus, ut decima Deo dari omnino non neglegatur, quam Deus ipse sibi dari constituit, quia timendum est, ut quisquis Deo suum debitum abstrahit, ne forte Deus per peccatum suum auferat ei necessaria sua, & qui decimam Deo dare neglexerit, novem partes auferantur ab eo (e). Von Bischof Eichbert zu Osnabrück, der im IXten Jahrhundert gelebet hat, meldet ERDMANN in Chron.

Osnaburg.: Multum diligenter pro recuperatione decimarum ablatarum ecclesiæ suæ & jurium laboravit, ac multa *Sanctorum Patrum decreta* allegavit (f). Bischof Gerold zu Lübeck schriebe auch zu neuern Zeiten: Dei præceptum est: Decimas ex omnibus dabis mihi: ut bene sit tibi, & longo vitas tempore, cui obedierunt Patriarchæ Abraham scilicet, Isac & Jacob - - Apostoli quoque & Apostolici viri hoc ipsum ex ore Dei mandaverunt, & sub anathematis vinculo posteris servandum tradiderunt.

(a) MOSHEIM de Rebus Christianorum ante Constantinum M. p. 271.
(b) 2 Chron. Cap. 31. v. 5.
(c) Lev. Cap. 27. v. 30.
(d) BALUZIUS Capit. T. II. p. 1376.
(e) Ibid. T. I. p. 854.
(f) MEIBOM Rer. Germ. T. II. p. 201.
(g) HELMOLD Chron. Slav. Lib. I. Cap. 91. n. 4.

§. II.

Diesen gebrauchte man jedoch zu Carl des Großen

Kayser Carl der Große und seine Nachfolger ließen es aber bey Ermahnungen nicht bewenden, sondern verordneten, daß die geistliche und weltliche

Obrig-

Obrigkeit der Cleriſey zu den Zehenden verhelfen ſolte, wenn die eingepfarrete ſich ſolche zu entrichten weigerten. Es heißet in den Capitularibus Lib. 5. Cap. 101.: De decimis, quas populus dare non vult, niſi quolibet modo ab eo redimantur ab Epiſcopis, prohibendum eſt, ne fiat. Et ſi quis contemtor inventus fuerit, & nec Epiſcopum nec Comitem audire voluerit, ſi noſter homo fuerit, *ad præſentiam noſtram venire compellatur. Cæteri vero diſtringantur*, ut inviti Eccleſiæ reſtituant, quod voluntariæ dare neglexerint (a); und in Cap. Addit. IV. Cap. 99.: De his qui nonas & decimas jam per multos annos aut ex parte, aut ex toto dare neglexerunt, volumus, *ut per miſſos noſtros conſtringantur*, ut ſecundum Capitularem priorem ſolvant unius anni nonam & decimam cum ſua lege, & inſuper bannum noſtrum. Et hoc eis denuntietur, quod quicunque hanc negligentiam iteraverint, *beneficium*, unde hæc nona & decima perſolvi debuit, *amiſſurum ſe ſciat* (b); auch in den Cap. Lib. 2. Cap. 21.: De nonis quidem & decimis,

und in den nachfolgenden Zeiten.

mis, unde & genitor noster & nos frequenter & in diversis placitis admonitionem fecimus, & Capitularia nostra qualiter hæc observentur ordinavimus, volumus atque jubemus, ut de omni conlaborato, & de vino, & fœno fideliter & pleniter ab omnibus observetur. Si quis tamen Episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua maneat potestate, juxta quod ei, & illi, qui hoc persolvere debet, convenerint (c); Ferner in Ludovici Pii Capit. de 816. Cap. 12.: Ut decimæ de villis conferantur ad Ecclesias in eis noviter constitutas (d), und besonders in den Capitulis des Kayſers Lotharii tit. 5. Cap. 37.: De decimis, ut dentur & dare nolentibus, secundum quod anno præterito denunciatum est, a ministris ecclesiæ exigantur - - Negligentes autem a Presbyteris ecclesiarum admoneantur usque ad tertiam vicem, ut ipsi decimam dent. Quod si contemserint, ab introitu Ecclesiæ prohibeantur. Et si hoc minime emendaverint, *a ministris reipublicæ districti* singuli per caput 6 solidos Ecclesiis

siis componant, & insuper decimam dare cogantur. Nam si iterum contemtores extiterint, *tunc per publicam autoritatem domus vel casæ eorum wifentur*, quousque pro ipsa decima, sicut supra dictum est, satisfaciant. Quod si denuo rebelles vel contradictores esse voluerint, & super ipsam wisam intrare præsumserint, tunc *a ministris regiis in custodiam mittantur*, usque dum ad judicium publicum perducantur, & ipsi secundum legem vel ad Comitem, vel ad partem reipublicæ componant, reliquam vero decimam, ut supra dictum est, & 6 solidos ad ecclesiam satisfaciant (e). Der gelehrte MONTESQUIOU in dem Buche de l'Esprit des Loix Tom. II. pag. 511. lässet sich hievon also vernehmen: Charlemagne etablit les dimes nouveau genre de bien, qui eut cet avantage pour le Clerge, qu'etant singulierement donne a l'Egliſe, il fut plus aiſe dans la ſuite d'en reconnoitre les uſurpations - - Qui doute qu'avant Charlemagne on n'eut ouvert la Bible, & preche les dons & les offrandes du Levitique? Mais je dis qu'avant

vant ce Prince les dimes pouvoient etre prechées, mais qu'elles n'etoient point etablies. Zwar wird in den Capitularibus Lib. II. Cap. 39. verordnet: Dictum est nobis, quod in quibusdam locis & Comites ab incestuosis, & ab his, qui decimas non dant, Wadios (i. e. pignora) accipiant, & a Presbyteris pro quibusdam neglegentiis & inter se pecuniam dividant, quod penitus abolendum decrevimus, ne forte avaritiæ locus detur. Et constituimus, ut incestuosi juxta canonicam sententiam pœnitentia multentur. Qui vero decimas, post creberrimas admonitiones & prædicationes sacerdotum dare neglexerint, excommunicentur. Juramento vero eos constringi nolumus propter periculum perjurii (f), und hieraus mögte jemand folgern, daß von der weltlichen Obrigkeit keine Zehenden durch Zwangs-Mittel beygetrieben worden. Allein man konnte 1) mittelst der Excommunication sowohl die Leute nöthigen, ihre Pflichten zu erfüllen, als durch eine Pfandung, da jene die in den Bann gethane, nicht nur von der Kirche ausschlosse, sondern auch in der bürgerlichen

Gesell-

Gesellschaft ihnen großes Ungemach zuzoge. Der Gesetzgeber hielte es für schicklicher, eine Verletzung der geistlichen Gesetze, mit geistlichen, als mit weltlichen Strafen zu belegen. Weil aber damit der Endzweck nicht zu erreichen stunde, wurden 2) demnächst die Grafen und Missi angewiesen, der Clerisey zu den Zehenden zu verhelfen, und denen sie verweigernden Lehn-Leuten, der Verlust ihrer Lehne angedrohet, wenn nemlich die ordentliche Strafe des Bannes keine Würkung thate. Die eben angeführte Verordnung Kayfers Lotharii erfordert stuffenweise mehre Zwangsmittel, als den bloßen Kirchen-Bann, und sie lässet keinen Zweifel übrig, daß die Zehendpflichtige auch durch weltliche Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden.

(a) BALUZII Capit. Tom. I. p. 481.
(b) Ibid. p. 1214.
(c) Ibid. p. 742.
(d) Ibid. T. II. p. 1149.
(e) Ibid. p. 339. 340.
(f) Ibid. T. I. p. 749.

§. III.

§. III.

Auch in Sachsen und zwar vermöge des göttlichen Gesetzes.

Mit den Zehenden in Sachsen hatte es keine andere Bewandniß, als in den übrigen Theilen des Fränkischen Reichs. Carl der große billigte selbige der Geistlichkeit nicht willkührlich zu, sondern weil er glaubte, daß sie ihr, vermöge eines göttlichen Befehls, gebührten, und heißet es in dessen Capitulatione de Partibus Saxoniæ: Similiter *secundum Dei mandatum* præcipimus, ut omnes decimam partem substantiæ & laboris sui ecclesiis & sacerdotibus donent tam nobiles, quam ingenui & liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano, partem Deo reddant (a) Er meldet auch in dem Privilegio super fundatione ecclesiæ Bremensis, se coegisse Saxones sacerdotibus omnium jumentorum suorum, & fructuum terræ, & omnis agriculturæ decimas persolvere (b), und Kayser Otto der Große in einem Diplomate von 948.: Decimas, *quas Deo cuncta gubernanti debent*, ad Misnensem ecclesiam primo Deo, deinde S. Johanni Evangelistæ, universa dubietate procul remota, pleniter persolvant, referant, & reddant

dant (c). Carl der Große hat demnach keinesweges der Geistlichkeit denjenigen Zins schenken wollen, welchen ihm zinsbare Völker, als ihren Ueberwinder, entrichten musten. Davon befreyete er die Sachsen gänzlich, vereinigte sie mit den Franken, und machte beyde Völker gleicher Rechte theilhaftig. Gleichwie die Franken zehendpflichtig waren, so ist auch von den Sachsen gefordert, ut decimas *divina lege statutas* offerrent (d). Wenn der Kayser saget, se Saxones Deo tributarios addixisse, so bedeutet solches so viel, daß er dieses Volk genöthiget habe, Gott zu geben, was Gottes ist, nicht aber, daß von denselben, der Kirche geschenket worden, was ihm gebührte. Denn sonst hätte keine Zehendlieferung secundum Dei mandatum befohlen werden können. Tributa heissen in den mittlern Zeiten nicht immer diejenige Abgiften, welche Könige und Fürsten von ihren Unterthanen empfingen, sondern vielfältig Meyer-Zinse und aus ganz andern Pflichten, als denjenigen, welche die Steuren erfordern, herrührende Lieferungen (e).

(a) Monumenta Paderbornensia p. 302. BALVZIVS Capit. Tom. I. p. 253.

(b) LINDENBROGS Privilegia Archiecclesiæ Hammaburg. n. 75. p. 177.

(c) MADERI Antiquit. Brunsuic. p. 187.

(d) POETA-SAXO beym LEIBNITZ Rer. Brunsuic. T. I. p. 153.

(e) Meine Commentation de Jure villicorum Cap. VI. §. 2.

§. IV.

Von dem Ursprung der vielen Zehend-Freyheiten und in der Layen Händen befindlichen Zehenden.

Mit den angeführten Kayserlichen Verordnungen stehet es nicht wol zu reimen, daß in folgenden Zeiten ganze Völker sich geweigert haben, den Zehenden zu entrichten. LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS schreibet p. 166: Marchio Otto beneficium Moguntini Episcopatus obtinere non potuit, nisi promitteret, decimas se de suis in Thuringia possessionibus daturum, & ceteros Thuringos, ut idem facerent, coacturum: quæ res multorum malorum seminarium fuit, detestantibus omnibus Thuringis factum ejus, & asserentibus, mori se malle, quam patrum suorum legitima amittere; und ferner p. 176: Otto Marchio Thuringorum primas ex Principibus Thuringorum decimas ex suis in Thu-

Thuringia regionibus dare consensit, & per hoc calamitatem maximam genti suæ invexisse videbatur. S. auch daselbst p. 177. 190. 212. 213. Imgleichen lesen wir beym HELMOLDO in Chronico Slavorum Lib. I. Cap. 91. n. 4.: His auditis tumultuosa gens (Holsatorum) infremuit, dixeruntque, se huic conditioni servili nunquam colla submissuros, per quam omne pene Christicolarum genus Pontificum pressuræ subjaceat. Præterea hoc adjecerunt, non multum aberrantes a veritate, quod omnes pene decimæ in luxum secularium cesserint. MONTESQVIOV d. l. p. 512. bemerket den Unwillen, womit die Zehnten vielfältig entrichtet worden, also: On peut voir dans les dispositions ajoutees a la Loi des Lombards la difficulte, qu'il y eut a faire recevoir les dimes par les loix civiles: on peut juger par les differens Canons de Concile de celle, qu'il y eut, a les faire recevoir par les loix ecclesiastiques. Es findet sich auch noch würklich jezt viel zehendfreyes Land in Teutschland, und scheinet daher diese Last nicht allgemein gewesen zu seyn.

Ich gebe solches gerne zu, und glaube daß mancher, der sich vor Carl des Grossen Zeiten von seiner Pflicht, den Zehenden der Geistlichkeit zu geben, nicht überzeuget gefunden, dessen Befehle verwindschlaget habe. Die ältere Stifter, denen andere reiche Einkünfte nicht mangelten, fanden es zu Zeiten bedenklich, das strenge Recht zu gebrauchen, und es fiele denenselben schwer, sich der entlegenen Zehenden zu bemächtigen. Die in Sachsen neu errichtete Bißthümer konten jedoch ohne selbige nicht bestehen, und deswegen sind sie vermuthlich zu sehr vieler würcklichen Genuß gelanget. Der Herr von BEEHR schreibet Rer. Meclenburg. p. 125.: In nostris ditionibus Meclenburgicis, stabilito semel Christianismo, vi & injuria haud sunt Episcopo decimæ negatæ vel injuste detentæ: sed ab ipsis Episcopis sponte ducum Mecleburgicorum majoribus pro dimidia collatæ in feudum. -- Episcopi consultum duxerunt, ut secularibus Principibus dimidiam decimarum largirentur, ejusque illis concederent investituram, ut sibi adversus laicos decimas negantes adessent, & ad illas cogerent

rent præstandas. Ich vermuthe, daß in eben dieser Absicht manchen großen Herren schon zu ältern Zeiten die Zehendfreyheit gegönnet worden. König Henrich erlangte sie wegen seiner Güther in Thüringen vom Erzstift Maynz 1059. durch einen Tausch, und die Abtretung vieler Höfe (a). ECKHART Rer. Franc. Lib. 24. p. 688. lehret: Alienare ab Ecclesiis, necessitate urgente aut commodo aliquo occurrente, aut pro aliis rebus commutare decimas Episcopi poterant, rerum Ecclesiæ omnium dispensatores. Eben derselbe hält d. l. dafür, Carl der Grosse und seine Nachfolger hätten die Thüringer mit den Zehenden nicht beästigen wollen, weil selbige jährlich 582 Schweine zur Königlichen Küche liefern müssen. Es kann seyn, daß solcher Umstand sie zu mehrer Nachsicht in diesem Lande als in andern beweget hat. Sonsten aber war die Ausnahme von der Regul den Glaubenslehren ungemäß, welche die Könige für richtig erkanten. Um die Ausbreitung der Christlichen Religion zu befördern, mag auch wohl vielfältig den Neubekehrten die Zehendfreyheit eingeräumet seyn. Wenigstens wurde es

Carl den Großen also angerathen: Melius est decimationem (Hunnorum recens conversorum) amittere, quam fidem perdere. Nos vero in fide Catholica nati, nutriti & edocti vix consentimus, substantiam nostram plenariter decimare. Quanta magis tenere fides & infantilis animus, & avara mens illarum largitati non consensit (b).

(a) Herr von GVDENVS Cod. Diplom. T. I. p. 374. 376.

(b) ECKHART d. l. Lib. 24. §. 181.

§. V.

Wie es zugehet, daß so manche Zehenden der Geistlichkeit von den Layen geschenket worden.

Wie gehet es aber zu, daß so viele Zehenden durch besondere Schenkungen der Könige und Fürsten den Geistlichen zu Theil worden, wenn sie alle ihnen anfangs zugeeignet sind? Kayser Ludewig gab dem Closter Corvey, decimas in Episcopatu Osnabrugi cum decimalibus ecclesiis (a), und dem Closter Hervorden in parochia Mimigernafordensi ecclesiam hremi cum his, quæ ad earum pertinet ecclesiis, ita sane ut decimarum aliorumque redituum proventus omnes præfatis

cede-

cederent monasteriis (b), Otto der Große aber 956. dem Closter St. Maximin, dominicales, quas vulgo salicas vocant, decimationes, quoniam essent regales, & nulli unquam termino episcopali vel ecclesiae subjacentes (c), und 961. der Cryptæ Martyrum noviter fundatæ Magdeburgi omnem decimationem, quam Theutoni vel Sclavi ad urbem Magdeburg pertinentem persolvere debent, nec non omnium Theutonicorum vel Sclavorum decimam ad civitatem Frosa pertinentia, & illam quam Theutonici & Sclavi persolvere debent ad civitatem Barlie pertinentem, & illam decimationem Theutonicorum & Sclavorum ad illam civitatem, quæ dicitur Calva, pertinentium, illa decima excepta, quæ usque huc in præfatis locis finibusque illorum Magdeburg burgowarde & Froseri burgowarde, Barburgeri burgowarde, Calveri burgowarde, reliquam omnem decimationem præfatorum locorum, sicut Wilhelmus Moguntinensis ecclesiæ venerabilis Archiepiscopus ad præfatam scriptam determinavit (d);

auch Kayser Heinrich III. dem Closter Gandersheim pagum Empnegavi -- insuper decimas, pascua, piscationes in singulis præfatis locis una cum juribus cæteris regalibus (e), und Marggraf Conrad von Meissen 1119. dem Closter Reinhardsbrunn decimas de dominicalibus suis in villa Staril & in Tresgowe, aliasque decimas quorundam ad præfatum locum pertinentes cum modiis, quos singuli de singulis mansis reddunt, quibus pater ejus Thiemo Comes præfatam ecclesiam primo dotavit, decimasque piscationis de stagno a piscatoribus in Knosepe (f). Es giebet sonder Zweifel Zehenden, welche der Clerisey nimmer zugestanden, sondern die entweder von den Zins- und Meyer-Leuten für den Genuß der ihnen eingethanen Aecker denen Guths-Herrn bedungen, oder auch von den überwundenen Völkern beygetrieben worden. Herr GONNE de Ducatu Franciæ Orientalis p. 27. schreibet ganz recht: Decimarum nomine olim haud raro venit canon a colonis præstandus Domino ex lege concessioni prædii adjecta, qui nec cum decimis ecclesiasticis, nec

cum

cum decima tributi regii quid commune habet (g). Dergleichen waren die Zehenden welche dem Cloſter St. Maximin 956. geſchenket wurden, auch ein anderer, deſſen beym LEVCKFELD Antiquit. Walkenried. p. 362. Erwehnung geſchiehet. Vielleicht ſind diejenige, ſo man denen Magdeburgiſchen Städten beygeleget hatte, von überwundenen Völkern entrichtet. Es haben auch die Könige wol geiſtliche Zehenden an ſich gebracht, und ſie andern Kirchen geſchenket, wovon ein Exempel beym Herrn von GVDENVS Cod. Diplom. Tom. I. p. 361. zu finden. Endlich ſind von denenſelben vermöge des ihnen zugeſtandenen Juris circa ſacra die Zehenden vielfältig der Geiſtlichkeit nach Gutbefinden vertheilet (h), wie ſie auch kein Bedenken getragen, von ſelbigen manches Cloſter zu befreyen, mithin dieſe den Biſchöfen zu entziehen (i). Im Zweifel iſt zu vermuthen, daß die Zehenden, welche in der Layen Händen ſich befinden, ihnen von der Cleriſey abgetreten worden, weil dieſe in den mitlern Zeiten ihr Recht dergeſtalt gelten machen konte, daß ohne derſelben Willen nicht leicht jemand Zehenden oder die

Zehend-Freyheit an sich zu bringen vermogte, und solche Vermuthung ist so vielmehr gegründet, wenn jemand den Zehenden nicht von seiner Meyer- oder Zins-Leute, sondern von fremder Eigenthümer Aeckern empfänget, weil sodann die Zehendpflichtigkeit aus keinen Erben-Zins oder Meyer-Contract hergeleitet werden kann.

(a) DITMARVS MERSEBVRGENSIS Lib. 7. beym LEIBNITZ Rer. Brunsuic. T. I. p. 403.
(b) SCHATEN Annal. Paderborn. p. 141. FALCKE Tradit. Corbej. p. 740. 741.
(c) Herr B. von GVDENVS d. l. T. II. p. 3.
(d) SAGITTARII Antiquit. Magdeburg. §. 72.
(e) HARENBERG Histor. Gandersheim. p. 672.
(f) HAHN Collect. Monum. T. I. p. 77.
(g) LVDOLF Obs. 77. n. 3.
(h) MEINDERS de Jure decimarum p. 446. 448.
(i) SCHATEN d. l. T. I. p. 265. GVNDLING de Henrico Aucupe p. 308.

Die mehreste sind von der Clerisey den Layen gegeben.

§. VI.

Ich habe bereits im §. IV. bemerket, daß den Geistlichen erlaubet worden, im

im Nothfall oder zum Besten der Kirche die Zehenden zu veräußern. Dieses geschahe insonderheit um Schutz und Schirm zu erlangen. Beym ARNOLDO LVBECENSE Lib. 3. Cap. 18. n. 3. sprach Kayser Friedrich I.: Dicit Dominus Papa, injustum esse, aliquam laicam personam decimas possidere, quas manifeste Dominus his, qui altari deserviunt, deputaverit: quod sicut de scripturis habet autoritatem, ita eadem autoritate evacuare contendit. Scimus decimas & oblationes a Deo Sacerdotibus & Levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiæ, easdem decimas præpotentes & nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, ut ipsi defensores ecclesiarum fierent, quæ per se sua obtinere non valerent. Das Chronicon Hildesiense beym LEIBNITZ Rer. Brunsvic. T. I. p. 746. n. 18. lehret uns, Udonem Episcopum Hildesiensem, ob tutelam & defensionem ecclesiæ, decimas, quæ omnes fere illi vacabant, coactum esse militibus impertiri; und ALBERTVS STADENSIS ad ann. 1066.,

1066., Curtes Episcopii Bremensis & decimis Ecclesiarum omnes cessisse in usum laicorum. Ich habe auch im §. IV. gemeldet, wie die Bischöfe den halben Theil der Zehenden in Meklenburg denen Herzogen zu Lehn gegeben, damit sie ihnen behülflich seyn mögten, die andere Helfte zu erlangen. Im Quedlinburgischen Synodo wurden dergleichen Handlungen gebilliget, indem man verordnete, ne laici decimas sibi vindicent in proprietatem, nec etiam in beneficium, nisi concessione legitimorum possessorum (a). Es vermeinet der sel. Herr BÖHMER I. E. P. lib. 3. tit. 30. §. 22. daß auch wohl große Herren deswegen die Zehenden sich angemaßet, weil sie Capellen und Bethäuser auf ihren Güthern erbauet, denen solche beygeleget worden, welches jedoch das Capitulare Ludovici II. Imp. tit. 3. Cap. 12. misbilliget (b).

(a) BERTHOLDVS CONSTANTIENSIS ad ann. 1085.

(b) BALVZIVS d. l. T. II. p. 355. 1167.

§. VII.

Niemand genosse der Zehendfrey-

Die Zehend-Freyheit genosse niemand, der sie nicht besonders durch Begna-

gnadigungen, Verträge oder das Herkommen erhalten. Selbst die Königliche Cammer-Güther waren Zehendpflichtig, wie aus folgender Verordnung erhellet: Volumus ut judices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad eccleſias *in noſtris fiscis*, & ad alterius eccleſiam *noſtra decima data non fuit*, niſi ubi antiquitus inſtitutum fuit. Et non alii clerici habeant ipſas eccleſias, niſi noſtri aut de familia, aut de capella noſtra (a). Wie König Henrich IV. deren einige durch einen Tauſch Zehendfrey gemachet, habe ich im §. IV. dargethan. Die im §. III. angeführte Capitulatio de partibus Saxoniæ will, daß ſowohl Nobiles als ingenui und liti den Zehenden entrichten ſollen, und nach dem §. II. verbinden die Capitularia des Königs Lehn-Leute dazu, welche in großen Anſehen lebende Männer waren, weil kein Graf ſie ihrer Widerſpänſtigkeit halben beſtrafen, ſondern dieſelbe nur nöthigen konte, perſönlich vor dem König zu erſcheinen. Daß auch Marggrafen ſich mit der Zehend-Leiſtung müſſen beläſtigen laſſen, ergeben die aus dem Lamberto Schafnaburg. im §. IV. angeführ-

heit, der ſie nicht durch Begnadigungen, Verträge, oder das Herkommen erhalten.

führte Stellen. Die Clöster waren gleichfals zehendpflichtig. Das Erzstift Maynz forderte von den Abteyen Fulda, und Hirschfeld den Zehenden in Thüringen (b), und vom Closter Gandersheim wird gemeldet, id tributa, quæ Episcopo Hildesiensi pro decimis solvenda erant, imminuisse, sæpe quoque fraude negasse (c). Dieses bestärket ECKHART Rer. Franc. Lib. 24. §. 182. Er schreibet daselbst: Monasteria ipsa decimas de manuum suarum labore & proventu dabant, nisi Episcoporum benevolentia, aut per commutationem aliorum bonorum ipsis cederentur - - Decimæ ad Reges, Principes & Monachos non aliunde, quam ab Episcopis venerunt, omnis vero populus, & monachi ipsi ad exhibendas ecclesiis decimas obligati fuerunt - - Monachos omnium primus Gregorius VII. ab onere præstandi decimas laborum suorum absolvit, & pro eum Paschalis. Privilegio modum imposuit Hadrianus illud restringens ad decimas novalium, de quibus olim decimæ non solvebantur (d). Dieserwegen sind, wie ich schon bemerket habe, einigen

gen Clöstern von Königen und Bischöfen Zehend-Befreyungen ertheilet.

(a) Capitulare de Villis Karoli M. beym BALVZIO d. l. p. 332. MONTESQVIOV d. l. p. 512.

(b) LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS ad ann. 1073. p. 192.

(c) TANGMARI Vita Berwardi Episcopi Hildesienſis. beym LEIBNITZ Rer. Brunſvic. T. I. p. 448.

(d) Ibid. T. II. p. 873. 874.

§. VIII.

Es ist zu vermuthen, daß dem Bischofe die Zehenden in seinen Sprengerl gehören.

Von den Zehenden hatten alle Leviten ihren Unterhalt, und deswegen nahm auch die sämtliche Christliche Geistlichkeit selbige in Anspruch. Die im §. I. angeführte Homilia erfordert, ut Presbyteri & alii clerici non requirant decimas, sed ducantur ad domum Presbyteri, nec donentur alteri, quam Sacerdoti. Die Vertheilung geschahe jedoch von den Bischof. Es heißet in dem Capitulari Karoli Calvi tit. 48. Cap. 11.: Ut decimæ conlaborationum & animalium ſecundum ſacra præcepta domino absque fraude & aliqua retractatione offerantur, & *in poteſtate Epiſcopi maneat, qualiter*

liter Presbyteris dispensentur canonice. (a), und in den Capitulari Ludovici II. Imp. tit. 3. Cap. 12.: In sacris canonibus præfixum est, *ut decimæ juxta Episcopi dispositionem distribuantur.* Quidem autem laici, qui vel in propriis, vel in beneficiis suis habent basilicas, contemta Episcopi dispositione, non ad ecclesias, ubi baptismum, manuum impositionem & alia Christi Sacramenta percipiunt, decimas dant, sed vel propriis basilicis vel suis clericis pro suo libitu tribuunt. Quod omnimodis divinæ legi & sacris Canonibus constat esse contrarium, unde vestram potestatem, ut eos corrigatis, expetimus (b). Auch in einer Constitution des Lamberti Imp. wird verfüget, ut omnis decimatio *Episcopo vel ei, qui ab eo subſtitutus est*, præbeatur (c). Dieses alles bestärket sehr die Vermuthung des sel. Herrn BÖHMERS T. I. P. I. Resp. 4. n. 65., daß weil unsere Bißthümer älter sind, als die Pfarren, und die Land-Leute anfangs denen Bischöflichen Kirchen eingepfarret worden, sie auch diesen den Zehenden geben müssen, denen nachmals errichteten Pfarren

aber

aber vielfältig andere Einkünfte beygeleget sind. Carl der Große verordnete, daß alle und jede, Reiche und Arme, denen Bischöflichen Kirchen zu Bremen und Verden den Zehenden geben solten (d), und Ludovicus Pius billigte ihn der Halberstädtischen Kirche zu (e), auch Otto der Große der Meißnischen (f). Die Thüringer stritten mit den Erzbischof zu Maynz, und nicht mit ihren Pfarren darüber, ob sie den Zehenden zu geben schuldig wären. Die Bischöfe zu Hildesheim schenkten dem Stift Gandersheim viele Zehenden, und vom Bischof Udone wird gemeldet, omnes fere decimas ipsi vacasse (g). Als man dem Stift Corvey die Zehendfreyheit ertheilte, so wurde verordnet, ut a nullo Episcopo de dominicalibus mansis monasterii decimæ exigantur (h), und der Pfarrer gar keine Meldung gethan, wie denn auch noch heutiges Tages die wenigste Pfarrer von Zehenden leben, daher vielmehr zu vermuthen, daß sie den Bischöfen in ihren Sprengeln, als jenen gehören (i).

(a) BALUZIUS d. l. T. II. p. 242.
(b) Id. p. 355. 1167.
(c) ECKHART d. l. Lib. 32. §. 60.

(d) WOLTERI Chronicon beym MEIBOM Rer. Germ. T. II. p. 23.
(e) Chronicon Halberstadiense beym LEIBNITZ Rer. Brunsv. T. II. p. 111.
(f) MADERI Antiquit. Brunsuic. p. 187.
(g) TANGMARI Vita Berwardi beym LEIBNITZ d. l. T. I. p. 448. Chronicon Hildesiense Ibid. p. 746.
(h) SCHATEN Annal. Paderborn. T. I. p. 265.
(i) Herr Consistorial-Rath GRUPEN Orig. Hannov. p. 282.

§. IX.

In Teutschland weis man nichts von Decimis personalibus.

Man theilte selbige in prædiales, oder reales und personales. Jene wurden gegeben von den Früchten, diese aber von denjenigen, was einer durch seine Handthierung und Arbeit erworben (a). Ich glaube nicht, daß die Decimæ personales in Teutschland jemals eingeführet sind. Es heißet in den Privilegiis Archiecclesiæ Hammaburg. beym LINDENBROG num. 43.: Decimam frugum, porcellorum & anserum, ovium & caprarum atque apum examinum, *secundum usum terræ nostræ*, dare non negligant; und eben daselbst p. 152.: De omnibus, quæ in sylvis, sive paludibus per se

vel

vel colonos suos usquequaque iidem fratres elaboraverint, tam de frugibus, quam in animalibus ipsi decimationes accipant. Der Autor Vitæ Theodorici Cap. 14. beym LEIBNITZ d. l. T. I. p. 302. meldet: Reddebantur decimæ de primitiis ovium, de lino & lana, de vino atque annona, sive de quibuscunque rebus hic non prætextis. Es wird zwar der Zehende erfordert, de omni conlaboratu & nutrimine (b). Ich verstehe aber solches von demjenigen, was durch den Ackerbau und die Viehzucht erworben ist. Man hat Anfangs der Geistlichkeit die Mühe sparen wollen, den Zehenden vom Lande holen zu lassen, und die Zehendpflichtige verbunden zu seyn erachtet, ihnen selbigen zu bringen. Nachdem sich aber geäußert, wie großen Unterschleif solches veranlasse, ist es fürträglicher zu seyn befunden, den Zehenden vor der Einscheurung von den Aeckern zu ziehen.

(a) du FRESNE in Glossario lit. D. v. Decimæ p. 23. Hr. HARPPRECHT de Jure decimatoris universalis p. 332.

(b) BALUZIUS d. l. T. I. p. 332.

§. X.

Auch die Rott-Zehenden gehörten der Geistlichkeit.

Wegen der Rott-Zehenden machet man eine Ausnahme von der Regul. Viele billigen sie dem Landesherrn zu (a), und andere befreyen die Eigenthümer des Neubruchs davon gänzlich (b). Was bisher vom Ursprung der Zehenden angeführet worden, träget zur Entscheidung der Frage das mehreste bey. Das Jus Canonicum verordnet Cap. 27. X. de Decimis: Cum tibi, quod majus est, sit concessum, ut videlicet decimas de laboribus terræ parochiarum tuarum percipias, de novalibus eas exigere satis potes: Quia ibi majus tibi conceditur, minus in hoc casu concessum videtur. Hiemit scheinet das Cap. 25. X. de Decimis nicht wohl überein zu kommen, welches also lautet: Nec occasione decimationis antiquæ licet in feudum concessæ, decimæ sunt novalium usurpandæ, cum in talibus non sit extendenda licentia, sed potius restringenda. Ich verstehe das Cap. 27. von den Rechten der Geistlichkeit, welcher auch die Rott-Zehenden zugebilliget sind. Wenn aber diese ihr Recht einen Layen übertragen, so ist nach dem Cap. 25.

zu

zu vermuthen, daß ihm nur die zur Zeit der Uebertragung empfangene Zehenden, nicht aber diejenige gebühren, welche durch die Ausrodung ungeschlachter Gründe dem Zehend-Herrn nechstdem zu Theil werden. Die Clerisey misbilligte es, daß die Zehenden als Res spirituales zu Lehn gegeben wurden, besage Cap. 19. & ult. X. de Decimis. Deswegen schrenkte sie solche Verleihungen sehr enge ein, und wolte selbige auf die Rott-Zehenden nicht ausgedehnet wissen. Solte vermöge des göttlichen Gesetzes die Jüdische Geistlichkeit den Zehenden von allen Einkommen vom Felde empfangen, so forderte sie ihn auch billig von neu aufgebrochenen Lande. Teutschland, und insonderheit Sachsen, war im IXten Jahrhundert grösstentheils unbebauet, und deswegen ist nicht zu vermuthen, daß man die den Bischöffen angewiesene Zehenden auf das damals bebauete Land eingeschrenket hat. Solchenfals müßten die mehreste Zehenden Rott-Zehenden seyn, welches sich nicht findet. Das Gegentheil erhellet auch daher, daß diese sowohl, als andere Zehenden von den Bischöfen verliehen worden. Der Erz-Bischof zu

Maynz gabe 1193. dem Cænobio Scheffeburch decimam novalium in Wismerbach. Dieses Dorf lieget bey Giessen (c), und stunde also der Rott-Zehende dem Erz-Bischof, als weltlichen Landes-Herrn keinesweges zu. Es schenkte 1134. Adelbertus Moguntinus Archiepiscopus ecclesiæ Katlenburgensi decimas de omni fundo illius ecclesiæ inculto ubicunque sito (d), und Regemannus Episcopus Patavienſis 1136. Monasterio S. Crucis Decimationem novalium (e). In einen Diplomate Adelberonis Archiepiscopi Hamburg. de 1141. heißet es: Præterea de omnibus, quæ in sylvis, sive paludibus per se vel colonos suos usquequaque iidem fratres elaboraverint, tam de frugibus, quam in animalibus ipsi decimationem accipiant (f); in einem Briefe des Halberstädtischen Bischof Gardolfi von 1197. aber: Quæcunque eradicatis fructetis novalia fideles inibi redegerint, more venerabilium antecessorum nostrorum libera ab omni decimatione eis concedimus (g). Auch ertheilten die Päbste Befreyungen, von Rott-Zehenden, und zwar Pabst Alexan-

xander 1177. dem Closter Aetl also: Sane novalium vestrorum, quæ propriis manibus aut sumtibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas præsumat exigere (h), und ich habe im §. VII. aus dem Eckhart angeführet, daß von Pabst Hadrian alle Mönche von solchen Zehenden befreyet worden. Von den Canone emphyteuticario wird der Rott-Zehende in den Privilegiis Archiecclesiæ Hammaburg. beym LINDENBROG num. 43. folgendergestalt sorgfältig unterschieden: Erat nobis hæc cum colonis illis conventio, ut quotquot ibi mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur, quo prædium non suum, sed ecclesiæ & nostrum esse profiteantur, & decimam frugum, & porcellorum, & anserum, ovium, & caprarum, atque apum examinum, secundum usum terræ nostræ, dare non negligant.

(a) FABRI Staats-Canzley P. LIX. p. 296.

(b) BOEHMER I. E. P. Lib. 3. tit. 30. §. 62. 63.

(c) Herr von GVDENVS Cod. Diplom. T. I. p. 327.
(d) LEUCKFELD Antiquit. Katlenburg. p. 26.
(e) PEZIVS Cod. Diplom. P. I. p. 319. in Thesaur. Anecdot. T. IV.
(f) LINDENBROG d. l. p. 152.
(g) MENCKEN Rer. Germ. T. I. p. 773.
(h) HVND Metrop. Salisburg. T. II. p. 82.

§. XI.

Daß den weltlichen Landes-Herrn einige zugestanden, erweiset das Gegentheil nicht.

Diesem allen stehet aber entgegen, daß weltliche Herren Rott-Zehenden gehabt, und sie der Geistlichkeit gegeben haben. In einem Briefe Graf Gerhards zu Hollstein von 1286. lesen wir: Si tempore succedente dictarum villarum homines a nobis vel nostris successoribus plus hereditatis in heremo sive in deserto excolendum emerint, decimam de dicta hereditate provenientem, si qua fuerit, prædicte ecclesiæ (Neumünster) plenarie erogamus, & sic omnis actio ad nos ab eodem habita, & omnis injuria ipsi a nobis irrogata cessabit (a); Auch schriebe Landgraf Wilhelm zu Hessen 1489.: „Und ob des genanten Stifts (Wasungen) Lendir und Wizze, was

mit

mit Püschen bewasen würde, was zwischen uns und dem Stifte vermahlsteinet were, da wollen wir sie an ihrer Gerechtigkeit ungepehret, wie auch keyn Rait-Zeehinden davon anfordern lassen, es were den, daß uns der in Billigkeit eigente (b).„ Allein sowohl dem Grafen von Holstein, wie dem Landgrafen von Hessen, stunde der Rott-Zehende als Decimatori universali, und nicht als Landes-Herrn zu, massen sich die weltliche Zehendherren, bevorab Fürsten und Herrn das c. 27. X. de Decimis an manchem Ort nicht irren ließen. Der Graf hatte dem Closter decimas longitudinem novem jugerum habentes abgetreten, und deswegen konnte es ihn ohne eine besondere Uebertragung von Neubruch nicht fordern. Der Landgraf war keinesweges gewillet selbigen wegzugeben, sondern er erklärte sich nur ihn von den Ländern und Wiesen nicht zu begehren, die mit Büschen bewachsen worden, und also bereits fürhin bebauet, oder als Wiesen gebrauchet waren, folglich zehendfrey gewesen. Gleichwie, dem im §. V. angeführten nach, die Zehenden nicht ursprünglich für weltliche zu halten sind, sondern vielmehr für

geistliche, ohnerachtet nicht wenige durch Schenkungen der Layen an die Geistlichkeit kommen, so erweiset auch das Gegentheil von den Rott-Zehenden eine und die andere Uebertragung nicht, welche Fürsten und Herrn der Clerisey gethan. Vielfältig handeln auch die Concessionen von solchen Zehenden, welche aus Aeckern zu entrichten, die bisher niemandens Eigenthum gewesen, und nur mit Landesherrlichen Consens ausgebrochen werden durften, mit denen es eine sonderbare Bewandniß hat, wie ich unten im §. XIII. anmerke.

(a) Herr von WESTPHALEN Rer. Cimbr. T. II. p. 53.

(b) KVCHENBECKER Anal. Hassiac. Coll. IX. p. 233.

§. XII.

Wem sie heutiges Tages zukommen, wenn das ausgebrochene Land zur Dorfschaft gehöret.

Aus dem bisher gesagten folget nun I., daß wenn eines zehendpflichtigen Dorfs gemeiner Anger oder Holtzung ausgebrochen, und saadig gemachet worden, der Zehende aus selbigen der Clerisey gebühret, wenn sie der ordentliche Zehend-Herr ist (a).

Wäre

Wäre aber II. ihr Recht einem Layen übertragen (welches im Zweifel zu vermuthen, so oft von Aeckern die Frage entstehet, deren Eigenthum dem Zehendherrn nicht zukömmt) alsdenn mögen weder die Eigenthümer des Neubruchs einige Zehendfreyheit, noch der Landesherr des Rott-Zehenden sich anmassen, sondern es könnten nur die Bischöfe solches vermöge des Cap. 25. X. de Decimis binnen den Grenzen ihres Sprengels fordern. Nachdem jedoch in Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 47. folgendes versehen: Quæ fundationes die prima Januarii anni 1624. in possessione vel quasi juris decimandi e bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam inposterum, nihil autem novi juris quæratur. Inter cæteros status imperii & subditos id juris esto, quod jus commune, vel cujusque loci consuetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum; so fält in Evangelischer Herren Landen der Catholischen Bischöfe Anspruch aus besagtem Cap. 25. ganz hinweg, sie könnten dann den erforderten Beweiß beybringen. Dem Landes-

Herrn

Herrn kömmt solche Verordnung nicht zu statten, weil ihm das Bischöfliche Recht im Friedens-Schluß keinesweges übertragen, sondern es bey den gemeinen Rechten gelassen worden, vermöge welcher demselben kein Rott-Zehende gebühret, wenn er ihn nicht hergebracht hat. Nach dem im §. X. angeführten, ist gleichwohl die Freyheit von dieser Art Zehenden so wenig, als von andern zu vermuthen, sondern dem Cap. 27. X. de Decimis gemäß dafür zu halten, daß wenn jemand mit den Zehenden an einem Ort ohne Ausnahme beliehen worden, er ihm daselbst von allen Aeckern zukömmt, sie mögen ausgebrochen seyn, zu welcher Zeit sie wollen, weil dieses ein zufälliger Umstand ist, und gleichwie der Zehend-Herr öfters keinen geringen Verlust thut, wenn bebauetes Land unbebauet liegen bleibet, so wird ihm auch billig der Vortheil gegönnet, welcher daraus entstehet, wenn das saadige Land vermehret wird. Das C. 25. findet nur alsdenn Anwendung, wenn die inländische Clerisey jemand mit Zehenden beliehen hätte, welcher Fall sehr selten. Sonst aber bleibet es billig bey der vernünftigen Regul der Auslegung,

daß

daß der verliehene Zehende, alle Arten desselben unter sich begreifet, wenn nicht die Ausnahme einer Art dargethan wird (b), bevorab dafern ihn jemand zu Lehn träget, weil der Lehns-Herr den Lehn-Brief deutlicher sollen fassen lassen, wenn er sich etwas vorbehalten wollen (c).

Was ist aber III. Rechtens, wenn Ländereyen in einer Feldmark ausgerodet sind, welche bisher zehendfrey gewesen? Ich vermeine, daß alsdenn demjenigen, der sie nutzet, die Zehendfreyheit zu gönnen sey. Gebühret der Geistlichkeit der Rott-Zehende an den Orten nicht, wo sie den ordentlichen Zehenden andern ohne Ausnahme übergelassen hat, so kann er eben wenig von denen gefordert werden, denen die Zehend-Freyheit ohne Ausnahme eingeräumet ist. Aus welchen Grunde der Gerichts-Herr, wenn er nicht zugleich Guths-Herr ist, sich solchen anmassen könne, begreife ich keinesweges. Gleichwie auch der Guths-Herr die Zinse nicht steigern kann, wenn sein Meyer durch sonderbaren Fleiß die Aufkünfte des Guths vermehret (d), so mag er ihn ebenwenig solchen-

chenfals mit einer neuerlichen Zehendleistung beschweren.

(a) KLOCKIVS Vot. Camer. Rel. 69. n. 29. CHRISTINAEVS Vol. II. Dec. 26. n. 6. WERNDLE vom Zehend-Recht L. 4. Cap. 3. p. 253. 255. 256. 286. LVDOLF Obs. 77. p. 71. Herr GRVPE Orig. Hannov. p. 281. 282.

(b) MEVIVS P. IV. Dec. 290. n. 11. CARPZOV P. II. Const. 40. Def. 6. STRYCK de Jurisdictione circumsepta Cap. 3. n. 14. HORN Jurisprud. Feud. Cap. 7. §. 12. BEYER ad ff. tit. de Jurisdictione pos. 49. GLAFEY de Ministerialibus Lib. I. Cap. I. sect. 2. p. 39. 40.

(c) RICHTER Vol. II. Cons. 86. n. 29. LAVTERBACH C. T. P. ff. Tit. de Contrah. emt. §. 120. HERTIVS Vol. I. R. 516. n. 25.

(d) Meine Commentation de Jure villicorum C. 5. §. 23.

§. XIII.

Und wenn er bisher keines Unterthanen Eigenthum gewesen.

Geschiehet aber IV. das Ausroden an einen Ort, der bisher keinen Unterthanen eigenthümlich gehöret hat, so gebühret der Zehende dem ordentlichen Zehend-Herrn des Orts nicht, weil er keine Zube-

Zubehörung desselben, und kein Theil der Feldmark gewesen, worin ihm das Zehend-Recht verliehen worden. Nach den alten Fränkischen Gesetzen kam er zwar der Geistlichkeit zu, und der Bischof konnte ihn selbst hinnehmen, oder einen Pfarrer zutheilen. Aber dieses Bischöfliche Recht ist bereits vor der Reformation sehr eingeschrenket, und noch mehr heutiges Tages, wie in §. XII. gezeiget worden. Ich glaube zwar nicht, daß die Gründe und Waldungen, die niemand in Besitz genommen hatte, den Königen eigenthümlich zugestanden. Als Regenten eigneten sie jedoch nach Gutbefinden dieselbe jemanden zu (a). Dieses Rechts sind nun die Landes-Herrn theilhaftig worden, nnd sie haben sich für die ertheilte Erlaubniß, Land auszuroden, öfters den Rott-Zehenden bedungen, weswegen ihn viele den Regalien beyzehlen, welches auch sofern guten Grund hat.

(a) Meine Vindiciæ juris venandi Nobilitatis Germanicæ Cap. I. §. 10.

Sechs

Sechs und dreyßigste Abhandlung,

Von ungleichen Ehen.

§. I.

Von alten Zeiten her haben die Teutsche nicht leicht Personen geringern Standes geheyrathet.

Der Unterscheid des Standes, welcher aus dem Wesen eines Staats fließet, und der besonders in den Monarchien und Aristocratien groß ist, veranlasset fast überall, daß beym Heyrathen, so viel möglich, auf die Gleichheit des Herkommens gesehen wird, und sich niemand leicht mit geringern Personen ehelich verbindet. Einem König verdenket man es, wenn er die Tochter eines Grafen heyrathet, dem es zur Ehre gereichte, sein Bedienter zu seyn, und nimmer werden alte Edelleute der neuen, noch vornehme Bediente der geringen, oder schlechter Bürger Schwieger-Söhne und Schwäger, wenn nicht mit einer solchen Ehe große Vortheile verknüpfet sind, und sie solcherwegen eine Leidenschaft der andern aufopfern. So gar eines Hüfeners oder Vollmeyers Tochter meinet, daß sie durch die Ehe

mit

mit einen Kothsassen ihrer Ehre etwas vergiebet. Der den mehresten Menschen angebohrne Stolz ist die Ursach dieser Gesinnung. Man will sich nemlich mit denen nicht gemein machen, die uns bisher einen gewissen Vorzug einräumen müssen. Königen und Fürsten wiederrathen aber auch wohl politische Ursachen ungleiche Ehen, weil sie die zur Befestigung ihrer Herrschaft so nöthige Verehrung der Unterthanen gemeiniglich mindern. Wie würden auch die Großen ihre Töchter anbringen, wenn man auf die Herkunft der Ehefrau nicht sehen dürfte? Alsdenn möchte mancher vornehme Mann in Absicht auf Schönheit, Tugend oder Reichthum eines geringern Tochter heyrathen; Da hingegen der Vornehmen Töchter sich für Männer geringern Standes nicht schicken, weil diese ihnen selten den Unterhalt schaffen können, woran sie gewöhnet sind, noch dergleichen Dames, dem bürgerlichen Hauswesen vorzustehen vermögen. Deswegen haben insonderheit Leute vom ersten Rang Ursach, die Römische Rechts-Regul nicht zur Uebung kommen zu lassen, vermöge deren die Frau, wenn sie auch noch von so geringer Ankunft ist, der

Ehre ihres Mannes theilhaftig wird. Man meidet daher vielfältig, wenn es die Umstände erlauben, die Gesellschaft derjenigen, welche vor der Heyrath ihres geringen Standes halber deren nicht gewürdiget wurden, und schrecket dergestalt manchen von ungleichen Ehen ab. Diese Gesinnung ist nicht neu, sondern sie hat sich in Teutschland zu alten Zeiten bereits dergestalt geäussert, daß auch denen vom hohen Adel es übel gedeutet wurde, wann sie sich mit geringern verschwägerten, obwohl selbige Herrnstandes waren. Es erhellet solches aus folgender Erzehlung ALBERTI STADENSIS ad ann. 1143. p. 272: Marchio Udo proponens ducere Eilikam filiam Magni Ducis, declinavit in domum Helprici Comitis de Ploceke, & videns valde pulchram sororem suam Ermengardem, duxit eam, *unde multum indignati sunt vasalli sui, qui pares erant Helprico, & quidam majores.* Eben dieses bestärket ALBERTVS ARGENTINENSIS ad ann. 1348. p. 149. also: Idem Comes (de Medeburg) juvenis & elegantis formae tempore obsidionis apud Kales in servitio Franci existens, &

& relictam quondam Domini de Kuſſi, filiam quondam Lupoldi Ducis Auſtriæ viſitans, & præhabitis pluribus internunciis cum ea inſcio patruo matrimonium contrahens, ipſius Alberti patrui *(dolentis eam cum impare contraxiſſe*, & forſan timentis ſe per ipſum Comitem ſuper hereditate vexari) indignationem incurrit.

§. II.

Eine jede ungleiche Ehe machte jedoch nicht jedesmahl die daraus entſproſſenen Kinder der väterlichen Vorrechte und Güther verluſtig. Von dem eben angeführten Marggraf Udo erzehlet ALBERTVS STADENSIS am angeführten Ort, daß ſein mit der Ermengard erzeugter Sohn Henrich, die Schweſter des Marchionis Alberti, und ihre Tochter den Marchionem Henricum geheyrathet habe. Dieſer ſey der Kayſerin Richenza putativus Frater geweſen, quem de Sclava natum ideo ſuum fratrem dicebat, ut hereditatem non perderet, quæ, in quæſtione multorum poſita, litigioſa fuit. Wir lernen hieraus, daß ob-

Eine jede ungleiche Heyrath machte aber nicht jedermann des Erbrechts an Lehn- und Erb-Güthern verluſtig.

wohl wieder die Ehe des Marggrafen Udonis etwas zu sagen gewesen, dennoch dessen Sohn ein großer Herr geblieben, der eine Marggräfin geheyrathet, und seine Tochter an einen Herrn solches Standes ausgebracht worden, mithin daß der von Henrico Crasso Grafen zu Northeim mit einer Sclavischen Frau erzeugte Sohn, Marggraf gewesen, und die Kayserin ihn für ihren Bruder erkant habe. Daß alle ungleiche Ehen, die Kinder von den Reichs-Lehnen nicht ausgeschlossen, scheinet auch diese Erzehlung LAMBERTI SCHAFNABVRGENSIS ad a. 1057. zu ergeben: Accessit ex insperato magnum turbandis rebus adjumentum, Otto frater Guillelmi Marchionis, *sed matrimonio impari, matre scilicet Slavica natus*, vir acer ingenio & manu impiger. Is apud gentem Bohemorum jam a puero exulaverat, sed comperta morte fratris, magna spe obtinendæ hereditatis regressus in Saxoniam, a cunctis illic principibus benigne excipitur, magnisque omnium adhortationibus instigatur non modo *Marchiam (quæ sibi jure hereditario competeret)*

teret) sed ipsum quoque regnum affectare. Hier wird durch die Matrem Slavicam keine Leibeigene Person verstanden. Denn diese Bedeutung überkam das Wort später, nachdem die Slavische Nation gänzlich unter das Joch gebracht worden, wie WACHTER in Glossario Germanico voc. schlav p. 1425. anmerket. Es ist auch von keines Slavischen Königs oder Fürsten Tochter die Rede, als deren Vater man sonst gewiß nahmhaft gemacht, und das matrimonium nicht impar genennet hätte. Keinesweges des geringen Standes halber, trugen die Teutsche Herren Bedenken, sich mit den Slaven durch Ehen zu verbinden, sondern weilen sie damahls ungesittet, und dem Christenthum abgeneigt waren. Dem ohngeachtet verheyrathete Bischof Wago zu Aldenburg seine Schwester an den Regulum Obotritorum Billug, und Herzog Bernhard von Sachsen erbothe sich, dem Wendischen Fürsten Mistiwoi seine Neptem zur Ehe zu geben (a). Es war auch Herzog Henrich des Löwen Tochter Mechtild, eine Gemahlin des Mecklenburgischen Fürsten Borwin (b). Obgedachten Henrichs und Otten Mütt-

tern konte also nur der hohe Adel fehlen, und dennoch erkante die Kayserinn den Sohn der Slavischen Mutter für ihren Bruder, und die Sächsische Herren hielten dafür, daß ein solcher des väterlichen Marggrafthums fähig sey, mithin gewinnet es das Ansehen, daß nur die aus Ehen mit leibeigenen Personen erzeugte Kinder von der Succession ausgeschlossen sind.

(a) HELMOLDI Chron. Slav. Lib. I. C. 13. n. 7. C. 16. n. 7.
(b) Origines Guelficæ T. III. p. 179.

§. III.

Jedoch erforderten einige Teutsche Völker, und insonderheit die Sachsen eine Gleichheit des Standes der Eheleute.

Dieser Meinung stehet jedoch entgegen, daß ältere und neuere Schriftsteller bezeugen, wie wenigstens von einigen Teutschen Völkern, besonders aber den Sachsen eine Gleichheit des Standes der Eheleute erfordert worden. Daß bey den Allemanniern die ungleiche Ehe einer Freyen mit einem Colono Regis vel ecclesiæ, jene des unbeweglichen Väterlichen Nachlasses verlustig gemacht hat, erhellet aus folgender Verordnung des Legis Alamannorum c. 57. beym BALUZIO Capitularium T. I. p. 72: Si duæ sorores absque fratre relictæ

post

post mortem patris fuerint, & ad ipsas hereditas paterna pertingat, & una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono Regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. In den Lege Wisigothorum Lib. III. tit. 1. §. 8. ist versehen: Si Soror personae suae non cogitans statum ad inferiorem forte maritum devenerit: portionem suam sive divisam sive non divisam, quam de facultate parentum fuerit consecuta vel consecutura, amittat. In fratrum & sororum & aliorum hereditatem ingrediendi ei concedimus potestantem. Da denn von den Heyrathen mit geringern, und nicht mit leibeigenen Männern die Rede ist. Diese wurden gänzlich verhindert, die Frau dem Mann genommen, beyde gegeisselt, und jene ihren Eltern ausgeliefert. Liessen endlich selbige die Ehe zu, so verlohr die Tochter ihre Freyheit und ganzes Vermögen, wie aus besagten Lege

Lib. 3. §. 2. & 3. erhellet. Es meldet ferner Meginhardus beym ADAMO BREMENSI Lib. I. C. 5: Quatuor differentiis gens illa (Saxonum) consistit, nobilium scilicet & liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriæ sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjungatur libertæ, & servus ancillæ. Si vero quispiam horum sibi non congruentem, & genere præstantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Die alte Sächsische Gesetze, so wir annoch haben, enthalten zwar eine solche Verordnung nicht. Ihrer sind aber so wenig, daß sonder Zweifel mehre fürhanden gewesen, welche entweder niemals in Schriften verfasset worden, oder verlohren gangen (a). Zu den Zeiten, von welchen Meginhardus schreibet, war kein anderer als der hohe Adel in Sachsen. Dieser verschwägerte sich also nimmer mit andern freyen Leuten. Die Todes-Strafe, womit diejenige beleget worden, welche eine Frau höhern Standes ehelichten, hat man

man zwar, vermuthlich nach Einführung des Christenthums, abgeschaffet, die ungleichen Ehen aber dadurch zu behindern gesuchet, daß denen darin erzeugten Kindern nicht alle väterliche Rechte und Güther gegönnet worden. Deswegen verordnet das Sächsische Lehn-Recht Cap. 20.: „Wo aber ein Sohn dem Vater nicht ebenbürtig ist, so mögen des Vaters Lehn-Mann zu recht wohl wegern, vor den Sohn ihr Guth zu empfahen, und auch sogleich ein solcher Sohn lebete, nach seines Vaters Tode, er kann doch denen, die an des Vaters Guth Gedinge haben, nicht nehmen.„ Hier ist fürnemlich vom hohen Adel die Rede, dem der niedere gemeiniglich mit Lehns-Pflichten zugethan war. Ebenbürtig bedeutet, wie WACHTER in Glossario wohl anmerket, parem genere & dignitate nativa, ejusdem conditionis, qua pater vel mater, ejusdem clypei militaris (b). Deswegen gelangten 1) so viele von Fürstl. Personen aus Ehen mit adelichen Frauen erzeugte Söhne zu keiner völligen Successron und gleicher Landestheilung, sondern 2) nur alsdenn, wenn die Agnaten darin willigten, oder zu neuern

Zeiten vom Kayser eine Standes-Erhöhung ausgebracht worden, und endlich 3) sind in vielen Familien-Verträgen, dergleichen Ehen ausdrücklich verbothen.

(a) HOFMAN de Origine & natura legum Germanicarum Period. III. Sect. 8. §. 2. lit. c. d. p. 59. KOPP Historiæ Juris P. V. Epoch. III. th. 4. lit. k.

(b) S. auch Herrn CRAMER de Juribus & prærogativis nobilitatis aviæ p. 206. 207.

§. IV.

Man versagte den Söhnen eines Fürsten die mit einer Gemahlin geringern Herkommens erzeuget waren, die gleiche Succeßion in des Vaters Lande mit ihnen von Müttern Fürstl. Herkom-

Es hieße vor Alters in Teutschland: Partus sequitur ventrem, dergestalt, daß die Kinder, welche ein Fürst mit eines Dienstmanns Tochter erzeugte, dienstpflichtig waren. Dergleichen Ehen zu vermeiden hatte man daher Ursach, und wenn sich ein großer Herr zu einer solchen Heyrath entschlosse, alsdenn brachte er es dahin, daß seine Gemahlin die Jura ingenuitatis erlangte. Dem ohngeachtet aber hatten die Kinder kein gleiches Recht mit denjenigen, deren Mütter vom hohen Adel waren. Dieses lehret insonderheit die Sächsische Historie. Denn obwohl König Rudolf I.

des

des Marggrafen zu Meissen Henrici Illustris dritte Gemahlin, Elisabeth von Maltitz die Jura ingenuitatis ac liberi partus honorem & titulum, cum exemtione ab omni servilis seu ministerialis conditionis respectu, und den mit ihr erzeugten Sohn Friedrich das Successions-Recht in bonis, terris, dignitatibus & juribus Marchionis Henrici æquo jure, ac si de partu & ventre libero natus esset, mittheilte, so muste sich doch dieser Herr mit der Stadt Dresden, den Schloß Radeburg, und deren Zubehörungen vergnügen. Er wurde auch nicht Marchio, sondern Dominus civitatis & terræ Dresden genannt (a), mithin räumete man zu selbiger Zeit keinesweges ein, daß zum Nachtheil der Agnaten eben gedachte Kayserliche Begnadigungen etwas wirken könten. Auch die Kinder, welche Churfürst Friederich zur Pfalz mit der von Tettingen, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich mit der Welserinn, und Herzog Johann Friedrich von Ligniz mit der von Sitsch erzeugten, wurden von der Succeßion in die Länder ausgeschlossen. Als Herzog Otto zu Lüneburg eine von Campen heyrathete, versprachen ihr dessen

mens gebohrnen Halbbrüdern und Vettern.

sen Herrn Brüder im Recess von 1527. zur Morgengabe und Leibzucht, auf Lebenszeit, jährlich 400 Gülden an guter gemeiner Münze, und wenn Erben aus der Ehe erfolgten, jedem Sohn 3000, jeder Tochter aber 1500 vollwichtige Rheinische Goldgülden. Dagegen thate Herzog Otto für seine Erben und Nachkommen auf das Fürstenthum erblichen Verzicht, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn seiner Brüder Herzog Ernstes und Herzog Franzens Manns-Erben versterben würden, alsdenn jene des natürlichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit sich hiemit keinesweges begeben haben wolten.

(a) Herr WILKENS Ticemannus p. 37. 38. 114. 115. 116. Selecta Jurispubliei P. XIII. p. 339.

§. II.

Wenn nicht diese ihnen solche gutwillig einräumeten.

Es fehlet jedoch an Exempeln nicht, daß von adelichen Müttern gebohrne Herren zur Landes-Succeßion gelanget sind. Diese Befugniß gründete sich aber in den Consens der Agnaten. Die Lehns-Curien hielten es für keinen Fehler, daß der Vasall aus einer ungleichen Ehe entsprossen war. Herr Hofrath

BÖH-

BÖHMER bemerket in der Diss. de Impari matrimonio §. 13. ganz recht, daß nur ex latere paterno des Lehnmannes genus militare erfordert worden. So bald demnach die Agnaten zu erkennen gaben, daß sie denjenigen in die Lehne genommen wissen wolten, den dieselbe seiner Geburt halber bisher davon auszuschliessen gesuchet, so geschahe es ohne die mindeste Schwierigkeit.

Als 1551. Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel die Braunschweig-Lüneburgische Gesamt-Lehne vom Kayser empfienge, wurde der mit der Mette von Campen erzeugte Otto der jüngere im Lehn-Briefe übergangen, und wie er am 15ten Julii 1556. um ein Indult anhielte, demselben zum Bescheide ertheilet, „Sr. Kayserl. Majest. wären berichtet, daß zwischen ihn und seinen Vettern, den regierenden Herzogen zu Lüneburg väterliche Verträge vorhanden wären. Weil nun Ihro Majestät nicht wissen möchten, was seine Vettern hierin leiden könten, oder nicht, so möge er seine Sache erst mit selbigen richtig machen, und da er alsdenn bey den Kayser ferner ansuchen würde, solle ihm gebührlicher Bescheid

scheid wiederfahren.„ Er hat sich darauf an jene gewendet, und mit denenselben 1560. dahin verglichen, daß ihm, gegen einen nochmahligen Verzicht auf das Fürstenthum Lüneburg, die Aemter Haarburg und Moisburg abgetreten, zugleich die Erbfolge vorbehalten, und es dahin zu bringen gesuchet werden solle, daß die Kayserliche Lehns-Curie den Lehnbrief umschreibe, oder ihn mit einer gedeilichen Declaration versehe. Diese erfolgte auch am 9ten Nov. 1562., nachdem die sämtliche Agnaten sich erkläret hatten, daß es ihnen nicht zuwider sey, daß Herzog Otto der Samt-Lehenschaft halber versehen werde.

Hieraus erhellet denn 1) wie man bisher irrig dafür gehalten, daß dieser Herzog die Succeßions-Fähigkeit gerichtlich erstritten habe.

Daß 2) so bald die Agnaten ihre Einwilligung ertheilet, der Kayserliche Hof in keinen Zweifel gezogen, wie der Mette von Campen Sohn mit belehnet werden müsse, obwohl ihr nimmer eine Standes-Erhöhung angediehen. In den ersten Vertrag von 1527, vermöge

des-

dessen ein, von Herzog Otten dem ältern mit dieser Mette von Campen erzeugter Sohn nur 3000 Goldfl., und keinen Landes-Antheil empfangen, mithin für einen Fürsten nicht gehalten werden solte, bedunge man ihm dennoch die Erbfolge, nach Abgang der Herzoge Ernstens und Franzens männlicher Nachkommen, ohne den Kayserlichen Consens zu begehren.

Es wurde 3) die Mette von Campen Herzogin, und von ihres Gemahls Bruder in Briefen, seine geliebte Schwester genannt. Daher keinen Zweifel leidet, daß, wie Herr MOSER im Staats-Recht P. XXIX. p. 327. lehret, eines Herzogs adeliche Gemahlin, welche nie in höhern Stand erhoben worden, als Herzogin paßiret sey, wenn nemlich die Agnaten, welchen ein Jus contradicendi zustunde, darin willigten.

Endlich 4) hätte nimmer die Haarburgische Linie sich des halben Herzogthums begeben, und mit 2 Aemtern abfertigen lassen, dafern sie nicht den zweifelhaften Ausgang des entstehenden Recht-Streits gefürchtet hätte.

Das

Das bisher gesagte bestärken auch andere Exempel. Der von Brandenstein, Herzogs Wilhelms zu Sachsen Gemahlin, machte kein Agnat die Fürstliche Würde streitig. Die Ursach war vermuthlich, weil von ihr keine Kinder erwartet wurden, die sich der Succeßion zu der Vettern Nachtheil anmassen können.

Von der Baaden-Durlachischen Heyrath, Marggraf Ernstens mit einer von Rosenfels, meldet STRVVIVS Jurisprud. Heroic. P. II. cap. 2. §. 37. Liberorum ex inæquali matrimonio successionem cum agnatorum consensu esse factam.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Anhalt-Zerbstischen Fall. Die andere Fürsten von Anhalt trugen billig Bedenken, des Fürstens Johann Ludewig, mit der von Zeutschen erzeugten Kindern das Succeßions-Recht streitig zu machen, da sie selbst gröstentheils ungleiche ehliche Verbindungen getroffen hatten.

Es sind also keine gerichtlich mit der Agnaten Widerspruch für die aus ungleiche

gleichen Ehen erzeugte Söhne entschiedene Fälle fürhanden, als a) der Baaden-Baadische, b) der Pfalz-Birkenfeldische, und c) der Hollstein-Plönische, diese drey aber nicht hinlänglich ein Reichs-Herkommen zu erweisen, bevorab, da der Kayserliche Reichs-Hofrath in der Anhalt-Hoymischen Sache zu neuern Zeiten anders erkannt hat (a).

(a) Neben-Stunden III. Theils XXI. Abhandlung §. XI.

§. VI.

Zweifel, welche dawider erreget werden könnten.

Man kann hierwieder einwenden, daß gleichwohl 1) wie aus dem §. II. erhellet, schon zu sehr alten Zeiten diejenige für Succeßionsfähig gehalten worden, die eine nicht ebenbürtige Mutter großen Herren gebohren hatte.

2) Wäre in den Meißnischen Fall, Gewalt für Recht gangen, und der ausdrücklichen Kayserlichen Verordnung zuwider gehandelt.

In den übrigen Fällen hätten aber 3) die Eltern von adlichen Müttern gebohrner Fürstlichen Kinder sich durch Verträge ihres Rechts begeben.

4) Könne man wider die neuere Principia nicht einwenden, daß sie auf fremde Rechte gegründet sind, welche von den Teutschen Rechten abweichen, da diese Abweichung unerwiesen sey, und vielmehr das Gegentheil erhelle.

Endlich 5) fehle es an alten Exempeln nicht, da der höhere Adel sich mit den niedern durch Ehen verbunden habe.

§. VII.

Deren Beantwortung.

Ich antworte hierauf 1) wie Albertus Stadensis es als etwas befremdliches ansiehet, daß die Kayserin Richenza den von einer Selavischen Mutter gebohrnen Marggrafen Henrich für ihren Bruder erkannt habe, um seine Erbschaft zu erlangen.

Daß aber Otten dem Bruder Marggraf Wilhelms das Erbrecht, wegen der Herkunft seiner Mutter streitig gemachet worden, erhellet daher, daß ihn Wilhelm nicht einmahl im Lande dulden wollen, und der sich wider den König empörenden Sächsischen Herren Beyfall, konnte die Sache nicht entscheiden, da sie, um ihre Partey zu verstärken,

über

über die Mängel hinsahen, und lobeten, was sie sonst getadelt hätten. Vielleicht war auch die Sclavische Mutter von hohen Stande, oder man wolte es wenigstens behaupten, welches so viel gläublicher, weil diesen Otten die Königliche Crone zugedacht worden.

Vor den Zeiten Rudolf I. hat 2) kein Teutscher König die Succeßions-Fähigkeit zum Nachtheil derjenigen, welchen sonst die Länder anfallen müssen, jemanden mitgetheilet. Die Königliche Gewalt war aber nach dem großen Zwischen-Reich vielmehr gemindert als gemehret; daher nicht zu bewundern, daß die Befugniß des Königs, dergleichen Verfügung zu machen, von dem Marggrafen zu Meißen angefochten worden. Der Graf von Hanau trauete selbiger eben wenig, und ließe die erlangte Standes-Erhöhung durch die Churfürsten bestätigen, um seinen Kindern, wenn ein Streit über der Erbfolge entstünde, so viel stärkern Schutz auszuwürken, und die mächtigste Teutsche Fürsten zu bewegen, ihre Succeßions-Fähigkeit zu erkennen (a).

3) Ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß ein regierender Herr ohne Nothwendigkeit, zum Besten der Agnaten, seine Kinder durch Verträge von der Succeßion ausgeschlossen hat. Diese wurden gemacht, um ihren Unterhalt zu bestimmen, und dabey bedunge man sich dergestalt einen Verzicht, wie es von den adlichen Töchtern zu geschehen pflegt, wenn sie gleich an den väterlichen Güthern nichts zu fordern haben. Von diesen schreibet GVNDLING de Renunciatione hereditatum filiarum illustrium C. 2. §. 4.: Non illæ eo sensu ac fine suscipiebatur, jus ut renunciantibus competens abjiceretur, atque in masculos translatum iis accresceret aliquid alieni, sed ut duntaxat indicaretur, nolle feminas illustres ex novo jure, quod in foris circumstrepere occipiebat, præsidium petere, sed vetusto mori eas relicturas locum. Dieses neue fremde Recht, welches denen in ungleichen Ehen erzeugten so vorträglich ist, fürchteten auch die Fürsten, und verwilligten daher keine Ablage, bevor ein feierlicher Verzicht auf die Erbfolge geschehen war.

4)

4) Können die mehreste Teutsche Rechte nicht besser erwiesen werden, als dasjenige, welches nur aus gleichen Ehen gebohrne zur Succeßion, in Ländern und Herrschaften zulässet. Glaubwürdige Historien-Schreiber bezeugen es, und die Geschichte lassen an der Observanz dieses Rechts nicht zweifeln.

So wenig man endlich 5) heutiges Tages die Ehe zwischen einer Gräfin und einen Dorf-Priester, auch zwischen einen Grafen und eines Bauren-Tochter für gleich hält, obwohl es solche Ehen giebet, so sind gleichfals in ältern Zeiten zwischen den hohen und niedern Adel wohl einige Heyrathen getroffen. Daß aber die von ritterbürtigen denen Grafen gebohrne Kinder, der Gräflichen Würde und Succeßion jedesmahl theilhaftig worden, stehet nicht zu erweisen.

(a) Neben-Stunden IV. Theils XXIII. Abhandl. §. 6. 10.

§. VIII.

Der Agnaten Consens macht auch die Kinder einer unadelichen

Daß der Agnaten Consens den Mangel der Geburt ersetzet, ist nicht auf den Fall einzuschrenken, wann die Mutter aus einen vollbürtigen adelichen Geschlecht entsprossen, sondern findet

Mutter Succeßionsfähig.

auch Platz, wenn diese geringern Standes ist. Als Herzog Ferdinand von Bayern die Pettenbeckin eines unadelichen Hof-Bedientens Tochter heyrathete, vergliche er sich nach IMHOFS Bericht in Notitia procerum imperii Lib. II. C. 6. §. 19. mit seinen Bruder Herzog Wilhelm dahin, ut posteri ex hoc conjugio prodituri titulo Ducali, nomine & insignibus Bavariæ tamdiu abstinerent, nec ullum sibi jus in Ducatum utriusque Bavariæ vel Comitatus & Dynastias eo pertinentes atque a communi eorundem parente Alberto possessas, neque etiam in illas, quæ imposterum ad Ducatum devenire, & cum eo consolidari poterunt, arrogarent, *quamdiu aliquis e mascula Wilhelmi progenie supereſſet*, sed alio interea nomine & inferiore, nobile tamen sorte uterentur, annuaque pensione 6000 florenorum, & duobus castris prædiisve lege fiduciaria eis a Duce conferendis contenti viverent; *Quandocunque vero contigerit, ut masculæ Wilhelmi propago deficiat, tunc ipsius masculæ posteritati ex illo matrimonio orituræ, jus postliminium in regi-*

regimen Ducatus Bavariæ & ditionum eo pertinentium ſartum ac tectum eſſet; welchen Vertrag Kayſer Rudolf II. am 16ten Jan. 1598. genehmiget und beſtätiget hat. Es iſt daher den Kindern der Pettenbeckin ſowol ein Jus ſucceſſionis eventuale vorbehalten, als denjenigen, welche die Mette von Campen, Herzog Otten von Braunſchweig und Lünebnrg gebähren würde, und ſtammen von jener die Grafen von Wartenberg her. In den zwiſchen einigen Fürſtlichen Sächſiſchen Häuſern 1717. errichteten Pacto, ſoll auch den Kindern aus ungleichen Ehen auf Abgang der Standesmäßigen die Succeſſion eingeſtanden werden (a), und es mangelt in Teutſchland an Fürſtl. und Gräfl. Häuſern nicht, die von unadelichen in den Fürſten- oder Grafen-Stand erhobenen Müttern abſtammen. In den beyden letztern Wahl-Capitulationen haben jedoch die Kayſer verſprochen, aus notoriſchen Mißheyrathen erzeugten Kindern die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beyzulegen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheil der wahren Lehnfolger, ohne deren beſondere

Einwilligung, für ebenbürtig und Successionsfähig zu erklären.

(a) MOSERS Staats-Recht P. XIX. p. 78.

§. IX.

Dessen bedürfen die von Grafen mit adelichen Gemahlinnen erzeugte Kinder nicht.

Wie es in den ältesten Zeiten für unanständig gehalten worden, daß Grafen sich durch Heyrathen mit adelichen Geschlechtern verbunden, ist bereits oben angemerket. Jene gehörten zum hohen Adel, waren manchen Fürsten an Macht gleich, hatten sowohl ihre adeliche Dienstleute und Vasallen als dieselbe, und führten nicht selten mit ihnen Kriege. In neuern Zeiten aber hat sowohl der Fürsten als des niedern Adels Ansehen einen großen Zuwachs bekommen. Die Kriegesverfassung der mehresten Fürstlichen Häuser ist jetzt dergestalt beschaffen, daß kein Graf seine Kräfte mit ihnen messen wird, und aus der Ritterschaft sind an Kayserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen Höfen durch die Verwaltung wichtiger Civil- und Militair-Aemter viele zu großer Gewalt und Reichthümern gelanget, viele auch geistliche Chur- und Fürsten worden, mit welchen sich durch Heyrathen zu verbinden, es ein Graf nicht für schimpflich hal-

halten konnte, und wodurch er seine Umstände öfters verbesserte. Seit 2300. Jahren ziehet also niemand die Successionsfähigkeit der Söhne eines Grafen, die ihm in der Ehe von einer adelichen Dame gebohren sind, im Zweifel, und hat der Herr von MANSBACH in Tr. de Matrimonio Principis, Comitis liberique Domini cum virgine nobili inito p. 37. seqq. erwiesen, daß solche Heyrathen gethan, die Grafen von Solms, von Isenburg, von Moers, von Erichingen, von Pappenheim, von Rechberg, von Helfenstein, von Montfort, Truchseß von Waldburg, von Erpach, von Zweybrücken, von Eppenstein, die Wildgrafen zu Daun, und Grafen zu Manderscheid. Denen man hinzuthun kann, die Grafen von Gleichen, von Schaumburg, von Schwarzburg, von Sayn, von Limburg, von Schönburg, von Stollberg, von Hohenems, von Machselrein und von Oettingen. Zwar meldet JOVIVS in Chron. Schwartzburg. p. 645. daß die Frau Mutter und hochansehnliche Familie sich heftig dagegen opponiret habe, als Graf Heinrich von Schwartzburg im XVI. Jahrhundert eine von Schönberg heyrathen wol-

len. Es geschahe dennoch aber, und nächstdem zoge niemand in Zweifel, daß die Gemahlin nach ihres Herrn Tode so gut eine Gräfliche Wittwe sey, als wenn sie eine gebohrne Gräfin gewesen wäre. Man findet auch nicht, daß denen in solchen Ehen erzeugten Söhnen, das Succeßions-Recht jemahls streitig gemachet worden, worauf sich Herr MOSER im Staats-Recht P.XIX. p.339. billig berufet, und die Verfechter der widrigen Meinung zu dessen Beweiß auffordert.

§. X.

Die Ritterschaft stunde vor Zeiten in der Dienstpflicht.

Nun ist noch übrig, daß ich von den Ehen der Ritterschaft, mit den freyen Leuten handle, die der ritterlichen Würde nicht fähig waren.

Ich setze voraus, daß, wo nicht alle, doch die mehreste ritterliche Geschlechter dienstpflichtig gewesen (a). Weil daran einige gelehrte Männer zweifeln, so will zuförderst die Gründe anführen, welche mich in dieser Meinung bestärken. Ich finde nemlich in den Urkunden der mittlern Zeiten aus den mehresten und vornehmsten adelichen Geschlechtern Ministe-

nisteriales. Zwar scheinet hierdurch nur bewiesen zu seyn, wie einige aus solchen Geschlechtern, nicht aber alle in der Dienstpflicht gestanden. Es ist aber das letztere zu vermuthen, und zwar 1) deswegen, weil solche Pflicht gemeiniglich nichts persönliches gewesen, sondern gleichwie der Dienstmann ein Erbrecht an denen ihm verliehenen Güthern überkam, so machte er auch seine Lehnsfolger dem Dienst-Herrn verbindlich. Beym sel. Herrn BILDERBECK in Deductione, **daß dem Closter S. Michaelis zu Lüneburg** omnimoda jurisdictio **über seine Höfe zustehet,** findet sich in adjunctis n. 1. §. 9. ein Diploma Kayſers Lotharii II. de 1135. worin es heißet: Nullus deinceps Abbas cœnobii S. Michaelis aliquod beneficium, nisi ministerialibus ecclesiæ dare præsumat, &, si fecerit, nullus jus beneficiorum optineat. Ministeriales ecclesiæ eadem justitia, qua nostri, fruantur. Von diesen Dienst-Leuten schreibet Herr GEBHARDI de Re literaria cœnobii S. Michaelis p. 33.: Enumerandi essent Ministeriales, qui eodem honore, quo regii gaudent. Recensendæ forent gentes

tes illustres, quibus officia Camerarii, Pincernæ, Dapiferi, Marechalli quondam fuerunt, nostroque ævo addicti sunt. Eben also haben andere Herren die Dienst-Leute mit Lehnen versehen, und sie ihnen genommen, wenn selbige wider ihre Pflichten handelten. Diese hießen Feoda officio attinentia, und sie selbst Ministeriales infeodati. Beym MATTHAEI Scriptor. Amorfort. p. 16. 17. resignirte 1260. der Miles de Amersfort das Castrum Stoutenburg in allodio suo extructum dem Bischof zu Utrecht, und dieser gabe es ihm wieder in feodum *jure ministeriali*. Thate der Dienstmann eine unerlaubte Heyrath, so wurden seine Söhne der Lehne verlustig, und keines ritterlichen Ehemanns Frau bekam ein Leibgeding, aus Fuldischen Lehn-Güthern, nisi prius se ipsam obtulisset in mancipium ecclesiæ, wie SCHANNAT Client. Fuld. p. 12. lehret; daher sich wohl nicht leicht ein Vasallus non ministerialis vom niedern Adel gefunden. Es erhellet aus den Originibus Guelficis T. III. p. 828., daß Ludewig von Salder Kayser Otten IV. ministerialis gewesen, als welcher dessen

sen filiam uxorem Sigfridi de Borsen cum omnibus filiis suis & filiabus gegen eine andere Frau des Hildesheimischen Marschalls mit Bischof Sigfrieden zu Hildesheim vertauschet hat. Die von Salder besitzen nun bis auf den heutigen Tag ansehnliche Braunschweig-Lüneburgische Lehne, und ihnen gehörten vormahls noch mehre, die sie zu neuern Zeiten verkaufet haben. Da selbige, obangeführten nach, gemeiniglich den Ministerialibus verliehen wurden, so ist viel glaublicher, daß die Vorfahren der heutigen Besitzer Ministeriales, als daß nur einer oder der andere von Salder dem Hause Braunschweig mit Dienstpflicht zugethan gewesen.

Wäre dieses 2) von den wenigsten aus einen Geschlecht zu sagen, wie gehet es denn zu, daß in so vielen Diplomatibus unter den Liberis, denen die Ministeriales nachgesetzet worden, sich überaus selten einer aus den Geschlechtern findet, welche in dieser Nebenstunden IV. Theils XXVIII. Abhandlung §. 19. namhaft gemachet worden. Von wenigen Familien ist erweislich, daß einige ihres Mittels denen Ministerialibus vorgesetzet sind,

sind, und von diesen glaube ich vielmehr, daß sie ursprünglich Herrnstandes gewesen, mithin einige aus denselben, nicht aber alle in die Dienstpflicht getreten, als daß jener Stand durch die Manumission erhöhet worden.

3) Ist von mehren adelichen Häusern, welche die Geschlechts-Register aus den mittlern Zeiten herführen können, erweißlich, daß sie von Dienst-Leuten abstammen. Der Stamm-Vater des so ansehnlichen Steinberg-Wispensteinischen Hauses, heißet beym BEHRENS im Steinbergischen Stamm-Baum pag. 49. und in den Anlagen lit. HH., in einen Brief Bischof Harberti von 1195. suæ ecclesiæ Ministerialis, und NOLTENIVS de Illustri Veltheimiorum familia p. 30. bemerket Betramum de Veltheim referri inter ministeriales, Ottonis Ducis Brunsvicensis, von welchen er das ganze noch blühende Geschlecht herleitet. Die von Asseburg, welche Herzog Albrecht von Braunschweig im XIIIten Jahrhundert demüthigte, nennet KRANZIVS Saxon. Lib. 8. c. 21. Ministeriales Ducis. Insonderheit fehlet es wegen der Erbbe-

am-

amten an solchen Beweiß selten, die jedoch nicht geringer gehalten wurden, als der übrige Adel, sondern vielmehr Vorzüge vor selbigen zu genießen pflegen. Unter den Magdeburgischen Dienst-Leuten fanden sich die von Werberg, von Ummendorf, von Bartensleben, Schenck von Flechtingen, von Alvensleben, von Wallmoden, von Niendorf und von Heimburg, welche ganze Gerichte und Schlößer besassen. In den 1363. zu Handhabung des Landfriedens errichteten Vertrag werden nicht singuli, sondern ganze Geschlechter des Erz-Bischofs Dienst-Leute genant. Diese musten resp. 10, 15, 25, 30 Mann stellen (b). Geringe Vortheile bewegten nicht leicht jemand, sich und seine Nachkommen zu Hof- und Krieges-Diensten verbindlich zu machen. Den beträchtlichsten Lehnen klebte deswegen die Dienstpflicht an, und selten ganze Schlösser und Güther, sondern nur einzelne Zehnten, Aecker und Bauren-Höfe wurden jemanden ohne solche Pflicht, auch den Ministerialibus anderer Fürsten und Grafen verliehen, ohne sie dienstpflichtig zu machen. Den grösten adelichen Häusern geschiehet wehe, wenn

man

man einräumet, daß die Ministerialität eine Erniedrigung des Standes gewirket hat, und das der Miles non ministerialis dem Ministeriali vorgegangen sey.

Wann 4) nicht die Ritterschaft ganz oder grösstentheils aus Dienstleuten bestanden, und diese geringer gewesen, als die der Dienstpflicht entledigte, wie hätte dann Kayser Friedrich II. beym HVND Metrop. Salisburg. T. II. p. 407. nur der Ministerialium principatus Consens zu dessen Veräusserung erfordern, und den übrigen Adel von diesen wichtigen Geschäfte ausschliessen können, auch man alleine jene, nicht aber diese an den Bischöfl. Wahlen Theil nehmen lassen? Ich glaube daß der non ministerialium keine besondere Meldung geschehen, weil ihre Anzahl so geringe war, daß man es für unnöthig erachte, sie in eine besondere Classe zu setzen. Warum versprachen die Herzoge Otto und Albrecht beym RETHMEIER in der Braunschweig Lüneburgischen Chronic p. 465. 593. den Braunschweigischen Bürgern, ihnen wieder ihre Dienstleute und Ministeriales

les die Gerechtigkeit handhaben zu lassen, und nicht wider die Mittelfreyen, oder Milites non ministeriales, wenn die Ritterschaft größtentheils aus diesen bestanden, und die wenigsten ihres Mittels Dienstpflichtig gewesen?

(a) Neben-Stunden IV. Theils XIX. Abhandlung §. 19.

(b) DREYHAVPTS Beschreibung des Saal-Crayses P. I. p. 76. 77.

§. XI.

Da diese Ministeriales keine andere als eines mit ihnen in gleicher Verpflichtung stehenden Ministerialis Tochter heyrathen durften (a), so waren die Ehen mit der Bürger- und Bauren Töchtern, wo nicht der gesamten Ritterschaft, doch deren größten Theil verbothen. Nachdem aber der Nexus ministerialis aufgehöret, und das fremde Recht die Oberhand in Teutschland gewonnen, hat sich auch wegen der Ehen eine große Veränderung zugetragen. Die Doctores wurden nun an den Höfen mächtig. Sie brachten selbst Lehn-Güther an sich, und gestatteten daher nicht, daß man

Sie durfte sich daher weder mit höhern noch mit geringern ehlich verbinden, welches nach aufgehobener Dienst-Pflicht geschehen mag.

von einen adelichen Vasallen die Ebenbürtigkeit seiner Mutter erforderte. Damit jedoch der Adel nicht um alle Vorzüge kommen, und er die Ehen mit unadelichen behindern mögte, wurden bey Turnieren, auch in vielen Stiftern keine zugelassen, die nicht vom Vater und der Mutter edel waren (b). Man machte aber bey den Turnieren eine Ausnahme von der Regul, wenn Rittersleute vornehmer bemittelter Bürger Töchter heyratheten (c).

(a) Neben-Stunden IV. Theils XXVIII. Abhandl. §. 5.

(b) Ibid. III. Theils XXI. Abhandlung §. 7. 8.

(c) Ibid. XXI. Abhandl. §. 8.

§. XII.

Diese Freyheit ist heutiges Tages an einigen Orten eingeschrenket.

Wegen der Lehnsfolge ist auch an einigen Orten die Freyheit zu heyrathen, fast auf gleiche Weise eingeschrenket, und im Chur-Brandenburgischen Edict von 1697. versehen, „daß wenn jemand von Adel sich gelüsten lassen solte, mit Bauren oder anderer Leute, so gar geringen Standes und Herkommens seyn, Töchtern sich zu verehlichen, derselbe zwar

zwar Zeit seines Lebens die Lehngüther besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in solchen Ehen erziehlet, sich dessen nicht anmaßen, noch zur Succeßion im Lehn verstattet, Die Töchter auch aus den Lehnen nicht ausgestattet, sondern beyde, Söhne und Töchter sich an dem Erbe, so ihr Vater verlässet, es sey wenig oder viel, begnügen lassen, und die Lehne nach Abgang solches Besitzers an die Agnaten und Mitbelehnten verfallen, die Erben aber aus dem Allodio die von den verstorbenen Besitzer gemachte Schulden, so daß Lehn nicht afficiren, bezahlen sollen.„ Welches Gesetz 1709. dahin declariret worden, „daß unter Leuten von geringen Stande und Herkommen, alle und jede Handwerker, sowohl in großen als kleinen Städten verstanden, und mit derselben Töchtern es eben also, wie in dem Edict von der Bauren Töchtern verordnet ist, gehalten werden solle (a). Auch wird in dem Codice Fridericiano P. I. p. 39. §. 21. verordnet, „daß die Eltern eine Ehe verhindern können, wenn der Bräutigam oder die Braut von ganz gemeiner oder wol gar verächtlicher Ankunft ist, nicht aber wegen

ungleichen Standes und Herkommens.,, Da denn vorausgesetzet wird, daß jede Ungleichheit des Standes der Ehelente sie nicht verächtlich machet. Wo keine dergleichen besondere Verordnungen fürhanden, da kann ein mit der geringsten Mutter erzeugter Sohn von den Lehnen nicht ausgeschlossen werden (b).

(a) MYLIVS Corp. Constit. Magdeburg. P. III. p. 471. 605.

(b) Herr D. von SELCHOW Diss. de matrimonio nobilis cum vili & turpi persona præsertim cum rustica §. 19.

Sieben und dreyßigste Abhandlung,

Vom Ursprung des Teutschen Wittums und Leibgedings.

§. I.

So nützlich es ist, die Rechts-Gelahrheit von den Irrthümern zu reinigen, die aus der unvernünftigen Vermengung der Römischen und Teutschen Rechte entstanden, so schädlich sind die Unternehmungen derjenigen, welche was seit vielen Jahrhunderten gegolten, und weder der Billigkeit, noch dem gemeinen Besten zuwider läufet, nur deswegen anfechten, und geändert wissen wollen, weil sie finden, daß es in den ältesten Zeiten bey unsern Vorfahren nicht üblich gewesen. Ein Exempel solcher unzeitigen Aenderungen theilet uns die Lehre vom Wittum oder Leibgeding mit. Seit langen Jahren hat in den Gerichten und auf den hohen Schulen niemand daran gezweifelt, daß wenn

Ob nach den Teutschen Rechten das Leibgedinge den Brautschatz verschlinget.

adliche Wittwen ansehnliche, die Zinsen ihres eingebrachten weit übersteigende jährliche Aufkünfte aus ihres Ehemanns Gütern empfangen, der Brautschatz in selbigen bleiben müsse, und von deren Besitzern nach ihrem Tode nicht wieder gefordert werden könne, es wäre denn solches ausdrücklich verabredet. Zu unsern Zeiten ziehen aber einige diese Meinung deswegen in Zweifel, weil sie dafür halten, das Dotalitium sey der Dos Germanica, welchen, nach Taciti Bericht, nicht die Frau dem Mann, sondern dieser ihr zubrachte. Selbige empfange daher das Wittum keinesweges in Absicht auf den Brautschatz, und zur Vergeltung desjenigen, was sie dem Ehemann zugebracht, mithin müsse ihr dieses bleiben, jenes sey so groß als es wolle. Ich will mich bemühen zu zeigen, 1) daß seit vielen Jahrhunderten, was Tacitus von dem Dote der alten Teutschen meldet, in Abgang kommen, und in Teutschland den Frauens beträchtliche Brautschätze mitgegeben sind.

Daß ihnen dagegen 2) nicht, wie bey den Römern, zur Versicherung des Brautschatzes, noch auch durch Veranlas-

lassung der eingeführten Römischen Rechte, sondern aus vernünftigen Ursachen ein gewißes jährliches Einkommen im Wittwenstande vermachet worden, welches man das Gegen-Vermächtniß, Donationem propter nuptias, Dotem, Dotalitium, das Wittum oder auch das Leibgeding nannte.

Daß 3) solches Gegen-Vermächtniß, wenn es ansehnlich gewesen, den Brautschatz gemeiniglich verschlungen, und die Billigkeit, nicht aber die Römische Rechte erfordert haben, daß dieser nach der Wittwen Tode, des Mannes Erben verbleibe.

§. II.

Es ist unnöthig, daß ich in die ältere Zeiten hinauf steige, und untersuche, ob unter den Carolingern die Töchtern beträchtliche Mitgaben erhalten. Seit 600 Jahren hat man sie gewiß so wol öfters reichlich ausgesteuret, als es heutiges Tages geschiehet. ENGELHARDVS LANCHEIMENSIS in vita S. Mechtildis virginis beym CANISIO Antiquar. Lection. Tom. V. P. II. p. 30. meldet, daß diese heilige Jungfrau,

Bereits im XII. Jahrhundert haben die Teutsche Völker ihre Töchter bey der Verheyrathung sowohl ausgesteuret, als es heutiges Tages geschiehet.

deren Leben er beschreibet, ihren Vater also angeredet habe: Num Pater mi, si me desponsasses viro mortali, nonne illi partem substantiæ tuæ nomine dotis mecum tribuisses, & isdem deinceps non solum pro genero, imo pro herede totius tuæ substantiæ se gessisset. Dieses geschahe im XIIten Jahrhundert und also war es schon damahls üblich, daß Väter ihre Töchter mit einem Theil des Vermögens, so sie besaßen, bey der Verheyrathung aussteureten. Andere Exempel hat der selige Vice-Canzler KOPP in den Proben des Teutschen Lehn-Rechts P. I. p. 208. 209. angeführet, und es fehlet in den folgenden Zeiten noch weniger daran. Im Jahr 1272. gabe Godefridus de Eppinstein cum filia sua Lysa filio Friderici de Coverna 70 Marcas Colonienſis monetæ legalis in redditibus annuatim percipiendis in dominio suo de Weda & Brubach pro dote filiæ suæ beym Herrn Cammer-Gerichts-Assessor B. von GVDENVS in Cod. Diplom. Tom. I. p. 738. 739. und 1292. Rex Bohemiæ filio Regis Adolfi cum filia sua in dotem & no-imne dotis 10 milia Marcarum auri,

eben

eben daselbst p. 859. 860; im Jahr 1298. aber, als Marggraf Herman zu Brandenburg seine Schwester an Herzog Rudolph von Sachsen verheyrathete, erhielte sie dotis nomine castrum Beltiz, Dominiz, & oppida ibidem cum districtibus, terris, bonis, villis, juribus, proventibus & possessionibus aliis beym HORN in der Hand-Bibliothek von Sachsen p. 628. Mehre solche Brautschätze hier anzuführen, ist unnöthig. Der so fort beyzubringende Beweiß der Gegen-Vermächtnisse, erweiset selbige zugleich.

§. III.

Diese wurde nicht, wie bey den Römern, zur Versicherung des Brautschatzes, sondern zu dessen Vergeltung ausgelobet, mithin so viel mehr zum Gegen-Vermächtniß verschrieben, je größer der eingebrachte Brautschatz war, wie auch der seel. KOPP d. l. p. 210. 217. angemerket hat, welche Lehre ich nunmehro mit merkwürdigen Proben bestärken, und hoffentlich auser Zweifel stellen will. Es ist schon im vorhergehenden §. angeführet, daß Gottfried von Eppenstein seiner Tochter 70 Mark Cöll-

Je größer der eingebrachte Brautschatz, so viel besser war die Gegen-Vermächtniß.

nischer Münze jährlicher Aufkünfte zum Brautschatz mitgegeben. Dagegen solte sie nun jährlich 100 Mark bekommen. Ihr Schwiegervater machte sich dazu beym Herrn von GVDENVS d. l. p. 739. folgendergestalt verbindlich: Ego vero Fridericus Dominus novi castri & Coverne do Lyse seniori filie Dn. Godefridi de Eppenstein junioris in dotem cum filio meo Robino centum marcas in redditibus annuatim in curia Kerletge, nummum pro nummo in annona, vino, & cæteris fructibus, quę proveniunt in curia memorata, ita ut tempore messium & vindemiarum quatuor probi viri sumantur hinc inde, qui estiment proventus dicte curtis secundum estimacionem terre debitam & consuetam. Et sicut isti quatuor estimaverint primo anno, sic deinceps Robinus & Lysa centum Marcas in nummis & proventibus ibidem recipient. Et quicquid supra centum marcas residuum fuerit de ipsis proventibus, michi Friderico & uxori mee cedat libere, prout debet. Als Kayser Rudolph I. 1278. eine Heyrath zwischen seinen Sohn Graf

Her-

Herman von Habsburg, und einer Königlichen Englischen Prinzeßin behandelte, versprach er derselben, in hereditariis & peculiaribus terris suis & bonis, & donationem propter nuptias mille marcarum auri redditus annuos, & de aliis terris suis, castris, oppidis, bonis & possessionibus ad valorem decem milium marcarum. Was König Eduard von Engelland dieser Tochter mitgegeben, erhellet aus folgenden, in dem Kayserlichen Consens-Briefe enthaltenen Worten: Noverint universi nos ad hoc nostrum consensum liberum impertiri, quod illa decem milia marcarum, quæ inclitus Rex Angliæ illustri Iohannæ filiæ suæ & Hartmanno nato nostro pro dote seu dotalicio assignabit, per duos industrios viros (quorum alterum idem Rex Angliæ, & nos alium eligemus) in communem utilitatem converti valeant utriusque beym RYMER Act. Anglic. P. I p. 170. 171. Kayser Adolph verschrieb 1292. seines Sohnes Graf Ruprechts von Nassau Gemahlin des Königs Wenzeslaus in Böhmen Tochter nomine dotalitii decem milia marcarum, und

eben

eben diese Summe gab der König von Böhmen besagter seiner Tochter in dotem & nomine dotis beym Herrn B. von GVDENVS d. l. p. 859. Wie Herzog Albrecht von Oesterreich 1296. seine Tochter an den König von Ungarn vermählet und ausgesteuret, der Bräutigam sie aber mit einem Wittum versehen hat, erzehlet EBENDORFFER in Chron. Austriac. beym PEZ Script. Rer. Austriac. T. II. p. 765. also: Defuncta quoque Regis Andreæ prima uxore, petit & obtinuit tradi uxorem Deo devotam Agnetem, Alberti Ducis Austriæ filiam, cui pater in dotem, quadraginta millia marcarum argenti tradidit, imo verius paraphernalia; Rex vero Andreas pro refusione præmissarum dominium oppide Posonienſis una cum Schutta e regione consignavit. In der zwischen den Grafen von Geldern, und einer Königlichen Englischen Prinzeßin 1332 errichteten Ehestiftung beym RYMER d. l. T. II. P. III. p. 75. wurde das Gegen-Vermächtniß folgendergestalt bedungen: Inprimis videlicet nos præfati Otto, Ricoldus & Jacobus nomine præfati Domini nostri Comitis,

mitis, & virtute potestatis specialis per ipsum Dominum nostrum nobis in hac parte traditæ, damus, concedimus & assignamus præfatæ Domine Alianoræ nomine donationis propter nuptias sexdecim milia Libratarum parvorum Thuronensium annuatim de terris & bonis dicti Domini nostri Comitis ad totam vitam dictæ Dominæ Alianoræ tam in vita præfati Domini Comitis, quam post mortem ejusdem, si ipsa ipsum supervixerit, habenda & possidenda; Und vom Brautschatz heißet es darin: Et nos supra nominati Episcopi Galfridus & Willielmus vice & nomine dicti nostri Regis & prædictæ Dominæ Alianoræ, ac virtute potestatis specialis nobis per eundem Dominum nostrum Regem in hac parte traditæ, nomine dotis ipsius Alianoræ per prædictum Dominum nostrum Regem dare & solvere promittimus præfato Domino Comiti decem milia Librarum Sterlingorum. König Carl V. von Frankreich versprach 1379 beym LUNIG im Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 2. p. 14. Chur-Fürst Ruprechten zur

Pfalz,

Pfalz, dessen Sohn er seine Tochter gabe, hanc dotare secundum statum & decentiam filiæ Regis Franciæ ornatam & munitam jocalibus, & aliis suis necessariis, prout consuetum & decens est filiabus Regis Franciæ, cum in matrimoniis collocantur per Reges Francorum elargiri. Als endlich Kayser Ruprecht 1406. Gesandten nach Dännemark schickte, um eine Königliche Prinzeßin für seinen Sohn zu begehren, gab er ihnen unter andern folgende, beym MARTENE Collect. Veter. scriptor. T. IV. p. 136. befindliche Instruction: Si de redotatione indagarent, dicetis, Dominum meum Johannem velle illi, quantum ipsa in pecunia dedit, tantum assignare in terris, & populis, ac arcibus in Bavaria pro dotalitio, ad capescendum ex iis usumfructum, ita ut si ante Ducem Johannem vita fungeretur, tunc caderet in Ducem Johannem & amborum proles. Si autem Dux Johannes ante ipsam e vivis decederet, ipsa tamen toto vitæ suæ spatio illas terras, arces & populos possidebit, illisque fruetur, & post ipsius obitum illæ arces, terræ

ræ & populi ipsorum prolibus advenient. Si autem prole destituerentur, tunc heredibus Ducis Johannis accrescent.

§. IV.

Aus diesen allen erhellet nun klärlich, daß 1) bey Bestimmung der Gegenvermächtniß nicht nur auf die Bedürfniß der Wittwe, sondern fürnemlich auf den eingebrachten Brautschatz gesehen ist, und daß jene mehrmahlen diesen gleich gewesen.

Warum man von den, zu den ältesten Zeiten üblichen Gebrauch, den Töchtern nichts Beträchtliches mitzugeben, in den mitlern Zeiten abgegangen.

Daß auch 2) die Benahmsung des Dotis und der Donationis propter nuptias keinesweges in sensu juris Romani geschehen, maßen man sowohl dasjenige, was der Mann der Frauen auslobte, als was sie ihm zubrachte, Dotem & donationem propter nuptias, auch wohl ein Dotalitium nannte. Die Verfasser der Ehe-Verträge haben solche Lateinische Worte unschicklich gebrauchet, und ihnen einen andern Verstand beygeleget, als sie zu Rom hatten. Die Sache selbst ist auch nicht Römisch und schon zu den Zeiten in Teutschland üblich gewesen, als man daselbst von den Rö-

Römischen Rechten wenig oder nichts wußte. Sie gründete sich in dem geänderten Zustand der Nation. Unsere Vorfahren besassen zu Taciti Zeiten keine solche Reichthümer, deren sie füglich entbehren, und sie den Kindern bey ihren Lebzeiten hingeben konnten. Diese bedurften auch keine Schätze zum Unterhalt und der Einrichtung ihres Hauswesens, weil man sich mit wenigen behalf, und von der Jagd, der im Kriege gemachten Beute, und den Aeckern lebte, die jeden vom gemeinen Wesen auf eine gewisse Zeit angewiesen wurden. Nachdem aber das Geld unter ihnen häufiger, auch Teutschland besser angebauet worden, und einige vor andern durch ihren Fleiß und Tapferkeit an beweglichen und unbeweglichen Gütern mehr erworben, als ihr nothwendiger Unterhalt erforderte, haben sie es mit angewand, um die Töchter durch gute Heyrathen zu versorgen. Sie gaben ihnen keine Geschenke von schlechten Werthe mit, wie es in den ältesten Zeiten geschahe, sondern, in Betrachtung der damahligen Seltenheit des Goldes und Silbers, ansehnliche Geld-Summen, auch wohl gewisse jährliche Aufkünfte

und

und liegende Gründe zu ihrer und der ihrigen reichlicherer Versorgung. Es war natürlich, daß kluge und wohlgesinnete Väter ihre Sorgfalt auch bis auf der Tochter Wittwenstand erstreckten, und es nicht dem guten Willen des Bräutigams oder seine Eltern überliessen, wie selbige sie versorgen wolten, sondern ihnen ein Wittum bedungen, und so vielmehr forderten, je mehr sie der Braut mitgaben, weil eines reichen Mannes Tochter gemeiniglich besser zu leben gewohnet ist, als eine Arme, und es jener sauer eingehet, wenn sie sich verschlimmern soll.

§. V.

Wem der Brautschatz angefallen, wenn die Frau ohne Kinder verstorben?

Sturbe die Frau ohne Kinder, so bliebe der eingebrachte Brautschatz nicht überall dem Ehemann. Es wurde 1298. beym Herrn von GVDENVS d. l. p. 899. bedungen, quod si aliquis præfatorum liberorum ab hac luce emigraverit, bona & redditus eidem traditi & assignati ad debitos heredes & legitimos *juxta terræ generalis consuetudinem* revertantur. Hingegen heißet es sehr merkwürdig in Kayser Ruprechts seinen 1406. nach Dänemark

mark geschickten Abgesandten ertheilten Instruction beym MARTENE d. l. p. 136. §. 8. 9.: Si tunc in eo se firmarent, quod si Dux Johannes cum ipsa nullas proles haberet, ut ipsius dos post alterius obitum ad suos heredes redeat, sic dicetis, *hoc esse contra morem & consuetudinem in provinciis, dominatibus ac terris nostris, ut ad mulieris heredes quid rediret, si prole destitueretur*, hocque speciatim in matrimonio cum illa Angliæ initio concluſum fuisse, quod ipsius heredes, nisi haberet proles cum Duce Ludovico tunc temporis viventes, nullo modo aspirare possint & prætendere dotem, aut ipsius dotalitium, pariterque fuit cum illa Siciliæ nostri domini Regis matre in eoque persistatis, quamdiu poteritis. Si illi autem immutabiliter instarent, quod cum sua dote alteri viro nubere possit, eandemque suis heredibus accresceret, si quando ipsa a Duce Johanne nullam prolem sive nullos liberos concepisset, ne propterea tractatus inanis remaneat, illa quoque addici poterunt, ita ut si nullam prolem cum Duce Johanne habere

Du

Duxque Johannes ante ipsam vita fungeretur, sic ipsa & post ejus mortem ipsius heredes illas arces, terras & populos, quæ ipsi pro dotalitio assignabuntur, tamdiu possidebunt, iisque gaudebunt ac fruentur, usque dum Ducis Johannis heredes ab ipsa suisque heredibus pro tanta pecuniæ summa, quanta in iis ipsi assignata est, redimant. Si autem ipsa prius decederet sine partu aut prolibus, quam Dux Johannes, ipsius heredes nulla ratione quid prætendere poterunt, ex ipsius dote, dotalitio, aliisque bonis. Der Kayser wolte also nach den Herkommen seiner Länder den Brautschatz nicht zurück geben, sich jedoch am Ende dazu entschliessen, wenn die Braut den Bräutigam überlebte. Es heißet daselbst ferner §. 10.: Si tunc instarent, quod ipsius dos specificetur, & ad hæc quantum pro dote assignabitur, tantum & pro dotalitio, sic dicendum est: Tunc *nostri dominatus consuetudinem non esse*, neque hoc illi Angliæ factum esse, *cum ipsa non plus redotata sit, neque ulla assignatio illi facta sit, quam illa quæ dotem suam æquaret*

ſeu æquivalens, & in hoc permaneatis quamdiu valeatis. Si autem illi unanimiter inhærerent, & hac de cauſa ſepararentur, arbitrantes, *ipſi præſtandam eſſe duplicem aſſignationem dotationis & dotalitii*, ne propterea tractatus interrumpatur, ſic iſta ratihaberi poſſunt, ita ut pro dote, urgente neceſſitate, aſſignetur æquivalens in terris, arcibus & populis: & tunc, ſi Dux ante ipſam moreretur, ipſa uſumfructum in ambobus dote, & dotalitio habebit, & poſt illius mortem ipſius heredes nominatim Ducis Johannis proles, ſi ab ipſo concepiſſet, hæc omnia hæreditabunt. Si autem cum Duce Johanne liberos nullos haberet, tunc tractari deberet ratione retrocedendæ dotis & dotalitii, eſſetque tentandum, ſi hoc factum poſſibile ſit, quod hoc tantum retrocederet, quod ipſi pro dote aſſignandum eſt, prout ſupra ſcriptum eſt, & in hoc quamdiu pares eritis firmabitis. Si autem illam retroceſſionem firmiſſime prætenderent, ſic ipſius heredes tantum mediam partem habebunt in illis arcibus, terris & populis ipſi

si assignatis pro dote & dotalitio ex iisque usum & fructum percipient, usque dum Ducis Johannis heredes illam medietatem redimerent pro tanta pecuniæ summa, quanta illius dos æstimatur. Permissum quoque erit Ducis Johannis heredibus illam mediam partem in ipsius vita, si ipsis placuerit, redimere pro tanta pecuniæ summa, quantam ipsius dos importaret: in alia autem medietate ipsa solum usumfructum habebit, postque illius obitum illa medietas retrocedat heredibus Ducis Johannis. Si vero illa post mortem Ducis Johannis alteri viro nuberet, sic ab illa hora medietas ad heredes Ducis Johannis redibit sine redemtione seu exemtione, ipsique non plus restabit, quam pro dote datum fuit. Si autem illa e vivis discederet ante Ducem Johannem sic in puncto omnia, quæ ipsius sunt, sine ulla retrocessione Duci Johanni manebunt. Nach des Kayſers Angeben war es demnach in ſeinen Erblanden ſo wenig gebräuchlich, daß der Brautſchatz der Frauen Erben zu Theil wurde, wenn ſie ohne Kinder verſturben, als daß man

ihnen mehr verschriebe, wie dieselbe eingebracht hatten. Er wolte jedoch endlich der Braut nicht nur den Genuß des Brautschatzes und des Wittums, sondern auch, wenn sie keine Kinder hinterließe, ihren Erben dessen Halbschied so lange lassen, bis des Bräutigams Erben den Brautschatz zurück gegeben hätten, welchen dieselbe und kein mehres empfangen solte, dafern sie zur zweyten Ehe schritte. Zwischen denen Herzogen von Mecklenburg und denen Grafen von Holstein entstund 1414. über einen solchen nicht zurück gegebenen Brautschatz ein Krieg, wovon das Chronicon Holsatiæ Cap. 40. in LEIBNITZII Accessionibus Historicis p. 101. folgendes meldet: Nam illi duo Johannes & Albertus non habentes legitimam causam diffidandi Holtzatos, occasionem quærebant, repostulantes dotem dominæ Annæ relictæ Comitis Adolphi, quæ dictorum Principum fuit matertera sex millia marcarum, quæ tamen dudum præmortua fuit. Et nisi solveretur eis dicta pecunia in certo die nominato, & nisi super his Henricus Comes & Henricus Dux ad diem placiti in Prigwalch prope

Tra-

Travemundus resonderent, vellent exinde esse eorum inimici Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo quarto, feria quarta proxima ante festum beati Jacobi Apostoli. Der Historienschreiber scheinet die Mecklenburgische Forderung zu mißbilligen, weil er schreibet, es habe an einer causa legitima diffidandi gefehlet.

§. VII.

Was heutiges Tages üblich ist.

Die Wittwe genoß gemeiniglich die Aufkünfte ihres Eingebrachten, als Eigenthümerin, und das Gegenvermächtniß als Usufructuaria, mithin wenn dieses jenem gleich war, doppelte Zinsen ihres Brautschatzes. Wenn aber beydes zu ihren Unterhalt nicht hinreichte, so wurde alsdenn wohl beliebet, daß ihr noch einmahl so viel aus des Mannes Güthern gereichet werden, dagegen aber der eingebrachte Brautschatz seinen Erben verbleiben solle. Daß solches in Sachsen von langen Zeiten her üblich gewesen, daran zweifelt niemand, und obwohl in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen das Sachsen-Recht abgeschaffet, und in der Cellischen Policey-Ordnung Cap. 24. verfüget

worden, daß die Gegen-Vermächtniß oder das Dotalitium nicht höher als der Brautschatz anzuordnen sey, so schrenket jedoch der Gesetzgeber sein Gesetz dahin ein, daß wenn der Brautschatz auf die Todes-Fälle im Mangel der Kinder nicht zurück fält, sondern in den Güthern bleibet, nach Gelegenheit das Dotalitium wohl in etwas höher gesetzet werden könne. Es bemerket auch Herr ESTOR in Observationibus de Juribus quibusdam viduarum mulierum equestrium p. 26. dogma illud, quod dotalitium dotem absorbeat, etiam in provinciis juris Alemannici radices egisse. Dieses ist keinesweges aus den Römischen Rechten herzuleiten, welche von dem Dotalitio nichts wissen, und einer armen Wittwe, wenn Kinder fürhanden, einen gewissen Antheil des Vermögens zum Niesbrauch, dafern aber die Erbschaft des Mannes Seiten-Verwandten zu Theil wird, zum Eigenthum mittheilen. Die natürliche Billigkeit hat den üblichen Wittum eingeführet. Es ist unbillig die Lehns-Folger mit den Unterhalt solcher Wittwen zu beschweren, welche von den Ihrigen leben können. Fehlet es ihnen an denen dazu erforderten

ten Mitteln, oder sie begehren ein reichlichers Auskommen, so stellet man es in ihre Willkühr, ob sie solches mit den Verlust des Brautschatzes erhandeln, oder sich mit diesen befriedigen, und ihn ihren Erben bewahren wollen. Haben sie aber nichts im Vermögen, so wird ihnen gleichwohl billig nothdürftiger Unterhalt aus des Mannes Güthern verschaffet, welches Vitalitium mit dem Vidualitio nicht zu vermengen ist.

Da übrigens so mancher Zank deswegen entstehet, daß man die in den Teutschen Ehestiftungen gebrauchte Lateinische Worte im Römischen Verstande, gemeiniglich wider die Absicht der contrahirenden Theile, nimmt, auch die eigentliche Bedeutung der Teutschen Worte **Leibgeding, Leibzucht, Wittum** ꝛc. nicht ein jeder weiß, so ist rathsam, sich deren in den Ehestiftungen gänzlich zu enthalten, und mit deutlichen Teutschen Worten auszudrücken, was die Braut im Wittwen-Stande, und nach ihrem Tode deren Erben zu erwarten haben.

Acht und dreyßigste Abhandlung,

Von Städtischen Reichs-Vogteyen.

§. I.

Es ist eine nützliche Untersuchung, wie weit die weltliche Gewalt der Bischöfe in den Städten, worin die Cathedral-Kirchen befindlich, sich vor Alters erstrecket hat.

In den mehresten unmittelbaren und mittelbaren Städten, worin sich Bischöfliche Kirchen finden, sind zwischen den Bischöfen und Stadt-Obrigkeiten heftige Irrungen über die weltliche Gewalt entstanden, und deren einige dauren annoch (a). Ich habe in dieser Nebenstunden Vter Abhandlung §. 16. 17. mich bemühet, den eigentlichen Grund der Bischöflichen und Städtischen Befugnisse, die noch jetzt in Uebung sind, zu entdecken, und die Mittel-Strasse zwischen denjenigen Abwegen zu finden, auf welchen die Schriftsteller der Bischöfe und Städte zu wandeln pflegen, indem jene die Stiftische, gemeiniglich sehr eingeschrenkte Gerichtbarkeit in den Städten vor eine völlige Landes-Hoheit ausgeben, diese aber dafür halten, daß den Bischöfen kein mehres Recht jemahls zuge-

zugestanden, als was sie durch besondere Verträge von denen Städten erlanget. Herr Legations-Rath MORITZ hat in seiner **Historisch-Diplomatischen Abhandlung, vom Ursprung derer Reichs-Städte, insonderheit der allezeit unmittelbaren, und weder unter Herzoglich- und Gräflich- noch unter Bischöflich-weltlicher *Jurisdiction* jemahls gestandener freyen Reichs-Stadt Worms** behaupten wollen, daß wenigstens die am Rheinstrom belegene Reichs-Städte, den Kayserlichen Vögten nimmer unterworfen, noch dieser Gerechtsame den Bischöfen zu Theil worden, mithin eine Lehre bestritten, die ich zu befestigen gesuchet. Ich lasse es ferne von mir seyn, mich in die Streitigkeiten zu mischen, welche zwischen dem Hochstift und der Stadt Worms obwalten. Jenen kann die Obrigkeitliche Gewalt, und dieser die Unmittelbarkeit, samt den wichtigsten Hoheits-Rechten ohngeschmälert verbleiben, wenn gleich meine Sätze ihre Richtigkeit haben. Herr Moritz bemerket pag. 438. sehr wohl, daß eine Grund-Unwahrheit viele Unwahrheiten gebähre, und es giebet kaum etwas zu mehren

ren Irrthümern Anlaß, als wenn man sich falsche Begriffe von der ehemaligen Bischöflichen und Städtischen Gewalt machet. Insonderheit erweiset dieses Exempel, wie nöthig es sey, den Ursprung der Landes-Hoheit zu erforschen, welches ich in dieser Neben-Stunden XXIIten Abhandlung zu thun beflissen gewesen. Ich glaube daher meine Zeit nicht übel anzuwenden, wenn ich den Ursprung der Bischöflichen weltlichen Gewalt in den unmittelbaren und mittelbaren Städten, worin die Cathedral-Kirchen befindlich, mithin die ehmalige Beschaffenheit der Reichs-Vogteyen in den Städten nochmals untersuche, und die Ursachen anführe, warum ich bey der hievon geäußerten Meinung, aller erregten Zweifel ohngeachtet, verharre. Dem Herrn Moritz kan diese nur die Erforschung der Wahrheit zum Endzweck habende Schrift, so vielweniger mißfallen, da ich ihm meine Gründe mit eben den Glimpf entgegen setze, mit welchen er rühmlich die seinige wider mich vorgetragen hat.

(a) Neben-Stunden Part. I. Vte Abhandlung §. 7. 8.

§. II.

§. II.

Derselbe hält dafür, daß die Civitates imperiales vel regales simpliciter sic dictæ in ganz alten Zeiten ihre eigene Magistrate, Gesetze und Gewohnheiten, auch ein gewisses Territorium und Einkünfte gehabt, welche zum Behuf ihrer Verfassung in allen Vorfallenheiten verwendet worden p. 51. Dieses soll daher rühren, daß zu der Römer Zeiten ihnen die Jura municipiorum mitgetheilet sind, in welchen die den Proconsulibus beygegebene Comites kein Recht sprachen p. 29., noch die Politica besorgten, sondern beyden dem städtischen Magistrat überließen p. 111.

Die Römische Municipia genossen der Freyheit nicht, womit heutiges Tages die Reichs-Städte begabet sind.

Daß nun verschiedene Rheinische Städte ehmahls Römische Municipia gewesen, erweiset folgende Stelle beym AMMIANO MARCELLINO Lib. 15. C. 2.: Ac nunc numerantur provinciæ per omnem ambitum Galliarum: secunda Germania, prima ab occidentali exordiens cardine, Agrippina & Tungris munita civitatibus amplis & copiosis. Dein prima Germania, ubi præter alia *municipia Magontiacus est, & Vangiones*

nes & Nemetes & Argentoratus barbaricis cladibus nota. Post has Belgica prima Mediomatricos prætendit & Treviros, domicilium principum clarum. Es schreibet zwar von solchen Zeugniß der gelehrte Herr SCHÖPFLIN in Alsatia illustrata p. 213. §. 162.: Quod si Ammianus *municipii* vocabulum vero & proprio sensu intellexit, suis sub legibus & magistratibus vixit Argentoratus, qui honorum in urbe Roma fuere participes. Non inquiram in Ammiani stylum, nec quæstionem movebo, an genuinum vocis sensum intellexerit exterus stylo barbaro scribens. Auch bemerket SPANHEMIVS Orbis Romani Cap. 3. p. 106-, communicata cum pluribus non urbibus solum ac oppidis, sed gentibus etiam integris a Romanis Imperatoribus civitate, *municipia* ac *municipes* dici in genere de civitatibus Romano Imperio subjectis earumque civibus. Ich will aber diese wichtige Zweifel an ihren Ort gestellet seyn lassen, und voraussetzen, daß die heutige Reichs-Städte am Rhein, und noch mehre andere die Jura municipiorum Romano-

rum

rum in specie sic dictorum gehabt, hingegen die Frage erörtern: Ob hieraus folget, daß sie fast freye Staaten, und nur den Römischen Kayserm dergestalt unmittelbar unterworfen gewesen, wie es unsere Reichs-Städte heutiges Tages sind? Die Gerichtbarkeit wurde nun zwar in denenselben durch Richter ihres Mittels, nach ihren Gesetzen geübet (a). Allein im übrigen mußten sie denen Römischen Præsidibus gehorsamen, und schreibet SPANHEMIVS d. l. Cap. 10. p. 310.: Liberas civitates Præfectum a Romanis subinde accipere, ac pendere tributum, esseque vectigales, nisi ubi immunes a tributis nempue eædem a Romanis declarabantur, res e priscis auctoribus aliisve monumentis nota & comperta; und Cap. 13. pag. 370. 371. 372.: Illæ urbes Romanorum Præsidum jussis cæteroquin obnoxiæ, & penes hos in iisdem ordinandis ac regendis summa potestas, nec relicta variis populis vel urbibus legum suarum libertas plena, sed restricta, & a Jurisdictione Romani Præsidis ii ne quidem exemti fuerunt, ubi cives certarent cum Romanis, quorum

rum ingens erat numerus in provinciis. Diese Städte, auch diejenige, welche Römische Colonien waren, erlangten, wie schon gesaget, die Steuer-Freyheit durch besondere Privilegien (b), und das Jus Italicum, so einigen, als der Stadt Cölln mitgetheilet war, befreyete sie nur vom Kopfschatz, und nicht vom Landschatz (c). Ueberdem wurden die Grenz-Städte mit Einquartirungen sehr beschweret (d); daher dann WALDSCHMIDT in Diss. de Differentiis municipiorum Romanorum & Urbium Germaniæ mediatarum §. 9. mit gutem Grunde dafür hält, utcumque municipia speciem aliquam reipublicæ a Romana diversæ præ se tulerint, quin & respublicæ dictæ eorumque curatores reipublicæ audiverint, revera tamen hæc omnia in meris simulacris constitisse, & municipia qualiacunque a republica æque remota fuisse, ac urbes Germaniæ mediatæ hodie sunt.

(a) SIGONIVS de Antiquo Italiæ statu Lib. 2. C. 7. SPANHEMIVS d. l, p. 96. 104. 105.

(b) BROWERVS Annal. Trevir. Lib. I. C. 5.

C. 5. 121. 124. SPANHEMIVS d. l. C. 19. p. 468.

(c) L. 8. §. 1. 2. 7. ff. de Censibus. Herr SCHOEPFLIN d. l. §. 68. 69. Sect. 2. C. 1. §. 18. p. 160. 287. SPANHEMIVS d. l. p. 476.

(d) CONRING de Urbibus Germanicis §. 57.

§. III.

Noch auch der Römer Bundsverwandte.

Allein wenn gleich die mehreste Municipia unter den Römischen Stadthaltern gestanden, so mögten dennoch wohl diejenige, welche der Römer Bundsgenossen waren, einer weit größern Freyheit genossen haben, dergleichen die Cölner, Wormser und andern gewesen seyn sollen (a).

Mit diesen Bundsgenossen ist aber keinesweges ein Fœdus æquale errichtet, wie SPANHEMIVS C. 10. p. 306. also lehret: Superiorem utique populum Romanum agnoscebant liberi populi. Ea fuit conditio omnium ferme fœderum, quæ Romani iniverunt cum exteris nationibus vel Regibus, maxime ubi crevit res Romana, illiusque populi reverentia ac metu paulatim vicini, & procul

cul etiam positæ nationes Regesque tenerentur. Er thut p. 319. hinzu: Erat hæc autonomia vel præcipua pars libertatis illarum urbium, quæ cæteroquin erant in Romanorum fide, ut suis legibus uterentur, proprios crearent magistratus, a quibus nempe jus iis, non vero a Romanis rectoribus diceretur, agrosque suos præterea vel oppida, quæ erant in eorum ditione, retinerent, a Romanorum vero præsidiis essent vulgo immunes; Dem Herrn SCHOEPFLIN d. l. p. 286. also beypflichtet: Populi jure Latii & Italico jure donati latinis scriptoribus fœderati nominantur, quos ipsis Romanis subjectos fuisse dubium non est. Wer kann sich vorstellen, daß die Römer Cölln zur freyen Republik werden lassen, da diese Stadt ihre Grenz-Festung, und guten Theils mit Römern besetzet war, deren Teutsche Einwohner sich auch ihres alten Nahmens schämten (b). Ich glaube daher, daß die mitten in Teutschland belegene Fränkische Städte, in welchen sich ein Reichs-Vogt fand, dessen Gewalt sehr eingeschrenket war (c), einer so großen Freyheit genossen, wie

die

die Municipia, welche der Römer Bundsverwandte waren, massen diese dergestalt unter den Römischen Stadthaltern stunden, als die Fränkische Civitates præfectoriæ unter den Herzogen. Daß man es vielleicht bey ihren Rechts-Sprüchen gelassen, und die Römische Obrigkeit sich keine Erkenntniß darüber angemasset, ist eine Befugniß, die wohl Bauren-Gerichten an einigen Orten noch heutiges Tages zustehet (d). Auch wird von den Evangelischen Consistoriis an die Catholische Landes-Herrn nicht appelliret (e). Diese Inappellabilitæt mindert die Unterwürfigkeit in etwas. Sie hebet selbige aber nicht auf, und dergleichen Ausnahmen ohnerachtet, verbleiben die mehreste und nutzbareste Theile der höchsten Obrigkeit dem Landes-Herrn.

(a) ALTING Notitiæ inferioris Germaniæ p. 85. Herr MORITZ d. l. p. 88.

(b) TACITVS Annal. Lib. XII. C. 27. und de M. G. Cap. 28.

(c) Ich habe in dieser Neben-Stunden V. Abhandlung §. 4. und 5. gezeiget, daß die rechtliche Erkenntnisse nicht vom Vogt nach seinen, sondern nach der aus der Bürgerschaft genommenen

nen Schöppen Gutbefinden abgefasset, und daß ohne der Bürger Genehmhaltung keine Ordnungen gemachet worden. Solches will ich jetzt noch mit einigen Proben bestärken. Es heißet beym Herrn von HONTHEIM Histor. Trevir. T. II. p. 35. in conventione Baldewini Archiepiscopi cum civitate Trevitensi de 1309.: Scultetus noster Trevirensis *se reget juxta judicium scabinorum nostrorum Trevirensium*, ac jura & consuetudines eorundem scabinorum observabit, sicut tempore dictorum prædecessorum nostrorum extitit observatum; und in König Wilhelms der Stadt Aachen, 1248. ertheilten Privilegio beym LÜNIG im Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 4. P. I. p. 57. 58.: Inhibemus etiam ne aliquis Judex a nobis vel a aliquo Successore nostro constitutus, in gravamen alicujus civis procedat, *nisi prout ei dictaverit sententia scabinorum*, ut in nullo prædictorum fidelium libertas mutiletur; In Kayser Henrich VII. Constitution d. 1313. in MOSERS Reichsstädtischen Handbuch P. II. p. 291.: Insuper Scultetus Nuremberg. semel in quolibet anno coram Consulibus civitatis ejusdem juramentum præstet, de faciendo judicium æquanimiter tam pauperibus, quam divi-

divitibus *secundum rationabilem Scabinorum sententiam*: Ferner in den Bischöfl. Speyrischen Briefe: Quod contenti esse debeamus *Sententiis quas iidem Consules & cives Spirenses*, cum a nobis vel nostro certo nuncio requisiti fuerint, *proferent* sub sui debito juramenti beym LEHMAN in der Speyrischen Chronik Lib. 4. c. 24. p. 333.; Auch in dem Privilegio der Neustadt Salzwedel von 1247. in der Marggräfl. Brandenburgischen Urkunden p. 43.: Præterea ipsi civitati ita duximus indulgendum, quod advocatus noster, quem ipsi civitari pro tempore statuerimus, quando judicio præsidebit, *secundum quod a Consulibus ejusdem civitatis sententiatum fuerit, judicabit*, easdem sententias omnimodis prosequendo; In einen Vertrag zwischen den Erz-Bischof zu Maynz, und denen Erfurtischen Bürgern, beym Herrn von GUDENUS in Cod. Diplom. T. I. p. 749. ist versehen: Item quod cives nullia statuta facient sine consensu Domin Archiepiscopi, per que ledantur jura &| honor ipsius A. & Cleri sui: Et si que talia facta sunt, sint irrita, invalida & cassa. Die Gültigkeit der dem Erzbischof und der Clerisey unnachtheiligen Städtischen Ordnungen wur-

de demnach eingeräumet, und als die Marggrafen von Brandenburg 1273. die Salzwedelsche Statuta verbesserten, geschahe es, secundum civium ejusdem civitatis consilium, wie aus den eben angeführten Marggräfl. Brandenburgischen Urkunden p. 67. erhellet.

(d) Meine Tractation de bonis Meierdingicis §. 38.

(e) Dieser Neben-Stunden XVte Abhandlung.

§. IV.

Die Rheinische Städte waren keine Bundsgenossen der Alemannier und Franken, sondern ihnen unterworfen.

Gesetzt aber, doch keinesweges eingeräumet, es wäre den Rheinischen Städten von den Römern eine größere Freyheit gegönnet, als deren die Teutsche Städte im Fränkischen Reich gemeiniglich genossen, so ist jedoch unglaublich, daß sie solche unter den Teutschen Ueberwindern behalten. Herr Moritz vermuthet es von den Wormsern, weil man 1) nicht lieset, daß sie nachdem ihre Stadt durch die Vandalen erobert ist, über den Rhein weggeführet worden p. 114. Er hält 2) dafür, daß wenn nach solcher Zeit Worms den Alemanniern unterworfen gewesen, diese den Vangionen, die ihnen ehmals beygestanden, ihre hergebrachte Freyheit ungekränket gelas-

gelassen haben, und dafern selbige unter die Franken kommen, so hätten sie sich ihnen freywillig untergeben, mithin solche Freyheit als sociæ civitates behalten. Er gestehet jedoch, daß man nichts besonders davon zu melden im Stande ist, p. 114. 115. Endlich wird 3) aus dem GREGORIO TVRONENSE Lib. 2. c. 40. angeführet, daß Clodovæus zu den Cöllnern gesprochen: Consilium vobis præbeo, si videtur acceptum, convertimini ad me, ut sub mea sitis defensione.

Nun ist es zwar 1) kein bündiger Schluß: Die Vangionen sind nicht über den Rhein weggeführet. E. hat man ihre Regiments-Verfassung unverändert gelassen. Selten vertreibet der Ueberwinder ein überwundenes Volk aus seinem Lande, weil er dabey seine Rechnung nicht oft findet. Jenes muß sich aber gemeiniglich die bey diesen hergebrachte politische Einrichtungen gefallen lassen. Inzwischen blieben die Vandalen so kurze Zeit am Rhein, daß sie daselbst wohl nichts, als morden, rauben und verwüsten gethan (a). Diese Gegenden wurden aber darauf den Alemanniern

niern zu Theil, von welchen Herr SCHÖPFLIN d. l. § 239. schreibet: Vandalica invasione Rheni limes anno 406 non modo perruptus atque nudatus, sed & plane abolitus fuit; ubi rerum naturæ convenientius nihil, nihil verisimilius, quam ut Alemanni ex Germanica superioris Rheni, quam tenuerant, ripa in Gallicam transirent oppositam, uti eodem fere tempore Franci ex Germanico inferioris Rheni litore, quod occupaverant, transierunt in Gallicum. Daß das wilde Volk der Alemannier nur der Stadt Worms geschonet, und sie als eine mächtige Grenz-Stadt in Freyheit leben lassen, ist sehr unglaublich, wenn dasjenige seine Richtigkeit hat, was Herr SCHOEPFLIN d. l. p. 220. §. 173. von ihnen also meldet: Alemanni in opposito Rheni litore commorati Gallicæ hujus oræ Rhenensis, cui per duo secula inhiaverant, occupandæ occasionem jam nacti, arces, castella, oppida & quicquid illis in sinistra Rheni ripa resistere potuerat, everterunt, munitarum præsertim urbium acerrimi hostes. Der Geographus Ravennatensis, welchen Herr

Moritz

Moritz p. 124. anführet, thut zwar verschiedener Civitatum Alemannicarum Meldung. Es bedeutet aber bekandter massen dieses Wort nicht immer einen befestigten Ort, sondern vielfältig incolas in unum societate junctos, ja so gar ganze Völker, und fals auch hier eine Stadt dadurch verstanden würde, so ist doch Worms denen den Alemanniern unterworfenen Städten beygezehlet, die keine freye Republiken waren. Wenn sie eine Grenz-Stadt gewesen, alsdenn hat man sich außer Zweifel ihrer noch mehr als anderer Städte versichert, und es nicht auf derselben guten Willen ankommen lassen, ob sie denen neuen Herrn treu seyn wolle oder nicht? Durch den Sieg bey Zülpich eroberte der Fränkische König Clodovæus die Länder der Alemannier GREGORIVS TVRONENSIS erzehlet L. 2. c. 30.: Cum (Alemanni) Regem suum cernerent interemtum, Chlodovæi se ditionibus subdunt, dicentes: Ne amplius, quæsumus, pereat populus: Jam tui sumus; und der von den Herrn MASCOV in den Geschichten der Teutschen Lib. II. §. 8. num. 8. angeführte Agathias meldet von ihnen:

Sunt etiam his patria quædam instituta: in reipublicæ vero administratione Francorum politiam sequuntur. Sie ergaben sich also den Franken nicht freywillig, sondern wurden mit den Degen dazu gezwungen, und musten die Fränkische Regierungs-Form einführen lassen (b). Daß diejenige Völker, welche fast 100 Jahr mit den Alemanniern vereiniget gewesen, in die etwanige alte Freyheit wieder gesetzet, und für Bundesgenossen der Franken gehalten worden, davon meldet die Historie kein Wort, und dergleichen Gesinnung der Sieger, und ihren Vortheil ungemässe Wohlthaten sind keinesweges zu vermuthen. Herr SCHOEPFLIN urtheilet daher p. 431. §. 419. ganz recht also: Quod si autem Clodovæus Alemannos trans Rhenum sibi subjucit, multo magis Rauraci, Sequani nostri Rhenenses, Triboci atque Nemetes sub Alemannorum tum degentes imperio Francicum Clodovæi tunc imperium subierunt. Er thut zwar der Wormser keine ausdrückliche Meldung. Es ist aber eben die Ursach fürhanden zu glauben, daß sie sowohl, als die Speyrer, einerley Schicksal

sal mit den Alemanniern gehabt. Eben wenig war Cölln nur eine Bundsverwandte Stadt der Franken. Herr MASCOV erweiset d. I. L. 9. §. 21. daß sie von ihnen nicht nur erobert, sondern auch behalten worden. Als ihr König ums Leben kommen, sprach zwar Clodovæus zu den Volk, die von Herr Moritz p. 129. angeführte Worte, und verlangte, ut sub sua esset defensione. Daß aber jener sowol als dieses von einer solchen Vertheidigung geredet, welche Könige ihren Unterthanen wiederfahren lassen, ergeben die gleich folgenden Worte des Gregorii Turonensis: At illi ista audientes, plaudentes tam palmis, quam vocibus, cum clypeo evectum *super se Regem constituunt*, renumque Sygeberti acceptum cum thesauris, *ipsos quoque suæ ditioni adscivit.* Eben wenig hat Maynz, welches ein Municipium Romanum gewesen seyn soll, sich freywillig den Franken untergeben. Die Stadt lage zu der Zeit, als diese sich des Rheingaues bemächtigten, in den Ruinen, und wurde von den Fränkischen Königen wieder aufgebauet (c). Von Trier schreibet BROWERVS Annal. Trevir

vir. L. 5. c. 81.: Anno 455. Treveri amisso jure Romano ac veteri, quo annis ferme quingentis pace belloque floruerant, *eversa libertate*, in Francorum concessere leges ritusque vivendi. Wo sind denn die sociæ civitates, quæ non hostili vi subactæ, quam veluti societate receptæ & regni Franciæ pars ultro factæ? Gewiß nicht am Rhein, und ist des Aventini Zeugniß ganz unzulänglich, eine so wichtige Begebenheit zu erweisen, auf welches man sie jedoch allein gründet (d).

(a) Herr SCHÖPFLIND. l. p. 220. §. 173.
(b) LEHMANS Speyrische Chronic Lib. 3. c. 2. p. 181.
(c) SERRARIUS Rer. Moguntiac. L. 1. c. 8.
(d) KYRIANDRI Augustæ Trever. Annales P. XIII. p. 145. HEIDER von Reichs-Vogteyen Prælim. IV. p. 35.

§. V.

Auch in selbigen fanden sich Grafen, Vögte und Schultheißen.

Man findet in den Städten, welche Municipia Romana gewesen seyn sollen, sowohl als in andern, Grafen, Vögte und Schultheißen. Von allen Städten schreibet der ganz unverdächtige Trierische Stadt-Syndicus KYRIANDER

ANDER in Augustæ Treverorum Annalibus P. VII. p. 60.: Unicuique fere civitati Comes præsidebat, is aliquando judex fiscalis appellabatur; und LEHMAN in der Speyrischen Chronic L. 2. C. 18. p. 74.: „Daß in den Hauptstädten eines Gawes, ein Bischof als geistlicher Regent, und ein Graf als weltlicher Landrichter gesessen, hat allerdings seinen Grund in vorangedeuteter Form der Regierung bey den Römern, und hernach den Teutschen, und kann niemand daran zweifeln, der die Gesetze und Statuta der Teutschen Könige und Kayser gelesen oder lesen will;„ auch CONRING de Urbibus Germanicis §. 73.: Francorum tempestate omnis urbs, omnisque vicus jura a Comitibus aut legatis regiis acceperunt. In den Capitularibus L. 2. c. 25. beym BALUZIO T. I. p. 743. geschiehet Meldung der Comitum Vesontii, Mogontiæ, Trevirorum, Coloniæ &c. und es heißet von Straßburg beym Herrn SCHOEPFLIN Alsatiæ illustratæ p. 685. §. 131: Omnis urbs, omnis pagus & vicus a Comitibus aut legatis regiis tum jura accepit. Libera optimatum populi-

ve potestas in Francicis civitatibus illa ætate non habuit locum. Inter urbium administrationem & agri nullum illo ævo in jure discrimen, ut ex monumentis apparet. Strateburgum ergo a Comite regio rectum fuisse, ex aliarum Franciæ civitatum formula colligimus. Daß in der Stadt Speyer der Bischof das Schultheißen- und Vogt-Amt verliehen, bezeuget LEHMAN d. l. L. 4. c. 24. p. 333. 334. In der Stadt Trier stunde die Vogtey dem Pfalzgrafen am Rhein zu, welcher sie 1197. dem Erzbischof übertruge (a). Die Stadt Maynz erlangte allererst 1135. von Erzbischof Adelbert die Befugniß, daß die Bürger außer ihren Mauren für keinem Gericht stehen, noch Steuren entrichten durften. Es heißet in dem Privilegio: Communicato ergo primorum consilio, Clericorum dico, Comitum, Liberorum, Familiæ & Civium, habitantes infra ambitum muri civitatis præfatæ & manere volentes hoc jure donavi, ut nullius Advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed intra sui nativi juris essent sine exactiones violentia. Quare

re cui tributum, tributum: cui vectigal, vectigal gratis nullo exigente persolvant (b). Die Mayntzer scheinen also nicht einmal von der Stadt-Vogtey, sondern nur von den Erzbischöfl. Gerichten außer der Stadt, und den denen Erzbischöfen entrichtenden Steuren befreyet gewesen zu seyn. Von Cölln meldet Herr SCHOEPFLIN d. l. p. 686. lit. g.: Archiepiscopus Colonienſis in urbe hac Comitem habuit ſub nomine Burggravii. Comitatus hic Colonienſis feudum erat Archiepiſcopi, cujus dominium utile cum directo conjunxit Archiepiſcopus an. 1279. poſtquam a Joanne de Arberg illud redemiſſet; Und von der Stadt Worms DITMARVS MERSEBVRGENSIS Lib. 6., eam fuiſſe ſub lege Ducum. Dieſes beſtärket auch ein Diploma Kayſer Ottens II. in Originibus Guelficis T. IV. p. 296. worin er der Kirche zu Worms folgende Schenkung thut: Quicquid nepos noſter atque æquivocus Otto Wannie intra urbem, vel in ſuburbio tam in bannis, quam in toletis, viſus eſt noſtra ex parte tenuiſſe, noſtre auctoritatis perpetim habendum con-

condonamus privilegio. Nam traditione ac permissu decessorum suorum usque in sua tempora eadem ecclesia tam in toletis quam bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit: tertia, ut omnibus illius provinciæ optimatibus notum est, nostre fisco reservata -- Nullaque judiciaria persona in prædicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem præter ipsum, quem pastoralis dignitatis solertia præfecerit advocatum. Diese Schenkung wiederholete Kayser Otto III. beym SCHANNAT Histor. Wormat. Cod. Probat. n. 30. Es geschiehet auch daselbst num. 71. in einem Briefe Bischof Burchards des Comitatus præfecturæ civitatis Meldung, und von den Wormsischen Herzogen schreibet Herr Abt BESSEL in Chron. Gottwicens. p. 525: Francorum reges more suo beneficiarios Duces Wormatiæ postmodum posuere, qui, pro recepta medii ævi consuetudine, ab ipsa Wormatiæ sede Duces Wormatienses dicti,

(a) TÖLNER Histor. Palat. Cap. 16. p. 345. HONTHEIM Histor. T. I. p. 470. 629.

(b)

(b) SERRARIVS d. l. apud JOANNEM Rer. Mogunt. p. 548.

§. VI.

Herr Moritz hält dafür, daß die Städtische Grafen von der Bürgerschaft erwehlet sind, und daß eine Civitas regalis stricte sic dicta ihrer alten Freyheit verlustig worden, wenn es erweißlich, daß der daselbst vorkommende Grafe ein a Rege vel Imperatore præfectus Comes gewesen pag. 37. Deswegen finde man 1) von dem Ursprung der Reichsstädte in Terra Rhenensi keine Urkunde, welche sie von der Grafen Regiment befreyet habe, sondern nur Bestätigungen ihrer alten Freyheit p. 44. 45. Welche von den Königen bestellet wurden.

Die Burgundische Städte hatten 2) zum König Clotharius gesaget: Nullus præter Dei & Regis se velle pati dominium p. 133. 135. 138.

Die von den Städten selbst bestellete Officiales wären auch 3) nicht Grafen, sondern Greven genant, welches so viel, als ein kleiner geringer Graf oder Gräfgen heißen solle p. 530.

Es ermangeln aber 1) nur deswegen solche Befreyungs-Briefe, weil sie nimmer ertheilet worden, sondern die Reichs-Vogteyen eine geraume Zeit beybehalten, und nachmahls denen Bischöfen oder Stadt-Obrigkeiten ganz oder zum Theil übertragen sind, wie von den mehresten Reichs-Städten zu erweisen stehet.

Haben 2) die Burgundischen Städte eine Unmittelbarkeit sich bedungen, so folget daher nicht, daß sie allen Städten auf der Gallischen Seite des Rheins eingeräumet worden, sondern es bestärkte vielmehr diese Ausnahme die Regul, weil der König Clotharius nicht fragen dürfen, wem er zum Grafen bestellen solle, wenn keine solche Obrigkeit bisher fürhanden gewesen.

Besage der aus dem Aimoino p. 135. angeführten Stelle, sprachen aber nicht die Städte, sondern die potentiores optimates Burgundiæ obangeführte Worte. Unter diesen fanden sich die Comites und Advocati Urbium, von welchen der Herr Reichs-Hofrath B. von SENCKENBERG in der Vorrede zu seiner Sammlung §. 27. lehret, daß

daß sie die Städte auf den Reichs-Tagen vertreten haben. Solcher großen Herren Sachen entschiede sonst der Comes Palatii. Dieselbe begehrten aber, daß der König selbst ihr Richter seyn, und den Vorsitz im Gericht haben mögte, wenn ihre Rechts-Händel beurtheilet wurden. Gesetzt aber auch unter diesen Optimatibus wären Bürgermeister und Rath der Städte begriffen, so kann man jedoch nicht mit den mindesten Schein hieraus folgern, daß sich in selbigen keine Comites und Advocati gefunden, welche am Stadt-Regiment Theil gehabt. Die Stadt-Obrigkeiten sind gemeiniglich Canzleyfähig, und den Fürstl. Vogt oder Schultheißen, der im Stadt-Gericht den Vorsitz hat, nicht unterworfen. Sie sowohl als die Städte, worin keine Fürstliche Vögte sind, können sagen, se nullius dominium velle pati, quam Principis & collegiorum illum repræsentantium, nicht aber die Bürger, und Herr Moritz verstehet hoffentlich den Aimoinum von diesen keinesweges, welche man unmöglich den potentioribus optimatibus beyzehlen mag.

3) Glaube ich auch daß das Wort **Greve** einen geringern Richter bedeutet, nicht aber einen solchen, der von den Städten bestellet worden, sondern der des Kayserlichen Comitis oder Advocati Stelle vertrate, und sein Bedienter war, gleichwie sich noch Gowgreven, Salzgreven, Holzgreven ꝛc. finden.

§. VII.

Worin die Civitates regales von den præfectoriis unterschieden gewesen.

Herr Moritz vermeinet ferner, pag. 49. wenn man durch die Præfectos civitatum imperialium etwas anders als die Magistratus urbis verstehe, so sey eine Civitas Imperialis & præfectoria nicht unterschieden.

Der Unterscheid bestehet aber darin, daß in jener nicht der Dux, sondern der Kayserliche Graf oder Vogt zu befehlen hatte, und daß aus selbiger die Kayser gewisse Reditus fiscales empfingen, welche von den Civitatibus præfectoriis gar nicht, oder denen Fürsten und Herrn entrichtet wurden. Es erzehlet REGINO ad ann. 842., daß bey der Theilung des Carolingischen Reichs Ludovico Germanico nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhe-

Rhenum propter vini copiam zugetheilet worden. Wozu half ihm dieser Weinwachs, wenn nicht daraus die Königliche Gefälle mit bestunden? Für Geld konnte man denselben auch außer Landes haben. Die Kayserliche Rechte in diesen Städten, waren ehemahls viel beträchtlicher, als anjetzt. Es bestärket solches GVNDLING de Henrico aucupe pag. 126. 127. also: In civitatibus regalibus etsi regibus eximia jura competebant, *ut vix excogitari possunt majora*, tamen & hæc tandem fere universa in Senatus arbitrium atque potestatem privilegiis partim, partim præscriptione aliisque modis sunt translata. Von dem Unterscheid inter civitates regales & præfectorias schreibet Herr Abt BESSEL d. l. pag. 220. ganz recht: Mentio pariter fit de civitatibus Imperialibus & præfectoriis desumta ab administrandi officio, cui in civitatibus fisco regio adscriptis Missos regios sive præfectos, Vicarios & Administratores a Cæsare præpositos videmus, atque inde civitates nostræ imperiales hodiernæ plurima ex parte prodierunt. Wenn er aber

pag. 87. dafür hält, in regalibus civitatibus Duces non proprio nomine, sed vicario Imperatoris jurisdictionem exercuisse, so reimet sich solches mit seiner wohlgegründeten Meinung von dem Ursprung der Landeshoheit nicht. Denn damahls hatten die Herzoge keine propriam sondern überall nur delegatam potestatem. Herr Moritz stellet 2) in keine Abrede, daß in den Capitularibus unter den Nahmen der Civitatum regalium dann und wann solche vorkommen, die vom Kayser gesetzte Præfectos oder Comites hatten, und daß in nachherigen Zeiten diejenige Imperiales geheißen, über welche Reichs-Vögte und Schultheißen gesetzet worden pag. 53. Was bleibt denn aber für ein Grund der Vermuthung übrig, daß dergleichen Præfecti gemeiniglich Städtische Bediente gewesen? Kein anderer, als das alte Jus municipii Romani, von dessen Hinfälligkeit im §. II. III. gehandelt worden. Es ist unerwiesen, daß eine Stadt, bevor sie die Reichs-Vogtey an sich gebracht, einigen solchen Comitem urbicum bestellet hat, und er ihr Bedienter gewesen. Mir wird 3) entgegen gesetzet, daß

sich

sich Civitates regales gefunden, ehe noch ein Herzog oder Graf die Herrschaft über eine Stadt gehabt, zu den Zeiten, als sie alle den Königen zuständig gewesen. Der Unterschied bestehe also nur darin, daß jene, und nicht die übrigen ihre eigene Richter erwehlet p. 136.

Wer wolte daran zweifeln, daß die Civitates præfectoriæ denen Præfectis Cæsareis keinesweges eigenthümlich zugestanden? Eben darin irren viele Bischöfliche Schriftsteller gröblich, daß sie die Vogtey mit der Landes-Hoheit vermischen. Zu den Zeiten als der Civitatum regalium & præfectoriarum Meldung geschiehet, gehörten alle Städte dem Kayser, und die Herzoge, Grafen und Vogte waren seine Officiales. Ist es glaublich, daß man deren einige regales genannt hat, weil sie weniger als andere den Königen unterworfen waren, das Regiment selbst anordneten, nach Willkühr Gesetze machten, und die öffentliche Einkünfte verwandten? Vielmehr kam diese Benahmsung denjenigen Städten zu, die sich nicht selbst, sondern die eigentlich dazu bestellte

Kayserliche Bediente regierten, und aus welchen der Kayserlichen Cammer beträchtliche Hebungen entflossen.

§. VIII.

Und die Libertas Romana bestanden.

Herr Moritz vermeinet die den Städten beygelegte Libertas Romana sey nicht dunkel, und der Nahme ergebe, daß es Municipia Romana angehe p. 136.

In den Teutschen Städten fanden sich aber ebenfals Scabinagia, ohne deren Zuthun der Stadt-Vogt wenig vornehmen durfte? Jedoch ist an einigen Orten der Rath und die Schöppen-Bank nicht ein Collegium gewesen. Diese Vereinigung mag vielleicht nur anfangs in den Civitatibus libertate Romana donatis geschehen seyn. Daß ich von einer ungewissen Sache nichts gewisses bestimme, kann niemand mit Vernunft mißbilligen. Herr Moritz weiß davon gewiß nicht mehr Zuverläßiges als ich. Dem sey aber wie ihm wolle, so schlosse doch die Vereinigung des Raths und des Collegii der Schöppen so wenig vor Alters die Vogteyliche Rechte aus, als es noch heutiges Tages in vielen Städten geschiehet.

§. IX.

§. IX.

Insonderheit will Herr Moritz von keiner Wormsischen Reichs-Vogtey etwas wissen, und wendet wieder die beygebrachte Beweißthümer ein, daß 1) dem Ditmaro Merseburgensi die Sächsischen Sachen und die Thaten seiner beschriebenen Kayser am bekanntesten gewesen, nicht aber genaue Umstände von der auf der andern Seite des Rheins belegenen Stadt Worms, massen es zu dasiger Zeit mit Correspondenzen nicht so bequem eingerichtet gewesen, wie heute zu Tage p. 193. Was Ditmarus Merseburgensis von Worms meldet, verdienet Glauben.

Dafern aber die Historien-Schreiber nur Glauben verdienen, wenn selbige von dem Lande in etwas melden, in welchen sie wohnhaft gewesen, so bleiben wenige glaubwürdige Historische Nachrichten übrig. Vor vielen andern kann man dem Ditmaro trauen, welcher sehr wohl wissen können, was im ganzen Teutschen Reich vorgangen. Dieses durchreiseten bekanntermassen die Kayser fast beständig, und wenn sie in einem Palatio Hof hielten, so fanden sich die Reichs-Stände, besonders aber die Bischöfe, in großer Anzahl bey ihnen

ein. Herzog Heinrich der Löwe schrieb 1151. an den Abt zu Corvey, beym MARTENE in Collect. veter. scriptor. T.II. p.470.: Pollicitus est enim (Rex) secundum justitiam, vel Principum consilia, *qui ad curiam confluent*, se nobis responsurum. Wie viele Sächsische Bischöfe werden nicht als Zeugen in Diplomatibus angeführet, welche in Ober-Teutschland verfasset worden? Wer kann denn zweifeln, daß der Merseburgische Bischof Ditmarus dahin kommen, und daß ihm so wenig der Wille, als das Vermögen gefehlet hat, von den Sachen, die er erzehlet, gründlichen Unterricht einzuziehen?

§. X.

Ob die Wormsische Schenkungs-Briefe ungültig sind, welche in des Königs Kindheit ausgefertiget worden.

Die den Bischöfen zu Worms geschehene Kayserliche Schenkungen sollen ungültig, ja die Schenkungs-Briefe untergeschoben seyn, weil derjenige, welchen Kayser Otto III. ertheilet, 1) von einem Kinde ausgebracht pag. 203. 2) von den Bischof zu Worms als Canzler unterschrieben, mithin in propria causa attestiret worden, auch 3) der Inhalt zum Theil ungewöhnlich ist,

und

und 4) den vorherigen Urkunden widerspricht.

Zu Behauptung meines Satzes ist es unnöthig, daß ich die Richtigkeit der Wormsischen Briefe darthue. Es wird jedoch der Historische Glaube gewaltigen Abbruch leiden, und manchen das größte Unrecht widerfahren, wenn man sich zu leicht bewegen lässet, alte Urkunden für falsch zu erklären, und dazu berechtiget zu seyn glaubet, wenn in selbigen etwas ungewöhnliches angetroffen wird.

Allerdings war 1) Kayser Otto III. im Jahr 985. ein Kind. Dessen Mutter und Groß-Mutter führten aber in seinen Nahmen die Regierung, und übten ohne jemandens Widerspruch die Königliche Gewalt aus (a). Es finden sich beym Herrn GEORGISCH in Regestis Chronologico-Diplomaticis 12. andere Schenkungs-Briefe und Confirmationes Privilegiorum dieses Kaysers, welche in eben den Jahr verfasset worden, wie auch andere von 983., 984., 986., 987. und folgenden Jahren. Zu der Zeit war also üblich, dergleichen Aus-

Ausfertigungen in des unmündigen Königs Nahmen verrichten zu lassen, obwohl ihm nichts davon bekandt wurde. Da die angefochtene Urkunde nur eine Confirmation desjenigen ist, was König Otto II. fürhin gethan, so kann um deweniger in Zweifel gezogen werden, daß die Kayserliche Vormundschaft solche zu verwilligen bemächtiget gewesen.

Und zwar von den Bischöfen als Kayserlichen Canzlern.

Auch war es 2) gebräuchlich, daß der Canzler die seiner Kirche ertheilte Schenkungs-Briefe unterschriebe. Dieses geschahe von den Bischöfen zu Worms unter Kayser Otten III. beym SCHANNAT Cod. Probat. Hist. Worm. n. 27. 28. 31. 33. 35. und 39., auch unter König Henrich, wie Bischof Adalgerus zu Worms Canzler war, eben daselbst num. 57. 58. 59. Man ist vor Alters so mißtrauisch und vorsichtig nicht gewesen, als zu unsern Zeiten. Besage der Traditionum Fuldensium, Laurisheimensium, Frisingensium, Ratisbonensium und Corbejensium sind sehr viele Schenkungen mittelst einer blossen Uebergabe verrichtet, ohne daß der Schenkende darüber etwas schriftlich ausgestellet hat. Die Clerisey, welcher

cher die Wohlthaten wiederfuhren, zeichnete nur, was geschehen, zu ihrer Nachricht auf.

3) Soll das Ungewöhnliche darin bestehen, daß der Ausdruck Vangionensis und Vangione gebrauchet worden, obwohl der Monachus Kirschgartensis schreibet: Nunquam Civitas ipsa Vangio est dicta (b). Allein dieser Mönch hat schwerlich alle alte Wormsische Urkunden gesehen. Er stellet auch in keine Abrede, daß in selbigen der Civitatis Vangione Meldung geschiehet, und in den Diplomate, wovon die Frage entstehet, wird nur die Civitas Vuangione genennet. Der Herr Geh. Justitz-Rath GEBAVER lässet sich in den Leben Kayſers Richard p. 439. sehr wohl also vernehmen: „Es ist offenbar, daß die alte Briefschaften, so viel deren ausgefertiget worden alle bis auf unsere Zeiten nicht kommen. Es ist unläugbar, daß diejenigen, welche würklich übrig sind, noch lange nicht alle durch den Druck bekandt gemachet worden. Endlich ist untrüglich, daß die im Druck gegebene noch kein Gelehrter alle, und so gelesen hat, daß

Auch weil ungewöhnliche Worte darin vorkommen.

daß er von allen und jeden Worten und Ausdrückungen, und deren Brauch oder Nichtbrauch Rede und Antwort geben könne.„ Wie mag man denn sagen, Worms sey nimmer Civitas Vuangione genannt? Daß ihr die Römer diese Benahmsung beygeleget, leidet keinen Zweifel. Ist es denn befremdlich, daß der Verfasser eines Briefes, der vielleicht mehr Latein und Historie, als andere, gewußt, den Alten gefolget ist, wenn gleich solches von andern nicht geschehen wäre? Ich habe in den Hannöverschen Gelehrten Anzeigen von 1751. p. 733. §. III. meine Zweifel wegen der Erforderung gewöhnlicher Worte in alten Urkunden, folgendergestalt ausgedrücket: „Eine Verschiedenheit ist um deweniger befremdlich, da von alten Zeiten her der sehr unterschiedene Geschmak, samt der ungleichen Geschicklichkeit derjenigen, welche die Feder geführet, eine völlige Gleichförmigkeit des Styli Curiæ auch unter denselbigen Könige verhindert hat. Ein Canzler oder Notarius gebrauchet vielfältig Redensarten, die seinen Vorfahren oder Nachfolgern nimmer aus der Feder geflossen, weil sie ihm unbekandt gewesen, oder mißfallen.„

Der

Der sonst so wenig leichtgläubige HOFMANN in Diss. de Lubrico artis diplomaticæ p. 38. schreibet hievon also: Formulæ Diplomatum tam variæ sunt: etiam in unius Imperatoris instrumentis, ut ad canones certos nullo modo reduci possint. Quod enim certior & constantior earum ratio in quorundam Imperatorum tabulis appareat, Diplomatum ejus, quæ supersunt, paucitati tribuendum, & quo plura ex Archivis proferentur, eo major varietas existet.

(a) STRUV Corp. Histor. Germ. Period. IV. Sect 4. §. I.

(b) LVDEWIG in Reliq. MSS. T. II. pag. 7.

§. XI.

Es soll ferner die Urkunde Kayser Otten III. als das Referens mit der Urkunde Kayser Otten II. als dem Relato nicht übercin kommen, da a) dieses nur der judiciariæ personæ in civitate, jenes aber des Comitis, judicis publici aut judiciariæ personæ in civitate Wangione Meldung thut p. 209.

Ob die Urkunden Kayser Otten II. und Kayser Otten III. einander widersprechen.

Unter

Unter den Worten judiciaria poteſtas, als dem Genere, wird aber auch der Comes und Judex publicus begriffen. Das Referenz erkläret ſolches deutlicher, und machet die vornehmſte Arten der gerichtlichen Perſonen nahmhaft. Wer wolte ſagen, daß der Landes-Herr ſich widerſpricht, wenn er in einer Verordnung allen Gerichts-Obrigkeiten überhaupt etwas befiehlet, in deren Erneuerung aber den Droſten, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten eben das auszurichten aufgiebet?

b) Stellet man in Abrede, daß der titularis Dux Wormatienſis in den Briefe Kayſer Otten III. durch den Comitem gemeinet ſey, weil er in den Diplomare Ottens II. nicht ſtehet, und von keinen Kayſerlichen Grafen in Worms ſich etwas findet pag. 209. Allenfalls wäre der Greve ein Mitglied des Gerichts geweſen p. 210.

Unter den Worten nulla judiciaria poteſtas wird aber der Comes, welcher den Herzoglichen Titul hatte, verſtanden. Daß der Kayſerliche Graf

nur

nur ein Mitglied der Obrigkeit gewesen, räume ich gerne ein, und halte eben dieses für den Grund der Städtischen Gerichtbarkeit.

c) Soll es ein Widerspruch seyn, daß Otto I. und seine Vorfahren das ganze Teloneum dem Bischof gegeben, in den Diplomatibus Kayser Otten II. von 979. und Kayser Otten III. von 985, es aber heisset: Nam traditione ac permissu decessorum suorum usque in sua tempora ecclesia tam in toletis, quam bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit, tertia, ut omnibus illius provinciæ optimatibus notum est, Regio & Episcopali fisco fuit reservata p. 211.

Allein wenn auch Kayser Ottens des Großen und dessen Vorfahren am Reich Schenkungs-Briefe dergestalt gelautet, daß man dafür halten mögen, als hätten sie alle ihre Cammergefälle zu Worms dem Stift geschenket, so könte ihm doch deren dritter Theil verweigert seyn, weil andere den Kayserlichen Concessionen einen andern Verstand beylegten, wie sie denn würklich nur von einer gewis-

sen Art des Zolles, und der fiscalischen Aufkünfte reden, mithin hat Herzog Otto und seine Vorfahren deren dritten Theil behalten können. Daß dieses geschehen, melden Kayser Otto II. und Kayser Otto III. und heisset es in des lezten Urkunde von 985: Condonavit genitor noster quicquid suus nepos & æquivocus inter urbem Wangionensem, vel in suburbio tam in bannis, quam toletis visus est regia Imperiali potestate tenuisse, und er berufet sich auf das Zeugniß omnium illius provinciæ optimatum.

§. XII.

Den Wormsischen Herzogen, stunde eine obrigkeitliche Gewalt in der Stadt zu.

Es soll d) Herzog Otto kein Königliches Recht zu Worms ausgeübet haben, weil er nach Schannats Bekentniß nicht Officio, sed titulo Dux gewesen p. 211. 212.

Allein die Gewalt, welche dieser Historien-Schreiber dem Herzog versaget, leget er nicht der Stadt, sondern dem Bischof bey, und deswegen ist seine Lehre keinesweges unpartheyisch, noch jener vorträglich. Sie stehet mit dem Zeugniß des Ditmari Merseburgensis

nicht

nicht zu reimen, welcher meldet, Wormatiam fuisse sub lege Ducum suorum. Herr Moritz vermeinet p. 196. das Wort Lex bedeute hier nichts anders als ungerechte Exactiones. Nun werden zwar durch leges novas inflictas wohl nova tributa verstanden. Schwerlich aber mögte man eine Stelle beybringen, in welcher, wenn nicht hinzu gethan wird, daß der Lex neu oder ungerecht sey, man dadurch unrechtmäßige Erpressungen anzeigen wollen. Ist aber die Stadt dem Herzog steuerbar gewesen, so hat er in selbiger gewis nicht privatisiret, sondern ansehnliche Kayserliche Rechte ausgeübet. Ich glaube auch, daß die Wormsische Libertas, welche bisher in umbra eben deswegen verblieben, weil die Stadt sub lege Ducum suorum war, etwas mehres bedeutet hat, als die Steuer-Freyheit. Ditmarus thut hinzu: Et judices varios clerus nunc deprimit illos. Wie konte dieses eine Wirkung der erlangten Herzoglichen Gerechtsame seyn, wenn selbige nicht mit in einer Gerichtbarkeit bestanden? Otto war ein titular-Herzog, weil niemalen ein Wormsisches, sich über andere Grafschaften erstrecken-

des Herzogthum in der Welt gewesen, aber ein würcklicher Graf, der die Kayserliche Gerechtsame in der Stadt übete, dergleichen Herzoge sich in Teutschland fünden, denen nur die Potestas judiciaria in einen gewissen District zustunde (a).

(a) GVNDLING in der Neuen Bibliothek T. II. p. 771.

§. XIII.

Der Bischöfl. Vogt saß mit im Stadtgericht.

Es soll ferner das Ottonische Diploma, sofern es jemand anders, als den immediate unter den Kayser stehenden Magistrat zum Regenten von Worms vorgeben will, durch die Declaration Kayser Henrich V. von 1113. zu Schande gemachet werden, als welche erweise, daß die Stadt unter seinen Vorfahren am Reich bereits ohnunterbrochen alle Jurisdiction gehabt.

In dieser Declaration, welche dem Appendici documentorum einverleibet ist, heisset es nun von den Wormsern p. 143: Eos omnibus cujuslibet urbis civibus digniores judicavimus, & eis maximam totius justitie digni-

ta-

tatem, quam apud prædeceſſores meos & mecum habuerunt, in eternum firmam concedimus. Es bedeutet aber das Wort *juſtitia* in medio ævo nicht nur die Jurisdiction, sondern alle Gerechtigkeit und Befugniß, so jemanden zustehet. Nach des Herrn Moritz Meinung, war es kein besonders Recht, das der Stadt Worms die Gerichtbarkeit mitgetheilet worden, sondern die Rheinische Städte hatten sie seit vielen Jahrhunderten geübet, bereits zu der Römer Zeiten gehabt, und bey allen Revolutionen behalten. Hier ist die Rede von einer Würde, und von keiner Gewalt. Weil die Cives Wormatienſes digniores sind, so soll ihnen die maxima dignitas totius juſtitiæ d. i. die höchste Würde, welche den Städtischen wichtigen Gerechtigkeiten anklebte, und die sie bisher bey den Kayſern gehabt, verbleiben. Sie sollen nemlich von ihnen vor andern Städten hoch geachtet werden. Von der Jurisdiction kann man nicht sagen, daß sie jemand beym Kayſer habe, wohl aber von einem Rang oder Würde, und wäre auch die Rede von der Jurisdiction, so würde dadurch der Antheil verstanden, welchen

die Stadt von je her daran gehabt. Unmöglich aber kann man den Bischof gänzlich davon ausschliessen, da die Ottonische Urkunde sie dessen Advocato ausdrücklich beyleget, und zwischen dieser und Kayser Heinrichs V. Briefe kein Widerspruch eingeräumet werden muß, wenn selbige auf einige Weise zu vereinbaren sind. Daß auch in den folgenden Zeiten sich ein Bischöflicher Vogt in der Stadt gefunden, ergeben die fürhandene Briefe. Als der Bischof 1016. die Collegiat-Kirche S. Pauli stiftete, verordnete er beym SCHANNAT in Cod. Probat. Hist. Wormat. n. 48.: Infra hunc terminum, nec *Comes civitatis*, nec aliquis judex aliquid agere vel exigere præsumat, excepto Episcopo, vel Præposito, aut Decano. Wie hätte derselbe aber dem Stadt-Richter Schranken setzen können, wenn er von ihn nicht abhängig gewesen?

Es geschiehet ferner beym SCHANNAT d. l. n. 74. des Bischöflichen Comitatus præfecturæ Civitatis Wormatiensis Meldung. Zwar wendet Herr MORITZ d. l. p. 374. 375. dawieder ein, die Præfectura gehe auf das

das Bißthum, und habe der Advocatus Wormatiensis mehre Præfecturas unter sich gehabt. Daran zweifle ich nun keinesweges, und ist die Gewalt der Stadt-Vögte und Schultheissen nicht immer binnen den Mauren der Städte eingeschrenket, unbegreiflich aber, wie man jemanden Præfectum civitatis nennen könne, der in derselben nichts zu befehlen, und zu verrichten hat. Mir ist kein Exempel bekand, daß man von den bloßen Ort des Aufenthalts des Beamten einen, in einem andern Territorio belegenen Amt den Nahmen gegeben. Wenn die Præfectura civitatis Wormatiensis der einzige Grund der dem Bischof in der Stadt zugestandenen Gewalt, und starke Gründe wieder selbige fürhanden wären, so mögten solche Deutungen Eindruck machen. Jezt zweifle ich, daß es bey vielen geschehen werde.

§. XIV.

Von den Bischöfl. Hof-Gericht.

Es ist meinem Zweck nicht gemäß, dasjenige zu prüfen, was Herr Moritz wider den Schannat weiter angeführet hat. Das mehreste träget auch meines Ermessens zur Entscheidung der zwischen den Stift und der Stadt Worms ob-

schwebenden Streitigkeiten wenig bey. Setzet man voraus, daß von den Wormsischen Stadt-Gericht an das Bischöfliche Hofgericht appelliret werden mag, so ist dieses Obergericht, es sey aus der alten Reichs-Vogtey entstanden, oder blos durch neuere Verträge eingeführet, gleichwohl befuget, diejenige Gewalt zu üben, welche den Appellations-Richtern gemeiniglich zustehet so fern nicht ein andres hergebracht ist. Daß aber Schannat der Sache zu viel thut, wann er die Bischöfliche Gerichtbarkeit in eine Landes-Hoheit zu verwandeln suchet, habe ich in dieser Neben-Stunden Iten Theils ersten Abhandlung §. 10. 21. und in des IVten Theils XXV. Abhandlung §. I. bereits angemerket. Da die Richtigkeit seines Grundsatzes klar vor Augen lieget, so stehet die Städtische Unmittelbarkeit und deren Regalien wohl zu behaupten, wenn gleich Worms nimmer ein Municipium Romanum, und eine Bunds-Verwandtin der Franken gewesen. Freylich gründet sich die Gerichts-Verfassung in solchen Städten auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge. Man appellirte vor Alters nicht vom Stadt-Rath an den Bischof, und wuste in den

mit-

mitlern Zeiten von keinen Bischöflichen Hofgericht etwas. Der Bischöfliche Vogt hatte jedoch in den Stadt-Gerichten dergestalt den Vorsitz, wie die Grafen in den Landgerichten, auch heutiges Tages der Cammerrichter in den Kayserlichen und des Reichs Cammergericht. Nachdem aber Obergerichte angeordnet, und mit der auswärtigen Rechte kundigen Männern besetzet worden, ist in mehren Bischöflichen Städten an denjenigen welcher die Vogtey hatte, appelliret, dadurch jedoch selbigen, ausser der Jurisdiction, kein Hoheits-Recht eingeräumet, welches er nicht hergebracht.

Uebrigens glaube ich mit Herr Moritz im Anhange pag. 48. 49. daß das Wormsische Hofgericht nicht so alt ist, wie Schannat vermeinet, und daß der Meister Seyfrit Canonicke zu Worms Richter des Hofes alda, dessen der Codex Probationum num. 189. in einen Briefe von 1315. Meldung thut, der Bischöfliche Official gewesen, wie denn die Officialat-Gerichte noch heutiges Tages geistliche Hofgerichte heissen, und älter sind als die Weltliche.

Daß aber Bischof Dietrich zu Worms das weltliche Hofgericht, wie solches seine Vorfahren bisher zu besetzen gehabt, von Kayser Carl V. 1554. mittelst des Lehn-Briefes erneuren, confirmiren und bestätigen lassen, solches ist wohl nicht geschehen, weil er fürchtete, es möchte dieser Kayser sich die Stiftische Vogtey anmassen, als welches derselbe nirgend gethan, obwohl die wenigste Stifter sich mit ausdrücklichen Concessionen behaupten können. Daß dem Bischof zu Worms vermöge des Herkommens die Gerichtbarkeit zustunde, konte niemand in Zweifel ziehen. Weil aber zu diesen Zeiten die Landes-Hoheit noch keine feste Wurzeln gefasset hatte, und wenn die Gerichts-Verfassungen geändert werden solten, oder solches vor nicht gar langer Zeit geschehen war, man bisweilen der Unterthanen, auch wohl anderer bey der Sache interessirter Widerspruch besorgte, so wurde es für rathsam gehalten, deren Kayserliche Genehmigung auszubringen, wie denn die Braunschweig-Lüneburgische Hofgerichts-Ordnung von Kayser Ferdinand I. in keiner andern Absicht bestätiget worden (a). Da nun

die

die Stadt Worms dem Bischöflichen Hofgericht die Jurisdiction binnen ihren Mauren streitig machte, so vermeinte der Bischof selbigen den besondern Kayserlichen Schutz zu erwerben, wenn er es dem Lehn-Briefe einverleiben, und von den höchsten Oberhaupt des Reichs bestätigen liesse.

Herr Moritz will im Anhange behaupten, es hätten 1) die Bürger vor Zeiten nur in Worms klagen, und propter protractam vel denegatam justitiam sich an den Kayser wenden dürfen.

Ihnen sey aber 2) vom Rath erlaubet, per modum liberæ prorogationis beym Official Recht zu suchen. Nachdem jedoch das Teutsche Justitz-Wesen in bessere Ordnung gebracht worden, wäre 3) 1488. verbothen, in weltlichen Sachen die Bürger vor ein geistliches Gericht zu laden p. 56.58; endlich aber 4) von Kayser Maximilian I. verfüget, daß der von Worms Gerichte allein der Kayser und Königliches Cammer-Gericht seyn solle. Dem ohngeachtet hätte der Bischof die Stadt gezwungen, die Rachtungen von 1519.

und

und 1526. einzugehen, mithin zu verwilligen, daß in Bürgerlichen Sachen den Appellanten frey stehen solle, an den Bischof oder die Reichs-Gerichte zu appelliren p. 61. 65.

Ich glaube nun 1) gerne, daß man zu Kayser Adolphs und in den vorigen Zeiten von keinen Bischöflichen Appellations-Gericht zu Worms etwas gewust. Aber ich halte dafür, daß daselbst, wie in den mehresten andern dergleichen Städten, der Bischöfliche Vogt mit im Stadt-Gericht gesessen.

2) Masseten sich die geistliche Richter in weltlichen Sachen einen Gerichts-Zwang an, und nöthigten manchen Beklagten wieder Willen vor ihnen zu erscheinen (b), daher man nicht immer eine liberam prorogationem voraussetzen darf, wenn der Official in causis civilibus erkand hat.

Dieser Misbrauch wurde demnechst 3) nicht nur zu Worms, sondern auch an andern Orten so viel möglich abgestellet (c), durch solche Inhibitiones aber den weltlichen Gerichten der Geistlichkeit nichts entzogen.

Weil

Weil 4) meine Sätze ihre Richtigkeit behalten, die neuere Kayserliche Verordnungen seyn beschaffen wie sie wollen, und die Rachtungen gezwungen oder freywillig errichtet, so stehe ich billig an, deren Gültigkeit zu untersuchen. Ich glaube allerdings das mittelst derselben Neuerungen eingeführet worden, nicht aber daß in vorigen Zeiten der Bischof an der Handhabung der Gerechtigkeit in der Stadt ganz keinen Theil gehabt.

(a) RHETIVS ad Jus Feudale in prooem. n. 58. 59. MYLER de Principibus imperii P. II. c. 39. n. 11.

(b) Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 6. §. 1. 2. LVDEWIGS Gelehrte Anzeigen P. II. p. 546. 555.

(c) Herr von GVDENVS Sylloge p. 487. Herr von HONTHEIM Histor. Trevir. T. II. p. 573. Herr von FALKENSTEIN Histor. Erffurth. p. 283.

Neun und dreyßigste Abhandlung,

Von dem Ursprung der jetzigen Staats-Verfassung in den Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

§. I.

In den alten Sachsen-Lande fanden sich ansehnliche Allodial-Graf- und Herrschaften.

In Sachsen fanden sich vor Alters viele ansehnliche Herrschaften, welche denjenigen Geschlechtern vom hohen Adel eigenthümlich zustunden, die den gröſten Theil an der Regierung des Landes hatten. Denen Anführern des Volks sind ausser Zweifel bey dessen Eroberung Aecker und Wälder, die von großen Umfang waren, zugeeignet, welche sie durch Heyrathen, das Krieges-Glück, die fleißige Ausrodung des Holzes oder sonst erweitert haben. Nachdem Kayser Carl der Große die Sachsen endlich überwunden hatte, hielt er es nicht für rathsam, das Recht des Siegers

gers mit großer Schärfe zu gebrauchen. Er fürchtete solchenfals noch ferner häufige Empörungen, welche die benachbarte mächtige Sclaven, auch vielleicht andere Nordische Völker unterstützet, mithin ihm und seinen Nachfolgern genug zu schaffen gemacht hätten. Deswegen suchte er die Sachsen durch ein gelindes Regiment zu beruhigen, machte sie der Rechte theilhaftig, welche die Franken genossen, und gönnete also dem Sächsischen Adel den fernern Gebrauch der Güther und Gerechtsame, die ihm währender Republicanischen Verfassung zugestanden. Obwohl Teutschland, und besonders Sachsen in Grafschaften vertheilet wurde, so unterwarf man doch die große Allodial-Herrschaften denen Grafen nicht, sondern legte vielmehr ihren Besitzern vielfältig die Gräfliche Würde bey, welches die Ursache ist, warum in Teutschland nicht wenige Allodial-Graf- und Herrschaften von den ältesten Zeiten her, gefunden worden, deren Anzahl die Schenkungen der Könige nicht selten vermehret haben.

§. II.

§. II.

Welcher-gestalt viele derselben Herzog Henrich den Hoffärtigen zu Theil, und er der mächtigste Fürst in Teutschland worden.

Dergleichen Erb-Güther besaße nun in Sachsen nicht nur die alte Herzogliche Familie, welche im X. Jahrhundert den Königlichen Thron erstiege, sondern auch die Braunschweigische, Supplinburgische und Billungische Herren. Diese alle sind aber nach und nach folgendergestalt einen zu Theil worden.

Es hatte 1) Kayser Otten I. jüngerer Bruder Heinrich Braunschweig, und behielten solches dessen weibliche Nachkommen, als der Manns-Stamm mit Ecbert II. im X. Jahrhundert erloschen, folglich war es ein Erbgut, welches vermuthlich die aus Wittekindischen Stamm entsprossene Königin Mathilda auf ihren jüngsten Sohn vererbet hatte.

Ecberts hinterlassene Tochter Gertrud brachte diese Braunschweigische Herrschaft ihren Gemahl Graf Heinrich von Northeim zu, und also wurde 2) das Braunschweigische und Northeimische Erb-Guth, mithin ein solches Vermögen vereiniget, das Conradus Urspergensis ad ann. 1113. diese Gertrud præpotentem per Saxoniam viduam nennet.

Ihre

Ihre einzige Tochter Richenza wurde 3) an Graf Lotharius von Süpplingenburg und Querfurt vermählet, und solchergestalt dessen ansehnliche Herrschaften den Braunschweigischen und Northeimischen hinbey gefüget. Er vermehrete die Macht seines Hauses noch ferner, nachdem er das Herzogthum Sachsen, und endlich gar die Kayserliche Crone erhielt. Solches wurde das mächtigste in Teutschland, als seine einzige Tochter Gertrud Herzog Henrich den Hochmüthigen oder vielmehr den Großmüthigen in Bayern ehlichte, welcher nicht nur die mächtige Herzogthümer, Bayern und Sachsen als Reichs-Lehne, sondern überdem große Erbgüther besasse. Denn es gehörten dem von Kayser Otten I. zum Herzog von Sachsen gemachten Herman Billung ansehnliche Allodial-Herrschaften in diesen Lande, und unter andern Lüneburg. Sein Mann-Stamm erlosche im Jahr 1106. mit Herzog Magnus, und darauf wurde das Herzogthum zwar dem Grafen Lotharius von Süpplingenburg verliehen, die Erbgüther behielten aber des verstorbenen beyde Töchter Wulfhilt und Eileke. Jene war eine Gemahlin

Herzog Heinrichs des Schwarzen in Bayern, und er überkam 4) mit ihr Lüneburg, samt dessen Zubehörungen.

Dieser Herzog Henrich besasse auch 5) die von der väterlichen Großmutter auf seinen Vater Herzog Welf vererbfällete große Welffische Erb-Güther in Schwaben, und 6) seines väterlichen Groß-Vaters, Marggrafens Azo zu Este Herrschaften in Italien, welche so ansehnlich waren, daß man ihn ditissimum Marchionem nannte (a). Alle solche einen großen Theil Teutschlandes und Italiens unter sich begreifende Länder und Herrschaften bekamen also einen Herrn durch Herzog Heinrichs des Hoffärtigen Vermählung mit Kayser Lotharius II. Tochter Gertrud. Es fehlete nicht viel, daß er nach seines Schwieger-Vaters Tode wäre Kayser worden. Die Eifersucht der Fürsten, welche einen so mächtigen Herren fürchteten, bewegte sie aber Conrad III. zu erwehlen, und als sich Herzog Henrich dawider setzte, wurde es für einen Lehns-Fehler gehalten, mithin ihm die Herzogthümer Bayern und Sachsen aberkandt (b), welches Urtel jedoch ohne vieles Blut-

ver-

vergießen schwerlich vollstrecket wäre, wenn nicht den Herzog ein frühzeitiger Tod hinweg genommen hätte.

(a) Origines Guelficæ Lib. 2. p. 206.

(b) Ibid. L. 6. p. 355.

§. III.

Von dessen Sohns Henrichs des Löwen gleicher Macht, endlich aber demselben genommenen wichtigen Reichs-Lehnen.

Dessen Sohn Henrich der Löwe erlangte die väterliche Reichs-Lehne wieder, nachdem er geschehen lassen, daß die Marggrafschaft Oesterreich des Bayerischen Herzogs Gewalt entzogen, und zum unmittelbaren Herzogthum gemachet worden. Den daher entstehenden Abgang ersetzte es aber einigermassen, das Herzog Heinrich die Sclaven unter das Joch brachte. Eine so überwiegende Macht zoge ihm jedoch die Eifersucht Kayser Friedrichs I. und seiner Mit-Stände über den Hals. Man war daher auf dessen Erniedrigung bedacht, und der Kayser samt denen ihm übel wollenden Fürsten erklärte denselben im Jahr 1180. zu Würzburg in die Acht, mithin seiner Reichs-Lehne verlustig, unter dem Vorwande, daß er auf die wider ihn angebrachte Klagen verschiedener Reichs-Stände sich nicht vor Gericht stellen, und

die große Geld-Buße erlegen wollen, worin er vertheilet war. Um dieses Urtel so viel leichter zu vollstrecken, wurden des Herzogs Reichs-Lehne vielen Fürsten gegeben, und selbigen nur die Erb-Güther gelassen. Man nahme jedoch auch von diesen manches, und insonderheit die Selavische Lande als vermeinte Lehne in Anspruch, griffe den tapfern Fürsten von allen Seiten an, und obwohl er sich eine geraume Zeit auf das muthigste wehrete, so mußte er dennoch endlich der Gewalt weichen, und seine Feinde in Besitz der mehresten eingenommenen Länder lassen.

§. IV.

Die Allodial-Herrschaften verblieben ihm und seinen Söhnen, wurden demnechst Kayser Friedrich II. zu Lehn aufgetragen, und ein Herzogthum daraus gemachet.

Herzog Henrich der Löwe hinterließ 3 Söhne, welche des gethanen großen Verlustes ohngeachtet, eine ziemliche Figur in Teutschland machten. Der älteste Herzog Henrich erheyrathete die Pfalzgrafschaft am Rhein, der zweyte Otto wurde zum Kayser erwehlet, und da diese beyde Herren keine männliche Nachkommen hatten, so bekam des dritten Herzog Wilhelms Sohn Otto das Kind das ganze Braunschweigische Allodium. Wie beträchtlich solches gewesen,

sen, erhellet aus den von den 3 Brüdern errichteten Theilungs-Receß (a). Man muß jedoch dabey in Erwegung ziehen, daß nicht alles, was heutiges Tages zu den darin benanten Schlössern und Städten gehöret, schon damahls ihnen beygeleget gewesen, sondern vieles andern Grafen und Herren zugestanden hat, und allererst zu neuern Zeiten an die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg kommen.

Ueberdem waren solche Erb-Lande denen Herzogen von Sachsen unterworfen. Weil aber die Söhne Henrich des Löwen den Anhaltischen Bernhard dafür nicht erkandten, und er seiner wenigen Kräfte halber in geringen Ansehen lebte, so hatte diese Unterwürfigkeit wenig zu bedeuten, und sie fiel endlich ganz hinweg, nachdem die Braunschweigische Lande von Wilhelms Sohn Otten dem Kinde Kayser Friedrich II. zu Lehn aufgetragen, und ein besonders Herzogthum daraus gemachet wurde.

Es läufet meinen Endzweck zuwider, daß ich die sämtliche Nachkommen dieses Herrn nahmhaft mache, und ihre

Thaten erzehle, weil solches zur Erläuterung des jetzigen Staats-Rechts wenig beytragen würde. Ich will vielmehr zeigen, daß auch zu denen Zeiten, als die Kayserliche Gewalt in Teutschland sehr verringert war, gleichwohl die Gewalt der Landes-Herren bey weiten so groß nicht gewesen, wie sie anjetzt ist, und die Ursachen ihres Anwachses erforschen.

(a) Origines Guelficæ Lib. 7. p. 202. 370.

§. V.

Die Braunschweigische Herzoge schwächeten sehr ihre häufige Landes-Theilungen.

Nachdem die von den Kaysern sonst öfters angefochtene Erblichkeit der Teutschen Reichs-Lehne außer Zweifel gesetzet worden, hat man seit dem XIII. Jahrhundert selbige, und so gar die Churlande zwischen den Söhnen des regierenden Herren vertheilet, wodurch Teutschland mit vielen kleinen ohnmächtigen Fürsten angefüllet wurde, und deren Anzahl hätte noch mehr zunehmen müssen, wenn nicht manche jüngere Fürstliche Brüder sich in den geistlichen Stand begeben, und Bißthümer erlanget hätten. Schon die Söhne Herzogs

Otten

Otten des Kindes theileten das väterliche Land, und bekam Herzog Albrecht das Braunschweigische, Herzog Johann aber das Lüneburgische. Von dem Lande Braunschweig wurde ferner das Grubenhagensche getrennet, und Herzog Henrich dem Wunderlichen gegeben, dessen männliche Nachkommenschaft 1596. erloschen. Es ist auch diesem Braunschweigischen Fürstenthum das Land Göttingen entzogen, und Albrechts des großen Sohn Albrecht dem Feisten zugetheilet, dessen Manns-Stamm jedoch abginge, als Herzog Otto 1463. verstarbe. Nachdem die alte Lüneburgische Linie, durch den ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgten Tod Herzog Wilhems ein Ende genommen, wurden zwar dessen Lande auf die Braunschweigische Linie vererbfället. Herzogs Magnus mit der Kette Söhne beliebten aber wiederum eine Theilung, vermöge welcher Bernhard das Fürstenthum Lüneburg und Henrich das Fürstenthum Braunschweig bekam. Dieses letztere ist weiter in die Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel vertheilet. Die Calenbergische Linie beschloß Herzog Erich der Jüngere 1584. und die Braun-

schweigische Herzog Friedrich Ulrich 1634. Von dem Fürstenthum Lüneburg ist auch das Haarburgische genommen, und Herzog Otto damit abgefunden, dessen Söhne ohnbeerbet verstorben.

Als Herzog Ernstens zu Lüneburg ältester Sohn Henrich dem jüngern Bruder Wilhelm die Landes-Regierung überließe, wurde jenen die Grafschaft Dannenberg zu seinen Unterhalt angewiesen. Herzog Wilhelms Söhne enthielten sich zwar weislich fernerer Theilungen des Fürstenthums Lüneburg. Wie aber ihnen, und der Dannenbergischen Linie die Fürstenthümer Braunschweig und Calenberg anfielen, so überkam das erstere Herzog Augustus von Dannenberg, und das letztere Herzog Georg von Lüneburg, der in seinen Testament verordnete, daß jedesmahl zwey regierende Herren seyn, und keine fernere Theilungen geschehen solten. Deren sind noch mehre als die angeführte vorgenommen, welche aber von keiner Dauer gewesen, weil die Herren solcher kleinen Landes-Theil- ohnbeerbt verstorben (a).

So

So schwache Fürsten waren außer Stande sich in die Krieges-Verfassung zu setzen, welche erfordert wird, um Land und Leuten hinlänglichen Schutz zu verschaffen. Man hätte sie daher gänzlich unter das Joch gebracht, wenn nicht die Kayserliche Macht zu eben der Zeit durch die Händel mit den Päbsten so großen Abbruch gelitten, daß auf deren Vergrößerung nicht zu gedenken war, und andere Chur- und Fürstliche Häuser eben auch durch Theilungen in schlechte Umstände gerathen wären. Die wenige Kräfte der Landes-Herrn setzten sie daher alle außer Stand, ihre Nachbaren zu unterdrücken. Eine geringe Irrung, oder auch die anscheinende Hofnung Vortheil zu erjagen, veranlassete jedoch öfters, daß einer des andern Land plünderte, und ihm eine Stadt oder ein Schloß nahm.

(a) Herr ERATH von den im alten und mittlern Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen Hause getroffenen Erbtheilungen.

§. VI.

Zur Zeit eines solchen feindlichen Angriffs war ein Fürst des getreuen Beystan-

Auch die übermäßige Macht der Unter-

thanen, insonderheit der Städte, welche sich ihren Herren vielfältig widersetzten.

standes seiner Unterthanen selten versichert, und durfte es sich nicht befremden lassen, wenn selbst diese ihren Herren Fehde-Briefe zusendeten. Je besser die Städte befestiget waren, so vielweniger leisteten sie ihren Landes-Herrn den schuldigen Gehorsam. (a). Die Bürger selbst bewahreten die Thore und Mauren, und man wußte von keiner andern Besatzung. Die Thorschlüssel waren gemeiniglich in den Händen der Stadt-Obrigkeiten. Diese erbaueten vielfältig, und erhielten immer die Thürmer und Mauren, welche vor Erfindung des Pulvers die Städte fast unüberwindlich machten, daher selbige selten anders als durch List erobert worden. Die mehreste größere Städte traten in den Hanseatischen Bund, und wenn deren eine angegriffen wurde, so kamen ihr die Bundes-Verwandte zu Hülfe, welches mit so viel größerm Nachdruck geschehen konte, weil der Handel zu selbigen Zeiten in Teutschland dergestalt blühete, wie anjetzt in Engelland und Holland, mithin sich in den Städten viele reiche Leute fanden (b). Eben diese Bewandniß hatte es nun mit den Braunschweig-Lüneburgischen Städten.

(a)

(a) CRANZIVS Saxon. Lib. 8. Cap. 35.

(b) Hannöverische gelehrte Anzeigen vom Jahr 1750. p. 209. 210.

§. VII.

Dieses geschahe von der Stadt Braunschweig.

Braunschweig wurde vergebens belagert von Herzog Wilhelm 1439., von Herzog Heinrich den ältern 1492., von Herzog Heinrich den jüngern 1550. und 1553. von Herzog Henrich Julius 1605., und von Herzog Friedrich Ulrich 1613. Diese Stadt befande sich im Hanseatischen Bunde, von welchen selbige 1615. starke Hülfe wider Herzog Friedrich Ulrich überkam. Sie brachte vom Landes-Herrn die Münze, den alten Wieck, den Zoll, die Gerichte Asseburg, Eich, Wenghausen und Vecheld samt den halben Ruhnischen Landgericht wiederkäuflich an sich. Als Herzogs Magnus mit der Kette Söhne von den Sächsischen Herzogen fast um das Land Lüneburg gebracht wären, bat Herzog Friedrich den Rath zu Braunschweig, daß er ihm sein väterliches Erbe vertheidigen helfen mögte (a), wozu sich selbiger bewegen ließe, und denen Herzogen solche Hülfe leistete, daß sie ihre Feinde gar bald über-

überwältigten. Als eine Schuldigkeit durfte ihnen dergleichen niemand anmuthen.

(a) Narratio belli, quod Magnus Junior ejusque filii cum Luneburgensibus gesserunt beym Leibnit. Rer. Brunsuic. T. III. p. 675.

§. VIII.

Von der Stadt Lüneburg.

Die Stadt Lüneburg sandte 1371. Herzog Magnus mit der Kette einen Fehde-Brief zu, eroberte mit List den in des Herzogs Händen befindlichen Kalkberg, und hängete sich an Herzog Albrecht von Sachsen, der wegen seiner Gemahlin Herzog Wilhelms zu Lüneburg Tochter, das Fürstenthum Lüneburg in Anspruch nahm. Sie wurde zwar 1371. von Herzogs Magnus Leuten bey der Nacht erstiegen, diese aber von den Bürgern wieder aus der Stadt getrieben. Selbige empörete sich 1392. gegen Herzog Bernhard, obwohl sie ihm die Huldigung geleistet hatte. Es kam zum Kriege, der zwar bald beygeleget, aber auch bald wieder erreget wurde, in welchen Lübeck und Hamburg den Lüneburgern starke Hülfe leisteten. Diese befun-

befunden sich im Hanseatischen Bunde, und mögten es wohl so weit getrieben haben, als die Braunschweiger, wenn nicht die Streitigkeit, worin sie mit der Clerisey geriethen, ihnen den Schutz der Herzoge unentbehrlich gemachet hätte. Denn als die Stadt zu Bezahlung ihrer Schulden, von den Besitzern der Salz-Güther eine starke Steuer forderte, widersetzten sich viele Geistliche dieser Anmuthung, und brachten es sogar dahin, daß Lüneburg in den Kirchen-Bann geriethe. Dadurch wurden die Bürger zum Aufstand wider den Rath veranlasset, welchen sie 1454. absetzten, und einen neuen Rath erwehlten. Doch anvertrauete man den alten Rath 1456. das Stadt-Regiment wieder. Um den neuen Rath verhasset zu machen, wurde den Bürgern die Meinung beygebracht, daß er denen Herzogen versprochen, ihnen eine Pforte und einen Thurm der Stadt zu übergeben. Herzog Wilhelm und Friedrich wolten aber solches überall nicht an sich kommen lassen, und handelten in dieser Unruhe so weißlich, daß die Stadt von ihnen die Beylegung der Zwistigkeiten verlangte, welche selbige auch dadurch bewürkten, daß sie

nach

nach dem Sinn der jedesmaligen stärksten Parthey bald den neuen und bald den alten Rath unterstützten, mithin war ihr Ansehen nicht das größte. Wie vermögend die Stadt noch in neuern Zeiten gewesen, erhellet daher, daß sie im XVI. Jahrhundert, Herzog Ernsten behindert hat, das Closter S. Michaelis einzuziehen, über welches selbige sich das Jus patronatus anmassete (a).

(a) CHYTRAEVS in Saxonia ann. 1533. p. 344. GEBHARDI de Re literaria cœnobii S. Michaelis in Urbe Luneburga p. 95.

§. IX.

Von der Stadt Hannover.

Die Stadt Hannover hat durch Errichtung starker Mauren schon zu sehr alten Zeiten für ihre Sicherheit gesorget, und die Schlüssel zu den Thoren sorgfältig bewahret (a). Sie geriethe 1297. in großen Streit mit Herzog Otten den Mannhaften, welcher die Stadt unversehens überfiel, und sich deren bemächtigte. Damahls kamen im Gefechte pro libertate & defensione civitatis (wie es in einer alten Nachricht heißet) verschiedene von Adel und Bürger ums Leben

ben (b). Die Hannoveraner hingen sich gleich den Lüneburgern an den Usurpatorem des Landes Herzog Albrecht zu Sachsen, welcher ihnen behülflich war ihre Festungs-Werke zu vermehren (c). Sie geriethen ferner in Streit und Fehde 1424. mit Herzog Berend und dessen Sohn Herzog Otten, 1464. mit Herzog Wilhelm den Streitbaren, und 1485. mit Herzog Heinrich den Aeltern. Sie wurden auch 1508. in den Hanseatischen Bund aufgenommen (d).

(a) Herr GRVPEN Origines Hannoverenses p. 52. 53. 143.

(b) Id. p. 136.

(c) RETHMEIERS Braunschweig-Lüneburgische Chronik p. 645. Herr SCHEIDS Mantissa documentorum p. 572.

(d) Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen pag. 30. WILLEBRAND Hansische Chronik in der Vorbereitung p. 13.

§. X.

Von der Stadt Göttingen.

In solchen Bunde befande sich gleichfals Göttingen (a), und diese Stadt war nicht weniger mächtig, als die vorher gemeldete. Herzog Otto erlaubte ihr 1318. die Vorstädte mit einer Ringmauer,

mauer, Wall und Wasser-Graben zu umgeben, und Herzog Ernst 1362. sich nach eigenen Gefallen und Belieben zu befestigen; wie denn dieser Herr der Stadt fast in allen Dingen ihren Willen ließe (b). Mit seinen Sohn Herzog Otten den Quaden geriethe sie aber 1387. in eine sehr beschwerliche Fehde, wie auch 1465. mit Herzog Friedrich den Unruhigen, und 1484. mit Herzog Henrichen. Es weigerte sich 1499. der Rath Herzog Erich dem ältern wider den Landgrafen von Hessen Hülfe zu leisten weil er mit ihm seit geraumer Zeit in Verbündniß stünde, dergestalt, daß einer gegen den andern zur Fehde sich nicht dürfe gebrauchen lassen. Er wieß 1501. so gar den Fürstl. Schultheißen aus der Stadt, und verbothe selbige dem Herzoglichen Canzler, der zugleich Pfarrer zu S. Alban war. Der Herzog empfand dieses alles sehr übel, und unterbrach den Handel und Wandel mit den Göttingern gänzlich, woran sie sich aber wenig kehreten, weil es ihnen sonst an Zufuhr nicht fehlete. Die Stadt brauchte so gar Repressalien, und wolte nicht zugeben, daß die Herzogliche Dörfer von ihren Bürgern das Nöthige kauften.

ten. Der Herzog wandte sich darauf an den Kayser, und brachte es 1504. dahin, daß Göttingen in die Reichs-Acht erkläret wurde. Sie erhielte aber eine Suspensionem executionis, und man verwiese die Sache ans Cammer-Gericht. Endlich kam es zum Vergleich (c).

(a) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen d. l. WILLEBRAND d. l.
(b) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen P. I. p. 12. 13. 85. 88.
(c) Ibid. p. 91. 109. 112. 122. 124. 125. 132. 133.

§. XI.

Die Einbecker befanden sich im Hanseatischen Bunde, befestigten ihre Stadt mit Wällen und Thürmen, und vertheidigten sie. Von ihren Landesherren denen Herzogen von Braunschweig Grubenhagenscher Linie waren sie ganz zufrieden. Hatten aber verschiedene Fehden mit den Herzogen Wolfenbüttelscher und Göttingischer Linie (a).

Die Stadt Einbeck führete Kriege mit den Herzogen Wolfenbüttelscher und Göttingischer Linie.

Die Stadt Hameln, welche dem Stift Fulda zustunde, verkaufte 1259. der

Die Stadt Hameln mit den Bischof zu Minden.

der Abt Henrich von Erthal, Bischof Witikinden zu Minden, und als dieses die Bürger nicht wolten geschehen lassen, kam es zwischen den Käufer und der Stadt zu einem Krieg, welcher veranlassete, daß die letztere um Hülfe zu erlangen, sich Hertzog Albrecht den Grossen von Braunschweig unterwürfig machte (b). Sie war auch im Hanseatischen Bunde (c) und Herzog Ernst thate ihr 1362. folgendes Versprechen: Nec nos nec nostri successores, dictam civitatem intra muros structura castri vel munitionis molestabimus (d).

(a) LETZNERS Dasselsche Chronik Lib. 6. P. II. c. 13.

(b) Joannis de POLDA Chronicon Ecclesiæ Hamelensis beym Meibom. Rer. Germ. T. III. p. 515. Schannat. Histor. Fuldens. p. 297.

(c) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen p. 1. WILLEBRAND d. l.

(d) LEIBNITIVS Rer. Brunsvic. T. II. p. 515.

Die von der Ritterschaft be-

§. XII.

Des Beystandes der Ritterschaft waren

waren die Herzoge nicht mehr versichert, als des Städtischen. So lange das Faust-Recht im Schwange ginge, hatte der Adel fast so viel Fehden, als heutiges Tages Processe. Auch mancher überfiele den andern, ohne den mindesten Schein Rechtens. Niemand war also seiner Haab und Güther, ja Leibes und Lebens versichert, der sich nicht in guten Vertheidigungs-Stand setzte. Deswegen umgaben viele Edelleute ihre Häuser mit Graben, Mauren und Wällen. Dadurch konte man vor Erfindung des Pulvers einen Ort so feste machen, daß er schwerlich zu erobern war. Wer eine solche Burg hatte, fürchtete selbst den Landes-Herrn wenig, und sendete ihm bey entstehenden Zwistigkeiten einen Fehde-Brief zu. Man kann dieses keine Rebellion nennen, weil zu selbigen Zeiten in Ermangelung der richterlichen Hülfe die Unterthanen, ohne ein Verbrechen zu begehen, die Selbst-Hülfe auch wider ihre Landes-Fürsten und Lehns-Herrn gebrauchen durften. Im XIII. Jahrhundert liessen sich die Braunschweigsche Dienst-Leute vom Kayser wider Herzog Otten das Kind aufbringen (a). Die von der Asseburg spotte-

fehdeten ihre Landes- und Lehns-Herrn vielfältig.

ten Herzog Albrechts des Großen, ihres Landes-Herrn, und da sie zugleich die Heer-Straßen unsicher machten, griffe dieser Fürst wider selbige zu den Waffen. Er konte aber allererst nach einer 3 jährigen Belagerung sich des Schloßes Asseburg bemächtigen (b). Henrich von Hardenberg truge kein Bedenken, Herzog Ernsten von Einbeck, als er durch Nörten ritte, zur Haft zu ziehen, und wie selbiger hinwider des Herzogs Bruder Johann in die Hände geriethe, wurde die Fehde durch beyder Gefangenen Freylassung geendiget (c). Cord von Steinberg und Hanß von Schwicheldt nahmen 1385. in einen Scharmützel Herzog Berend von Lüneburg gefangen, und brachten ihn nach Bodenburg, aus welcher Gefängniß er allererst 1388. nach gezahlten Löse-Geld befreyet wurde. Herzog Friedrich vergolte aber 1392. gleiches mit gleichen, und war Sieger in den Treffen bey Beinem, in welchen Curd von Steinberg das Leben, und Hanß von Schwicheldt die Freiheit verlohr, die er mit den von Herzog Berend erlegten 1700 Fl. wiederkaufen, und überdem 400 Fl. Zehrungs-Kosten zahlen muste (d). Es vereinigten 1410.

und

und 1411. viele mächtige Fürsten ihre Kräfte, um denen von Schwicheldt die Hartzburg zu nehmen, welchen Zweck sie auch endlich erreichten (e). Die von Bortfeld waren 1415. Herzogs Erich zu Grubenhagen Feinde, wider die er sich mit der Stadt Braunschweig verbande. Es wurden 1434. die Herzoge Otto und Wilhelm genöthiget, Wilken und Johann von Klenken zu bekriegen, deren sich die Stadt Hannover annahm. Herzog Otten machte 1464. der Lüneburgische Adel, besonders die von Bartensleben und von Schulenburg viel zu schaffen, welche jedoch zum Creutz kriechen musten (f).

(a) Origines Guelficæ Lib. 8. p. 26.

(b) CRANTZIVS in Saxonia Lib. 8. C. 21.

(c) ENGELHVSII Genealogia Ducum Brunsuicensium beym Leibnitz Rer. Brunsuic. T. II. p. 20.

(d) CRANTZIVS d. l. Lib. 10. c. 15. HEINECCIUS Antiquit. Goslar. ad ann. 1393. p. 363.

(e) Idem d. l. ad ann. 1410. p. 368.

(f) RETHMEIERS Braunschweig-Lüneburgische Chronik p. 555. 1324. 1856.

§. XIII.

Um der Landstände Hülfe zu erlangen, machten die Herzoge mit ihnen Verträge, die ihre Gewalt sehr einschrenkten.

Die Freyheit und Macht sowohl des Adels als der Städte nöthigte die Herzoge, um ihre Hülfe zu erlangen, selbige an der Landes-Regierung großen Theil nehmen zu lassen, und nicht nur die althergebrachte Rechte der Unterthanen zu bestärken, sondern sie vielfältig zu vermehren. Gleichwie vor Alters in Teutschland auf den Reichs-Tagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringere Volk erschiene, so geschahe es auch in den Provintzien auf Landtagen, und zwar fürnemlich deswegen, weil man daselbst Recht und Gerechtigkeit handhabte. Dem Placito, welches der Herzog hielte, war das ganze Herzogthum unterworfen, und die Grafen musten in dessen Curia erscheinen (a), deren Gewalt sich so weit, als ihre Grafschaften erstreckte. In solchen Placitis wurden nicht nur Rechts-Händel entschieden, und Verbrecher bestrafet, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen. Die Braunschweig-Lüneburgische Lande bestunden aus vielen Graf- und Herrschaften. Deren Besitzer und ihre Hintersassen erschienen sonder

der Zweifel auf den Landtägen, welche die Herzoge von Sachsen hielten. Jene hegeten auch, und vermuthlich besonders in jeder Graf- und Herrschaft Gericht, und zogen die ihrige zu Rath, wenn die gemeine Wohlfart neue Veranstaltungen erforderten. Diese waren aber zu der Zeit selten nöthig, als die Kayser und Herzoge sich im Stande befanden, Ruhe und Frieden zu erhalten. Man wuste also damals in mittelbaren Landen von den Landschaftlichen Verfassungen nichts, vermöge welcher verschiedene Regierungs-Geschäfte die Zuziehung einiger Unterthanen, die das ganze Volk vorstellen, erfordern. Nachdem aber die große Herzogthümer getrennet worden, und Henrich des Löwen Söhne dem Anhaltischen Bernhard die Herzogliche Würde streitig machten, endlich aber Kayser Friederich II. Otten das Kind von der Sächsischen Herzoge Gewalt gänzlich befreyete, indem er die Braunschweig-Lüneburgische Lande zum Herzogthum machte, so gewannen die Sachen ein anders Ansehen. Aus vielen einzelnen Herrschaften wurde nun ein Staat, und man muste um dessen Erhaltung so viel mehr bekümmert seyn,

je weniger die Kayser dazu beytragen konten, und je grösserer Gefahr die innerliche Kriege und häufige Fehden, bevorab in dem Interregno, den Herrn und seine Unterthanen aussetzeten. Die Gewalt der Fürsten war zu selbigen Zeiten von ihrer heutigen weit entfernet, und sie konten den Unterthanen so wenig mit Recht anmuthen, jedesmahl an den Händeln Theil zu nehmen, worin dieselbe verwickelt waren, als sie das Vermögen hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen Beystand zu leisten. Um also dessen theilhaftig zu werden, muste man gute Worte ausgeben, und durch Verträge die Landesherrliche Gewalt dergestalt einschrenken lassen, wie es die mächtigen Unterthanen, um den Misbrauch zu behindern, für nöthig erachteten. Die Steuren hiessen Beeden, weil sie bittweise erlanget wurden. Herzog Bernhard und Henrich versprachen 1392. ihre Unterthanen mit keiner Beede oder Schatzung zu belegen, ausgenommen ihre Meyer und eigene Leute, weil, was man von diesen forderte, in der That ein erhöhetes Pacht-Geld war, massen die Bauren zu selbiger Zeit kein Erb-Recht an den Höfen hatten (b).

Als

Als auch besagten Fürsten, um Herzog Heinrich aus der Gefangenschaft zu befreyen, eine Beede verwilliget wurde, musten selbige sich 1405. anheischig machen, daß sie und ihre Nachkommen dergleichen nimmer bitten oder nehmen wolten, als mit Willen der Ritterschaft, Städte und Clerisey (c). Es verbande sich 1500. Herzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig auf gleiche Weise seinen Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Herzoge zu Lüneburg Otto und Ernst bekannten 1522, daß ihnen von der Landschaft ein 16ter Pfennig ihrer jährlichen Aufkünfte nicht aus Pflicht, sondern aus getreuer Mitleidung verwilliget sey, und als selbige 1527. Herzog Ernstens Gläubiger vergnügte, gestunde dieser Fürst, daß sie nicht verpflichtet seyn wolle, auch für Gott nicht schuldig sey, seine und der Herrschaft Schulden zu bezahlen. Die Schlösser und feste Häuser wurden zur Räuberey sehr misbrauchet, worüber sich insonderheit die Handlung treibende Städte beschwerten. Um zu verhindern, daß das Uebel ärger würde, liessen die Herzoge ihre Rechte schmälern, indem sie 1388. und 1392. versprachen, keine

Burg, Schloß oder Veste bauen zu lassen, oder jemand anders solches zu gestatten, ohne der Ritterschaft und Städte Genehmhaltung (d). Wie schädlich die viele Landes-Theilungen gewesen, ist oben §. H. angemerket. Auch hierin liesse sich Herzog Magnus mit der Kette die Hände binden, als welcher 1367. seinen Prälaten, Aebten, Pröbsten, Freyen, Dienst-Leuten, Rittern und Knechten, den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen, auch allen Städten und Weichbilden seiner Herrschaft zusagte, daß die Lande Braunschweig und Lüneburg eine Herrschaft ewiglich bleiben, und nur einen Herrn, nemlich den ältesten, wenn er dazu geschicket ist, huldigen solten (e). Herzog Henrich der ältere entsagte 1505 der Befugniß Schlösser und Dörfer seines Landes ohne Genehmhaltung der Prälaten, Ritterschaft und Städte zu vergeben und zu verpfänden (f). Herzog Ernst machte sich 1527. verbindlich keine Fehde zu veranlassen, oder mit jemand ein Bündniß zu errichten, ohne Rath und Bewilligung der Lüneburgischen Stände und Landschaft. Diese Landschaft begehrte 1591. daß die ziemlich starke Hofhaltung Herzog Ernstens

ver-

vermindert werden möchte, welches derselbe ihr zusagte, und mit den Ständen verabredete, daß er über 15 Pferde unter eigenen Sattel nicht halten solle und wolle, in welche Zahl begriffen wurden, 3 Pferde für 3 Hengst-Reuter vom Adel, und 4 oder 6 Kutsch-Pferde. Es solten ferner die Räthe, als nemlich der Stadthalter 5. der Großvogt 5. der Canzler 4. die von Adel 2 oder 3. der Jägermeister 3. die Einspänniger 5. der Futter-Marschall 2. der reitende Bothe 1. und der Trompeter 1 Pferd haben (g).

(a) Herr Hof-Rath KOCH von den Westphälischen Gerichten, auch den ehemahligen Landgerichten p. 12. 14. 19. Meine Neben-Stunden P. I. p. 506. 507.

(b) PFEFFINGER d. l. p. 1045.

(c) Ibid. p. 450.

(d) Ibid. p. 1041. 1043.

(e) Ibid. p. 1034.

(f) RETHMEIER d. l. p. 850.

(g) LOHALMI de ESTORF kurzer ungefehrlicher Begrif und Inhalt aller Privilegien, Begnadigungen, Fürstl. Constitutionen, Land-Tages-Abscheiden von 1367. bis auf gegenwärtige Zeit der Landschaft Lüneburg gegeben, aus den Fürstl. gegebenen Verschreibungen und Landtages-Abscheiden, und

Anno

Anno 64. publicirten Policey- und Hofgerichts-Ordnung zusammen gezogen. p. m. 24. welches ich im MS. besitze.

§. XIV.

Eine grosse Schulden-Last beschwerte selbige, welche die aus den Cammer-Güthern geführte häufige Kriege veranlasseten.

Woher entstunde aber die große Schulden-Last, welche eine so geringe Hofhaltung nöthig machte? Waren etwa die Landesherren schlechte Haußhälter, die das ihrige verschwendeten und ohne nachzudenken, mehr ausgaben als einnahmen. Keinesweges kann man den mehresten solches zur Last legen, sondern es ist ihr damahliger Verfall den betrübten Umständen zuzuschreiben, worin sich Teutschland befande. Vor dem XVI. Jahrhundert waren die Kriege fast unaufhörlich, und zu den Kosten, welche selbige erforderten, trugen die Land-Stände selten etwas bey, mithin musten selbige aus den Cammer-Güthern genommen, und wenn diese nicht hinreichten, Schulden gemachet werden. Nach Erfindung des Pulvers wurde die Last noch größer. Denn da man zuvor das gemeine ungeübte Landvolk vielfältig mit Nutzen dem Feinde entgegen geführet hat, so konte man es nun wenig gebrauchen, und bestunden ganze Krie-

Krieges-Heere aus Söldnern. Das erforderliche Geschütz war auch sehr kostbar, und die Fürsten setzten sich gemeiniglich mit geliehenen Gelde in die nöthige Krieges-Verfassung. War der Krieg nicht der glücklichste, so konte man den Feind zu keiner Schadloßhaltung vermögen, und die Regenten hätten Mangel leiden müssen, wenn die Land-Stände nicht beweget wären, ihre Schulden zu übernehmen. Es klagte Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg, daß er durch seine Widerwärtige, mit Kriegeshändeln, in heftige und wichtige Schulden geführet worden; auch Herzog Henrich der Jüngere, zu Wolfenbüttel, daß er der verschiedenen Krieges-Empörungen halber in merkliche schwere Schuld gerathen (a). Eben also erginge es zu selbigen Zeiten denen mehresten Teutschen Fürsten.

(a) Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ p. 100. 110.

§. XV.

Ich habe bisher die Gebrechen und Mängel angezeiget, welche das Durchlauchtigste Hauß zu keiner beträchtlichen Größe

Diese Mängel hat man verbessert.

Größe kommen lassen, und will nunmehro bemerklich machen, wie solche nach und nach verbessert worden.

Das Jus primogenituraе wurde eingeführet.

Es sind nemlich sehr heilsam die Landes-Theilungen abgeschaffet, und dadurch viele kleine Fürstenthümer vereiniget, folglich deren Herren zu einer solchen Macht gelanget, mit welcher die wenigste Teutsche Fürsten versehen sind. Ich habe im §. II. gesaget, daß man bereits im XIV. Jahrhundert gut gefunden, das Jus primogenituræ einzuführen. Die Herren giengen jedoch von solcher Verfügung wieder ab, und beliebten die viele Theilungen, deren oben Meldung geschehen. Im XVI. Jahrhundert behauptete Herzog Henrich der Jüngere das Recht der Erstgeburth wider seinen es in Zweifel ziehenden Bruder Herzog Wilhelm, und die Braunschweigische Landschaft verbande sich 1535, nach jenes Absterben, keinen andern regierenden Fürsten zu huldigen, als dessen ältesten Sohn, und desselben ältesten Sohnes Sohn (a). Auch verordnete Herzog Julius durch den 1582. errichteten letzten Willen, daß sein erstgebohrner Sohn Herzog Henrich Julius

der

der regierende Landesfürst und Herr, wie auch sein ältester Sohn nach ihm, und so fürter in linea descendenti über die Lande, welche er hinterlassen, und was durch Erbe und Angefälle dazu kommen mögte, allein seyn solle (b). Vermöge dieses juris primogenituræ nahm, nach Herzog Friedrich Ulrichs tödtlichen Hintritt, die Dannenbergische Linie beyde Herzogthümer Braunschweig und Calenberg in Anspruch. Man traf zwar darüber 1635. einen Vergleich, mittelst dessen Herzog Augustus zu Dannenberg jenes, die Cellische Herzoge aber dieses Land überkamen. Der erste bedunge sich jedoch ausdrücklich das Jus primogenituræ (c), und nach selbigen ist auch unter seinen Nachkommen die Succession geschehen, außer das Herzog Anton Ulrichs zweyter Prinz Ludewig Rudolph mit der Grafschaft Blankenburg abgetheilet worden, die aber nach Herzog August Wilhelms Tode mit dem Herzogthum Braunschweig bald wieder vereiniget ist. Obgleich Herzog Wilhelm der Jüngere viele Printzen hinterließe, so regierte doch nur jedesmahl einer die Lüneburgische Lande, vermöge besonderer unter ihnen getroffener Vergleiche

gleiche (d). Als denenselben aber das Fürstenthum Calenberg anfiele, bekam es der jüngere Bruder Herzog Georg. Dieser verordnete in seinem 1641 errichteten Testament, daß obwohl das Jus primogenituræ bey seiner Fürstl. Linie nicht hergebracht sey, solches auch sein Bedenken habe, so solten doch, damit durch die vielfältigen Theilungen und Multiplication der Regierungen Land und Leuten keine unerträgliche Beschwerden aufgebürdet wurden, künftig nur zwey regierende Herren seyn, und unter selbigen die Lüneburgische, Calenbergische und Grubenhagensche Lande, samt den dazu gehörigen Grafschaften vertheilet werden (e). Es haben aber Churfürst Ernst August, und Herzog Georg Wilhelm, mit Zuziehung der Landstände, in allen diesen Landen das Recht der Erstgeburt eingeführet, und dadurch zu der jetzigen Macht des Chur-Hauses das mehreste beygetragen.

(a) RETHMEIER d. l. p. 888.
(b) LÜNIGS Reichs-Archiv T. IX. p. 290.
(c) RETHMEIER d. l. p. 1405.
(d) LVNIG d. l. p. 314.
(e) RETHMEIER d. l. p. 1654. 1655.

§. XVI.

§. XVI.

Nach der Erfindung des Pulvers machten starke Mauren die Städte nicht mehr unüberwindlich, daher es nun leichter fiele, sie in gehörigen Schranken zu halten. Insonderheit gereichte ihnen die Aufhebung des Hanseatischen Bundes zu großem Nachtheil, und weil zu ihrer Vertheidigung geworbene Soldaten und kostbares Geschütz erfordert wurde, so übergaben diejenige, welche nicht vermögend waren, solches anzuschaffen, dem Landesfürsten die Schlüssel zu ihren Thoren, und nahmen dessen Besatzung ein, wodurch sie denn ganz außer Stand gesetzet wurden, den mindesten Widerstand zu thun.

Die Städte sind zu völligen Gehorsam gebracht.

§. XVII.

Von der Stadt Braunschweig geschahe es am spätesten, und sie ist allererst 1671. zum Gehorsam gebracht, welches man ehe thun können, wenn die Herzoge sich wider sie vereiniget, und nicht vielmehr die Lüneburgische Herren vielfältig ihre Partey genommen hätten (a). Im 30jährigen Kriege verschlimmerten sich der Stadt Umstände nicht. Weil Herzog Friedrich Ulrich der Dä-

Welchergestalt die Landes-Herrschaft das Jus præsidii erlanget hat zu Braunschweig.

nen Partey hielte, so ließen die Braunschweiger sich mit denenselben nicht ein, und deswegen fügten ihnen die Kayserliche kein sonderliches Leid zu. So lange auch diese Wolfenbüttel besetzet hatten, konnten die Schweden nichts wider Braunschweig vornehmen.

(a) RETHMEIER d. l. p. 1331. 1344. 1631.

§. XVIII.

Zu Lüneburg.

Sonst hat dieser Krieg die Herzoge in den Besitz des Juris præsidii in ihren mehresten Städten gesetzet. Der Kalkberg zu Lüneburg war bis 1635. in der Stadt Händen, da sie ihn nebst ihren Thor-Schlüsseln dem Schwedischen Marschall Banner übergeben mußte. Herzog Georg eroberte aber 1637. die Stadt samt den Kalkberg, welcher darauf durch gewisse Verträge denen Herzogen von Lüneburg zu ewigen Tagen abgetreten worden (a).

(a) MERIANS Topographia der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg pag. 145. RETHMEIER d. l. pag. 1651.

§. XIX.

§. XIX.

Der Stadt Hannover ist, gleich der Stadt Braunschweig, das besondere Glück wiederfahren, daß sie in diesen Kriege nimmer belagert worden. Man muthete ihr mehrmahlen an, eine Kayserliche Garnison einzunehmen. Sie hat es jedoch anfangs mit Dänischen Beystand verweigert, nach der Zeit aber mit Gelde und Geldeswerth abgekaufet (a). Als nach Herzog Friedrich Ulrichs Tode Herzog Georg das Fürstenthum Calenberg überkam, und Hannover zu seiner Residenz-Stadt erwehlte, machte er 1636. den Anfang mit der Neustadt Hannover Befestigung, und in diese wurde demnechst auch die alte Stadt gebracht (b). Dem gegenwärtigen Landes-Herrn übergaben Bürgermeister und Rath die Thor-Schlüssel, nahmen seine Krieges-Völker ein, und ließen ihn für die Vertheidigung der Stadt sorgen. Zu Hannover.

(a) RETHMEIER d l. p. 1267. 1270. 1272.

(b) Ibid. p. 1651. 1665. 1673. 1674. GRVPEN Orig. Hannov. p. 268.

§. XX.

Zu Göttingen.

Die Stadt Göttingen hatte vor Alters einen vornehmen von Adel oder sonst des Krieges-Wesens erfahrnen Mann als Stadt-Hauptmann in Diensten, und dieser war 1625. Jürgen von Ußlar. Sie begehrte aber 1626., aus Furcht vor den Kayserlichen, Herzog Christians von Braunschweig Hülfe, welcher dieselbe mit 2 Regimentern zu Fuß und 1600 Pferden besetzte, demnechst aber Dänische Truppen hinein legte. Sie wurde darauf von Graf Tilly belagert, und endlich zur Uebergabe gezwungen, 1632. aber von den Schweden mit stürmender Hand eingenommen. In eben diesem Jahr that der Kayserliche General Pappenheim, und 1641. Erz-Herzog Leopold Wilhelm einen fruchtlosen Versuch sich ihrer zu bemächtigen. Die Gefahr, worin solche Belagerungen die Stadt setzten, nöthigten sie Braunschweigische Soldaten einzunehmen, und sie hat nach dieser Zeit das Landesherrliche Jus præsidii in keinen Zweifel gezogen (a).

(a) Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen I. Theil p. 178. 211. Merians Topographia d. l. p. 94. 95.

§. XXI.

§. XXI.

Weil sich die Stadt Einbeck mit genugsamer Besatzung nicht versehen hatte, so wurde sie 1632. vom Kayserlichen General Pappenheim durch Accord eingenommen und besetzet, nach einen halben Jahr jedoch wieder verlassen. Als 1641. das Kayserliche Kriegs-Heer unter dem Erz-Herzog Leopold Wilhelm und Graf Piccolomini sich ihr näherte, nahm sie 6 Compagnien zu Fuß und 2 zu Pferde Lüneburgischer Völker zur Besatzung ein. Mußte sich dennoch aber nach ausgestandener harter Belagerung ergeben (a). Nachdem das Hauß Braunschweig und Lüneburg mit den Kayser ausgesöhnet worden, verließe die Kayserliche Besatzung 1643. Einbeck, und übergab die Stadt einen Lüneburgischen Obrist-Lieutenant, der daselbst zum Commendanten bestellet worden (b). Zu Einbeck.

(a) RETHMEIER d. l. p. 1664.

(b) Ibid. p. 1665. Merian d. l. p. 78. 79.

§. XXII.

Als Herzog Friedrich Ulrich im 30jährigen Kriege des Königs von Dänne- Zu Hameln.

nemark Parthey nahm, und ihn sogar Wolfenbüttel besetzen ließe, geriethe auch die Stadt Hameln in dessen Hände. Die Dänen verließen sie aber 1625., und der Graf Tilly legte darauf eine Kayserliche Garnison hinein, von welcher sie Herzog Georg durch eine schwere Belagerung, nach den bey Oldendorf erfochtenen Sieg über den zum Entsatz herbey eilenden Kayserlichen General Graf von Gronsfeld allererst 1633. befreyet hat (a). Ihre alte Mauren und Thürmer hatte sie selbst erbauet. Nun aber trate die Landesherrschaft zu, und nahm 1666. einen schweren Festungs-Bau vor, welcher 1670. vollführet worden (b). Bey diesen veränderten Umständen darf man nicht ferner fürchten, daß die Städte ihren Herrn den schuldigen Gehorsam versagen werden.

(a) Theatrum Europæum P. I. p. 858. RETHMEIER d. l. p. 1267.

(b) Ib. p. 1708.

§. XXIII.

Die Ritterschaft ist außer Stand

Eben so wenig ist eine thätliche Widersetzlichkeit der Ritterschaft zu besorgen. Nach erfundenen Pulver waren ihre

ihre Schlösser nicht mehr mit wenigen Menschen zu vertheidigen, wie es so oft vorhin geschehen, und dürften daher 1 oder 2 Edelleute es keinesweges wagen, ihre Kräfte mit den Landesfürstlichen zu messen. Die Befehdungen der Unterthanen waren nach hergestellten Landfrieden strafbare Verbrechen, und der Adel, welcher bisher seine Händel mit den Degen ausgemachet hatte, mußte sich nun den Landesherrlichen Entscheidungen unterwerfen, oder bey den Reichs-Gerichten Hülfe suchen. Nach Einführung der fremden Rechte fande man an den Fürstlichen Höfen wenige viel vermögende adeliche Räthe, weil diese besser mit den Degen als mit der Feder umzugehen wußten, und nachdem das Faust-Recht aufgehöret hatte, die Rechtsgelahrtheit zur Erhaltung des Landes so nothwendig war, als die Krieges-Erfahrenheit, weswegen die mehreste Gewalt sich öfters in der unadlichen Räthe Händen befande, und diese versäumeten nicht leicht eine Gelegenheit auf Unkosten des Adels die Gerechtsame ihres Herren zu vermehren. Zu Herzog Julius und Henrich Julius Zeiten, wurden den angesehensten Edelleuten die

gesetzet, thätlichen Widerstand zu thun.

wichtigste Befugnisse streitig gemachet, und mancher beweget einen nachtheiligen Vergleich zu treffen, um die Ungnade seines Landesfürsten zu vermeiden. Als auch einige derselben sich 1594. der Stadt Braunschweig annahmen, und verhinderten, daß ihr Secretarius auf den Landtag zu Wolfenbüttel zur Haft gezogen wurde, verfuhr Herzog Henrich Julius wider sie inquisitorie, und diejenige, welche das Geschehene rechtfertigen wolten, wurden genöthiget beym Kayserlichen Cammergericht Schutz zu suchen (a).

(a) RETHMEIER d. l. p. 1108. 1117.

§. XXIV.

Man hat die Landschaften mit guter Art beweget, die Landesherrliche Absichten zu unterstützen, und insonderheit was zur Krieges-

Mit den Landschaften verfuhren die Herzoge glimpflicher, als viele andere Reichsstände. Obwohl sie den Degen frühzeitig in die Hände bekommen, und ihnen deswegen die Kräfte nicht fehleten, ihre Unterthanen zu nöthigen, die Landesherrliche Verordnungen blindlings zu befolgen, so hat man sie jedoch mit einer bessern Art dazu vermogt, und durch der Stände freye Bewilligung alles, ja wohl mehr erhalten, wie mancher

cher Regent durch Gewaltthätigkeiten. Während Teutschen Krieges gewöhneten sich die Länder daran, zum Unterhalt fremder Krieges-Völker starke Contributionen aufzubringen. Nach dessen Endschaft, verwilligten die Landstände selbige ferner zum Behuf derjenigen, welche ihre Landes-Herrn anwurben. Die Unterthanen wurden dadurch 1) wider feindliche Ueberfälle und Durchzüge in Sicherheit gestellet; auch 2) der Last entlediget, welche die Kayserliche Einquartirungen den unbewafneten Reichs-Ständen aufbürdeten, und die gemeiniglich noch mehre Beschwerlichkeiten mit sich führeten, als die Geld-Ausgaben. Man verschafte solchergestalt 3) manchen der seinigen aus allen Ständen, die in Krieges-Dienste traten, den nöthigen Unterhalt, und die Landschaft erlangte 4) die Beybehaltung der hergebrachten Rechte und Freyheiten, welche in den Ländern vielfältig angefochten worden, wo man sich über den Beytrag zu den Landes-Nothwendigkeiten nicht vergleichen können. Das Hauß Braunschweig und Lüneburg überkommt solchergestalt von den Unterthanen alles, was es ohne deren Ruin, mithin ohne seinen

Verfassung nöthig ist, zu verwilligen.

eigenen größten Schaden erheben könnte, wenn dasselbe sich eine ohnumschrenkte Gewalt anmassete, und dennoch preiset jedermann dessen genaue Beobachtung der mit den Landständen errichteten Verträge, das Land bringet, was es giebet, mit guten Herzen auf, und ein jeder schätzet sich glücklich, daß er das Seinige, es sey viel oder wenig, in Ruhe unter einer gelinden Regierung genießet.

§. XXV.

Auch die auf den Cammer-Güthern haftende Schulden zu übernehmen.

Die Schulden-Last der Fürsten war im XVI. Jahrhundert so groß, daß sie aus den Cammer-Güthern ohnmöglich abgeführet werden konnte. Man mußte dahero die Landstände um Hülfe ansprechen, und diese verwilligten zu solchen Behuf ansehnliche Steuren, welche die Fürstliche Beamte beytreiben, und die Cammern zu Befriedigung der Gläubiger verwenden solten. Weil dadurch aber der Endzweck mehrmahlen nicht erreichet wurde, sondern die Fürsten immer verschuldet blieben, so übergaben sie endlich gewissen Deputirten der Landschaften die Einnahme und Ausgabe der Schatzungen, durch welche ihnen eingeräumte

räumte Disposition diese beweget wurden, sehr große Cammer-Schulden zu übernehmen (a). Der Landesherrschaft brachte solche neue Einrichtung nicht nur diesen Vortheil, sondern der dadurch veranlassete Landschaftliche Credit behinderte vielfältig, daß neue Schulden gemachet wurden. Man fande in den Landschaftlichen Cassen gemeiniglich einen beträchtlichen Vorrath, oder es konnten doch die Stände durch Geld-Aufleihen immer aus Nöthen helfen, weil des guten Haußhalts wegen, jedermann ihnen das seinige gerne anvertrauete, und sie bewegte sowohl das gemeine Beste, als das Privat-Interesse der Angesehensten unter ihnen, den Landesherrn nicht leicht im Stiche zu lassen, sondern durch erkleckliche Bewilligungen unter die Arme zu greifen, wenn es die Umstände erforderten.

(a) Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ p. 103. 112.

§. XXVI.

Die Länder durch ansehnliche Acquisitionen vergrößert.

Endlich haben die Herzoge und Churfürsten seit den Zeiten Herzogs Henrich des Löwen die Braunschweig-Lüneburgische

gische Lande überaus vermehret und an sich gebracht, die Graf- und Herrschaften Wunstorf, Wölpe, Lutterberg, Blankenburg, Homburg, Hoya, Diepholz, Lüchow, Dannenberg, Hallermund, Eberstein, Grubenhagen, Bruchhausen, Lauenrode, Katlenburg ꝛc. die Schlösser und Aemter Jerxheim, Nienover, Hitzacker, Coldingen, Ohsen, Grohnde, Radolfshausen, Wolfenbüttel, Asseburg, Wüstrow, Westerhofe, Burgtorf, Lutter ꝛc. samt den Städten Helmstedt, Hameln, Einbeck ꝛc. und in neuern Zeiten sind die Herzogthümer Lauenburg, Bremen und Verden hinzu kommen.

§. XXVII.

Die Armatur, worin sich die Herzoge früher als viele andere Fürsten gesetzet, hat zu des Hauses Macht und Ansehen vieles beygetragen.

Nicht nur aber den vermehrten Kräften, sondern fürnemlich den weisen Gebrauch derselben hat man es zuzuschreiben, daß das Durchl. Hauß schon im XVII. Jahrhundert vor vielen andern in Europa eine beträchtliche Figur gemachet hat. Die Kriegesverfassung, worin es sich zeitig setzte, veranlassete, daß dessen Freundschaft von den größten Königen gesuchet wurde, und daß man ihm nicht biethen durfte, was andere

von

von mächtigern vielfältig erdulden müssen. Herzog Georg war zwar einige Zeit im 30jährigen Kriege des Niedersächsischen Krayses und der Kron Schweden General. Wie er aber den Prager-Frieden annahm, und also mit den Kayser ausgesöhnet wurde, behielte er die bisher unter seinen Commando gestandene Krieges-Völker, außer denjenigen, welche ihn die Schweden abspänstig machten (a). Nachdem die wichtige Streitigkeit wegen des Stifts Hildesheim durch einen Vergleich abgethan worden, dankten die Herzoge Friedrich und Christian Ludewig den größten Theil ihrer Krieges-Völker ab, und machten aus 3 oder 4 Compagnien eine (b), welches die böse Wirkung hatte, daß man bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ihre Forderungen wenig beachtete (c), und würde derselben Satisfaction noch schlechter ausgefallen seyn, wenn die Geschicklichkeit ihrer Abgesandten, und insonderheit des Lampadii ihnen nicht sehr zu statten gekommen wäre. Die Herzoge Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August verbesserten diesen Fehler. Sie waren beständig in einer sehr guten Krieges-

ges-Verfassung und überließen ihre Truppen vielfältig andern Mächten. Gebrauchten sie auch selbst wider die Cron Schweden, den Bischof zu Münster, die Cron Dännemark und die Stadt Braunschweig. Das gesamte Hauß war der Dänen Meinung nach, schon im Jahr 1676. vermögend 40000 Mann aus eigenen Mitteln zu unterhalten (d).

(a) PVFENDORFS Schwedisch- und Teutsche Krieges-Geschichte Lib. 8. §. 36. RETHMEIER d. l. p. 1650.

(b) RETHMEIER d. l. p. 1664.

(c) PVFENDORF Rer. Brand. Lib. 3. §. 12.

(d) Ibid. Lib. 14. §. 33.

Vierzigste Abhandlung,
enthaltend einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genannt.

§. I.

Beurtheilungen desselben.

Zu unsern Zeiten ist schwerlich ein Buch geschrieben, welches mehren Beyfall gefunden, als dasjenige, so der Präsident MONTESQUIOU, unter dem Titel L'Esprit des Loix, ans Licht treten lassen, und man demnächst in die Teutsche Sprache übersetzet hat. Jedoch fehlet es an Tadlern nicht, die vieles daran auszusetzen finden. Auch diese aber legen ihm die größten Lobsprüche bey. Der Baron HOLBERG thut es in seinen *Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'Esprit des Loix* im 518. Briefe also: Je conviens avec ceux, qui estiment cet ouvrage, & qui le regarde comme un chef d'oeuvre dans sons espece: Car on y voit la main de maitre

rre, & des marques d'un jugement meur & d'une rare candeur; und in den 1751. gedruckten *Observations sur l'Esprit des Loix* p. 131. heißet es: Voila ce qui fera toujours de l'Esprit des Loix un Ouvrage unique, & dans lequel il n'y aura jamais autant à reprendre qu'a admirer. Wann derselbe hinzu thut: Un Ouvrage dont tout le monde sera capable de sentir les beautés, & dont tres peu de personnes seront en état de remarquer les défauts; so lasse ich solches zwar gelten, und da noch kein vollenkommenes Buch von unvollenkommenen Menschen verfertiget worden: so hat das Werk des Herrn von Montesquiou auch sonder Zweifel seine Mängel. Diejenige, welche darin Irrthümer entdecket zu haben glauben, die der mehresten Leser Einsicht entgangen sind, scheinen mir jedoch nicht selten den Sinn des Verfassers übel einzunehmen, oder seine Sätze mit schlechten Gründen zu bestreiten.

§. II.

Von dem Einflusse des Clima in die Sitten und politische Verfassung der Völker.

Den meisten Anfall hat dessen Lehre von dem Einfluß des Clima in die Sit-

ker. Er bemerket die sehr unterschiedene Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit derselben, und meynet deren Ursach in der Verschiedenheit der Himmelsgegenden zu finden, unter welchen sie wohnen. In kalten Ländern sind, seiner Lehre nach, die Menschen von starken Leibe, und weil sie sich darauf verlassen, herzhaft, anbey ehrlich und mäßig in ihren Leidenschaften; da hingegen die Einwohner sehr warmer Länder schwächere Cörper haben, und deswegen weichlich und furchtsam, den Wollüsten äusserst ergeben, und geneigt sind, die gröbsten Uebelthaten zu begehen, um selbige ersättigen zu können. ten und politische Verfassung der Völker.

Der Herr von HOLBERG vermeinet aber in dem §16. und §19. Briefe, der Unterscheid, welcher in Ansehung der Tugend und Tapferkeit unter den Völkern bemerket wird, rühre nicht vom Cörper, dessen Nahrung und der Luft her, sondern von den Gesetzen und der Erziehung. Die Nordländer hätten zwar starke Leiber, aber deswegen nicht mehr Tugend, Tapferkeit und Liebe zur Freyheit als andere Nationen. Daran fehle es den Samojeden und Gronlän-

dern. Auch die Russen wären furchtsam gewesen, bevor sie ihr grosser Kayser muthig gemachet habe. Der Muth und die Gelehrsamkeit wandere von einem Volcke zum andern, wie die Ebbe und Fluth. Sie hätten sich vor Alters bey den Griechen gefunden, und diese jetzt gäntzlich verlassen. Es sey eine gefährliche Lehre, daß Laster und Tugend an gewisse Länder gebunden sind, womit Uebelthäter ihr Verbrechen entschuldigen könten.

Hierauf hat der Herr von MONTESQUIOU in der Defense de l'Esprit des Loix p. 42. selbst geantwortet: Comme le caractére de l'Esprit influe beaucoup dans la Disposition du Cœur, on ne sauroit encore douter qu'il n'y ait de certaines Qualités du Cœur plus fréquentes dans un Pays que dans un autre; & l'on en a encore pour preuve un nombre infini d'Ecrivains de tous les Tems. Dieses ist nun allerdings der Wahrheit gemäß, und die Meinung, welche der Herr von Holberg bestreitet, weder neu noch gefährlich. Es lehren ältere und jüngere Weltweisen, Aerzte und Rechtsgelehr-

gelehrte, daß die Seele sich nach den Bewegungen des Cörpers gerne richte, und daran gewöhne. Da nun die Cörper der mehresten Nordländer anders beschaffen sind, als derjenigen, so unter einem warmen Himmelsstrich wohnen: so hält man für die Ursach ihrer sehr unterschiedenen Sitten, daß der Geist mit einem schwachen Cörper nicht ausrichten kann, was er mit einen stärkern zu thun vermag, und glaubet, es hätte so fern die Beschaffenheit des Leibes einen Einfluß in die Entschlüsse der Seele, welche, der täglichen Erfahrung nach, so gar in demselben Lande eine Witterung geschickter machet, etwas zu würken, als die andere. Diejenigen, so die Länder und ihre Einwohner beschrieben, legen daher jeder Nation eine besondere Gemüthsart bey, weil sie sich unter ihr am häufigsten findet. Daß das Clima hierzu vieles beytrage, schliesset man auch daher, daß ganze Völker mit der Veränderung ihrer Wohnungen die Gemüthsart verändert haben, wie denn bey denen aus dem nördlichen Teutschland entsprungenen Franken, nachdem sie sich in Gallien niedergelassen, eben diejenige Gemüths-Beschaf-

fenheit angetroffen wird, welche nach dem Zeugnisse der alten Römischen Scribenten die Gallier ehemahls hatten, und der grundgelehrte Herr Prof. KAESTNER bemerket in der Vorrede zu der Teutschen Uebersetzung des Montesquion, daß Türken, Griechen und Armenier, die in Aegypten wohnen, Aegypter werden, sich der weichlichen Unwissenheit, dem Stoltze und der unmäßigen Neigung zur Pracht und zu Lustbarkeiten überlassen, mithin der ernsthafte Türke das aufgeweckte Wesen des Aegypters annehme. Den Nachkommen der Europäer, die sich in andere Welttheile begeben, wiederfähret ein gleiches, indem sie mit der Zeit andere Cörper und andere Neigung, als ihre Vorfahren, bekommen. Herr REIMARVS schreibet in dem vortreflichen Buche, welches er **die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion** nennet, in der VIten Abh. c. 12: „Wenn der Leib ein Werckzeug der Seele ist, was dürfen wir uns denn wundern, daß sie von diesem Werckzeuge wiederum abhänget? daß sie in diesem Spiegel vieles gar nicht siehet, anderes sich klar oder dunkel, deutlich oder undeutlich,

lang-

langsam oder hurtig, ordentlich oder unordentlich, richig oder verwirret und falsch vorstellet? daß sie nach solcher Vorstellung Lust oder Unlust, Neigung oder Abneigung spüret? Eben diese Abhängigkeit hat GVNDLING in seiner Otiorum I. Auflage 1. und 2. Cap. und in der Via ad veritatem P. II. c. 15. 16. 19. gelehret, ohne daß er meines Erinnerns deswegen getadelt worden.

Wenn Montesquiou die angebohrne Neigungen dergestalt beschaffen zu seyn glaubte, daß sie in den Schranken nicht gehalten werden könten, welche ihnen die gesunde Vernunft setzet: so wäre seine Lehre gefährlich. Er äussert aber gantz andere Gedanken, und will vielmehr, daß der Gesetzgeber sich fürnemlich angelegen seyn lasse, die National-Laster zu verhindern, indem er die Gelegenheit dazu abschneidet, sie scharf strafet, und eine Leidenschaft durch die andere zu mäßigen suchet, wodurch man zwar die Menschen nicht moralisch tugendhaft machen, jedoch den Ausbruch böser Neigungen vorbeugen kann. S. sein XIVtes Buch im 5ten und folgenden Capiteln.

§. III.

Von dem Einflusse des Clima in die Tapferkeit und Cultur der Wissenschaften.

Was besonders die Tapferkeit anlanget, so schreibet der Herr von HOLBERG in dem 516ten Briefe: J'avoue, que l'air & la nourriture forment des corps plus ou moins gros, & plus ou moins robustes: mais cela prouve seulement, que des causes physiques peuvent effectuer, que certains pais produisent des robustes ou de gros poltrons; und ferner: La naissance peut donner la force, mais l'école imprime la vertu. Man findet aber, daß unter Leuten, welche dieselbe Erziehung gehabt, der eine muthiger ist als der andere. Ich erinnere mich von einem grossen General gehöret zu haben, daß, seiner Erfahrung nach, man in Absicht auf die Herzhaftigkeit, die Menschen in drey Classen vertheilen müsse. In die erste setzte er diejenigen, welchen es angebohren ist, keine Gefahr zu scheuen, und diese wagten, sagte er, ofters mehr, als die Klugheit verstattet. Die in der 2ten Classe befindlichen wären nicht ohne Furcht, und begäben sich ungerne in Gefahr, besässen aber so viele Vernunft, daß die Erwegung des Bösen, welches eine kleinmüthige Handlung

lung ihnen zuziehen würde, sie bewegte aus zweien Uebeln das geringste zu wählen, und tapfer zu streiten. Endlich aber gehörten in die dritte Classe solche Leute, die weder angebohrne Herzhaftigkeit, noch Vernunft genug haben, die Furcht zu bemeistern, und sich zur Beobachtung ihrer Pflichten anmuthigen zu lassen. Die Unterweisung kan Leute von der zweiten Classe, und nicht von der ersten machen, und diese letztern sind häufiger in einem Lande anzutreffen, als im andern. Die Samojeden und Gronländer härtet zwar die Kälte; ihre kleinen Cörper machen sie aber nicht sehr geschickt zum Kriege, noch sind sie dazu gewöhnet, weil die Länder, welche dieselben bewohnen, die Wässer, worin sie fischen, und die Wüsten, in welchen sie jagen, so räumig sind, daß darüber nicht leicht unter ihnen Streit entstehet, sondern ein jeder seine Nothdurft findet, ohne daß sie einander deswegen die Hälse brechen dürfen. Den Russen hat es nimmer an Muth, sondern an der Kriegeskunst gefehlet. Nachdem sie selbige gelernet, äussert sich ihre Tapferkeit nicht weniger als diejenige, welche andere nordische Völcker erweisen. Diesen

mangeln keine gelehrte Leute. Man muß aber gestehen, daß in den Zeiten, wenn nicht zufällige Umstände die Cultur der Wissenschaften behindert haben, sich in Franckreich und Italien mehr aufgeweckte Köpfe gefunden haben, als in Norden. Das die despotische Regierung, worunter die Griechen jetzt leben, ihnen allen Muth benimmt, sich hervor zu thun, ist nicht zu bewundern. Wer bemühet sich doch, Künste und Wissenschaften zu lernen, die ihm nichts helfen, sondern von denjenigen verspottet werden, von welchen er alles Gute und Böse zu erwarten hat. Die Tapferkeit machet auch ein unter das Joch gebrachtes Volck seinen Obern nur verdächtig und verhasset. In diesen Umständen sind aber die den Türken unterworfene Griechen.

§. VI.

Beantwortung einiger Einwürfe.

Das bisher gesagte reichet hin, verschiedene Einwürfe zu beantworten, welche in den Observations sur l'Esprit des Loix gemachet worden. Der erste bestehet darin, daß zwey Bauren von gleicher Stärke, deren einer in einem alten Regiment, der andere aber unter

unter der Landmiliz dienet, nicht gleiche Tapferkeit beweisen würden, weil jener vermeinet, dazu mehr verbunden zu seyn, als dieser. Allein solchenfals gehören sie in die zweite Classe, und wann der letztere natürlicher Weise hertzhaft ist, so wird er es auch im Baurenstande zeigen.

Das **zweitens** die Teutschen im Spanischen Succeßionskriege nicht so wohl gethan haben, als in ihrem Vaterlande, soll nicht von der ihnen ungewöhnlichen Hitze des Landes (wie Montesquiou dafür hält) sondern von andern Ursachen herrühren.

Das immittelst jene die Nationen, so eines kältern Clima gewohnet sind, an der Arbeit hindert, bezeugen die Engelländer, welche in der Insel Minorca gelebet haben. Armstrong meldet in deren Beschreibung in der **Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen**, P. VIII. p. 251. daß die Hitze des Himmelstrichs sie zu ihren Verrichtungen verdrossen mache, und es unmöglich sey, dieselbe aus ihrer Trägheit aufzuwek-

ken, ohne daß ihnen dabey nicht Grillen in den Kopf kommen solten.

Der dritte Einwurf wird von den Römern genommen, welche, ohne das Clima zu verändern, die Sitten sehr verändert haben, und an statt sie ehemals kriegerische Leute waren, die mit den Degen Ruhm und Ehre zu erwerben suchten, anjetzt nur nach geistlichen Aemtern trachten, und sich vielmehr bestreben, die Zahl der Heiligen, als der Helden zu vermehren.

Da aber Montesquiou von dem Gesetzgeber fordert, daß er die Laster wozu das Clima seine Unterthanen geneigt machet, bestreiten, und sie zu verbessern suchen soll, so kann niemand ihm die Meinung beylegen, daß ein von Natur zu gewissen politischen Tugenden geneigtes Volck, durch die Erziehung und Gesetze nicht könne geändert, und sowol verschlimmert, als gebessert werden. Die Italiäner sind natürlicher Weise zu Kriegesgeschäften gantz geschickt. Die Ehrbegierde der Anführer, und die Noth des Römischen Volcks verwickelte es in viele Kriege.

Des-

Deswegen wurde von selbigen eine tapfere That sehr hoch geschätzet, und fürnemlich dadurch die Bürger aufgemuntert, Leib und Leben für ihr Vaterland aufzuopfern. Nachdem aber Rom unter das Joch fremder Völcker, und endlich eines geistlichen Fürsten gerathen, der des Degens zu seiner Erhaltung nicht bedarf, und keine kriegerische Unterthanen zu haben verlanget, so erwählen wenige Römer eine Profeßion, bey welcher sie es nicht weit bringen können, und ziehen selbiger den geistlichen Stand, der sie so viele grosse Würden und Reichthümer hoffen läßet, sehr weit vor.

Daß ein Volck zu einer Zeit für die Freyheit tapfer streitet, und zur andern Zeit sich einer unumschränckten Gewalt unterwirft, solches rühret auch von zufälligen Umständen her. So wenig die Schweden von Natur zum blinden Gehorsam geneigt sind, so sehr sahen sie sich unter klugen und kriegerischen Königen genöthiget, ihre Neigungen zu unterdrücken, und nach des Regenten Willkühr mit sich schalten und walten zu lassen. In den warmen Ländern,

die

die heutiges Tages despotisch regieret werden, fande man freilich vor Zeiten Republiken. Denn natürlicher Weise begiebet sich ein jeder der Freyheit so wenig er kann. Nachdem aber diese Völcker von andern bezwungen worden, oder auch von ihren Mitbürgern sich Fesseln anlegen lassen, hat die Faulheit und der wenige Muth, der sich bey den mehresten findet, ihnen nicht verstattet, nach Wiedererlangung der Freyheit mit so vieler Mühe zu trachten, als die in einen mäßigen Himmelsstrich wohnende Völcker zu thun pflegen.

§. V.

Wie fern das Clima in die Religion einen Einfluß hat.

Insonderheit schreyet man darüber, daß, nach des Montesquiou Lehre, das Clima einen Einfluß in die Religion hat, und die protestantische mehr gegen Norden, als gegen Mittag, ausgebreitet ist, weil die nordische Völcker die Freyheit lieben, mit welcher sich eine Religion am besten reimet, die kein sichtbares Haupt der Kirche erkennet.

Der Baron Holberg bringet dagegen vor, es hätten selbige nur deswegen die Catholische Religion verlassen, weil deren

deren Mängel und Misbräuche von ihnen erkant worden, und hiengen noch heutiges Tages viele Republiken dem Pabst an.

Wer kan sich aber vorstellen, daß dieses dem Herrn von Montesquiou unbekannt gewesen? Er will keine solche nothwendige Verbindung zwischen der politischen Freyheit eines Volcks, und dessen Ohnabhängigkeit in Religionssachen behaupten, daß eine Republik das päbstliche Joch überall nicht ertragen könne. Seine Meynung gehet nur dahin, es sey das eine Volk geneigter, als das andere, solches abzuschütteln, und sich in Kirchensachen von einer auswärtigen Gewalt keine Gesetze vorschreiben zu lassen. Zufällige Umstände unterdrucken aber vielfältig solche Neigung. Sie findet sich sowol bey den Lucernern, als bey den Zürchern. Wer wolte sagen, diese hätten aus politischen Ursachen die Reformirte Religion angenommen? Die Erkentniß der päbstlichen Irrthümer und des Mißbrauchs der Gewalt, die man der Geistlichkeit seit so vielen Jahrhunderten gegönnet hat, bewegten dieselben dazu. Sie verliehen

liehen aber den ersten Reformatoren so viel ehe ein williges Gehör, und es kostete so viel weniger Mühe, ihnen die Augen zu öfnen, je geneigter sie waren, die Freyheit in die Kirche einzuführen, welche ihrer Staatsverfassung so gemäß ist. In den catholischen Cantons geschahe es nicht, weil die angesehensten Männer durch Vorurtheile verhindert wurden, das Pabstthum zu verlassen, und dafür hielt, es liefe wider das Gewissen, in Kirchensachen etwas zu ändern, und der Staat würde auch ohne solche Neuerung bestehen, wie er es seit so vielen Jahren gethan. Lutherus war nicht gemeynet, den Fürsten zum Nachtheil der Religion eine Kirchengewalt beyzulegen. Er befand aber, daß durch ihre Hülfe das Reformationswerk herrlichen Fortgang hatte. Deswegen räumete er denselben mehre Gewalt in der Kirche ein, als Calvinus, dem die Französische Könige und Bischöfe so vielen Widerstand thaten, wie sie nur konten, und ihn dadurch veranlasseten, die Rechte der niedern Geistlichkeit und des Volcks weiter auszudehnen, als man es in Teutschland gut zu seyn fande. Dieser Einfluß der politischen Staats-

ver-

verfassung in die Kirchliche, verdienet keinen Tadel, weil es auf Dinge ankömt, die der Religion nicht wesentlich sind, und die wahre Kirche von Gott nimmer an eine Regimentsform gebunden ist, obwol einige solches, um die ihrige herauszustreichen, behaupten wollen, und z. E. in England die göttliche Einsetzung der Bischöfe von vielen geglaubet, von andern aber dafür gehalten wird, daß man sie billig in der Kirche nicht dulden solte.

§. VI.

Beantwortung verschiedener die Religion betreffender Einwürfe.

Der Verfasser der Observations sur L'Esprit des Loix würde den Herrn von Montesquiou mit manchem Einwurf verschonet haben, wann er ihn verstanden hätte. Er rücket demselben erstlich p. 34. 35. vor, es habe der Heiland seine Apostel in alle Welt, und nicht nur zu den unter einen gemäßigten Himmelsstrich wohnenden Völckern gesandt.

Nun hat wol niemand jemahls, und am wenigsten Montesquiou gezweifelt, das Christi Lehren der gantzen Welt gewidmet sind. Die Glückseligkeit aller

Staa-

Staaten würde befordert, wenn sie alle selbige annähmen, und ihre Gebote beobachteten. Alsdann misbrauchte kein Monarch seiner Gewalt, und kein Republikaner trachtete nach Vorzügen vor seinen Mitbürgern, die ihm nicht gebühren, oder bemühete sich wohl gar, sie um ihre Freyheit zu bringen. Montesquiou vermeinet solches keinesweges, wenn er lehret, die christliche Religion schicke sich vor kein despotisches Regiment. Er will damit nur so viel sagen, daß der Despot, wenn er ein wahrer Christ seyn will, das Leben und die Güter der Unterthanen nicht, gleich seinem Vieh, mishandeln, und sie in beständiger Furcht erhalten dürfe. Die christliche Religion kann daher mit der despotischen Gewalt, wie man sie in den Asiatischen und Africanischen Reichen ausübet, nicht bestehen.

Der Verfasser der Observations hält aber zweytens p. 30. vielmehr dafür, sie reime sich sehr wol damit, weil selbige die Freyheit der Menschen einschränket, und ihren Leidenschaften Zügel anleget. Allein diese sollen, sowol den Herren, als die Unterthanen einschrän-

schränken, und von allen Bösen abhalten. Der Despot will hingegen von keinen Schranken wissen, und eben deswegen kann er ohne Schmählerung seiner Gewalt kein Christ seyn.

Wider die Meinung des Herrn von Montesquiou, daß das Clima die Grenzen der christlichen und mahometanischen Religion bestimmet habe, wird **drittens** p. 28. 37. eingewandt, es wären jener in den ersten Zeiten die schönste Asiatische Länder zugethan gewesen, und sie in selbigen entstanden. Daß die protestantische Religion sich nicht weiter gegen Mittag ausgebreitet hat, soll nicht dem Clima beyzumessen, sondern dessen Ursach seyn, daß Lutherus und Calvinus dahin nicht kommen.

Hier setzet man abermahls irrig voraus, daß der Herr von Montesquiou von einer solchen Neigung rede, der nichts widerstehen kann. Er saget im XXIV. B. 2. K. ausdrücklich, das Christenthum habe, des Clima ohngeachtet, in Abißinien die Oberhand bekommen, die despotische Gewalt daraus verbannet, und mitten in Africa Euro-

päische Sitten eingeführet. So abergläubisch auch manche Asiatische und Africanische Völker dem Götzendienst anhingen, und so wenig Neigung sie hatten, den Wollüsten und der Grausamkeit zu entsagen, die das Christenthum verdammet, so war dennoch die Ueberzeugung, welche die häufige Wunderwerke der ersten Christen wirketen, so groß, daß alle Hindernisse dadurch aus dem Wege geräumet, und die Menschen beweget wurden, das Zeitliche dem Ewigen nachzusetzen. Sowohl Montesquiou, als der Verfasser der Observations bemerket, wie gewisse besondere Umstände des Volks nicht verstatten, das Christenthum in China weit auszubreiten. Diese würden jedoch leicht zu überwinden seyn, wenn die Mißionarien Wunder thäten. Der P. le Comte erzehlet in dem heutigen China P. II. p. 237. 238., daß der Kayser sie also angeredet habe: „Thut Wunderwerke, welche für die Wahrheit eurer Religion reden, und wir wollen euch mit der Aufrichtigkeit unsers Glaubens antworten.„ Mich überzeuget nichts stärker von der Wahrheit der Christlichen Religion, als daß man sie so schleunig in denjenigen

Län-

Ländern angenommen, deren Einwohner natürlicher Weise abgeneigt seyn musten, ihre böse Sitten zu ändern. Denn hieraus erhellet, daß dieser Leute Ueberzeugung die größte gewesen, und das diejenige das hellscheinende Licht sehen müssen, welche nicht muthwillig die Augen zugeschlossen. Von einer solchen wunderthätigen Bekehrung, wie in den ersten Zeiten des Christenthums geschehen, handelt Montesquiou nicht, sondern von derjenigen, welche die Predigt des Evangelii heutiges Tages wirket. Durch diese in der Türkey und andern Reichen, in welchen man die Unterthanen gemeiniglich mit Grausamkeit regieret, und den fleischlichen Lüsten äusserst ergeben ist, nicht so viel auszurichten, als unter gemäßigten Himmelsstrichen, allwo man sich keine so große Gewalt anthun muß, wenn die Gebote Christi beobachtet werden sollen.

Es kann seyn, daß die protestantische Religion auch in Spanien und Italien Beyfall gefunden hätte, wenn sie daselbst geprediget wäre, und daß das päbstische Reich sich über die ganze Schweitz und Teutschland annoch er-

streckte, dafern in diesen Ländern Lutherus und Calvinus nicht gelebet hätten. Des Montesquiou Lehre, daß Freyheitliebende Leute geneigter sind, einem auswärtigen geistlichen Regenten den Gehorsam aufzukündigen als andere, bleibet aber dem ohngeachtet wahr, weil sie nur eine Neigung voraus setzet, die vielfältig durch andere Neigungen, und zufällige Begebenheiten unterdrücket wird. In Spanien und Italien verriegelte der Pabst, Kayser Carl V. und König Philip II. der Evangelischen Lehre dergestalt die Thüren, daß sie daselbst nirgend Eingang finden konte. Teutschland, Engelland, Dännemark und Schweden waren zu den Zeiten der Reformation keiner ohnumschränkten Gewalt unterworfen, sondern die Völker genossen große Freyheiten, und die Stände hatten Theil am Regiment. Von den Unterthanen wurde an den mehresten Orten die Wahrheit eher erkant, als von ihren Königen und Fürsten, welchen jedoch die Augen bald aufgiengen.

Der Herr von MONTESQUIOU lehret L. XXV. c. 9., daß wenn die Grundgesetze eines Staats die Duldung meh-

mehrer Religionen erfordern, man nicht gestatten müsse, daß eine die andere beunruhige. Sonst aber sey es heilsam, keine neue Religion einführen zu lassen.

Der Verfasser der Observations wendet S. 45.46. hierwider viertens ein, man müsse nach dieser Lehre zu Constantinopel keine Christen dulden, und die daselbst befindliche, um die Christliche Religion zu befolgen, Mahometaner werden, weil selbige erfordert, daß jedes Volk die beste bürgerliche Gesetze habe.

Ich pflichte der Lehre des Montesquiou von der Toleranz nicht völlig bey. Ich glaube aber, daß der Verfasser der Observations sie mit schlechten Gründen anfechtet, und daß keine so ungereimte Folgen daraus gezogen werden können, als er vermeinet.

Ein Landesherr darf niemand ohne rechtliche Ursach den Schutz aufkündigen, und ihn aus den Lande jagen. Irrthümer in Glaubenssachen, welche die gemeine Ruhe nicht stöhren, machen keinen Unterthanen seines Bürgerrechts

verlustig, und aus dem Wesen eines Staats folget es nicht, daß dessen Glieder Gott also dienen müssen, wie es der Fürst gut findet, massen selbige durch die Erkenntniß eines Oberherrn sich ihrer Gewissensfreyheit nicht begeben haben. Wie könnte man auch sonst das Betragen der ersten Christen und Reformatoren rechtfertigen? Ich räume ein, daß die Ketzerey vielfältig ein Verbrechen ist, wenn nemlich böse Leidenschaften, als der Stolz, und die damit gemeiniglich verknüpfte Halsstarrigkeit, oder sinnliche Begierden, und die aus Faulheit unterbliebene Prüfung Irrthümer veranlassen. Keine Obrigkeit kann aber ausfündig machen, ob sie bey diesen oder jenen Früchte des verdorbenen Willens, oder des schwachen Verstandes und starker Vorurtheile sind. Sie muß solches dem Urtheil Gottes überlassen, der allein ein Herzenskündiger ist. Die Verjagung der vermeynten Irrgläubigen stehet also nur in dem Fall zu rechtfertigen, wenn sich ein Volk verbunden hätte, das Bürgerrecht demjenigen aufzukündigen, der die eingeführte Religion verlässet. Denn wer unter dieser Bedingung solches angenommen

hat,

hat, der muß es fahren lassen, wenn die Bedingung hinweg fällt.

Römischcatholische Schriftsteller sehen aber die Sache von einer andern Seite an. Der geistliche Richter kann, ihrer Meynung nach, das wahre von den falschen dergestalt unterscheiden, daß an der Richtigkeit seines Urthels niemand zweifeln, und seinen Befehlen den Gehorsam versagen darf, wann er sich nicht einer strafbaren Rebellion theilhaftig machen will. Sie glauben auch, daß ohne die gröste Nothwendigkeit kein Ketzer von der weltlichen Obrigkeit zu dulden sey. Aus dieser Lehre folget, daß auch der Türkische Kayser die christliche Religion in seinem Reiche billig nicht sollte üben lassen, es wäre denn den Unterthanen bey Eroberung der Länder die Religionsfreyheit versprochen. Denn derjenige, welcher wider ein irrendes Gewissen handelt, begehet Sünde. Die Türken vermeinen von der Wahrheit ihres Glaubens so sehr überzeuget zu seyn, wie die Christen, und nach den Lehrsätzen der Mahometanischen Religion sind sie schuldig selbige auszubreiten. Keinesweges aber tritt hieraus ein, daß

die Christliche Religion ihre Anhänger in der Türkey verbindet, Mahometaner zu werden, indem sie selbige anweiset, die Gesetze jedweden Landes zu beobachten, sondern vielmehr daß die Christen ein Reich verlassen müssen, worin ihnen nicht verstattet wird, ihre Religion zu üben, weil die Lehre Christi will, daß man das Ewige dem Zeitlichen vorziehe, mithin nicht wider sein Gewissen handle, wenn gleich die Wohlfahrt des Staats dadurch befördert würde.

§. VII.

Was für eine Tugend mehr zur Erhaltung der Democratie als der Monarchie erforderlich ist.

Der scharfsinnige Montesquiou vermeynet, die Democratie müsse sich durch Tugend, die Monarchie durch Ehrbegierde, und ein despotisches Regiment durch Furcht erhalten.

Hierwieder wendet Holberg im 514. Briefe ein, es sey nimmer in einer Democratie das Ruder des Regiments mit der grösten Tugend geführet. Den Eigennutz verspüre man sowohl in selbiger, als in andern Staaten, und Montesquiou stelle sich, wenn er das Gegentheil glaubet, eine Platonische Republik vor, die

die nimmer in der Welt gewesen, noch darin seyn könne.

Es hat aber dieser große Mann hierauf L. I. c. 10. zum voraus also geantwortet: Tels sons les Principes des trois Gouvernemens, ce qui ne signifie pas, que dans une certaine Republique on soit vertueux, mais qu'on devroit l'être. Cela ne prouve pas non plus, que dans une certaine Monarchie on ait de l'Honneur, & que dans un Etat Despotique particulier on ait de la crainte; mais qu'il faudroit en avoir, sans quoi le Gouvernement sera imparfait.

Derselbe giebet auf das deutlichste zu erkennen, daß er von moralischen Tugenden keinesweges redet. Er verstehet durch die politische Tugend, die in der Democratie herrschen soll, nichts anders, als die Liebe zu der eingeführten politischen Verfaßung, welche einem Republikaner vor andern schätzbar seyn muß, weil er mit Theil am Regiment hat. Deswegen kann das gemeine Wesen nicht wohl in Gefahr und Schaden

gerathen, ohne daß sein Privatnutze zugleich einen merklichen Abbruch leidet. Daß, um jenes zu erhalten, von Bürgern mancher besonderer eigener Vortheil ausser Augen gesetzet worden, davon finden wir in der Römischen und Griechischen Historie viele Exempel, und in der neuern mangelt es auch an Leuten nicht, die Haab und Güther, ja Leib und Leben aufgeopfert haben, damit die Freyheit ihres Vaterlandes behauptet werden mögte, ohne daß sie einen andern beträchtlichen Lohn zu erwarten gehabt, als für rechtschaffene Patrioten gehalten zu werden. Dieses geschiehet jedoch nicht ohne Eigennutz. Man will nemlich zugleich, wo möglich, das Seinige bewahren, mithin bey den Lebendigen und der Nachkommenschaft Ehre erwerben. Die Menschen haben verschiedene Begriffe von demjenigen, was Ehre bringet. Bey den alten Griechen und Römern schätzte man die höchsten Würden und grösten Reichthümer nicht so hoch, als den Ruhm eines Mannes, welcher sich um sein Vaterland verdient machete. O fortunatam mortem, rufet Cicero Philipp. XIV. aus, quæ naturæ debita pro patria

est

est potissimum reddita! Diese Gesinnung hält Montesquiou billig für die stärkste Stütze der Democratie und will, daß sie den Bürgern eingeflösset werde, welches eine ganz andere Sache ist, als aus denenselben moralisch tugendhafte Leute zu machen. Warum sollte auch nicht die solchergestalt erworbene Ehre in so große Achtung gebracht werden können, als ein Ordensband oder Titul, welchen zu erlangen, sich mancher es so sauer werden lässet?

§. VIII.

Der Baron Holberg vermeynet, die Römer hätten bereits unter den Königen viele Tugend, samt dem größten Heldenmuth erwiesen, und der Unterthan eines Monarchen könne seines Vaterlandes Regimentsverfassung so sehr lieben, als der Republikaner die Democratie.

Die Monarchie stehet zu erhalten, wenn schon den mehresten Unterthanen eine Veränderung der Regimentsform gleichgültig ist, oder sie wol gar darnach seufzen, nicht aber die Democradie.

Das Regiment war aber zu Rom unter den Königen nicht schlechterdings monarchisch, sondern auch aristocratisch und democratisch, wegen der großen Gewalt des Raths und des Volks, wie Montesquiou L. XI. c. 12. anmerket.

Wer

Wer wolte jedoch zweifeln, daß in Königreichen, unter einer absoluten Gewalt Heldenthaten verrichtet werden, und daß sie zu deren Erhaltung öfters nothwendig sind? Gemeiniglich aber feuren die Menschen diejenigen Belohnungen dazu an, welche sie von dem Monarchen erwarten. Hat hingegen der größte Haufe in der Democratie gleiche eigennützige Absichten: so entstehen innerliche Uneinigkeiten, die das gemeine Wesen leicht ins Verderben stürzen. Es ist gut, daß überall der Eigennutz dem gemeinen Besten nachgesetzet werde, aber in einem Staat nicht so nöthig, noch es so leicht dahin zu bringen, als im andern. Ein Monarch kann ehe verhindern, daß die Aemulationes der Unterthanen schädliche Wirkungen haben, als ein ganzes in Partheyen getrennetes Volk. Jener darf die Leidenschaften der Seinigen durch Verleihung beträchtlicher Würden und Vorzüge anfeuren, um sie zu bewegen, seine Befehle willig auszurichten; da hingegen eine Republik, weil sie ohnmöglich die vielen Regenten vergnügen kan, dem Verlangen, sich durch Würden hervor zu thun, Zügel anlegen, und zu veranlas-

anlassen trachten muß, daß die Bürger in solchen Dingen keine Ehre suchen, die ihren Mitbürgern lästig sind, und demjenigen, welcher zu sehr hervorgezogen wird, Anlaß geben können, die Freyheit zu unterdrücken.

Der Verfasser der Observationes sur l'Esprit des Loix irret, wenn er pag. 54. 55. 56. behaupten will, die Liebe zur eingeführten Regimentsform müsse die Monarchie und ein despotisches Reich sowol erhalten, als die Democratie. Wenn dem Ehrgeitz der Grossen ein Genügen geschiehet, und eine hinlängliche Kriegesmacht unterhalten wird: so kann eine Monarchie bestehen, obwol die mehresten Unterthanen nach der republikanischen Freyheit seufzen, auch die Großen nicht aus Liebe zum monarchischen Regimente, sondern um ihre Würden und Vorzüge zu behalten, oder solche zu erlangen; die Kriegesleute aber des Soldes wegen, und weil sie einen blinden Gehorsam zu leisten angewöhnet sind, dem Volke Fesseln anlegen, die es wider Willen tragen muß, wie solches in Rom zu der Kayser Zeiten geschahe. In der Democratie ist es

aber

aber unthunlich, welche nicht verstattet, daß man vielen Bürgern große Vorzüge beyleget, und deren Freyheit der Unterhalt eines beträchtlichen Kriegesheers in Gefahr setzet, mithin kan eine Republik wider der mehresten Bürger Willen nicht bestehen.

§. IX.

Von den Mängeln der Monarchie und Democratie.

Weil Holberg gemeynet, es ziehe Montesquiou die Democratie der Monarchie vor, so machet er ihm den Einwurf, daß die Freyheit und die Sicherheit nicht wohl vereiniget seyn könne. Der schlechteste Bürger betrachte sich in der Republik als eine Seule des Staats, die Magistratspersonen und Generale aber als seine Bediente. Deren Wahl geschehe gemeiniglich nicht, wie sie billig solte, massen das Volk unvermögend sey, die Scheintugenden von den wahren Verdiensten zu unterscheiden. Derjenige, welcher alles kann, wolle nicht immer, was er nicht soll. Die Wohlfarth eines Staats hänge lediglich von den Eigenschaften des Regenten ab, und das Dänische Reich erweise, wie ein Volk auch unter einer unumschränk-

ten

ten Gewalt so glücklich seyn könne, als in einem freyen Staat.

Ich vermuthe, es werde der Herr von Montesquiou den mehresten dieser Sätze nicht widersprechen. Der Herr von Holberg zweifelt selbst daran, wenn er schreibet: Je n'ose pas dire, que l'auteur a voulu indirectement noircir tout souverain gouvernement. Peutetre qu'une telle pensée ne lui est jamais tombée dans l'Esprit. Er schreibet mit gutem Grunde: On doit avouer, qu'il n'y a point de gouvernement sans tache, & il n'est pas encore decide, auquel on peut donner la preference. In der Republik entstehen eher innerliche Kriege, als in der Monarchie. Hingegen aber veranlasset diese mehre Kriege mit andern Völkern, welche um die Ehrbegierde und Habsucht des Regenten zu ersättigen, der Unterthanen Leben und Güter in Gefahr setzen, ohne daß ihnen der beglückteste Ausgang Vortheil bringet. Der gemeine Mann fähret allerdings, Vergleichungsweise, besser in der Republik, als die Magistrats-Personen. Jener hält aber nicht ohne Grund dafür,

es

es sey billiger, daß den mehresten Gliedern eines Staats wohl ist, als daß einige wenige einer ausnehmenden Glückseeligkeit geniessen, und die Gewalt erlangen, ihre Mitbürger zu mishandeln. Weil sich jeder Bürger als eine Säule das Staats ansiehet: so nimt er eben deswegen grösseren Theil an dessen Erhaltung, als sehr viele Unterthanen eines Monarchen, die öfters nichts verlieren, wenn sie den Herrn verändern. Der Herr von Montesquion schreibet meines Ermessens mit gutem Grunde L. IV. c. 5.: Cet amour est singulierement affecté aux Démocraties. Dans elles seules le Gouvernement est confié á chaque Citoyen. Or le Gouvernement est comme toutes les choses du monde: pour les conserver, il faut l'aimer. On n'a jamais ouï dire que les Rois n'aimassent pas la Monarchie, & que les Despotes haissent la Despotisme. Ich halte auch mit ihm dafür, daß das Volck nicht ungeschickt ist, die obrigkeitlichen Personen zu wählen, wenn keine Geschenke und Anverwandschaft ihm die Augen blenden. Solchenfals sind die geistlichen und weltlichen Aemter in den Republi-

publiken gemeiniglich wohl besetzet, und in der Monarchie die bey deren Vergebung begangene Fehler nicht seltener. Eine unumschränkte Gewalt kan allerdings ohne Misbrauch geübet werden. Die Menschen sind jedoch sehr zu Ausschweifungen geneigt, und wie MONTESQUIOU L. II. c. 4. und L. III. c. 10. wohl anmerket, verhindert nur die Ehrbegierde und Religion einen absoluten Monarchen, seine Pflichten aus den Augen zu setzen, welche man nicht bey allen in dem erforderlichen Grad findet. Die Glückseligkeit der Dänischen Reiche rühret fürnemlich daher, daß sie Könige gehabt, welche Gott gefürchtet, und das Regiment dergestalt zu führen beflissen gewesen, wie es vor dem König aller Konige zu verantworten ist.

§. X.

Von der despotischen Gewalt.

Es soll nach Holbergs Meynung, Montesquiou alle unumschränkte Gewalt als despotisch ansehen, und der Erfahrung zuwider laufen, daß diese von der Tyranney nicht abzusondern sey, massen sich viele weise und fromme Despoten gefunden. Ein solcher könne sowol die Unterthanen, gleich den alten

Patriarchen, wie seine Kinder, als wie seine Sclaven ansehen.

Ich zweifle, daß MONTESQUIOU eine monarchische unumschränkte und despotische Gewalt vermischet. Er schreibet L. III. c. 8.: Dans l'etat despotique les hommes sont tous esclaves — — Le Despot n'a aucune regle, & ses caprices detruisent tous les autres. HVBER de Jure civitatis L. I. Sect. 7. Cap. 3. n. 16. 17. giebet einen gleichen Begriff von solchen Reichen mit diesen Worten: Est despoticum regnum, ubi proprietas bonorum, quæ singuli possident, ad imperantes pertinet, & personæ subditorum dominio principis ita sunt subjectæ, ut servitio illorum uti, deque vita ac nece disponere possit. S. auch den GRIEBNER in Principiis Jurisprudentiæ Naturalis Lib. 2. Cap. 7. §. 14. Der Türkische Kayser kann alle Tage 14 seiner Unterthanen umbringen, ohne daß man ihn einer Tyranney beschuldigen darf, weil er vieles aus göttlichen Antrieb thun soll, davon den Unterthanen nicht erlaubet ist, die Ursache zu wissen. S. des Fürsten Kantemirs

mirs Geschichte des Osmannischen Reichs p. 100. Er nimt den ihm unterwürfigen Großen, ohne die mindeste vorgängige Untersuchung, Haab und Güther, ja Leib und Leben, und man glaubet, daß er dazu berechtiget sey. S. Les Voyages de MOTRAYE p. 318. 319. 320. Die geringern Unterthanen werden seltener dergestalt mishandelt, weil bey ihnen wenig zu erjagen, und dergleichen Härte sie zum Aufstand bewegen mögte. Der Persische Schach Nadir ließ einen Beg ganz unverschuldet prügeln, damit ihn die Prügel künftig bedachtsam in seinem Dienst machen mögten. S. des HANWAY **Beschreibung seiner Reise nach Rußland und Persien** p. 158. In unsern Monarchien gehet man ganz anders zu Werke. Ein Regent, dessen Gewalt keine Verträge einschränken, handelt wider seine Pflichten, wenn er die Wolfart des gemeinen Wesens seinem besondern Vortheil nachsetzet. Kein Mensch darf zwar darüber urtheilen, ob solches geschehen, mithin kann der Monarch, wenn er kein Gewissen hat, seine Gewalt misbrauchen, und despotisch regieren. Die Erfahrung lehret jedoch, daß

es selten geschiehet, weil man sich nicht berechtiget zu seyn erachtet, nach eigenen Gutdünken von der Unterthanen Leben und Gütern Verfügungen zu machen, wie es viele Asiatische Regenten thun. Wenn jemand einer Ungerechtigkeit oder andern Uebelthat beschuldiget wird, so lassen es jene auf das Urtheil unpartheyischer Richter gemeiniglich ankommen, und so lange dieses geschiehet, ist das monarchische Regiment von dem despotischen sehr unterschieden.

§. XI.

Rechtshändel gehören nicht für den Staats-Rath.

Um diesen Unterschied so vielmehr beyzubehalten, wünschet der Herr von MONTESQUIOU, daß die Könige und diejenigen Räthe, welchen die Landesregierung von ihnen anvertrauet worden, sich nicht zugleich der richterlichen Gewalt unterziehen mögen. Er schreibet L. XI. c. 6: Dans la plupart des Royaumes de l'Europe le Gouvernement est modere, parceque le Prince, qui a la puissance legislative & executrice, laisse a ses sujets la puissance de juger - - Aussi les Princes, qui ont voulu se rendre despotiques, ont ils toujours commence

ce par reunir en leur personne toures les magistratures. Wider diese Meynung werden nun verschiedene Zweifel erreget. Herr von HOLBERG stehet im 518. Briefe in den Gedanken, es sey eine Pflicht des Königes, den Vorsitz im Gerichte zu haben. Die Richter würden dadurch zu mehrer Aufmerksamkeit beweget, und wenn der Fürst selbst in Sachen, wovon er weder Vortheil noch Schaden zu erwarten hat, ein Urtheil spricht, so falle aller sonst oft entstehende Verdacht der Bestechung hinweg. Ich glaube, daß man dem Herrn von Montesquiou hier abermals eine Meynung beyleget, die ihm nimmer in den Sinn kommen. Er hat vermuthlich nichts dawider einzuwenden, daß der König von Frankreich im Parlement erscheine, und die Entscheidung der vorkommenden Rechtshändel befördere. Nur will derselbe nicht, daß Justitzsachen vor den Staatsrath gezogen werden. Dieses ergeben L. VI. c. 6. seine folgende Worte: Il y a par la nature de choses une espéce de contradiction entre le Conseil du Monarque & ses Tribunaux. Le Conseil des Rois doit être composé de peu

de personnes, & les Tribunaux de Judicature en demandent beaucoup. La raison en est, que dans les prémiéres on doit prendre les affaires avec une certaine passion, & les suivre de même, ce qu'on ne peut guére espérer que de quatre ou cinq hommes, qui en font leur affaire. Il faut au contraire des Tribunaux de Judicature de sang-froid, & à qui toutes les affaires soient en quelque facon indifférentes. Die Verfassung der von den Gerichtshöfen abgesonderten Regierungs- oder Staatsräthe ist nicht dergestalt beschaffen, daß sie eine so weitläuftige Erörterung der Sachen verstattet, als die Justitzpflege erfordert. Man ist in selbigen auch gewöhnet, sein Augenmerk fürnemlich auf dasjenige zu richten, was am nutzbarsten zu seyn scheinet, und hat gemeiniglich gewisse an sich öfters heilsame Einrichtungen zum Endzweck, die dennoch ungerecht seyn können, wenn sie jemanden ohne erhebliche Ursachen sein erworbenes Recht nehmen. Nicht selten wird auch unter dem Deckmantel löblicher Absichten das größte Unrecht ausgeübet. Es bleibet also immer wahr, daß die gemeine

meine Wohlfarth eine sorgfältige Absonderung der Regierungs- und Justitzsachen erfordert, mithin daß die letztern den Gerichtshöfen zu überlassen sind. Nachdem das Rechtsprechen zu einer Kunst worden, die niemand gebührend üben kan, ohne sie mühsam erlernet zu haben, ist es nothwendig, jenes den Rechtsgelehrten zu überlassen. Wenn ein König selbst mit im Gerichte votirte, so würden ihm schwerlich die Beisitzer widersprechen, und eines Irrthums zu überführen suchen, mithin behinderte solches die erforderliche Erörterung der Sachen; daher auch in den mittlern Zeiten jene sich zwar vielfältig auf den Richterstuhl sezten, nicht anders aber, als nach den Gutdünken der Schöppen, die Rechtshändel entschieden.

§. XII.

Von der Cronfolge des weiblichen Geschlechts.

Der Herr von MONTESQUIOU billiget es L. VII. c. 47. daß in verschiedenen Reichen das weibliche Geschlecht von der Cronfolge nicht ausgeschlossen wird, weil dessen Schwäche es zu einem gelinden Regiment beweget, welches mehr Gutes würket, als die Schärfe. Der Herr von HOLBERG vermeinet

hingegen in den 518. Briefe, daß eine übermäßige Gelindigkeit dem gemeinen Wesen schädlicher sey, als die Strenge, und regierten unter einer Königin gemeiniglich die Männer dergestalt, wie unter einem Könige die Frauens.

Montesquiou redet aber von keiner übermäßigen Gelindigkeit. Eine Königin, die in ihre eigene Einsicht ein Mißtrauen setzet, lässet gemeiniglich diejenigen, welche dazu bestellet sind, die Gesetze vollstrecken, ohne ihnen öfters Einhalt zu thun, und dabey fähret ein Volk wohl. In gewissen außerordentlichen Umständen ist die Schärfe besser, als die Gelindigkeit, nicht aber gemeiniglich, weil diese die Liebe der Unterthanen, und jene eine knechtische Furcht würket, auch, wie BVRNET in den Geschichten seiner Zeiten L. I. p. 53. 54. 55. anmerket, die Fehler desjenigen, gegen welchen sie gebrauchet wird, nicht selten bedecket. Regieren vielfältig unter den Königinnen die Männer, unter den Königen aber die Weiber, und sind die leztern selbst das Regiment zu führen ungeschickt: so wäre eben deswegen zu vermuthen, daß eine Königin wohl regie-

regieren wird, weil es an ihrer Statt durch Männer geschichet.

§. XIII.

Ob einer Monarchie Festungen nützlich sind?

Der Herr von MONTESQUIOU vermeynet L. IX. c. 6. in einer gemäßigten Monarchie müsten Festungen seyn, und nicht in despotischen Reichen, weil man sie in diesen niemand anvertrauen könne, da niemand den Despoten liebet.

Der Herr von Holberg glaubet ihn zu widerlegen, wenn er anführet, weil die Großen des Reichs dahin ihre Zuflucht nehmen könnten: so wären nicht im Herzen des Landes, sondern an dessen Grenzen befestigte Oerter dienlich. Eben also aber gedenket der Herr von Montesquiou, wie seine folgende Worte außer Zweifel setzen: La Monarchie ne se détruit pas elle-même comme l'Etat Despotique; mais un Etat d'une grandeur médiocre pourroit être d'abord envahi. Elle a donc des places fortes, qui défendent ses frontiéres, & des armées pour défendre ses places fortes. Daß übrigens (wie Holberg einwirft) in Engelland und Pohlen sich wenig Festungen finden, thut

nichts zu gegenwärtiger Frage. In diesen Reichen bringen sie nicht den Königen, sondern der Freyheit des Volks Gefahr. Der Herr von Montesquiou hält L. XI. c. 6. schon diejenige Monarchie für gemäßiget, in welcher der Regent das Richterliche Amt den Unterthanen überläßet, wie es in Frankreich geschiehet. Niemand kan zweifeln, daß demselben die vielen Festungen sehr nützlich sind. Der König darf sie sicher denenjenigen anvertrauen, die alles Gute und Böse von ihm zu erwarten haben. Es war zu den Zeiten anders beschaffen, wie die Monarchie der innerlichen Uneinigkeit halber in den lezten Zügen lag, und die Anhänger eines sich empörenden Prinzen von Geblüt, oder Herzogs von Guise, so wohl fuhren, als die getreuesten Unterthanen des Königs.

§. XIV.

Vom Laster der beleidigten Majestät.

Dem Herrn von Montesquiou scheines es hart zu seyn, wenn man diejenigen immer mit dem Tode strafet, welche ein Staatsverbrechen nicht entdecken. Der Herr von Holberg vermeynet aber, wer eine Zusammenverschwörung verbir-

birget, genehmige sie, und sey deswegen so strafbar, als der Anstifter. Nur machet er eine Ausnahme, zum Besten der Eheleute, Väter und Kinder, auch der Verbrechen, die den Tod nicht verdienen. Meines Bedünkens ist auch dieses die Lehre des MONTESQUIOU, welche L. XII. c. 17. also lautet: La Loi qui ordonne dans plusieurs Etats sous peine de la vie, de révéler les conspirations, auxquelles même on n'a pas trempé, n'est guere moins dure. Lorsqu'on la porte dans le Gouvernement Monarchique, il est trés convenable de la restreindre. Elle n'y doit être appliquée dans toute sa sévérité qu'au crime de Lézemajesté au premier chef. Er hält also für nöthig, Einschränkungen zu machen, und insonderheit diese, daß allein ein Crimen perduellionis müsse geoffenbaret werden, nicht aber ein jedes wider die höchste Obrigkeit begangenes Verbrechen, wenn es gleich den Tod verdiente. Das Stillschweigen giebet auch keinesweges jedesmahl eine Genehmigung zu erkennen, und kann von Freundschaft, oder von der Furcht für den Beschwerlichkeiten herrühren, welche

che eine Denunciation gemeiniglich mit sich führet.

§. XV.

Ob Fürbitten für diejenigen zu erlauben sind, welche in Ungnade gefallen.

Der Herr von Holberg will behaupten, ein Fürst habe Ursach nicht zu erlauben, daß man denjenigen das Wort rede, die in seine Ungnade gefallen, wenn es aus gerechten Ursachen geschehen. Denn sonst blieben viele Verbrechen unbestrafet, und die Uebelthäter verließen sich auf das Vermögen ihrer Gönner.

Solte aber wohl jemals ein Herr, bevorab in der ersten Hitze, geglaubet haben, daß er einigen Menschen ohne hinlängliche Ursachen seine Gnade entziehe? Man bindet allen den Mund zu, welche sich der Unschuld annehmen, oder den übermäßigen Zorn des Regenten mildern könten, wenn niemand für unglückliche Leute Fürbitten einlegen darf, ohne die Fürsten einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen. Werden auch selbige zu Zeiten misbrauchet, so ist es doch besser daß einige Schuldige unbestrafet bleiben, als daß einer unschuldig leidet. Das letztere bringet der Gloire gro-

großer Herren viel mehren Nachtheil, als das erstere. Es entziehet ihnen der Unterthanen auf ihre Gnade und Gerechtigkeit setzendes Vertrauen, welches die stärkste Stütze eines Regiments ist. Wenn auch das Verbrechen weder geleugnet, noch die Strafe ohne Nachtheil des Staats gemindert werden mag, so waget es nicht leicht jemand Fürbitten einzulegen, und die Historie enthält mehr Exempel, der in solchen Fällen gebrauchten Strenge, als einer übermäßigen Gelindigkeit.

§. XVI.

Von deu Einfluß der Fruchtbarkeit des Landes in dessen Regimentsverfassung.

Der Baron Holberg wiederspricht dem Herrn von MONTESQUIOU, wenn dieser L. XVIII. c. 1. lehret, daß die Einwohner eines fruchtbaren Landes, welche etwas in Vermögen haben, sich ehe zum Gehorsam bequemen, als diejenige, so wenig verlieren können, und weil sie in Bergen wohnen, vermögend sind, sich zu vertheidigen. Er setzet ihm die, die Freyheit liebende Engelländer, Holländer und Pohlen, welche in fetten Ländern leben, samt den einen blinden Gehorsam leistenden Russen,

sen, deren Grund und Boden größtentheils unfruchtbar ist, entgegen.

Nun ergeben die Exempel der Hochländer in Schottland und der Dalecarlen in Schweden, wie auch der Corsicaner und Albanier, daß Leute, die in Bergen wohnen, und nicht leicht zu überwältigen sind, denen auch, ihres geringen Vermögens halber, ein übeler Ausgang der Sache keinen großen Verlust androhet, der gute Erfolg aber eine Verbesserung ihrer schlechten Umstände hoffen machet, sich ehe bewegen lassen, um eines andern Willen, oder zur Vertheidigung ihrer Freyheiten und Rechte, die Waffen zu ergreifen, als bemittelte Unterthanen, welche dadurch ihre beträchtliche Haab und Güther in Gefahr setzen, wenn dasjenige, worüber man streitet, sie selbst wenig angehet, und z. E. zwey Prinzen ihr vermeyntes Recht zur Crone zu behaupten suchen, oder auch der König mit den Großen, wegen der Schranken seiner Gewalt, in Zwistigkeiten geräth. Gehet aber die Sache sie selber hauptsächlich an, und will man ihnen den Antheil, welchen sie am Regiment haben, nehmen, oder die

Ge-

Gewissensfreyheit entziehen, oder ungewöhnliche Lasten auflegen, so lassen sie solches freylich nicht leicht geschehen. Guth machet Muth, und bemittelte Kaufleute und Haushälter, welche mit vielen verständigen Leuten Umgang zu haben pflegen, sehen gemeiniglich viel besser ein, was für Folgen eine Sache nach sich ziehen könne, als der arme Berg-Bauer. Ein reicher Landmann hält es sich sowol für schimpflich, wenn ihm die Obrigkeit wie einen Knecht gebiethen will, als er begreifet, daß seine gute Umstände nicht lange dauren werden, dafern die Freyheit Abbruch leidet. Diese Furcht brachte das Englische Volk wider König Carl I. und die Niederländer wider König Philip II. in die Waffen. Der Pohlnische Bauer ist der Knechtschaft gewöhnet, und es ist ihm gleichgültig, die Regimentsverfassung sey beschaffen, wie sie wolle. Der Adel wird aber zu manchen Aufstande veranlasset, weil er Theil am Regiment hat. Ein so großes Reich als Rußland, schicket sich zu keiner Democratie, und Montesquiou saget nirgend, daß die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Landes allein der Grund von dessen Regiments-

ver-

verfassung sey, sondern daß sie verschiedentlich dazu etwas beygetragen haben. Dieses bleibet wahr, wenn gleich Holberg mit guten Grunde schreibet: Le pur hazard donne souvent la forme aux gouvernemens. Lorsque les vices se glissent dans un etat populaire, on en voit naitre une aristocratie; Lorsque les grands tachent d'asservir ou d'ecrafer la populace, le gouvernement devient monarchique, & lorsque le monarque abuse de sa puissance, & qu'elle degenere en tyrannie, le peuple se revolte, & l'etat populaire se retablit. Beym MONTESQUIOU heißet es L. XVIII. c. 2.: Ces Païs fertiles sont des Plaines, ou l'on ne peut rien disputer au plus fort: on se soumet donc à lui; & quand on lui est soumis, l'esprit de Liberté n'y sauroit revenir, les biens de la Campagne sont un gage de la fidélité. Allein, in Engelland und Pohlen war die Königliche Parthey nicht so stark, daß sich die Landleute ihr unterwerfen musten, und in den vereinigten Niederlanden machte es das Wasser so beschwerlich,

die

die Freyheit zu unterdrücken, als an andern Orten die Berge.

§. XVII.

Von der kurzen Dauer, sehr grosser Monarchien.

Der Herr von MONTESQUIOU merket L. XVII. c. 6. an, daß Asien gemeiniglich großen Reichen unterworfen gewesen, welche despotisch beherrschet werden müssen, in Europa sie aber nimmer lange bestanden, und sey es deswegen in mehre mittelmäßige Reiche getheilet, die man nach Gesetzen regieret, und worin sich eine Neigung zur Freyheit äussert, welche nicht leicht verstattet, daß eines das andere unter das Joch bringe.

Der Herr von Holberg führet dawider an, das Römische Reich habe einige hundert Jahr gedauret, und das Ottomannische daure annoch. In Europa hätten die sehr großen Reiche bald ein Ende genommen, weil die thörigte Gewohnheit eingeführet worden, sie unter die Kinder der Monarchen zu vertheilen.

Die Daurung des Römischen Reichs begleiteten aber so viele Uebel, daß man eben daraus erkennet, wie die übermässige Größe einen Staat über kurz oder lang zum Verderben gereichen, wenn die

Neigung zur Freyheit in den Gemüthern der Unterthanen durch eine despotische Strenge nicht dergestalt gänzlich unterdrücket worden, wie es in andern Welttheilen geschehen. Die Römische Kayser konten ohne starke Armeen ihre Gewalt nicht behaupten, noch man diese dergestalt im Zaum halten, daß sie nicht öfters ihre Kräfte misbrauchten, den Degen wieder ihren Herrn zogen, und ihm das Leben nahmen. Der Türkische Kayser ist vielmehr ein Asiatischer als Europäischer Herr, und regieret mit einer despotischen Gewalt an die Selaverey gewöhnte Völker, welchenfals, nach des Herrn von Montesquiou Lehre, ein überaus großes Reich wohl von Dauer seyn kann. Daß aber Carls des Grossen Nachkommen das Fränkische Reich lange behauptet hätten, wann sie es nur ungetheilet gelaßen, daran zweifle ich sehr. Es war eine unumschränkte Monarchie, in welcher die Könige ohne des Volkes Genehmhaltung nichts wichtiges thaten. Daß die mit Gewalt der Waffen bezwungene Völker, obwol sie der Fränkischen Freyheit theilhaftig gemachet worden, die Gelegenheit gesuchet hätten, eine größere Freyheit, worin

in sie ehemahls lebten, wieder zu erlangen, wenn der König von ihnen entfernet gewesen, und nicht auf jedes seine Aufmerksamkeit mit gleichen Fleiß richten können, scheinet mir sehr glaublich zu seyn. Die neuere Historie lehret uns, wie solches den Spaniern wiederfahren, als sie so viele Völker, welche an Gesetze und Sitten gewöhnet waren, die mit den ihrigen nicht überein kommen, unter ihre Herrschaft brachten. Die Niederländer und Portugiesen schüttelten das Joch vom Halse, so man ihnen aufgeleget hatte, und die Italiäner suchten, obwohl nicht mit dem gewünschten Erfolg, ein gleiches zu thun.

§. XVIII.

Ob die Freyheit den Fleiß veranlasset.

Der Herr von Holberg will nicht glauben, daß vielmehr die Freyheit, als die Fruchtbarkeit eines Landes, zum Ackerbau anmuthige, wie der Herr von Montesquiou L. XVIII. c. 3. lehret. Er setzet ihm entgegen, daß China sehr fruchtbar, und auf das beste bebauet sey, dennoch aber willkührlich regieret werde. Eben dieses bemerke man in Frankreich, und hätten die faulen Sybariten und Tarentiner in Freyheit gelebet.

lebet. Die übermäßige Strenge mache die Leute zwar niedergeschlagen, die Freyheit aber keinesweges fleißig, wie sich solches in Pohlen ergebe. Der Herr von Holberg schreibet aber wenige Zeilen nachher: La disette force une pauvre femme à filer, und so gehet es in China zu, allwo die Menschen wegen ihrer großen Menge Hungers sterben müßten, wenn sie nicht fleißig arbeiteten. Der französische Ackerbau ist dergestalt beschaffen, daß er einer Verbesserung bedarf. Der Chevalier NIKOLLS bezeuget es in den Remarques sur les Avantages & les des avantages de la France & de la Grande Bretagne par rapport au commerce p. 19. 20. also: Si l'on parcourt quelques unes de ses Provinces, on trouve que non seulement plusieurs de ses terres restent en friche, qui pourroient produire des bleds, ou nourrir des bestiaux: mais que les terres cultivées ne rendent pas, à beaucoup près, à proportion de leur bonté; parce que le Laboureur manque de moyens pour les mettre en valeur. L'extreme misere du Laboureur en France est communément

ment attribuée à l'exces des taxes, qu'il a la payer. – – Un fermier craint de défricher un nouveau champ, d'augmenter le nombre de ſes beſtiaux, ou enfin de montrer une nouvelle induſtrie, ſûr de voir augmenter cette taxe arbitraire, qu'il ne peut déja ſuffire à payer. Von den Handwerks-Leuten ſchreibet eben derſelbe p. 25: L'induſtrie même des Artiſans à ſa taxe propre & arbitraire presque inévitablement; en ſorte qu'ils payent à l'Etat, préciſément parce qu'ils produiſent dans l'Etat une valeur qui n'y exiſtoit pas: ce qui eſt proprement un moyen imaginé pour decourager l'induſtrie. Alſo hindert die politiſche Verfaſſung den Fleiß der Unterthanen, obwol ſie ihre natürliche Geſchicklichkeit und Neigung zur Arbeit nicht ganz unterdrücket. Immittelſt will der Herr von MONTESQUIOU nicht, daß die mit Ueberfluß begleitete Freyheit fleißig machet. Es heißet bey ihm L. XVIII. c. 4.: La fertilite d'un pais donne avec l'aiſance la molleſſe. Seine Meynung gehet vielmehr dahin, daß die fruchtbaren Länder, weil ein jeder dar-

nach trachtet, mehr durch Kriege verwüstet werden, als die unfruchtbaren. Dieses ist den fruchtbarsten Asiatischen Reichen wiederfahren; da hingegen die nordischen bewohnet bleiben, sofern es das Clima verstattet. Es sind ferner in reichen Ländern nicht alle Leute reich. Die bemittelten geben aber den übrigen Arbeit, und machen sie dadurch fleißig. Beym NIKOLLS heißet es p. 305. A mesure que l'argent augmente, l'industrie se développe, les besoins du luxe se multiplient, le nombre des Ouvriers augmente, de nouvelles voies de Commerce extérieur s'ouvrent. Uebrigens leben in Pohlen diejenigen, welche den Acker bauen, keinesweges in Freyheit, sondern nur der Adel, der die Hände nicht leicht an den Pflug leget.

§. XIX.

Vom Pabstthum.

Der Herr von Holberg mißbilliget es sehr, daß Montesquiou eine von der weltlichen Obrigkeit nicht abhängende geistliche Gewalt billiget. Icy il parle, schreibet er, en catholique outre & se rend tout a fait meconnaisable. Ich glaube, daß ein Vorurtheil, welches die

die Religion veranlasset, ihm hier die Feder geführet hat, oder daß er durch seine Sätze die Clerisey besänftigen wollen. Da derselbe immittelst nicht ohne Ursach dafür hält, daß ein Staat glücklich seyn könne, wenn gleich der Regente nicht alles thun kann, was er will: so siehet man leicht, warum ihm die Einschränkungen der höchsten Gewalt gefallen, welche das Pabstthum in Römisch-Catholischen Ländern veranlasset. Er giebet dieses L. XXV. c. 8. also zu erkennen: Dans la Monarchie, où l'on ne sauroit trop separer les Ordres de l'Etat, & ou l'on ne doit point assembler sur une même tête toutes les Puissances, il est bon que le Pontificat soit separe de l'Empire. Deswegen aber stellet der Herr von Montesquiou in keine Abrede, daß die weltliche Obrigkeit befugt ist, die geistliche zu verhindern, dem Staat nachtheilige Verfügungen zu machen. Diese aber sind eigentlich das Uebel, welches das Pabstthum mit sich führet, massen sonst der Staat bestehen kan, das Kirchenregiment werde durch ein vom Landesherrn angeordnetes Consistorium, oder auf democratische Weise durch die Geistlichkeit und Kirchen-Vor-

steher, oder durch einen auswärtigen geistlichen Fürsten geführet. In Frankreich weiß der König und die Parlemente der päbstlichen Gewalt solche Schranken zu setzen, daß man deren Mißbrauch nicht so sehr empfindet, als in andern Reichen, und zwar nur alsdenn, wenn die Hülfe des weltlichen Arms von der Clerisey bittweise erlanget wird.

Nachdem ich diese Abhandlung verfertiget hatte, ersehe, daß den Einfluß, welchen das Clima in die Regiments-Verfassung hat, auch der sel. Canzler von MOSHEIM in seinen Institutionibus Historiæ ecclesiasticæ Sec. I. P. I. c. 1. und 5. also erkant hat: Qui soli orienti oppositi erant populi, severiori Regum aut tyrannorum dominatione premebantur, ad quam patientius ferendam corporis animique mollities, ipsaque religio, quam profitebantur, multum conferebat. Septem vero trionibus aut subjecti, aut propiores, longe majori libertate utebantur, quam *coeli inclementia*, *corporisque inde nata temperatura*, una cum disciplina & religione, tuebantur.

Ein

Ein und vierzigste Abhandlung.

Von der Städte Gerichtbarkeit.

§. I.

Es bemerket der Herr von HONTHEIM Histor. Trever. Tom. I. pag. 823., daß die Teutsche Fürsten sich vor Zeiten nicht berechtiget zu seyn erachtet, ohne des Kayserś Verwilligung neue Städte anzulegen. Deswegen finden sich viele Kayserliche Privilegien, mittelst deren diese Erlaubniß ertheilet worden. Ich habe im IVten Theil der Neben-Stunden p. 100. einige Exempel solcher Conceßionen angeführet, und will jezt noch mehre beybringen. König Conrad erlaubte dem Bischof zu Minden, duo constituere oppida, quæ vulgo Wichbelde appellantur, ubicunque eadem in sua dioeceſi duxerit construenda (a), und König Ludwig IV. 1738. ertheilte dem Oppido Eppinstein die Freyheit,

Man hielte vor Alters dafür, daß das Stadt-Recht von den Kayſern auszubringen ſey.

quod muris cingi valeat & fossatis, iisque juribus & libertatibus gaudere debeat, quibus opidum regale Franckinfort gaudere dinoscitur atque frui (b), Kayser Carl IV. 1349. Albrechten von Wolfstein eine Stadt zu bauen mit den Rechten, Gewohnheiten und Freiung, die die Stadt zu dem Neuen Markt auf dem Sande hat (c), Erzbischof Gerlachen zu Maynz 1356. aliqua oppida facere, instaurare & de novo construere, concedens oppidanis jura, gratias, libertates & emunitates, quibus cives Francofordenses potiuntur (d), dem Grafen zu Nassau 1360. das Dorf Liebelscheid und den Bynang mit Graben, Thürnen, Erkern und anders zu vesten, als man an anderen Vesten und Städte Vestenungen pflegt zu thun, deren Einwohner der Stadt Wetzlar Freyheiten haben solten (e), dem Grafen von Würtenberg 1364. das Dorf Leichingen zu einer Stadt zu machen, mit den Freyheiten der Stadt Stutgard (f), und dem Bischof zu Worms, in eben den Jahr, aus dem Dorf Lumersheim eine Stadt aufzurichten und zu machen (g), endlich den Grafen von Schwarzburg die Dörfer

fer Strausberg, Göllingen und Ehrenstein in Markt-Flecken zu verändern (h). In den folgenden Zeiten sind solche Stadt-Rechte vielfältig von den Landes-Herrn erlanget. Marggraf Wilhelm zu Meissen, gab es dem Flecken Alt-Dresden (i), Herzog Johann II. zu Cleve machte 1487. Sevenar zu einer Stadt (k), und Herzog Georg zu Sachsen 1497. die neue Stadt am Schreckenberge (l).

(a) PAVLINI Chron. Mindens. p. 26.

(b) JOANNIS Spicil. p. 356.

(c) LVNIGS Reichs-Archiv Tom. XXIII. p. 1556.

(d) Id. d. l. T. XVI. p. 54.

(e) LVDEWIG in Reliq. MSS. Tom. X. p. 202. 203.

(f) LVNIG d. l. p. 679.

(g) SCHANNAT in Cod. Probat. Histor. Episcop. Wormat. p. 179.

(h) JOVII Chron. Schwartzburg. beym SCHOETGEN p. 371.

(i) WECKS Dresdensche Chronik p. 473.

(k) TESCHENMACHER Cod. Diplom. Clivens. p. 24.

(l) HORNS Hand-Bibliothek von Sachsen p. 110.

§. II.

§. II.

Kayserliche und Landesherrliche Vögte übten die Gerichtbarkeit in den Städten.

Die wenigsten, insonderheit ältere Concessionen bestimmen genau, wer die Obrigkeitliche Gewalt in den Städten ausüben solle, sondern sie theilen, wie aus den §. I. erhellet, gemeiniglich den neuen die Rechte einer älteren benachbarten Stadt mit. Herr von LVDEWIG in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürsten-Staat L. I. c. 4. §. 7. will behaupten, daß kein Stadtrath, weder in Reichs- noch Land-Städten, ausser den Policey- und Handwerks-Sachen, die Gerichte gehabt. Denn gleichwie der Kayser in allen und jeden Reichs-Städten seine Reichs-Schulzen, Vögte und Burggrafen gehalten, welche die Städte nachher erst ausgekauft, also waren alle Land-Städte ordentlicher Weise mit einem Stadt-Richter, Burggrafen und Schultheissen versehen gewesen. Herr von SCHWARTZ in den Geschichten der Pommerschen Städte Schwedischer Hoheit, schreibet p. 188. „Man findet, daß die Landes-Fürsten sich die Gerichte, als ein zu der Obrigkeitlichen Hoheit gehöriges Recht und Regale anfangs in allen Städten dieses Landes vorbehalten, und der Städtischen

schen Obrigkeit mit der Zeit erstlich durch besondere Begnadigungen überlassen, und anvertrauet haben.„ Imgleichen p. 286: „Die Städte wurden von den Castellanen und ihren Officianten regieret. Auch die Verwaltung der Justitz hatten sie selber nicht. Die Castellanen oder die Landes-Fürsten selbst setzten ihnen ihre Vögte dazu.„ Der sel. Herr KRESS in Vindiciis Judicii recuperatorii C. 2. §. 6. will behaupten, sub Francorum & Saxonum Imperio Burgimagistros & Senatores in Germania, certe in urbibus Provincialibus, non extitisse, und Herr LENTZ in den Marggräflich Brandenburgischen Urkunden p. 36. lässet sich von dieser Sache also vernehmen: „Hier (in einen Diplomate von 1233) kommen zuerst die Consules vor in den Städten. Man saget die Henrici haben die Nahmen und Bedienungen mit aus Italien gebracht, da man vordem andere Amts-Nahmen bey den Teutschen gehabt.„ Ich lasse den Ursprung der Benennung an seinen Ort gestellet seyn, und bemerke nur, daß von den ältesten Zeiten her einige aus der Bürgerschaft auf gewisse Maaße die Städte mit regieret haben, weil

weil von ihnen I. die Rechtshändel entschieden, und denselben II. die Besorgung des Policey-Wesens anvertrauet worden.

§. III.

Jedoch musten sie nach den Gutbefinden der aus der Bürgerschaft genommenen Schöppen erkennen, welche an manchen Ort, zugleich Rathsglieder waren.

Was I. die Justitzsachen anlanget, so habe ich in dieser Neben-Stunden Vten Abhandlung §. 4. und in der XXIXten Abhandlung §. 3. lit. c. bereits dargethan, daß der Vogt nach der aus der Bürgerschaft genommenen Schöppen Gutbefinden erkennen müssen. Die Schöppen-Bank und der Raths-Stuhl sind vielfältig, nicht aber immer ein Collegium gewesen. In der Conventione Baldewini Archiepiscopi cum civitate Trevirensi von 1308. (a) heisset es: Consules in dicta civitate non ponentur alii, quam Scabini, qui ab antiquo presidere ibidem consueverunt. Also waren dieselbe Personen Consules und Scabini. In der Alten Mark Brandenburg wurde im XIVten Jahrhundert verordnet, daß die Schöppen-Bank ewiglich bey den Rath zu Stendal bleiben solte (b). Zu Pritzwald erlangte sie der Magistrat allererst 1560 (c). Zu Arneburg erkandte man

1486.

1486. „daß der ehrsame Rath, so sie sich im Rath-Stuhl verändern, sollen sie unter sich aus dem Rahde einen Richter kesen, und den an die gedachte Schleppen weisen„ (d). Der Bischof zu Eichstedt verordnete 1307. „daß alle Jahr 12 von den Eichstädtischen Bürgern die Steuer nehmen, des Raths pflegen, Urtel vor dem Gericht sprechen, und auch besorgen und betrachten sollen, was dem Gottes-Hause der Stadt, und der Gemeinschaft ehrlich und gefährlich sey„ (e). Diese Männer fanden demnach sowohl die Urtel im Gericht, als sie im Stadt-Rath sassen, und waren sowohl Raths-Glieder als Schöppen. In Chur-Fürst Friedrichs zu Sachsen 1439. dem Städgen Frauenstein gegebenen Privilegio werden selbigen die Gewohnheiten und Rechte ertheilet, welche Dresden, Dippoldswalda und Seida hatten, mithin den Bürgern erlaubet, „daß sie alle Jahr jährlichen kiesen sollen einen frommen Mann aus ihrer Gemeinde, zu einem Bürgermeister und sonst Rathsgeschworne oder Schöppen, als viel sie deren bedürfen, oder Gewohnheit ist, der vorgenandten Städte eine„ (f). Da dann Schoppen und Rathsgeschwor-

ne

ne dieselben Leute sind. Es scheinet jedoch die Städtische Gerichtbarkeit enge Grenzen gehabt zu haben, wie folgende Worte (g) anzeigen: „Und ob sich jemand dawider sezte, und nicht thun wolte, was er geheißen würde von einen Bürgermeister, mit Rath seiner Eidesgenossen, daß anders antrete eine Gemeine oder Frucht und Nutzen brächte uns und unserer Stadt, daß dann ein Bürgermeister mit Wissen und Rath seiner Eidesgenossen einen darum strafen mag, und solches unschädlichen unser Gerichte. Denn was unser Gerichte anrühret, darin soll sich der Bürgermeister nicht legen noch wirren, und was unsere Stadt, Gemeine und einen Bürgermeister angehet, darin soll sich auch kein Richter nicht legen noch wirren„. Daher der Rath vermuthlich nur Policey-Verbrechen strafen dürfen. Als Herzog Johann zu Cleve 1487. dem Ort Sevenar, Stadtrecht gabe, verordnete er folgendes: „Süllen wy setten einen Richter, Bade und Acht Schepen, die von unser wegen dat Recht aldar bewahren, und alle Saacken und Ordeelen, die voir üne ton Gerichte komen und bededinget werden, utrichten sol-

sollen, als dat Recht und gebohrlick seyn fall = = Und die acht Schepen süllen bey Rade und Consent unsers Amtmans uit denselben 8 Schepen kiesen einen Bürgermeister, und dartho einen vor der Stadt Rentmeister (h). Auch hier war der Rath und Schöppenstuhl ein Collegium. Herr GRASHOFF de Originibus Mulhusæ Thuringorum schreibet hievon Cap. 3. Sect. 4. §. 1. p. 97.: Quum Sculteti, Assessores, Scabini, Rachenburgii, Schöpfen, Judices e primariis civibus sumerentur, sensim pedetentimque inde effectum arbitrantur, ut consilium civitatis ex iis formaretur. Ich räume gerne ein, daß wenn der Rath und Schöppenstuhl nicht vereiniget worden, die Städtische Verfassungen anders beschaffen gewesen, wie sie jezt in den mehresten Städten sind. Man kann jedoch nicht behaupten, daß solchenfals die Bürgerschaft keinen beträchtlichen Theil am Stadt-Regiment gehabt, da, wie schon gesaget, der Vogt in solchen Städten so wenig als in andern nach Gutbefinden Recht sprechen dürfen, sondern geschehen lassen müssen, daß es aus den Bürgern genommene Schöppen gethan.

(a) Herr von HONTHEIM Histor. Trevir. T. II. p. 35.

(b) BECKMANS Historische Beschreibung der Chur- und Mark-Brandenburg T. II. P. V. L. I. c. 2. p. 185. 218. Marggräflich-Brandenburgische Urkunden n. 163.

(c) BECKMAN d. l. P. V. L. 2. p. 125.

(d) Id. P. V. L. 1. c. 9. p. 10.

(e) FALCKENSTEIN in Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. p. 135. 141.

(f) SCHOETGEN in der Diplomatischen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen P. I. p. 687.

(g) Ibid. p. 688.

(h) TESCHENMACHER in Cod. Diplom. Clivens. p. 24.

§. IV.

Der Stadt-Rath besorgte auch das Policey-wesen, jedoch mit Zuziehung des Vogts.

Daß bereits unter den Fränkischen und Sächsischen Kayserн (II) das Policey-Wesen durch die Bürger besorget worden, räumet KRESS d. l. §. 6. p. 20. folgendergestalt ein: Devictu, macello, viis reparandis purgandisque per civitatem, idem de ædibus & aliis quotidie necessariis curam suscipere, & in hunc finem de curatoribus, aut pro re nata plane de curatorum collegio prudenti deliberatione consultare, certas personas in

hunc

hunc usum eligere, Comites Burgariis non omnina invidisse, nec hos per otium tam laudabilem ac necessariam curam plane exuisse, aut se eadem abdicasse, facile persuadent, quæ de plebiscitis, vulgo Willkühren, apud veteres occurrunt. Wann die Kayser einen Ort Stadtrecht ertheilten, geschahe es, wie aus dem §. I. erhellet, mit den Freyheiten einer gewissen benanten Stadt, oder cum Jure, honore, & honesta consuetudine, quibus cetera imperii oppida muniuntur, gaudent, & utuntur. Herr von HONTHEIM bemerket Histor. Trevir. T. I. p. 824., inter ea jura potissimum fuisse, vt civitatibus singulis liceret, habere collegium decurionum, ea, quæ ad utilitatem reipublicæ decusque urbis pertinerent, curaturum. Daß ich aber den Vogt von den Policey-Sachen keinesweges ausschließe, erhellet aus dieser Neben-Stunden Vten Abhandlung §. 3.

§. V.

Einige Städte hatten gar keinen Bürgermeister und Rath.

Einige Städte hatten gar keinen Bürgermeister und Rath. In Chronico Salisburg. ad ann. 1298. (a) wird

von den Passauischen Bürgern erzehlet: Volebant prædicti cives habere magistrum civium, consules & rectores civitatis a se electos, & sigillum speciale, & campanas jam erexerant, ad eorum consilium convocandum, & sic intendebant, more regalium civitatum, utpote Ratisponenſis, non regi mandatis Episcopi, sicut ante consueverant, sed propriis rectoribus, & Magistro; Und ad ann. 1397. (b): Tandem sunt per Duces Austriæ ipsi cives Episcopo eorum reconciliati ita, quod ipsi dederint Domino Episcopo X Milia librarum denariorum Patavienſium, ut de cetero haberent Magistrum civium & consules & proprium sigillum electos ad nutum Episcopi.

(a) PEZ Rer. Austriac. T.I. p. 395.

(b) Ibid. p. 419.

§. VI.

Auch einige keinen Vogt.

Andere besonders neuere Städte scheinen hingegen nimmer einen Vogt unterworfen gewesen zu seyn, als Kayser Friedrich II. (a) dem Ort Anwiller Stadtrecht mittheilete, verfügte er: Hoc

Hoc etiam addimus, ut si quis consortium civilitatis ibidem adeptus fuerit, statim, post id factum, nulli advocato subjacebit; Und Kayser Carl IV. verfügte 1356. von den neu angelegten Maynzischen Städten (b): Concedimus etiam & indulgemus oppidanis, quod cippos & patibula facere, & erigere possint & debeant, quibus propter bonum pacis & commodum innocentium, reos & noxios corrigant debita decentia, juxta sua demerita & suorum excessuum qualitatem; welches sonst gemeiniglich vom Vogt mit Zuziehung der Bürger geschahe.

(a) JOANNIS Spicileg. p. 454.

(b) LVNIG im Reichs-Archiv T. XVI. p. 54.

§. VII.

Der leztern Gewalt wurde dadurch sehr vermehret, daß die Kayser den gemeinen Mann mit an das Regiments-Ruder brachten. Herr von LVDEWIG in Reliqu. MSS. T. VII. p. 525. vermeinet, daß sie aus einer sehr feinen Staats-Klugheit denselben an sich gezogen, und schreibet

Könige und Fürsten brachten den gemeinen Mann mit an das Regiments-Ruder in den Städten.

bet davon also: Imperator (Fridericus II.) in animo habuit, opificum collegia & tribus in urbibus sibi arrogare, instar hominum eorum, qui privilegia accepissent a Cæsare solo, ceu suo tutelari. Tæduit hujus instituti Germaniæ Principes, eoque magis quo insolentiores & licentiosi magis fierent adversus eosdem opifices eorumque tribus. Nam hinc perpetua tribuum dissidia, æmulationes, studia, motus in urbibus adversus Principes terrarum, ut Imperator ita conciperet spem, urbes omnes demum redigendi sub potestatem Imperialem, easque subducendi Principum dominio ac potentatui. Ich zweifle, daß solches erweislich ist. Die Aurea Bulla Friderici II. von 1232., durch welche das von seinem Sohn König Heinrich 1231. eingewilligte Decretum bestätiget worden, thut hievon keine Meldung, und das Kayserliche Decret von eben diesen Jahr beym SCHANNAT Cod. Probat. Histor. Wormat. pag. 110., mittelst dessen die wider der Bischöfe Willen angeordnete communia consilia und Magistri civium aufgehoben sind,

ist

ist mit der, dem Kayser Friedrich II. beygelegten Absicht nicht zu reimen, jedoch gewiß, daß in den Reichs-Städten der Pöbel von den Kaysern mehre Gewalt erhalten, als ihm ehmals zugestanden. Nach dem Zeugniß des Herrn GRASHOFF de Originibus Muhlhusæ c. 3. §. 4. 5. waren im XIII. Jahrhundert nur Patritien im Rath zu Mühlhausen. Auf Kayser Ludewigs Verfügung wurden aber im XIVten Jahrhundert auch Handwerker hineingesetzet. Ein gleiches geschahe von Kayser Carl IV. zu Frankfurt (a), und Kayser Sigismund verordnete 1414, Mechanicos & mercatores semper urbem Lubecensem regere debere (b). Auch die Fürsten liessen sich das Regiment der Zünfte gefallen, und heisset es in Marggraf Ludewigs des Aeltern, der Stadt Stendal 1345. ertheilten Gnadenbriefe (c): „Ock wil wy dat alle Jahr in den Rade to Stendal schöllen wesen twe bederve Mann ut der Gilde der Wandmecker, twe bederve Mann ut der Gilde der Kremer, ein bederve Mann ut der Gilde der Korsemacker, ein bederve Mann ut der Gilde der Gerwer und der Schumecker, ein

bederve Mann ut der Gilde der Knokenhoger, ein bederve Mann ut der Gilde der Becker, und twe bederve Mann ut den meinen börgern.„ Man hat sich vielleicht von geringen Leuten mehren Gehorsam versprochen, als von denjenigen, die bis dahin am Ruder gesessen, und nicht gewohnet waren, selbigen blindlings zu leisten, welche Hofnung aber öfters fehlgeschlagen, weil nichts schwerer fällt, als daß der Freyheit gemeiniglich misbrauchende Volk im Zaum zu halten, wenn seine Macht überwiegend ist.

(a) GLAFEY in Anecdotis p. 57.
(b) CÖRNER in Chron. beym ECCARD Corp. Histor. T. II. p. 1203.
(c) BECKMAN in der Historischen Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg II. Band V. Theil I. Buch p. 157.

§. VIII.

In den Bischöflichen schaffte Kayser Friedrich II. auf Veranlassung der

Daß die Städtische Rechte unter Kayser Friedrich II. große Gefahr gelaufen, habe ich so eben bemerket, in dieser Neben-Stunden IVten Theil p. 145. 146. aber auch gezeiget, wie die Kayserliche Verordnung, welche von

der

der Geistlichkeit 1332. wieder die Städte ausgewirket ist, nicht vollstrecket worden. Der selige Herr KRESS kann es in seinen Vindiciis Justitiæ judicii recuperatorii Cap. 2. §. 9. p. 27. in keine Abrede stellen. Er wendet aber dawieder ein, consuetudinis juri contrariæ non tantam vim esse, ut aut rationem vincat, aut legem, und fordert von jeder Stadt den Beweiß, daß sie die Befugnisse auf rechtliche Art erlanget habe, welche ihr der Kayser in den angeführten Decreto entzogen.

Bischöfe die Raths-Collegia ab.

Selbiges handelt aber 1) nur von Erz- und Bischöflichen Städten, und kann also andern Städten nicht entgegen gesetzet werden.

Entzöge es jedoch auch 2) die Raths-Wahl jenen gänzlich, so ist gleichwohl nicht abzusehen, was sie hindern sollen, selbige durch einen langen Gebrauch wieder zu erhalten. Es schreibet KEMMERICH de Jure consuetudinis & observantiæ Sect. 2. §. 11.: Si legislator sciat sæpius a lege recedi, neque observationem legis data occasione urgeat, sed legem impune violari

patiatur, aut negotium legi minus consentaneum ratum nihilominus ac firmum esse sinat, præsumtio inde nascetur, ipsum nolle legem amplius observari. Nun ist nach Kayser Friedrichs II. Zeiten fast in allen Erz- und Bischöflichen Residenz-Städten ein Stadt-Rath beybehalten, dessen Glieder gemeiniglich vom Rath, oder von der Bürgerschaft erwehlet worden, welches die Kayser nicht nur zugegeben, sondern auch die darüber entstandene Streitigkeiten dem Herbringen und der Städte Verfassung gemäß entschieden, mithin selbige gebilliget haben. Wegen der hieraus entstehenden Vermuthung einer allgemeinen Abrogation, kann man jedweder Stadt deren Beweiß nicht anmuthen, welchen jedoch die mehreste leichtlich beybringen würden. Indem KRESS diesen vor erheblich erkennet, räumet er ein, daß hier von keiner Consuetudine irrationabili, welche überall nicht zu dulden, die Frage ist.

§. IX.

Diese Verordnung war wiederrechtlich.

Vielmehr gewinnet es 3) das Ansehen, daß die Kayserliche Verordnungen an sich ungerecht sind, und daher nicht

nicht bestehen können. In dem Diplomate König Henrichs von 1231. (a) heißet es! Nos sine Domini sui assensu civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis authoritatem faciendi communiones, constitutiones, colligationes, confœderationes vel conjurationes aliquas, quæcunque nomina imponantur eisdem, non poteramus, nec debebamus impertiri; Und in Kayser Friedrichs II. Diplomate von 1218. (b): Theodoricus venerabilis Trevirorum Archiepiscopus - - cum deliberatione per sententiam indixit, nos nec posse, nec debere in civitate Principis Basileensis dare vel instituere consilium, citra eiusdem Episcopi assensum & voluntatem, atque suorum in eodem principatu successorum - - Inhibemus, ne Basilienses consilium, vel aliquam institutionem novam, quocunque nomine possit appellari, faciant aut instituant, sine Episcopi sui assensu & voluntate; Wie auch in dieses Kaysers Decreto von 1232. (c): Sicut temporibus retroactis ordinatio civitatum & bonorum omnium, quæ ab imperiali celsitudine confe-

run-

runtur, ad Archiepiscopos & Episcopos pertinebat, sic eandem ordinationem ad ipsos & eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus pertinere, non obstante abusu aliquo, si quis in aliqua civitate forte contrarius extitisset. Ut igitur talis omnino removeatur enormitas & abusus, nec auctoritatis aliquo velamine pallietur, omnia privilegia, litteras apertas & clausas, quas vel nostra pietas, vel prædecessorum nostrorum, Archiepiscoporum etiam & Episcoporum super societatibus communibus seu consiliis in præjudicium Principum & Imperii, sive privatæ personæ dedit, sive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus, ac frivola penitus ac inanea judicamus.

Es erhellet aber aus dieser Neben-Stunden IVten Theil pag. 24. 26. 27. 31. 33. 35. 37. wie vielfältig die weltliche Gerichtbarkeit zum Besten der Geistlichen durch Privilegien geschmählert worden, und daß überhaupt die Kayser befugt gewesen, einen zum Nachtheil des andern, Gerechtsame mitzutheilen, habe

habe ich daselbst p. 54. bemerket. Warum solten dann nicht auch die Layen solcher Begnadigungen fähig seyn, welche den Geistlichen misfielen? und warum soll einen Prälaten nicht verbinden, was er den Städten versprochen hat, wenn es dem Reich unnachtheilig ist? Daß die Ordinatio civitatum denen Bischöfen überall zugestanden, machte man den Kayser durch irrige Vorstellungen glauben. Sie haben nur in mancher Stadt die Reichs-Vogtey an sich gebracht, und commentiret Herr von HONTHEIM d. l. p. 711. ganz recht über diese Stellen also: Ordinatio civitatum pertinuit ad Archiepiscopos vigore Comitatuum, quorum jura ab Imperatoribus in Episcopos retroactis temporibus translata jure proprio eis obvenerunt. Die Potestas Comitis & Advocati theilte ihnen aber keine völlige Gewalt mit, wie im §. III IV. dargethan worden, und sind vielfältig der Vogteylichen von den Kayfern noch engere Schranken gesetzet, als sie vorhin gehabt.

Es heißet 4) in König Henrichs Diplomate: Et quod Dominis civitatum

tum & oppidorum sine nostræ majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat. Herr KRESS d. l. p. 23. vermeynet, daß in Reichs-Städten der Kayserliche, und in Land-Städten der Landesherrliche Consens erfordert worden. Dieser Deutung widerspricht aber der klare Buchstabe, vermöge dessen in allen Erz- und Bischöflichen Städten keine Communiones, Constitutiones, Confœderationes, und Conjurationes gültig seyn sollen, wenn nicht sowol der König, als der geistliche Fürst darin gewilliget hat, welches der Herr von HONTHEIM d. l. p. 707. mit folgenden Worten erkennet: Adstrictiorem hactenus territorialem Principum potestatem vel ex eo apparet, quod nec ipsis civitatum dominis licuerit jus collegii civibus dare sine Imperatoris assensu.

(a) Herr von GVDENVS Cod. Diplom. T. I. p. 510. Herr von HONTHEIM Histor. Trevir. T. I. p. 706. SCHANNAT in Cod. Probat. Histor. Wormat. p. 109.

(b) HERRGOTT in Cod. Probat. Geneal. Habsburg. p. 227.

(c)

(c) Herr von HONTHEIM d. l. p. 711. SCHANNAT d. l. p. 110.

§. X.

Daß übrigens 5) die Bischöfe sich nicht getrauet haben, das Regiment in den Städten mit Ausschliessung der Bürger, willkührlich zu führen, und die obrigkeitliche Aemter zu vergeben, erweiset ihr Betragen. Bischof Henrich zu Worms, der von der Kayserlichen Verordnung den besten Gebrauch zu machen suchte, wolte dennoch nur 9 Personen in den Rath der Stadt Worms setzen. Diese solten 6 andere, und zwar in solcher Stadt befindliche Ritter zu Raths-Gliedern, der König aber aus den 9 Bürgern einen Bürgermeister, und den zweyten der Bischof aus den 6 Rittern erwehlen, welcher sich selbst den Vorsitz im Rath bedunge, und wenn er auffer Landes wäre, eine geschickte Person zu Vertretung seiner Stelle benennen wolte, wie aus der Rachtung von 1232. erhellet (a). Durch solchen Vertrag wurde zwar die Gewalt des Bischofs bey der Besetzung des Raths sehr ausgedehnet, dieser jedoch nicht abgeschaffet, und jenem das gesamte Stadt-Regiment

Sie ist nimmer vollstrekket.

giment übergeben, sondern er muste sich die Rathschlüsse gefallen lassen, wenn sie schon nicht nach seinem Wunsch ausfielen. Daß auch zu Trier keine Veränderung vorgangen, sondern, dem alten Herkommen gemäß, die Scabini zugleich Consules verblieben, habe ich im §. III. dargethan. In Bischof Friedrichs zu Speyer Briefe von 1492. (b) heißet es: Judicia & Officia nostra civitatis Spirensis in Epiphania Domini annuatim locare & concedere demus, *secundum dictum & sententiam consulum* Spirensium vel majoris partis eorundem, quam suo proferent juramento. Die Besetzung der Gerichte und Aemter geschahe also nicht von den Bischof nach Willkühr, sondern nach des Raths Gutbefinden. Die Judices, Scabini *coeterique Consules* jurati & universi cives civitatis Colonienſis errichteten 1258. einen Vertrag mit der Stadt Utrecht, und 1281. versprachen die Judices, Scabini, *consilium* & universi cives Colonienſes Grafen Reinald von Geldern und die Seinige in der Stadt und auf dem Rhein zu schützen (c). In Kayser Carl V. der Stadt Bremen 1541. ertheilten

Pri-

Privilegio wird gemeldet, daß selbige über fünf oder sechshundert Jahr geruhiglich hergebracht, ihren Rath mit 4 Bürgermeistern und 24 Raths-Personen zu der Stadt Regierung und Verwaltung für sich selbst zu erwehlen, zu benennen und zu besetzen (d). Daß die Stadt Hildesheim ihren Rath behalten, erhellet aus dem, im Anfang des XIV. Jahrhunderts errichteten Vertrage, worin es heißet: Omni etiam anno, quando novi Consules sunt statuti, hiisdem Consules ab Episcopo aut Capitulo requisiti venient ad præsentiam eorundem, & tactis sanctorum reliquiis jurabunt, quod omnes portas civitatis fideliter tenebunt, & custodient, & quod specialiter S. Pantaleonis & retro urbem portas Episcopo aut Capitulo sive die, sive nocte in omnibus eorum necessitatibus reserabunt. Item omni anno feria secunda in capite adventus in generali Capitulo jurabunt dicti Consules, se omnes libertates & emunitates Ecclesiæ, in quantum possunt, fideliter defensuros (e). Es fehlet auch so viel, daß der Chur-Fürst von Maynz die Bürgerschaft zu

Erfurt vom Stadt-Regiment ausgeschlossen, daß er vielmehr im XIII ten Jahrhundert die Einrichtung des Stadt-Raths verbessert hat (f).

(a) Herr Legations-Rath MORITZ in der Abhandlung vom Ursprung derer Reichsstädte, insonderheit der freyen Reichsstadt Worms in App. document. p. 677.

(b) LEHMANS Speyrische Chronik Lib. 4. C. 24. p. 333.

(c) Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und des heiligen Reichs freyer Stadt Cölln, gegen Ihro Churfürstl. Durchl. des heiligen Römischen Reichs Versamlung übergebenen Pro Memoria append. 63. 64.

(d) Herr MOSERS Reichs-Städtisches Handbuch P. I. p. 225.

(e) Chronicon Hildesiense beym LEIBNITZ Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 758.

(f) Herr von FALCKENSTEIN Historie von Erfurt Lib. 3. C. 1. §. 1.

§. XI.

Die Städte, in welchen sich Königliche oder Fürstliche Vögte finden.

Weder die ältere noch neuere Observanz verstattet mir mit KRESSEN. d. l. p. 39. dafür zu halten, firmum esse consecutionis filum, quæcunque civitas magistratum habet, Vogtos

&

& Schultheſios, aut nulla aut oppido exili jurisdictione jureque politiæ utitur, fruitur. Gleichwie in alten Zeiten der Vogt zwar den Vorſitz im Rath hatte, ohne deſſen Genehmhaltung aber wenig verfügen konnte, ſo wird ihm auch heutiges Tages gemeiniglich ſolches nicht eingeräumet. Vielmehr iſt ſeine Gewalt an vielen Orten auf das genaueſte eingeſchrenket. Zu Göttingen erkennet der Gerichts-Schultheis nur in liquidis allein, in illiquidis aber mit dem Rath, dergeſtalt, daß man den majoribus gemäß die Urtheile abfaſſet und publiciret. Die Criminal-Fälle gehören vor ihn, mit Ausſchlieſſung des Raths-Collegii. Doch muß er zwey Senatores, als Beyſitzer, nebſt dem Stadt-Secretario dazu ziehen (a). Zu Northeim heget der Stadt-Vogt zwar das Gericht, und unterſuchet die Rechts-Händel. Die Urtheile werden aber ohne ſein Zuthun von Bürgermeiſter und Rath abgefaſſet (b). Zu Hameln hat der Stadt-Schulze den Vorſitz im Rath, aber nur ein Votum, und man machet die Schlüſſe ſecundum majora. Es vermeinet KRESS d. l. p. 42., Conſulum Hamelenſium exile fuiſſe im-

den, haben dennoch große Gewalt.

perium. Nicht wenige Geschäfte sind vermöge Privilegii von 1362. jedoch ihrer Erkenntniß, mit Ausschließung des Vogtes, überlassen (c), und daß keinesweges von diesen selbst, sondern von den Bürgern die Rechts-Händel entschieden worden, erhellet aus folgender, in den Städtischen Privilegiis von 1335, und 1407, enthaltenen Verordnung: Si incorrectam aliquis, vel injustam sententiam ante judicem invenerit, penam 6 Denariorum subibit, si justior vel melior sententia adversus eum invenitur in præsenti (d). Von Wetzlar schreibet Herr B. von GVDENVS in Cod. Dipl. Tom. I. p. 572.: Sculteti & præfecti partes Wetzlarienſi in Senatu potiores dubio procul erant. Nunc vero potestas eorundem ad sententiarum per scabinos latarum executionem duntaxat restricta dignoscitur. Daß dieses dem alten Teutschen Gebrauch nicht sehr abstimmig ist, erhellet aus meiner Vten Abhandlung §. 4. 5., und aus der XXXVIIIten Abhandlung §. 3. lit. c.

(a) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen I. Theil p. 226. 227.

(b)

(b) Neben-Stunden I. Theil V. Abhandl. §. 4.
(c) LEIBNITZ Rer. Brunſuic. T. II. p. 515.
(d) LVDEWIG in Reliq. MSS. T. V. p. 28. 73.

§. XII.

Die Gerichtbarkeit einiger, nicht aber aller Städte erſtrecket ſich auſſer ihren Mauren über einen gewiſſen Diſtrict Landes. Es entſtehet daher die Frage: Ob und wiefern ſolches zu vermuthen? Wenn die umher gelegene Ländereyen denen Bürgern eigenthümlich zuſtehen, ſo iſt gläublich, daß ſie des Raths Gerichtbarkeit unterworfen ſind. Es hat Herr PVFENDORF de Jurisdictione p. 608. bereits bemerket, daß bey dem du FRESNE Voc. *villa* folgende Worte das Joh. Fortescuto de Laude legum Angliæ angeführet worden: Sub villarum appellatione continentur & burgi atque civitates. Villarum enim metæ non muris, ædificiis aut ſtratis terminantur, ſed agrorum ambitibus, territoriis magnis, hamiletis quibusdam, & multis aliis, ſicut aquarum, boscorum & vaſtorum terminis, quæ jam non expe-

Ob und wie weit ſich der Städte Gerichtbarkeit, auſſer den Stadt-Mauren erſtrecket?

dit nominibus designare. Er schliesset hieraus und aus andern Beweisthümern mit guten Grunde, Jurisdictionem villæ ex veterum institutis ad campos quoque, prata & boscum villæ pertinuisse, wovon ich am andern Ort mit mehren handeln werde. Wenn es demnach in Kayser Friederich II. Aurea Bulla de 1232. heisset: Item civitates nostre jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis (a), so sind durch den Ambitum keinesweges die Stadtmauren zu verstehen. Die Fürsten wolten verhindern, daß man der Reichs-Städte Gerichtbarkeit zu ihren Nachtheil ausdehnete. Daß aber der Kayser einen Theil der Seinigen ihnen gabe, konten sie wohl leiden. Herr von LVDEWIG d. l. p. 545. commentiret über diese Stelle also: Ingenua illius confessio Cæsaris, non esse generalem jurisdictionem in Germania, sed specialem tantummodo in domanio imperiali aut sacro patrimonio. Ich begreife nicht, wie man ein solches Geständniß aus den Worten erzwingen könne. Freylich hatte der Kayser in seinen

Do-

Domanio jurisdictionem specialem privative, im ganzen Reich aber concurrentem jurisdictionem. Indem er verspricht, die Städtische Gerichte andern zum Nachtheil nicht zu erweitern, begiebet er sich selbst dieser keinesweges. Im Vertrag zwischen Herzog Albrecht zu Bayern und der Stadt Regensburg von 1492. werden die Grenzen des Städtischen Burgfriedens und Burggedings deutlich beschrieben, welche sich erstrecken abwerts auf der Thonau als fern dann der Bürger und Einwohner Felder seyn gelegen (b). Es schreibet SCHILTER in Glossario Teutonico Voc. Burgban p. 80. 81.: Civitates triplicis generis fines & limites Jurisdictionis habere solent: primum & proprium est bannus inter pomoeria binnen den Stadt-Graben oder Zwinger. Altera species banni extra pomoeria extenditur, bannus burgi externus, quæ alias & Weichbild & fluhr appellatur. Tertium dicitur Gebiethe, Bothmässigkeit, sub quo continentur villæ, quæ suo proprio banno sub potestate civitatis gaudent. Die zweyte Art wird eine Fluhr oder Feldmark genennet, weil

die Stadt über selbige die Gerichtbarkeit übet. Noch heutiges Tages hält man billig dafür, daß deren Gerichtszwang sich so weit erstrecket, als ihre Markung reichet (c).

Es giebet aber auch Städte, die mit keinen eigenthümlichen liegenden Gründen versehen sind, woran es vielfältig denjenigen mangelt, welche bey Bischöflichen Kirchen und Clöstern erbauet worden, massen diesen der an dem Ort befindliche Grund und Boden gröstentheils zu zustehen pfleget, den sie den Bürgern nur verheuren, und solchenfals hat die Städtische Jurisdiction gemeiniglich so enge Grenzen, daß sie sich über die ohnfern den Thoren stehende Schlagbäume nicht erstrecket.

(a) LVDEWIG in Reliq. MSS. T. VII. p. 517. SCHANNAT in Cod. Probat. Hist. Wormat. p. 112.

(b) MOSER im Reichsstädtischen Handbuch P. II. p. 519.

(c) OETTINGER de Limitibus Lib. I. C. 8. n. 10. MEVIVS P. I. Dec. 130. n. 1. LYNCKER Dec. 597. PHILOPARCHI kluger Beamter P. II. tit. 38. §. 24.

§. XIII.

§. XIII.

Von dem Burg-Bann schreibet SCHILTER d.l.: Quæ species regulariter usque ad miliare extensa: unde nomen der Banmile & Bannileuca, de qua extensione cum gravarentur proceres apud Fridericum II. Imperatorem, is inter alia hoc anno 1332. constituit: Item in civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur. Diese Meinung scheinet Kayser Carl IV. Confirmation der Stadt Cölnischen Privilegien von 1349. also zu bestärken: Et ut hæc aptius & cautius fieri possint, nos eisdem civibus & civitati Colonienſi illam consuetudinem, qua quandam libertatem, quæ dicitur Borgban & Banmile habuisse & habere dignoscuntur, præsentibus confirmamus, & etiam nostra autoritate de novo eis concedimus hujusmodi libertatem Borgban & jus habendi Banleucam, quod dicitur Banmile civium circa civitatem prædictam, per terram & per aquam, & quod possint in violentias committentes, & delinquentes & alios circa hoc excedentes in- Von Banmeilen.

fra ipsam Banleucam animadvertere, & ipsos punire in ipsa civitate aut extra infra Banleucam hujusmodi, ubi ipsis civibus videtur expedire, & circa hæc & generaliter circa quæcunque alia statuta municipalia & ordinationes quascunque quoad suam civitatem, & statum illius, & observationem status civesque suos, dictosque convenientes ad nundinas, vel ad forum, & contrahentes vel quasi in ipsa civitate & infra Banleucam prædictam statuere & facere & poenis ac mulctis vallare (a). Wie auch Kayser Carls V. Aachisches Privilegium von 1520. wenn es also lautet: „Hierzu geben, ordnen und verlehnen wir gnädiglich, daß alle und jegliche Dörfer mit ihren Rechten und allen ihren Zugehör, mit samt den Einwohnern derselbigen Dörfer, gegenwärtige und zukünftige, **innerhalb der Bannmeilen und Gerichtszwang** unsers Königlichen Stuhls berührter Stadt und Bürgern zu Aach von Alters zugehörig, denselben gänzlich und zumalen sollen bleiben zugeeignet und angehenket (b).„ Allein dieser Bannmeilen würden keine oder

alle

alle Privilegien der alten Städte Meldung thun, wenn ihre Gerichtbarkeit sich gemeiniglich so weit erstrecket hatte. Da es nur selten geschiehet, so halte ich solches für ein Vorrecht der wenigsten. Kayser Friedrich II. hatte es einigen neuen Städten beygeleget, worüber sich die benachbarte Reichs-Stände beschwerten, weil solches ihnen schädlich war. Was die alte Städte hergebracht hatten, liessen sie gelten. Hieraus folget keinesweges, daß alle Städte ein solches Recht gehabt, welches noch heutiges Tages den wenigsten zustehet.

(a) LUNIGS Reichs-Archiv Tom. XIII. p. 345.

(b) MOSERS Reichs-Städtisches Handbuch P. I. p. 64.

§. XIV.

Von den Landwehren.

Die Gerichtbarkeit mancher Städte reichet bis an ihre Landwehren und Warten, welches Thürmer oder gemauerte Häuser sind, woraus man sich wehren, die ankommende Feinde in der Ferne entdecken, und also einen unversehe-

nen

nen Ueberfall der Stadt behindern konte. Es ist aber solches nur alsdenn zu vermuthen, wenn die Städtische Feldmark, sich bis an die Landwehr erstrekket. Denn vielfältig sind solche Häuser weit von derselben, wegen der vortheilhaften Gelegenheit des Orts, erbauet. Man hat nemlich in fremden Gebieth einen Platz erkaufet, auch wohl einen ziemlichen, sich weit erstreckenden aber schmahlen Strich Landes an sich gebracht, um daselbst einen Graben zu ziehen, selbigen mit Holz zu bepflanzen, und also großen feindlichen Haufen unwegsam zu machen. Aus der Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen P. I. Lib. 2. p. 26. 27. erhellet, daß besagte Stadt vom Closter Hilwartshausen 1415. die Conceßion erhalten, eine Landwehr zu graben in der Feldmark Diemarden und Geismar, von den Diemarder Berge bis an die Leine und an die Garte, und um solche Gegend, und mit Schlachten und Werken zu befestigen, und auf und zuschliessen zu lassen, wenn es ihm nutz und gut dünket. Darin willigte auch Dietrich von Uslar. Imgleichen erlaubten den Göttingern 1414. die von Boventen

die

die Warte bey Ohlenhausen anzulegen, und auf ihren Grund und Boden Steine dazu zu brechen und zu bauen, nebst Landwehren zu graben und zu schliessen und zu öfnen nach Gutbefinden. Hiernechst überkam die Stadt einen Morgen Landes vor den Wart-Thürmer und zu dessen bessern Unterhalt. Bis an diese Landwehren gehet keinesweges gemeiniglich die Städtische Gerichtbarkeit, sondern ihr sind nur die darin wohnhafte Wart-Thürmer unterworfen.

Zwey und Vierzigste Abhandlung

enthaltend

einen Unterricht von den zwischen den Cronen Frankreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten, über die Grenzen des Landes Akadien in Nord-America.

§. I.

Von den wegen der Grenzen Akadiens jüngsthin gedruckten Streit-Schriften.

Es ist zu Paris ein Buch ans Licht getreten, und in Holland nachgedruckt, welches den Titel hat: Memoires des Commissaires de S. M. Tres-Chretienne & de ceux de S. M. Britanique sur les possessions & les Droits respectifs des deux Couronnes en Amerique avec les actes publics & pieces justificatives Tome I. II. III. In selbigem finden sich die Ausführungen, mittelst welcher von den Französischen und Großbritannischen Abgeordneten

neten die Rechte beyder Cronen behauptet werden wollen, und zugleich eine solche Menge beträchtlicher Urkunde, daß es jezt nicht mehr schwer fällt, der Sache auf den Grund zu sehen, und zu erkennen, welcher Theil Ursache hat, dem andern eine Verletzung des Uetrechtischen Friedensschlusses beyzumessen. Ich glaube, es werde den Lesern angenehm seyn, wenn ich ihnen diejenigen Gründe beyder Partheyen, worauf es hauptsächlich ankömmt, bekant mache, und sie durch einige beygefügte Erläuterung in den Stand setze, das Wahre von den Falschen zu unterscheiden.

§. II.

Worin der Status controversiæ bestehet.

Vermöge des Uetrechtischen Friedens Art. XII. gehöret der Crone Großbritannien ohne Widerspruch ganz Akadien, massen in selbigem König Ludewig XIV. der Königin Anna auf ewig cediret hat, Insulam S. Christophori per subditos Britannicos sigillatim dehinc possidendam; Novam Scotiam quoque, sive *Acadiam totam limitibus suis antiquis comprehensam*, ut & Portus regii urbem, nunc Annapolim regiam dictam, ceteraque omnia

omnia in istis regionibus, quæ ab iisdem terris & insulis pendent. Man kann aber über die Grenzen Akadiens nicht einig werden, die, nach der Engelländer Angabe, sich von dem Flusse Pentagoet, bis an den Fluß St. Laurent erstrecken, mithin das große Land in sich begreifen, welches zwischen Canada und Neu-Engelland lieget; Dahingegen die Franzosen behaupten wollen, das eigentliche Akadien sey nur ein Theil der Halbinsul, die von der Baye Francoise, und dem Atlantischen Meere fast umgeben wird, und zwar der Strich Landes zwischen dem Cap S. Marie, und dem Cap Canseau, wovon man noch Port-Royal, oder Annapolis Royal ausnimt, solchergestalt den Englischen Theil der Halbinsul, mittelst des den Franzosen bleibenden großen Landes der Etchemins, von Neu-Engelland ganz abschneidet, und das Französische Gebieth bis nach Virginie erstrecket.

§. III.

Großbritannien gründet sich in den Königlich-

Die Englischen Commissarien, welche eine Restitution fordern, haben sich wohl beschieden, daß ihnen obliege, den Grund ihrer Forderung darzuthun, und

zu

zu solchem Ende berufen sie sich I) auf Königl. Französische Geständnisse, welche zu Zeiten König Carl II. und Jacob II. von Großbritannien, auch nachher geschehen; II) auf die Bestallungen der Französischen Gouverneurs, worin die Grenzen Akadiens bestimmet sind; und III) auf die bey Errichtung des Uetrechtischen Friedens gepflogene Tractaten, woraus erhellet, daß Frankreich der Großbritannischen Crone den großen Strich Landes, als zu Akadien gehörig, eingeräumet hat, welchen es anjezt derselben streitig machet. Französischen Geständnissen.

Was I. die Geständnisse anlanget, so sind sie in den Jahren 1662. 1664. 1667. 1669. 1670. 1685. 1687. und 1700. geschehen. Olivier Cromwell hatte sich 1654. des Landes Akadien bemächtiget. Dessen Restitution begehrte nun König Ludewig XIV. von König Carl II., und als der Französische Gesandte, Graf von Estrades, diese Forderung 1662. that, trug er ausdrücklich darauf an, daß die festen Oerter, Pentagoet und Port-Royal, in dem Stande zurück gegeben werden mögten, worin selbige gewesen, als sie die Engel-

länder weggenommen. Er schrieb an seinen König: Je demandai la restitution *de toute l'Acadie*, contenant quatre-vingt lieues de pays: que *les forts de Pentagoet, de Port-Royal*, & de la Heve soient rendus au même etat, qu'ils etoient, quand ils ont été pris. Dieses Pentagoet lieget nun in dem Lande der Etchemins, nicht weit von Neu-Engeland, mithin begreifet Akadien solches Land unter sich; woran um desto weniger zu zweifeln, da besagter Französische Gesandte in einer bald nachher erstatteten Relation ausdrücklich meldet, **es sey Pentagoet der erste Platz in Akadien**, nemlich von der Neu-Englischen Seite, und ferner rieth derselbe seinem Könige an, die Restitution Akadiens auszudingen, depuis Pentagoet jusqu'au Cap-Breton. S. die Memoires T. II. p. 458. 459. 467. 471.

Dieses große Land durch den Friedensschluß zu Breda der Crone Frankreich wieder abzutreten, ließe sich König Carl II. 1667. bewegen, und heisset es in selbigem Art. IX.: Le Seigneur Roi de la Grande-Bretagne restituera au Sei-

Seigneur le Roi Tres-Chretien le Pays appelé l'Acadie situé dans l'Amerique septentrionale, dont le Roi Tres-Chretien a autrefois joui. S. die Memoires T. II. p. 34. Der Englische Gouverneur Temple that diese Zurückgabe höchst ungern, weil er aus dem Seinigen große Summen auf die dasige Englische Colonie verwand hatte. Er suchte sie daher durch das Vorgeben zu behindern, daß Pentagoet, S. Jean und Port-Royal nicht in dem, vermöge des Bredaischen Friedens, den Franzosen zukommenden Akadien, sondern in Neu-Schottland belegen sey. S. die Memoires T. II. p. 193. 195. 197. 201. 205. Die Nichtigkeit des Behelfs fiel jedoch in die Augen, weil dasjenige, was die Franzosen Akadien nannten, von den Engeländern Neu-Schottland geheissen wurde. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist gleichwol genug, daß vor 91. Jahren beyde Cronen gedachte Oerter für Zubehörungen von Akadien erkannt, sie in solcher Qualität restituiret, und angenommen haben. Denn König Carl II. gab am 6. Aug. 1669. dem Chevalier Temple Befehl, in Gefolg des Bredaischen Friedens, der Cron Frank-

reich zurück zu geben le pays de *l'Acadie*, situé dans l'Amerique septentrionale, qui appartenoit anciennement au dit Roi *nommement les Forts & habitationes de Pentagoet*, *S. Jean*, *Port-Royal*, la Heve, & Cap de Sable, dont les Sujets de sa Majeste jouissoient sous son autorité, jusqu'a ce que les Anglois s'en emparerent en 1664. & 1665. & depuis. Die Restitution geschahe auch also, und in der Acte de reddition des Französischen Gouverneurs heisset es: Le cinquieme d'Aout de l'an 1670. *etant dans le fort de Pentagoet dans le Pays de l'Acadie*, dont nous avons pris possession pour sa Majesté Tres-Chretienne &c. S. die Memoires T. II. p. 206. 208. 209. 210. Der Französische Gesandte zu London behauptete 1685, daß sich die Akadische Küste erstreckte bis an den Fluß S. George, und 1667, daß Pentagoet in Akadien belegen sey. Er brachte auch 1700. in Vorschlag, man mögte unter gewissen Bedingungen den Fluß S. George, oder den Fluß Kinibecki zur Grentze von Akadien bestimmen. S. die Memoires T. I. p. 27. 29. 31. Diese

Flüsse

Flüsse sind aber von der Halb-Insul weit entfernet, und wenn sie Neu-Engeland von Akadien scheiden: so liegen die streitigen Länder in dem letztern.

§. IV.

Der Leser wird begierig seyn, zu erfahren, was die Franzosen wider einen so überzeugenden Grund vorbringen können, und ich will ihn davon treulich unterrichten.

Vermöge des Bredaischen Friedens konte Frankreich Pentagoet und Port-Royal nur fordern, als Zubehörungen von Akadien, und als solche hat es sie angenommen.

Sie wenden **erstlich** ein, es sey nach dem Bredaischen Frieden unnöthig gewesen, zu untersuchen, ob die oftgedachten Plätze zu Akadien gehörten, oder nicht, weil durch selbigen in Amerika alles wieder in den Stand gesetzet werden sollen, worin es sich befunden, ehe beyde Nationen einander angefallen. S. die Memoires T. I. p. 16. 17. 23.

Allein, dieses Vorgeben läuft 1) dem klaren Buchstaben des Friedensschlusses zuwider, vermöge dessen Art. XII. Frankreich nur zurück fordern könte, was es vor dem 1 Januar. 1665. besessen, und ihm nach der Zeit von den Engelländern abgenommen worden. S.

die Memoires T. II. p. 36. Pentagoet und Port-Royal hatten aber diese seit 1654. in Händen, daher man solche Oerter, vermöge des Bredaischen Friedens, nur deswegen zu fordern befugt war, weil sie in Akadien belegen sind, mithin entstunde damals allerdings und lediglich die Frage von dessen Grenzen.

Gesetzt aber auch 2) man hätte eine allgemeine Restitution der jemals einander in Amerika genommenen Oerter beliebet; so ist jedoch genug, daß nicht vermöge selbiger, sondern in Gefolg des Friedensschlusses Art. X. die gedachten Oerter **als Zubehörungen von Akadien** zurück gegeben, und angenommen worden.

§. V.

Daß die Geständnisse des Grafens von Estrades und der andern Französischen Gesandten irrig sind, ist unerwiesen.

Des Grafens von Estrades Geständnisse werden zwar nicht abgeleugnet. Sein Irrthum soll aber **zweytens** handgreiflich seyn, weil er geglaubet, die Küste von Akadien sey nur 80. Meilen lang, da sie ohngefehr 300. Meilen beträget, auch Neu-Holland, oder das nunmehrige Neu-York auf dieser Küste zu finden vermeynet.

Allein,

Allein, ob mir gleich die Länge eines Landes, und dessen sämtliche Grenzen nicht genau bekant sind; so kann ich doch zuverläßig wissen, daß dieser oder jener Ort darin befindlich. Der Graf von Estrades schrieb an seinen König: Comme j' ai parlé de tout ce que dessus avec plusieurs personnes, qui ont demeuré des années entieres dans ce pays-la je m'en suis informé particulierement. S. die Memoires T. II. p. 460. Er hat es also an genauer Erkundigung nicht mangeln lassen. Es komt hier aber nicht sowohl auf sein Zeugniß, als auf die Namens des Allerchristlichen Königs gethane Forderung an. Mittelst deren gestund dieser Herr, daß Pentagoet und Port-Royal in Akadien belegen sind. In den neuern Zeiten ist es gleichfals vielfältig geschehen, und nicht zu vermuthen, daß Grenzen, welche fast seit 100. Jahren dieselben sind, ehemals anders beschaffen gewesen. So viele Geständnisse darf man auch den Rechten nach keinesweges zurück nehmen, ohne den Irrthum, mithin das Gegentheil klar zu erweisen.

§. VI.

Akadien ist durch den Uetrechtischen Frieden der Crone Großbritannien nicht übertragen mit den Grenzen, welche es jemals vor Alters gehabt, sondern mit denen, die es von langen Zeiten gehabt.

Die Französischen Commissarien vermeynen diesen Beweis geführet zu haben, oder doch die ihnen entgegen gesetzte Bekäntnisse kraftlos zu machen, wenn sie drittens darthun, daß Akadien sich ehmals nicht so weit erstrecket habe, als beyde Cronen zur Zeit des Bredaischen Friedens voraussetzten.

Die Worte des Uetrechtischen Friedens-Instruments: Acadia limitibus suis antiquis comprehensa, bedeuten aber nicht so viel, als: mit den Grenzen, welche das Land vor Alters hatte; sondern mit denjenigen Grenzen, die es von Alters, nemlich von langen Jahren her, gehabt. Am wenigsten aber wolte man sagen, daß dieses Land nur in sofern an Großbritannien übertragen sey, wie es jemals vorhin in engern Grenzen, als heutiges Tages, beschlossen gewesen. Die Engelländer forderten solches in den ihnen bekanten alten Grenzen, und suchten dadurch zu verhindern, daß Frankreich weniger abtrete, unter dem Vorwand, es wären die Grenzen zu neuern Zeiten geändert.

Wenn

Wenn die Worte des Friedensschlusses von der Französischen Seite herrührten, so mögte man glauben, Ludwig XIV. habe Bedenken getragen, das ganze Land, welches er, unter dem Namen Akadien, vor dem Kriege besessen, der Cron Großbritannien zu überlassen, mithin seinen Verzicht auf selbiges, und dessen Uebertragung ausserordentlich eingeschränket. Der Englische Staats-Secretarius S. Jean forderte aber 1712. von den Franzosen, la cession de la nouvelle Ecosse au Acadie, *avec ses anciennes limites*, und Frankreich antwortete darauf: Le Roi veut cependant bien ajouter a cette convention l'Acadie avec ses anciennes limites, *comme le demande la Reine de la Grande Bretagne.* S. die Memoires T. II. 257. 261. Es erhellet aus den vor dem Uetrechtischen Frieden von Oldmixton geschriebenen **Großbritannischen Amerika**, daß das Land, so diese Crone unter dem Namen von Neu-Schottland vormals in Anspruch genommen, zwischen dem Atlantischen Meer, der Insul Breton und S. Laurenz-Bay, Canada und Neu-Engelland belegen ist. Wer kann sich denn vor-

stellen, daß selbige ohne alle Nothwendigkeit und ohne der Franzosen Begehren, sich zu Uetrecht mit einen wenigern vergnügen, und es auf die Untersuchung wollen ankommen lassen, ob jemals vor Alters Akadien engere Grenzen gehabt, und daß alsdenn nur ein solches ihr damals unbekanntes Land begehret worden? Was für eine vernünftige Ursach mogte sie bewegen, auf dergleichen Einschränkung selbst anzutragen, da sie versichert war, daß Frankreich ohne dieselbe ihr, den damaligen Umständen nach, das ganze Akadien nicht versagen dürfe? Und hätte man sich mit einen wenigern wollen abspeisen lassen, warum drückte man solches nicht deutlich in Friedens-Instrument aus?

§. VII.

Die Cession des ganzen Akadiens lässet sich auf einen Theil desselben nicht einschränken, wenn gleich die-

Es ist jedoch auch unerwiesen, daß Akadien jemahls die Grenzen gehabt, in welche es Frankreich jezt einschliessen will. Dieses soll aus einer Königlichen Verordnung von 1638. erhellen, welche in den Memoires T. II. p. 391. zu lesen, mittelst deren Mr. d'Aulnay Charnisay zum Lieutenant - General bestellet wurde, en la côte des Etchemins,

a prendre depuis le milieu de la terre ferme de la Baie françoise, en tirant vers les Virginies, & Gouverneur de Pentagoet. Mr. de la Tour aber bekam das Gouvernement en la côte d'Acadie, depuis le milieu de la dite Baje françoise jusqu'au detroit de Canseau. Diese Eintheilung war aber 1) nicht alt, sondern zu der Zeit ganz neu. Sie ist auch nimmer alt worden, weil sie sich 1647. endigte, als der Herr Charnisey beyde Gouvernements vereinigte.

ser besonders Akadien heiße, und die andern Theile noch besondere Namen hätten.

Es folget 2) keinesweges, daß die Küste der Etchemins und Pentagoet ausser Akadien belegen gewesen, weil in der Königlichen Verordnung nicht selbige, sondern nur das Land auf der Halb-Insul, die Côte d'Acadie genennet wird. Solches geschahe deswegen, weil das letztere keinen besondern Namen hatte, wohl aber das erstere. Die Französischen Commissarien schreiben in den Memoires T. I. p. 239.: S' ilya un Pays en Amerique, qui ait été connu sous la denomination de l'Acadie, & qui jamais n'en ait eu d'autre, ce pays est necessairement distinct & diffe-

different de ceux, qui ont eu, qui ont conſervé, & qui conſervent encore des denominations differentes. Dieſes kann man ihnen auf gewiſſe Maaſſe einräumen. Wenn aber ſolche unterſchiedene Länder zugleich unter einem Namen begriffen ſind, den die eine Provinz beſonders führet; ſo iſt nicht zu vermuthen, daß derjenige, der ſich des ganzen Landes begiebet, nur die eine Provinz habe fahren laſſen. So wenig, was wegen des Reichs Schweden in vielen Tractaten verſehen, auf das Theil dieſes Reichs, welches man an und für ſich ſelbſt Schweden nennet, eingeſchränket werden kann; ſo wenig iſt auch der Uetrechtiſche Friede von der Acadia ſtricte dicta zu verſtehen, wenn eine ſolche fürhanden. Der Name **Akadien** wurde nach der Erfindung des Landes, ihm von den Franzoſen beygeleget, gleichwie hingegen die Engelländer es Neu-Schottland hieſſen. Daß jene unter ſolchen Namen ſich nur die Halb-Inſul zueignen wollen, läufet den Beſtallungen der erſten Gouverneurs ſo wohl, als den Zeugniſſen der Franzöſiſchen Hiſtorienſchreiber gerade zuwieder, und man hätte nicht das ganze A-

kadien

kadien im Uetrechtischen Friedens-Tractat an Groß-Britannien abgetreten, wenn es nur denjenigen Theil desselben überkommen sollen, welcher keine andere Benahmsung hat, weil dieser nicht totam Acadiam, sed ejus partem satis exiguam ausmachet.

§. VIII.

Daß dieses ganze Land weit ein mehres unter sich begreife, haben II. die Englische Commissarien aus den Bestallungen der Französischen Gouverneurs erwiesen.

Nach König Henrichs IV. von Frankreich Bestimmung gehöret alles dazu, was zwischen dem 40sten und 46sten Grad belegen, mithin das Land der Etchemins, und besonders Pentagoet.

König Henrich IV. bestellte **erstlich** 1603. den Herrn de Monts zum Lieutenant-General de l'Acadie a commencer *des le quarantieme degré jusqu'au quarante-sixieme*, & en icelle étendue ou partie d'icelle, tant & si avant, que faire se pourra, établir, étendre & faire cognoitre notre nom, puissance & autorité & a icelle assujettir, submetre & faire obéir toutes les peuples de la dite terre & les circonvoisins. S. die Memoires T. II. p. 319. Nach dieser alten Königlichen Französischen Bestimmung

mung der Grenzen Akadiens, gehöret dazu gewis die Küste des grösten Theils zwischen den 45sten und 46sten Grad belegenen Landes der Etchemins und besonders Pentagoet.

Die Franzosen werfen in den Memoires T. I. p. 145. hierwieder ein, es sey dem Herrn de Monts nicht nur das Land Akadien, sondern auch die benachbarten Länder untergeben, und diese Confins sollen der District zwischen den 45sten und 46sten Grad seyn. In den eben angeführten Worten des Königlichen Briefes wird aber ausdrücklich Akadien genennet, was zwischen diesen Graden lieget, und dem Gouverneur erlaubet, die Grenzen noch mehr zu erweitern, welches an der Neu-Englischen Seite nicht geschehen.

§. IX.

König Ludewig XIV. erstreckte die Grenzen Akadien vor 108. Jahren gegen

König Ludewig XIV. that es aber zweytens 1647. gegen Norden, indem er den Charnisay Lieutenant Gouverneur-General au Pays & côte de l'Acadie ou la nouvelle France in seinem Amt bestätigte, und ihm unterwarf le Pays, territoire, côte, et confins de

de l'Acadie, à commencer dés le bord de la grande riviere de Saint Laurent, tant du'long de la Côte de la Mer & des isles adjacentes, qu'au dedans de la Terre ferme, & en icelle étendue tant & si avant, que faire se pourra, jusqu'aux Virgines. S. die Memoires T. II. p. 176.

Norden bis an den Fluß S. Laurent, und nach dieser alten Grenze muß die Uebergabe geschehen.

Die Franzosen antworteten hierauf in den Memoires T. I. p. 13., es habe sich des Charnisay Gouvernement weiter erstrecket, als Akadien, und die Terre ferme sey davon unterschieden. Den Französischen Gouverneurs wäre nicht nur Akadien, sondern auch die benachbarte Länder unterworfen gewesen, und diese letzte begriffen die jetzt im Streit befangene mit unter sich. Die Bestallung des de Monts sey auf den Strich Landes eingeschrenket, der zwischen den 40sten und 46sten Grad befindlich, mithin gehöre nicht einmal die Meerenge und Gaspesie dazu. Es ist aber in der Bestallung, dem Gouverneur die Macht ertheilet wird, de faire generalement pour la conquête peuplement, habitation, & conservation des dits Pays, *terres & côtes de l'Acadie*, de-

puis la dite riviere S. Laurent jusqu'aux Virgines, tout ce que le Roi pourroit faire. S. die Memoires T. II. p. 178. Da denn nicht nur der Küste, sondern auch dem festen Lande vom Fluß S. Laurent bis nach Virginien der Name Akadien beygeleget wird, als womit die zwischen dem 46sten und 49sten Grad bis an besagten Fluß gelegene Länder nun vereiniget wurden, welches zwar nicht die erste, jedoch sehr alte Grenzen des Landes sind, nach denen, vermöge des Uetrechtischen Friedens, die Herausgabe geschehen muß. In der Englischen Commissarien Replik ist auch geantwortet, daß nach der Franzosen Deutung, die als eine Zugabe dem Akadischen Gouvernement beygefügte benachbarte Lande von grösserer Wichtigkeit wären, als dasselbe an sich. So grosse, zum Theil weit entlegene Landschaften könne man nicht füglich benachbarte Oerter, eines kleinen Theils der Halb-Insul nennen, und die Wörter Terres voisines auf sie deuten. Man finde auch in denen, den Unter-Gouverneurs von den Königlichen Gouverneurs erheilten Bestallungen, gedachte Worte, da dieselbe hingegen in einigen man-

gel-

gelten, welche die leztern vom König erhalten. Diese aber konten jenen keine Gewalt mittheilen, die ihnen selbst nimmer gegeben worden. Es sey ein offenbarer geographischer Irrthum, wenn in der Bestallung gesaget werde, daß der de Monts Gouvernement zwischen den 40sten und 46sten Grad liege, da laut der ihm am 18ten Dec. 1603. ertheilten Concession Cap-Breton, die Baje des Chaleurs, Gaspesie ꝛc. ausdrücklich dahin gerechnet sind, welche jedoch zwischen den 45sten und 50sten Grad befindlich. Man habe zu selbiger Zeit in Frankreich die Namen der in Neu-Frankreich besitzenden Oerter, nicht aber ihre Breite zuverläßig gewust.

§. X.

Bey den Uetrechtischen Friedens-Tractaten hat Frankreich und Großbritannien deutlich zu erkennen gegeben, daß das Land Aka-

Ich schreite nun zu dem III. Großbritannischen Grunde fort, welcher aus denjenigen Briefschaften genommen ist, die bey den Uetrechtischen Friedens-Tractaten verhandelt worden.

Die Engelländer forderten nicht, was die Franzosen etwan Acadiam in sensu strictiori nennen mögten, sondern was sie selbst Neu-Schottland nanten, la nouvelle Ecosse avec ses anciennes

dien, worüber gehandelt wurde, ein mehres unter sich begreifet, als die Halb-Insul.

limites. König Ludewig XIV. erklärte sich, es abzutreten: wolte jedoch lieber Großbritannien mit andern beträchtlichen Insuln und Rechten vergnügen, pourvu que la Reine de la Grande Bretagne consente a rendre l'Acadie, à laquelle la riviere de Saint-George servira de borne, comme les Anglois l'ont pretendu autrefois. S. Memoires T. II. p. 257. 261.

Nun erhellet aus eben diesen Memoires p. 707. 708. daß man 1) in Engelland keinesweges nur einen Theil der Halb-Insul, sondern allen festen Lande, und den Insuln von Cap Sable bis an den Fluß S. Laurent, die Bay Gaspe und das Cap-Breton, den Namen Neu-Schottland beygeleget hat.

Auch die Franzosen verstunden 2) durch das Akadien, worüber man damals handelte, die Halb-Insul keinesweges, weil sie, im Fall es ihnen Großbritannien lassen würde, verlangten, daß der Fluß S. George solches Land von Neu-Engelland scheiden solte, mithin erkanten, daß sowohl Pentagoet, als das Land der Etchemins zu Akadien gehörte.

Was die Französische Commissarien hierwider vorbringen, ist überaus schlecht.

Sie

Sie sagen 1) die Instructions der Englischen Minister erwiesen keine von Frankreich geschehene Cession.

Vermöge des Uetrechtischen Friedensschlusses, sey 2) Neu-Schottland und Acadien einerley.

Auch verbünden 3) nicht angenommene Offerten niemand. S. die Memoires T. I. p. 35. 36. 67. 216.

Endlich wird 4) in der Discussion sommaire sur les anciennes Limites de l'Acadie, & sur les stipulations du Traité d'Utrecht, qui y sont relatives, in FABRI Staats-Canzley P. 110. p. 613. 614. 615. angeführet, Frankreich habe niemals etwas von Neu-Schottland gewust und eingeräumet, daß ein solches Land fürhanden sey, mithin es den Engelländern nicht abtreten können.

Aus der Englischen Gesandten Instrucion erhellet aber unwiedersprechlich 1) daß Großbritannien nicht nur einen Theil der Halb-Insul begehret hat, als welche von niemand jemals für das ganze Neu-Schottland gehalten worden. Auch setzet die Französische Antwort ausser Zweifel, wie König Ludewig XIV. den Sinn der Forderung sehr wohl ein-

genommen, weil er sonst unmöglich verlangen können, daß der Fluß St. George, dem Sinn der Engelländer gemäs, Akadien von Neu-Engelland scheiden solle. Frankreich hat eingeräumet, was Großbritannien begehrte, folglich komt es auf dessen Forderung hauptsächlich an, welche nicht mit dem mindesten Schein auf die Halb-Insul eingeschränket werden mag.

Allerdings ist 2) vermöge des Friedensschlusses, Neu-Schottland und Akadien einerley, nicht aber nach den Sinn der Französischen Commissarien, sondern nach der Meynung derjenigen, welche den Frieden gemacht haben. Bey den Tractaten gaben aber, sowohl die Franzosen, als die Engelländer zu erkennen, daß sie dadurch weit ein mehres, als die Halb-Insul verstunden.

3) Verbinden bey einer solchen Handlung geschehene Offerten niemand, wenn sie nicht angenommen, und ein anders im Friedensschluß festgestellet worden. Entstehet aber über dessen Sinn ein Zweifel, so ist er allerdings nach der bey den Tractaten geäusserten Meinung der Verfasser desselben zu erklären, welches im gegenwärtigen Fall um desto

mehr

mehr geschehen muß, da Frankreich die von Großbritannien in Vorschlag gebrachte Friedensbedingungen schlechterdings angenommen hat. Jene Crone behauptete 1680. den Satz, welchen sie jetzt anfechtet, und machte sich, vermöge des Nimwegischen Friedens, nicht nur die unmittelbare Ritterschaft und Städte im Elsas, sondern auch die Länder vieler Reichsstände unterwürfig, obwohl das Friedens-Instrument kein Wort davon enthielt, unter dem nimmer erwiesenen Vorwand, daß bey den Tractaten auf die vom Kayser und Reich solcherwegen gemachte Forderung ein Verzicht geschehen sey. S. LONDORPS Acta Publica T. XI. p. 88. PVFENDORF Rer. Brandenburg. Lib. 18. §. 18. 19. Nun will man aber gegen alle Regeln der vernünftigen Auslegung nicht einmahl zugeben, daß der Uetrechtische Friede, mittelst dessen das ganze Akadien den Engelländern übertragen ist, aus der vorhergegangenen Handlung erkläret werde.

4) Sind eines jeden Worte in dem Verstande zu nehmen, wie er sie sonst zu gebrauchen pfleget. Nun wuste die ganze Welt, insonderheit aber Frankreich

zur Zeit der Uetrechtischen Friedens-handlung, was Engelland durch das Amerikanische Neu-Schottland verstehe. Indem es sich also erkläret hat, ihm dieses ganze Land abzutreten, hat es sich alles dessen begeben, was die Engelländer Neu-Schottland nennen. Nachdem die Franzosen den Entschluß gefasset hatten, besagtes Land fahren zu lassen, war ganz unnöthig darüber zu streiten, ob es Akadien oder Neu-Schottland heissen müsse. Wer kann sich vorstellen, daß sie geglaubet haben, man verlange von ihnen nur die Halb-Insul, und wolle dieselbe künftig Neu-Schottland nennen, obwohl sie ehmals nimmer mit Ausschliessung der in Streit gezogenen Länder also geheissen? Selbige sind bald in der Franzosen, und bald in der Engelländer Händen gewesen. Jene benahmseten sich Akadien, und diese Neu-Schottland. Ist es bey solchen Umständen möglich mit Vernunft zu zweifeln, was die Verfasser des Uetrechtischen Friedensschlusses per Novam Scotiam sive Acadiam totam verstanden haben?

§. XI.

Es ist überflüßig,

Der Großbritannische Beweis bleibet

bet daher, aller gemachten Einwürfe ohnerachtet, unwiderleglich.

zu untersuchen, wer vor dem Bredaischen Frieden das beste Recht an Akadien gehabt.

Ich muß aber noch etwas von dem Französischen Gegenbeweise sagen, der zwar weitläuftig, aber von handgreiflicher Schwäche ist.

Man giebet sich I. viele Mühe, zu erweisen, daß Akadien vor dem Uetrechtischen Frieden der Cron Frankreich zugestanden, mithin den Engelländern nicht restituiret, sondern cediret worden. Es soll die Französische Conceßion und Besitznehmung älter, als die Englische seyn, und König Jacob I. ein Land weggegeben haben, welches sich zu selbiger Zeit schon in der Franzosen Händen befunden. S. die Memoires T. I. p. 127. 129. 130. 134. 152.

Diese Frage ist aber nunmehr ganz überflüßig, nachdem sie die Friedensschlüsse zu Breda und Uetrecht entschieden haben, deren jener die Franzosen, und dieser die Engelländer zu Eigenthümern des Landes machte.

§. XII.

Es kann zusammen bestehen, daß Port-Royal in

Ferner will II. mit Französischen Historienschreibern erwiesen werden, daß 1) dasjenige Land, welches die Engel-

Neu-Frankreich und Akadien belegen ist, auch daß das Land der Etchemins zu dem Lande und Gouvernement Akadien gehöret, obwohl es einen andern besondern Nahmen hat.

länder fordern, Neu-Frankreich genennet worden. Daß auch 2) zugleich des Landes der Etchemins und Akadiens, mithin eines jeden besonders Meldung geschehen, und also dieses von jenen unterschieden ist.

Man nante 1) alles, was die Cron Frankreich in Nord-America besitzet, vielfältig Neu-Frankreich. Solches begreifet sowohl Canada, als Akadien unter sich. So wenig, wenn ein Franzose saget, es liege Nürnberg in Teutschland, er leugnet, daß es in Franken belegen, so wenig stehet zu behaupten, die Historienschreiber verneinten, daß Port-Royal zu Akadien gehöre, indem sie bezeugen, es sey in Neu-Frankreich. So gewiß ferner 2) die Stadt Bern in der Schweiz zu finden, obwol man sie im Canton Schweiz vergebens suchet, so gewiß gehöret das Land der Etchemins zu demjenigen Akadien, welches die Franzosen seit dem Bredaischen bis zum Uetrechtischen Frieden besessen haben, wenn es gleich von der Halb-Insul auf gewisse Maassen unterschieden, und diese in Ermangelung eines andern besondern Namens, den Namen des ganzen grossen

sen Landes und Gouvernement besonders erhalten.

§. XIII.

Weil III. durch das Uetrechtische Friedens-Instrument der Crone Großbritannien Acadia, ut & Portus Regii urbs cediret worden; so folgern die Franzosen daraus, daß Port-Royal nicht zu Akadien gehöre, weil es sonst keiner besondern Ausdrückung dieser Stadt bedurft hätte.

Aus dem Uetrechtischen Friedens-Instrument erhellet keinesweges, daß Port-Royal nicht in Akadien befindlich ist.

Die Englische Commissarien geben ihnen in den Memoires T. I. p. 65. die gute Instanz, daß gleichwie man nicht schliessen könne, es sey Canada kein Theil von Neu-Frankreich, weil im Frieden zu S. Germain die Restitution desjenigen bedungen worden, dessen sich die Engelländer in Neu-Frankreich, Akadien und Canada bemächtiget hatten, so erweise auch die ausdrückliche Benennung der Stadt Port-Royal nicht, daß sie ausser Akadien belegen sey. Anstatt hierauf zu antworten, machen die Franzosen p. 65. 66. einen neuen Einwurf, und wollen behaupten, es sey im Bredaischen Frieden, auf Getrieb des Französischen Gesandten, namentlich die Re-

stitution von Pentagoet, S. Jean und Port-Royal bedungen, weil sie nicht zu Akadien gehörten. Dieselbe gestehen aber, daß, was sie sagen, aus den Friedenshandlungen nicht erhelle. Man kan also mit blossen Leugnen diesen Einwurf aus dem Wege räumen. Das gebrauchte Wort *nommement* giebet jedoch zu erkennen, daß von Plätzen geredet worden, die in Akadien liegen, und daß man solches durch deren Benennung auffer Zweifel stellen wollen. Die Französische Deutung kan auch deswegen unmöglich Platz finden, weil diese Crone, vermöge des Bredaischen Friedens, Pentagoet und Port-Royal zu fordern unbefugt war, wenn die Oerter nicht zu Akadien gehören, und sie gleichwol vermöge desselben zu deren Besitz gelanget ist, wie bereits oben §. IV. dargethan worden.

Was aber den Verstand des Uetrechtischen Friedens anlanget, so ist besonders den Rechtsgelehrten, bekant, wie das Wort auch öfters dem vorhergesagten nichts hinzu thut, sondern es nur wiederholet und klärer machet. Daß solches alhier geschiehet, erhellet aus den Friedenshandlungen unwidersprechlich. Denn die Instruction der Englischen Gesand-

sandten lautet also: Vous demanderez, que Sa Majeste Tres-Chretienne se desiste de toutes ses pretentions en vertu d'un Traite precedent sur le Pays nommé nouvelle Ecosse, & *particulierement* sur le Port-Royal ou Annapolis Royale. S. die Memoires T. II. p. 253. Wer kann vermuthen, daß sie selbiger zuwider gehandelt haben, und da die Worte des Friedensschlusses einen der Instruction gemässen Verstand zulassen; so findet kein anderer alhier Platz, bevorab, weil das nachher zwischen den Staats-Secretarien S. Jean und Torcy verhandelte ergiebet, wie Frankreich die Grenzen von Akadien einzuschrenken nimmer gesuchet, und in Zweifel gezogen, daß Port-Royal dazu gehöre.

§. XIV.

Die Franzosen machen sich IV. damit breit, daß, da den ihrigen im Utrechtischen Frieden nur erlaubet ist, 30 Meile von der Neu-Schottländischen Küste zu fischen, ihnen dennoch solches von Canseau bis Gaspe näher am Lande frey geblieben. Es heisset in den Memoires T. I. p. 70.: Il n' y a rien de clair

Daß den Franzosen die Fischerey von Canseau bis Gaspe nicht verbothen worden, daraus folget keinesweges,

daß sie Herren dieser Küste sind.

clair au monde, si cela n'exclut pas de la cession faite a l'Angleterre, toutes les cotes depuis Canseau jusqu'a Gaspe, ou cepedant la peche est bonne. Man muß bewundern, wie Vorurtheile auch kluge Leute blenden können. Wer das Uetrechtische Friedens-Instrument einsiehet, dem fält die Schwäche des Grundes in die Augen, der den Französischen Commissarien so überzeugend zu seyn scheinet. Denn dieses verbiethet den Franzosen nicht alles Fischen binnen 30 Meilen von der Neu-Schottischen Küste, sondern nur auf denjenigen Küsten, que Eurum respiciunt, ab insula vulgo Sable dicta, eaque inclusa & Africum versus pergendo, also gegen Süden. Nun ergiebet die von den Französischen Commissarien ihrem Buche beygefügte Charte, daß die Küste von Cap Canseau bis nach Gaspe, von der Insul Sable zu rechnen, keinesweges gegen Süden belegen ist, und also kann die ausserordentliche Einschränkung der Fischerey, welche die Engelländer bedungen haben, auf diesen Theil des Meeres nicht gedeutet werden, wenn gleich ihnen die Küste gehöret. Die Insul Terre Neuve ist selbigem

bigem auch durch den Art. XIII. besagten Friedensschlusses ausdrücklich abgetreten, und dennoch bleibet den Franzosen daselbst die Fischerey unverbothen.

§. XV.

Es soll V. der Großbritannischen Forderung entgegen stehen, daß Denys 1654. von Ludewig XIV. zum Lieutenant-General bestellet worden, en tout le pays, territoire cotes & confins de la Grande Baje de Saint-Laurent, a commencer du Cap de Canseau jusqu'au Cap des Rosiers, Isles de Terre-nouve, Isles du Cap-Breton de Sait-Jean & autres isles adjacentes *en la nouvelle France*, nicht aber en Acadie. S. Memoires T. I. p. 245. T. II. p. 402. 403. als woraus man folgert, daß dieses große Land keinesweges zu Akadien gehöret habe.

Die Bestellung des Herrn Denys erweiset keinesweges, daß das Land von Cap Canseau bis zum Cap des Rosieres nicht zu Akadien gehöret, sondern vielmehr das Gegentheil.

Es ist aber 1) bereits §. XI. angemerket, daß die Franzosen alles, was sie in Nord-Amerika besassen, Neu-Frankreich genennet, mithin sowohl Akadien, als Canada darunter begriffen haben.

2) Wird in eben dieser Bestallung des Denys p. 405. ihm das Recht mitgethei-

getheilet, de faire une Compagnie sedentaire de la peche en toute l'etendue *du dit Pays*, & *cote de l'Acadie* jusqu'aux Virginies, und den in America wohnenden Französischen Unterthanen verbothen, solche Fischerey zu üben. Da denn von eben dem Lande geredet wird, von welchem bisher in dem Briefe Verfügung geschehen, und dieses nennet König Ludewig XIV. das Land und die Küsten von Akadien. Die Franzosen wenden zwar ein, es hätte der Herr Denys, vermöge solcher besondern Conceßion, die Befugniß erhalten, ausser seinem Gouvernement eine Fischerey anzulegen. Da aber erstlich eben der König, welcher sie ihm ertheilete, 5 Jahre vorher gesaget hatte, daß sich Akadien bis an den Fluß S. Laurent erstrecke, wie im §. IX. bemerket worden, so ist keinesweges zu vermuthen, daß er wenige Zeit nachher eine andere Meynung gehabt, und dafür gehalten, es befinde sich des Denys Gouvernement zwar in Neu-Frankreich, nicht aber in Akadien. Auch erhellet zweitens das Gegentheil aus den folgenden Worten, wenn daselbst die Conceßion also eingeschränket wird: A la reserve toute fois de nos

sujets,

sujets, que nous voulons & etendons pouvoir aller par tuot *le dit Pays de la Nouvelle France* avec navires & en tels ports & havres, que bon leur semblera, pour y faire peche verte & seche, tout ainsi qu'a l'ordinaire, sans y pouvoir etre troublés en aucune façon par ladite Compagnie. Denn man muß entweder sagen, daß die den Europäischen Französischen Unterthanen vorbehaltene Freyheit zu fischen, sich bis auf Akadien nicht erstrecket hat, oder daß dieses Land ein Stück von Neu-Frankreich gewesen. Das erste stehet nicht zu behaupten, und also muß das leztere eingeräumet werden.

§. XVI.

Daß von der Crone Frankreich die Insuln im Meer-Busen S. Laurenz ausgedungen worden, daraus folget nicht, daß man ihr die Küste

Die Französische Commissarien vermeynen so gar VI. in den Memoires T. I. p. 282. 283. der Utrechtische Friede enthielte einen Widerspruch, wenn Akadien die Küste von Cap Canseau bis zum Fluß S. Laurent unter sich begreife, weil er sodann der Cron Frankreich die in den Meer-Busen S. Laurent befindliche Inseln nicht vorbehalten können, welches jedoch im Art. XIII. geschehen.

Warum

lassen wollen, woran sie gelegen.

Warum solte es aber nicht zusammen bestehen, daß zwar ganz Akadien der Cron Großbritannien abgetreten, besonderer Umstände halber der Cron Frankreich aber einige Insuln vorbehalten worden, welche sonst zu Akadien gehörten? Dieses ist durch den Uetrechtischen Friedensschluß Art. XII. XIII. geschehen. Durch denselben bekamen die Engelländer 1) Novam Scotiam, sive totam Acadiam. 2) Insulam Terra Nova dictam, cum insulis adjacentibus. Am Ende des Art. III. heisset es aber darin: Insula vero Cap-Breton dicta, ut & aliæ quævis, tam in ostio fluvii S. Laurentii, quam in sinu ejusdem nominis sitæ, Gallici juris in posterum erunt. Wer mag hieraus einen Widerspruch erzwingen, und dieser Worte wegen den Franzosen ein mehreres zu billigen, als die im Munde des Flusses, und im Meerbusen belegene Insuln? Die Ursach, warum ihnen selbige verblieben, erhellet aus der Uetrechtischen Friedenshandlung. Denn in der Königl. Französischen Antwort vom 10. Junii 1712. weigerte man sich, die Engelländer an Cap-Breton Theil nehmen zu lassen, parce que la riviere de Saint-

Saint-Laurent seroit absolument bouchée aux vaisseaux de Sa Majesté, si les Anglois maitres de l'Acadie & de Terreneuve, possedoient outre cela l'isle du Cap-Breton en commun avec les François, & même la Canada seroit perdu pour la France, s'il arrivoit, que la Guerre vint a se rallumer entre les deux Nations. S. die Memoires T. II. p. 262. Diese ganz besondere Ursach schicket sich auf die oberwehnten Küsten nicht, und man kann daher, daß einige Insuln der Cron Frankreich verblieben, keinesweges folgern, daß ihr auch die Küsten gelassen worden, woran solche Insuln, jedoch in einiger Entfernung, liegen.

§. XVII.

Es verdient VII. kaum eine Antwort, wenn die Französische Commissarien in den Memoires T. I. p. 281. vorgeben, die Engelländer hätten sich durch den Uetrechtischen Frieden hauptsächlich der Fischerey bemächtigen wollen, und diese mit Ausschliessung der Franzosen an der Küste des eigentlich sogenandten Akadiens bedungen. An der Küste der Etchemins und dem Meerbusen S. Laurent

Akadien ist nicht bloß der Fischerey halber von den Engelländern zu Uetrecht ausgedungen.

rent finde sich aber gegen Süden keine Gelegenhiet dazu.

Allein, man weiß in Engelland nur gar zu wohl, welchen beträchtlichen Nutzen auch diejenige Amerikanischen Colonien bringen, von denen wenige Fische zu erwarten sind. Der Französische Gesandte, Graf von Estrades, erkante es auch, und schrieb 1667. an seinen König: Vôtre Majesté peut faire un Royaume considerable d'un Pays, qui n'a pas été connu, jusqu'a cette heuré, & que les Anglois souhaitent d'avoir, par les grands biens, qu'ils ésperent en retirer, pour le commerce & la marine. S. die Memoires T. II. p. 460.

Wenn auch das Land der Etchemins bis an Pentagoet sonst keinen Nutzen schaffete, so wäre schon dieser überaus wichtig, daß, dafern solches Großbritannien behält, Neu-Engelland und Neu-Schottland zusammen hängen, mithin eines das andere vertheidigen helfen kann, da sie hingegen die gröste Gefahr laufen, von den Franzosen beunruhiget, und wohl gar überwältiget zu werden, wenn diese solche Vereinigung behindern,

die

die Englische Provinzen trennen, und auf allen Seiten umgeben.

§. XVIII.

VIII. Thut es nichts zur Sache, daß Cromwell 1656. in der gegebenen Conceßionen Akadien einen Theil von Neu-Schottland genant hat, da er 1) unter jenen das Land der Etchemins bis an Pentagoet und den Fluß S. George verstanden, mithin die Akadischen Grenzen ausdrücklich bis an Neu-Engelland erstrecket hat. S. die Memoires T. II. p. 415.

Warum Cromwell Akadien einen Theil von Neu-Schottland genant hat.

Es ist auch 2) unerheblich, daß nicht ganz Neu-Schottland von ihm Akadien genant worden. Diesen letzten Nahmen, den die Franzosen dem Lande gegeben, konnten die Engelländer nicht leiden, sondern sie heissen dasjenige Land, worüber König Jacob I. eine Conceßion ertheilet hatte, Neu-Schottland. Legten aber willkührlich einem Theil desselben den Namen Akadien bey, welchen nach den Französischen Conceßionen das ganze grosse Land führen sollen. Zu Uetrecht hat man solchen Unterschied keinesweges gemachet, und sowohl Frankreich als Großbritannien im Friedensschluß deut-

lich zu erkennen gegeben, daß kein Akadien der Vorwurf ihrer Handlung gewesen, welches von Neu-Schottland unterschieden ist.

§. XIX.

IX. Ist es eine schlechte Folge, die man in der Discussion sommaire also machet: Frankreich hat sich die natürliche Freiheit vorbehalten, in dem Munde des Flusses S. Laurent Festungen zu bauen. E. gehören ihm beyde Ufer dieses Flusses. Denn solches kann geschehen, wenn gleich das mittägige Ufer den Engelländern verbleibet. Es wird nicht sowohl dadurch die Fahrt nach Canada verhindert, als wenn die vor den Fluß befindliche Insuln, insonderheit aber Cap-Breton in feindlichen Händen sind. Nachdem solche den Franzosen gelassen worden, hat man die Engelländer, welche an Fluß S. Laurent wohnen werden, ausser Stand gesetzet, der Schifarth auf denselben etwas beträchtliches in den Weg zu legen, weil das Cap-Breton nicht verstattet, daß sie von den ihrigen, zu Wasser Hülfe erlangen, daher dieselbe zu Kriegeszeiten in weit gefährlichern Umständen sind, als die Franzosen in Canada.

§. XX.

Wie kann man endlich X. daraus, daß die Engelländer nicht gleich nach dem Uetrechtischen Frieden, sich ihres Rechts gebrauchet, das ganze Land, bis an den Fluß S. Laurent zu bevölkern, den Schluß machen, daß sie sich solches nicht angemasset haben? Diese Bevölkerung so gleich zu thun, war eine Unmöglichkeit, und wird noch künftig eine geraume Zeit dazu erfordert, wenn man gleich den ruhigen Besitz des ganzen Neu-Schottlandes behauptet, am spatesten aber wegen der eben angeführten gefährlichen Nachbarschaft der Franzosen, die Gegend am Fluß S. Laurent Einwohner finden.

Zugabe
zu der Vier und Dreißigsten Abhandlung,
Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen.

§. I.

Zu Bestärkung desjenigen, was ich in der XXXIV. Abhandlung §. XIV. vom Ursprung der geschlossenen Gerichte angeführet habe, träget folgende mir vor weniger Zeit zu Handen gekommene Urkunde vieles bey: „Wy Bodo, Detmar und Cord Gebrödere und Geveddere von Adelevesen bekennen openbaar in düßen Breiffe vor uns, unse Bröder und Veddern und allerseit unse Erven oock als weme, dat wy van dem Durchlüchtigen Hochgebornen Förſten und Herrn, Herrn Erichen Hartogen tau Brunswick un Lüneborg vnsen Gnadigen Herrn, dat Schlott Adelevesen mit siner taubehöring, nich uthbe-

bescheiden, wo dey Namen hebben edder eigen mögen, met Dorpern, besettet, unbesettet, Vögdien, Meyer-Höfen, Schäpereyen, Gerichte, in Holten, Felden, Acker, Tegeden, Möln, Wünnen, Weyden, Wischen, Watern, Fischereyen, Wildbaanen, Forsten in Bergen, Daalen, Geistlicke Leene und Weltlicke Achter-Leene, overst un nedderst, besocht un unbesocht, In Maten unse seel. Voor-Eldern voor de genüttet, gebruket, un inne gehabt hebben, tau enen erflicken Mann-Leen, ein jeder sinen Deel un Anhör, alse Mann-Leens Recht un Gewoonheit ist, entfangen hebben, willen und schüllen darüm syner Forstlicken Gnaden und siner Gnade Erven trüe und hold syn, saudann vorstann un verdeenen, Inmaten trüe und holde beleenenden Mannen tau hört, un öhren Leenherrn schuldig un pflichtig syn, sau wy dat lieflicken taun hilligen met upgerichteten Fingern gelovet, un geschworen hebben, un dat gegenwärdigen in un met Krafft düßes Breiffes loven un schweren, un dei Inwohner deßülben Gerichts schüllen ören Förstlicken Gnaden, met der Land-Folge un Land-Stür, wanneer un sau vaaken deß von Nöden,

und an uns edder unsen Erven gesunnen un geforder wird, gelick andern ören Förstlicken Gnaden Landen un Lüden trüe und w rdig syn tau aller Tyd, dey Folge tau daun e. dey Land-Stüre tau betalende, an unse und der usen hindernüße un verbeeden, sünnern met Flite trülick derannen syn, dey geschehen, un upgebracht werden. Un wy vorbenanten von Adelevesen, un unse Brödere un Veddern, pock unse un öre Manlives Erven schüllen un willen saudan Slott Adelevesen met siner taubehöringe, wu voor berört, sau vacken un oft dey Fall na Leenart un Rechte kümt, un wanner der von Adelevesen welcke mündig weren, un in Harnische riden, gemelten unsem Gnädigen Herren edder siner Förstlicken Gnaden Erven entfangen, un glick uns, deß Ede un Pflichte daun, un versegelte Bekäntniß noottürftigen geven. Dewiel aber sodanes nich gescheien is, schüllen wy de edder den von Adelevesen tau genanten Slotte und sinen Andeel nich gestaden, edder kamen laten, so daan Leen en fangige Edeplicht un verwarnung sy unsen Gnädigen Herren edder siner Förstlicken Gnade erven tauvoorn, wy voorstaat,

ge-

gedaan. Wy edder unse Erven willen un schüllen heimlick noch openbar met wetenschop siner Förstl. Gnaden un örer Erven Herrn edder Fründe beschediger Fiende un Aechter up dem Slote to Adelevesen edder in den Gerichte halten, un sünstent allenthalben nich heymen, edder herbergen, noch einige voorschove daun, edder daun laten, un schullen tau uns keine annere Herrn un Fürsten tein, edder ansöcken, unsen Gnädigen Herrn edder siner Förstlicken Gnaden Erven möchte schadelich unde entgegen syn, sünder uns gäntzlich, deger un alle na sinen Förstlicken Gnaden un sinen Erven richten un holden, un so dann Slott schall siner Förstlicken Gnaden un öhren Erven open huus syn, tau allen Nöden, gegen jedermanniglich keinmant utbesundert, so vaken saudaanes von uns dat gefodert un angeeschet ward, un uns dersülven Opninge schadeloos holen. Hingegen un wedderum will un schall unse Gnädige Herr un siner Förstl. Gnaden Erven uns van Adelevesen, unse verwanten un untersatten treuelick vertedigen, beschütten, beschermen un handhaben, un woor unser tau Rechte mächtig nich verlaßen gegen jedermanne. Al-

le puncte un Articul sämtlick un sünderlick in düßem Breiffe begrepen, gereden un geloven wie Brödere un Geveddern von Adelevesen vorgenant voor uns un unse Erven vorgemelt siner Förstl. Gnaden un sinen Erven in guden waaren trüen in Edesstatt unverbrocken, deger un alle sünner jenigerley Behelp un Insage, Argelist, olde un niege Fünde, wu dey erdacht möchten werden, ane Gefehrde woll tau holden, un heben deß unse ein itlick syn Ingeseegel an düßen Breiff daun hangen. Gegeven nach Christi Geboort im fefften hunderften un twölfften Jaare am Tage Walpurgis der heiligen Jungfrauen.„ Besage dieses Briefes sollen der von Adelebsen Hintersassen dem Landes-Herrn mit der Landfolge treu und gewärtig seyn, so oft es an ihren Gerichts-Herrn gesonnen und gefordert wird, mithin muste dieser das Aufgeboth thun. Er solte auch daran seyn, daß die Steuren aufgebracht würden. Noch heutiges Tages ist das gericht Adelebsen ein geschlossenes gericht, gleich denen im Fürstenthum Göttingen befindlichen adelichen Gerichten Garte, Jühnde, Waacke, Alten-Gleichen, Hardenberg, Imssen, Imshausen, Ueßinghau-

hausen, Oldershausen und Geismar. Aus der Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen P. I. Lib. 2. p. 13. 14. erhellet, daß diese Gerichte gröstentheils sehr weitläuftig sind, und aus vielen Dörfern bestehen, wie dann zum Gericht Adelebsen ein Flecken und sieben Dörfer gehören, in welchen man also brauchbarer Beamten und Gerichtshalter auf keine Weise entbehren konte. Das zu ältern Zeiten nicht leicht zu erobernde Schlos setzte auch dessen Inhaber in solche Achtung, daß ihnen wohl nimmer angemuthet worden, den Fürstlichen Beamten ihre Hintersassen zu Geboth stehen zu lassen.

§. II.

Gleichwol aber ist nicht die mindeste Spur einer Exemtion gemeldeter adelicher Gerichte von der Herzoge und Grafen Gewalt fürhanden, noch gläublich, daß sie Curtes und Palatia Regia gewesen, denen die omnimoda jurisdictio angeklebet hat, und welche zu neuern Zeiten mittelbar worden. Zwar fande sich ein Kayserliches Palatium zu Grone bey Göttingen. Selbigen aber wurden, wie der sel. Herr GRUBER in

den

den **Unvartheyischen Betrachtungen über die älteste Nachrichten von Göttingen und der Göttingischen Gegend** §. 36. (a) lehret, keine Landschaften beygeleget. Das Land Göttingen gehörte denen Grafen von Lutterberg, von Dassel, von Eberstein, und gröstentheils denen Grafen von Northeim, als ein Erbe (b). Diese hatten selbst die Gräfliche Gewalt in ihrer Herrschaft, wie ich P. IV. in der XXII. Abhandlung §. 22. bemerket habe, mithin stunde die in solchem Lande wohnhafte Ritterschaft unter ihnen. In den Erblanden Heinrich des Löwen, welche nach der Achts-Erklärung seinen Söhnen verblieben, befanden sich Grafen, die ihre Homines waren (c), und die Lehn-Leute sind zu diesen Zeiten gemeiniglich auch Unterthanen gewesen. Wie kann denn eine Unmittelbarkeit des im Göttingischen seshaften niedern Adels vermuthet werden? Insonderheit ist die uhralte Landsäßerey der Herren von Adelebsen, ja so gar der zum hohen Adel gehörenden Edlen Herrn von Plesse erweislich. In einen Schatz-Register lieset man: „Anno Domini. MCCCCVI. Ist düße summe gesath tho Göttingen, düße schat-

tinge

tinge wort Hertogen Fredericke, do he gefangen von deme Biscop von Colne by den von Münstere.

De Gerichte Münden, Sekelenstein und Imbsen 215 Gülden
Vßlar 90 Gulden
Hardeßen 60 Gulden
Moringen 45 Gulden
Harste 60 Gulden
Brunstein 90 Gulden
Ganderßen 90 Gulden
Sehusen 90 Gulden
Summa 740 Gulden

Dat Gerichte to Fredelande togen de von Gottingen to sick, vnde alle Menner de up oren Güdern seiten, In welckörem Gericht de wonden,

De Manschopp
Pleße 60 Gulden
Hardenberg 75 Gulden
Adeleueßen 60 Gulden
Nidecke 30 Gulden
Dath olde Huß to
Glichen 15 Gulden
Jüne 23 Gulden
Brackenberge 15 Gulden
Gladebeck 23 Gulden
Stoffenborch 15 Gulden
Bramborch wort nicht gesath. Item

von

von Erbarn Lüden de In dem Lande Menner vnde Guder hebben
Hans von Bouenten Borchards son vnd von sinen Mannen 12 Gulden.
Heinrich von Bodenhausen von sinen Mannen to Reinhusen 12 Gulden.
Johan von Bodenhusen von sinen Mannen 12 Gulden.
Hans von Roringen von sinen Mannen 12 Gulden.
Günter von Ußlar von dem Dorpe Wacken 15 Gulden.
Dat Dorp Siboldeßhusen 12 Gulden„.

Der Edle Herr von Plesse erkandte 1447. Herzog Wilhelm und Friederich den Jüngern für seine Obrigkeit in folgenden Schreiben: „Minen willigen bereden Denst vor, Hochgeborne Fürsten gnedige leue Herrn, alse eck am Dingstage nüvest vergangen von Juw Gnaden Hertogen Frederkes beschedinge wegen vor Juwen Gnaden tho Munden was, wedderfor my dar van Hinrick Harkenstelle Borger darsuluest ein undrechlick edder vnledelick Hon vnd schmaheit, In dem dat Jck von sinetwegen In dem Banne sin scholle, vnd Godes Dienst vor my geweyert wartt, daruon my doch mit allem nicht wittlick was, edder ock noch

en ist', daruth tho merkende, den wer citatien edder monitien derwegen vernommen hebbe, **ock vnuerfolget edder vnuerclaget vor Juwen Gnaden** edder als wehme, vnde ock nicht enweit, ôme ym Rechte icht pflichtig sy, vnde of dat also were gewest, meinde eck **dat billicke vor Juwen Gnaden thom ersten scholde sin verklaget.** Wo dem allet, meindt my desulue Harckenstell sunder Ansage nicht tho latende, **schall myner Juwer Gnaden tho rechte mechtich sin, ôme to donde so vele Juwe Gnade erkennen** eck ôme plegende wurde, vnd dessûluen gelicken wedderumme tho nemende, bidde denstlicken den ergenanten Harkenstell dorch Juw Gnaden Radt von Münden willen vnderrichten laten, he sulcke vnledelicke vnd vermatten beschweringe vnd vorneminge, wat dar is, affstelle, my vor so dan Hon vnd schmaheit do so vele he pflichtig ist, so eck meyne blike eigen, hierinne gnediglicken thon Besten bewisen. Verdene eck vmme Juwe Gnade mit mynen willigen Denste gerne. Wan eck nu gnedigen Herrn Juw Gnaden vnderwisinge hirinne nicht geneten konde, off eck den mit dem benenten Harkenstele vnd den sinen wedderum to schickende krege

edder

edder Vntwille, Juwer Gnade den dußer miner verfolginge vnd schrifte willen Indechtig syn, den eck dat darmede vor Juwen Gnade vullenkomlicken will verfolgen, vnd verlanget hebben Juwe gnadige Andtworde. Gegeven vnder minen Ingeß. Am Donerstage na Exaltationis sanctae Crucis Ao. 74.

Gottschalk Herr tho Plesse„

Als 1488. die Göttingische Landschaft Herzog Wilhelm eine Fräulein-Steuer schriftlich verwilligte, unterschriebe den Brief von wegen der Ritterschaft Diederich Edler Herr Plesse, Diederich von Ußlar und Henrich von Hardenberg. Es lautet derselbe also: „Jw Jrluchtigen Hochgeborn Förſten und Herrn, Herrn Wilhelm to Brunschwig vnd Lüneborch Hertogen vnsen gnedigen leuen Herrn Enbeiden wy Prelaten, Manschop vnd Stede Juwen gnaden Landes Ouerwoltt, dar Gottingen Jnne belegen is, vnse Jnnige gebet mit underdanigen willigen plichtigen Denſten vorn, vnd alß wy vth Juwer Förſtlicken Gnade begerte lateſte to Steyne eine lidelicke Landtbede to der Hochgebornen Förſtinnen Juwer Gnade leuen Dochter vnſer gnedigen Frawen der Landgräffinnen to Heſſen ꝛc.

byle-

bylegunge twischen erstkomende Michael vnd Martinii vortt ouer ein Jahr up to komen hebben ouergegeuen, So willen wy vordern flit, so vele vnß das will fögen, Juwen Gnaden to wolgefallen ankeren, dat sodan ouergegeuen bede to voerberorden saken vnd Enden moge vpkommen, des wy Johannes to Burßfelde vnd Berndt to Northeim Abte, Diderick Eddeln Herr to Plesse, Diderick von Vßlar, Henrich von Hardenberg, de Stede Gottingen, Norttheim vnd Münden vnser Jngeß. vnd Secret to witliken orkunde an düßen Breff hebben gehangen vnd gegeuen na Christi vnsers Herrn gebort Vertein hundert Jm Achte vnd Achtigsten Jhare am Sonnauende nach Mauricii & sanctorum eius sociorum martirum.„ Die Urkunde welche wegen der Ueberweisung des Landes an Herzog Wilhelm 1491. ausgefertiget worden, ist folgenden Jnhalts: „Darub hebben de Manschub einen abscheit mit sinen Gnaden genommen, da sine Gnaden willen, wan sie Jhr Lehen empfangen, alseden ock huldigen, deß nun sine Gnade mit den geschikkeden des Rades to Gottingen einen Abscheidt, dat he vp den Sondag Leonardi, do nechest folgent, wolde to Gottingen

Jnriden, vnd des Mondages darna von den Rade vnd ören Borgern die Huldigung nehmen, vnd darna danne fort von den andern Steden. Darmede nehmen sie Vrlaub von sinen Gnaden, sondern de Manschop vnd stede, besprecken sick vnderlanges vnd worden einß, dat se vp den Sontage na Simon Juda darneheist kommen wollen, schickten bet to Münden to dem vorgeßegten vnserm gnedigen Herrn Hertogen Wilhelmen, aldar sine Gnade bidden, düßer Landschop öhre Priuilegia öhne von sinen Vorfarren gegeuen vnnd bestedigt, ock tho beuesten vor der Huldigung schickeden dartho Diderike von Vßler, **Bartolde von Adeleuesen** Barteldes seligen Sohne, den Rath zu Göttingen, Northeim vnnd Münden, de nu dorch guden flit solcke Beuestigunge vnnd darouer twene Breiffe eines Ludes erlangeden, der eine bei **Junckhern Diderick Hern to Pleße to der Manschop behuef**, vnnd der ander bei den Rath to Gottingen tho der Stede behuef ist gelegt". Es waren solchemnach Diederich von Uslar und Bartold von Adelebsen ritterschaftliche Deputirte, auch der Edle Herr von Pleße ein Glied der Manschaft, welchen ihre Briefe zu bewahren anvertrau-

trauet wurden. Ferner ist das Leinebergische Gericht ein Braunschweig-Lüneburgisches Landgericht gewesen. Dieses besetzten die von Pleße, von Adelebsen, von Bovenden, und von Kerstlingerode. Sie erwählten auch den Richter, wie aus folgenden von wegen Herzogs Wilhelm 1496. geschehenen Vortrag erhellet: „Dat de vorsegte Förste um Sacke willen sine Gnade darto bewegende, mit Rade und todat siner Gnaden und des Landes Manschop, und sunderges der Schlechte de den Greven von Leinebergen plegen to kiesen, by Nahmen der von Pleße, von Adelevsen, von Bovenden, und der von Kerslingerode na wohntlicher Wiese einen Greven gekohren, genöhmet und geböhrlicke Eide von öme to der Herschop und Gerichts behuf eingenommen, und se um darwegen dar tho stede geschickt, und vorschreven hat, öhne tho bestedigen."

Wolte man sagen, es sey solches zu den Zeiten geschehen, wie die heutige geschlossene Gerichte aufgehöret haben, Obergerichte zu seyn, so setzet man als erwiesen voraus, was dargethan werden mus. Es ist, wie ich oben in der XXXIV. Abhandlung §. VII. angemerket habe, nicht zu vermuthen, daß eine

Sache in den vorhergehenden Zeiten anders beschaffen gewesen, als in den folgenden, wenn keine Veränderung erwiesen wird, welches hier bisher nicht geschehen. Vielmehr erhellet, daß schon in ältern Zeiten die von Adelebsen denen Herzogen von Braunschweig und Lüneburg gedienet, und also ihre Lehn-Leute gewesen. Herzog Otto das Kind sandte 1246. an die Stadt Münden Boldewinum de Blanckenborg & Thitmarum & Bodonem milites de Athelevesse de latere suo (d). In eines andern Herzogs Otten gehegten Gericht saße Herr Werner von Adelevesen besage dieses Briefes: „Van der Gnade Goddes, we Otte Hertoghe to Brunswig sprecken umme de Scelinghe der de Provest von Hilwordeshusen, vnde Otte, Hinrich, Thiderich, vnde Frederich brodere ghenant sint von Rusteberg, to vns hebben ghe ghan, vmme dat gut to Mense, dat Gropen veset hadde, vor en recht dat dat gut, dat Goddeshus to Hilwordeshusen beseten heft roweliken, ane rechte Ansprake, seder dem male dat et des Goddeshus egen is, dat dat de Provest von des Goddeshuses wegen mit sime rechte bet mach beholden, wennet ome

emet

emet en ten moghe, na der rede alse se vns beyder siden berichtet hebbet, dar vnse man vnde vnse denere ouer ghewesen hebbet. disser ding sint tughe de Edle her Herman von Plesse, Her Conrad, Her Lodewich von Rostorp, Her Srucii von Gladebeke, Her Hinrich von Bouenten, Her Wernhere von Adelevessen, unde Her Heyse von Vslere riddere unde ander lude vele, vnde to eme Orkunde disser vorbescrevener ding gheve we disse bref beseghelet mit useme ingheseghele, na Goddesbort dretteyn hundert iar in deme negheden vn twintigesten iare des dinstages na der heyligen Junevrowen Marien dage der Leteren. Auch nante Herzog Ernst 1335. Wernerum de Adelevessen militem suum (e).

Solte unter der grossen Menge alter Urkunden, welche aus den mitlern Zeiten fürhanden sind, sich keine einzige finden, wodurch ein geschlossenes Gericht von der Grafen Gewalt befreyet, oder demselben die Unmittelbarkeit entzogen, und es einen Fürsten unterwürfig gemacht worden, wenn es jemals geschehen? Das Argumentum a silentio ductum verstattet mir nicht, solches zu glauben.

In den mehresten Teutschen Ländern funden sich Loca exemta und Königl. Cammer-Güther. Sind aus diesen geschlossene Gerichte worden, so müste man fast überall zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten einen Unterschied machen, welches aber in den wenigsten Ländern geschiehet, sondern in einigen werden die Landesherrliche Befehle in Regierungs-Sachen überall durch Landesherrliche Beamte, Cräys-Hauptleute oder sonstige Bediente, und in andern durch die sämtliche Gerichts-Herrn vollstrecket.

Es ist oben p. 146. gesaget, daß der Klencken geschlossenes Gericht, Hämelschenburg zur Grafschaft Eberstein gehöret hat. Dieses adeliche Geschlecht nante deswegen den Commenthur Ludolf Klenken, auf seinen annoch zu Göttingen befindlichen Grabstein Comitatus Ebersteinensis nobilem (f).

(a) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen P. I.
(b) LEIBNITZ Rer. Brunsvic. T. III. præf. p. 5.
(c) Origines Guelficæ T. III. præf. p. 58.
(d) Ibid. T. IV. p. 201.

(e)

(e) LVDEWIG in Reliqu. MSS. T. X. p. 31.

(f) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen P. III. p. 52.

§. III.

Daß ferner in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, und besonders im Göttingischen, alwo die mehreste geschlossene Gerichte anzutreffen, die Fürstliche Richter Vögte geheissen, wie ich in der XXXII. Abhandlung §. VII. bemerket habe, erhellet gleichfals daher, daß die erste obrigkeitliche Person nach dem Landes-Herrn, der Oberste Vogt benahmset worden, auch gar keiner Amtleute, sondern nur der Vögte Meldung geschiehet, wie aus folgenden Priuilegio Herzog Ernsts von 1358. erhellet: „Van der Genade Godes we Ernst de Junghere Hertoghe to Brunswich Hertogen Albrechts sone bekennen von vnser vnd vnser erven wegen in düßen breiue, vnde dot witlik alle den de dissen breif seet eder höret lesen, dat we dorch Got vnde sunderliken denst den vns de geistliken Lüde de Prouest, Ebdisse, Priorinne vnd de ganze Samnunghe des stichtes to Hilwordeshusen gedan hebben,

vnd dorch sunderliker bede willen den selven hebben dorch sunderlike vrontscap alsodane genade geuen, als hir na beschreuen steit. Were dat jemand vnser Vogede, vnser Man, Borger eder Underdanen denselven Proueſt des Stichtes to Hilwordeshusen irgen vmme sculdegen wolden, deme eder den scolden de selue Proueſt antworden vor uns, eder vor vnseme Overſten Vogede, vnd anders vor nymande, vnde we wolden den Proueſt dem eder de de en vor vns eder unseme Overſten Vogede sculdegeden to rechte setten, vnd dar scol sek de Proueſt, vnd de, de den Proueſt sculdegeden, an genogen laten, were ok dat Jmand de Provendere, de des süluen Proueſtes eder de na eme quemen, vnderdanen sint, eder werden, sculdegen wolde, vm jenegerleie stücke, de Prouender en scolde anders nirgen antworden, den vor dem Proueſte, de to der tid eyn Proueſt to Hilwordeshusen were. Vnd de Proveſt scolde den eder de Provender sculdegende, de selven Provender to recht setten, vnd dar scolden se sek an beider Sid ane genogen laten. Bouen disse Degedinghe vnde genade en scal nymant vnser vnderdanen, der we macht hebben, dat selue

stich-

stichte to Hilwordeshusen besueren mit inegerleye sculdinghe dan als hir vore bescreuen is, des to Orkunde gewe we en dissen Breiff besegelt mit vnsem Inghesegele, de gegeuen is na Godes bort, dusent Jar dre hundert Jar in dem acht vnde vestigesten Jare des nestes mandages vor sünte Lucien Dage der heiligen Junefrowen.„

§. IV.

Zu Bestärkung desjenigen, was ich in der XXXIV. Abhandlung §. XIV. auch in der III. Abhandlung §. X. XIII. von den Landgerichten angeführet, dienet dieser richterlicher Spruch: „Wy Johannes Meigerhencke eyn gesworen Greve vnd Wilhelm Doman eyn gesworen Schulte des Dorchlüchtigen Hochgeborn Fürsten vnd Heren Hern Ericks to Brunswig vnd Lüneborch Hertogen vnß gnedigen Heren richter vnd besitter des Lantgerichts vp dem Leynberge vor Göttingen Bekennen openbar in düssen breue, dat vor vns gekomen is an gehegeden richte to rechte richte tyt dages Hans Meiger, wonhaftig to Dymeren, vnd hefft vorgebracht eyn ordel in eyme breve geschreven von dem Gerichte to Dimeren,

ren, vp dem Leynebarch gewiſet to belerende als us lüden dende, dat de von Hilwershuſen to Dymerden eyn geheget richte gehath, vnd do sülvest beſchuldiget den sulven Hanſe Meiger vmme eyne marck herkomen, dat den von Dymeren vorboden sy, nich to vißchende indem Water darsulvest, dat Hans Meiger nicht geholden, dar vmme sy he plichtig öne de marck to geuende; dar Hans Meiger vp geantwordet vnd gesecht, he hebbe nicht in dem ören gevischet, sunder in den sinen, alse in der Molen vnd twischen sinen tünen alse vorne sin Hoff wendet, und hebbe des Gudes Heren; da de von Hilwershusen vp gesecht, richte und recht, Water vnd Weide to Dimerden sy ör, vnd bestan dar anders nemandes neyns rechts to hebbende, dar vmme vermeint se, Hans Meiger sy öne plichtig de Marck to geuende, vnd des so gebeden belerie. Darup hefft de Lantman erkant vor recht, vnd angewiſet vp den Laynbarge, konnen de von Hilswershusen erwisen, alse recht is, dat Hans Meiger hebbe gevißchet buten den synen, so konne he sick mit der antworde nicht behelpen, sy plichtig to der Broke to antworden, wo se sick der bewisige

aff

aff don, wenn Hans Meiger denn sick mit rechte entleddige vp do hetgen, da he nicht buten den synen vnd anderst verne denn in den synen vnd bynnen synen tune gevißchet hebbe, so sy he der schulde noit los; dat dut alle so vor vns geschein is, des sint to Dingkwarten getogen Tili Clawes, Hans Kloppener. To forder bekantnisse hebbe wy Greven vnd Schulte vorbenante vnse Ingesegele an düssen Breiff gehangen Datum Anno Domini M.D. XVII. Mandages na Nicolai". Denn solcher ergiebet, wie noch im XVIten Jahrhundert, das Leinebergische Landgericht darüber erkant hat, ob von des Closters Hilwartshausen Untergericht zu Diemarden recht gesprochen sey, und daß der Landmann die Urtel gefunden.

Zugabe
zu der Sechs und Dreißigsten Abhandlung,
Von Ungleichen Ehen.

Ich habe in der XXXVI. Abhandlung §. X. bemerket, wie die Lehne gemeiniglich den Dienst-Leuten gegeben worden, und daß deswegen nicht zu vermuthen, daß nur einer oder der andere von Adel, sondern daß ganze Geschlechter die Dienstpflicht übernommen. Sie wären sonst von den Lehnen ausgeschlossen, deren der gröste Theil nicht entbehren konte. Folgendes merkwürdige Kayserliche Diploma bestärket mich in dieser Meinung, C. In Nomine Sancte & Individue Trinitatis Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus, si ea quæ a predecessoribus nostris vel fidelium devotione bene tradita statuta ac confirmata sunt nostris oraculis roboramus. Si etiam illa, que quacunque necessitate corrupta sunt. Imperiali nostra

auctoritate corrigimus, & in melius commutamus, saluti nostræ consulimus, & Imperiale ministerium a domino susceptum exercemus. Eapropter omnium tam futurorum quam presentium noverit industria, qualiter nos dilectissimi patrui & anteccssoris nostri divæ memoriæ Cunradi glorioſissimi Romanorum Regis vestigiis inherentes canonicæ professionis ordinem & statum religionis, quem ipse in ecclesia Hildewardeshusen in melius commutavit, & separatum in unum & communis cohabitationis revocavit propositum, nos Imperiali auctoritate confirmamus. Hanc itaque patrui nostri benivolenciam pari devotionis studio ac pietatis exemplo imitari cupientes tam pro eius, quam animæ nostræ remedio, nec non ob interventum dilecti cognati nostri Henrici Ducis Bavariæ & Saxoniæ cæterorumque fidelium nostrorum, ministeriales predictæ æccleſiæ a iam dicto patruo nostro ad regni dicionem & servitium translatos proprietati ecclesiæ reddidimus, ea iuris legitimi sanctione, ut summonis potestatibus

bus omnibus tam æccleſiaſticis quam ſecularibus ſoli æccleſiæ & prepoſito deſerviant. *Antiqua beneficia, quæ juſtitia & conſuetudo æccleſiæ indulſit, vel ius parentum per ſucceſſionem eis contradidit usque ad prima tempora Lottharii Imperatoris, prediƈti miniſteriales quiete obtineant, eo conditionis pacto & noſtræ conſtitutionis decreto, ut ſi absque legitimis liberis obierint, eorum beneficia ad prebendas ſanƈtimonialium & prepoſiti omni contradicione & ambiguitate remota redeant, eorum omnimodis uſibus profutura.* Ea autem beneficia, quæ poſt ingreſſum Lottharii Imperatoris quoquo modo adepti ſunt, nos eis dictante iuſticia prorſus abiudicamus, & noſtra auƈtoritate interdicimus, niſi forte ex gratia & conceſſione prepoſiti atque communi conſenſu æccleſiæ ea poſſunt obtinere. Quæ vero iuſte obtinuerunt, nulli liceat ex prediƈtis miniſterialibus ea vendere vel comutare, vel alicui in beneficium preſtare, vel pro aliqua re vel pecunia invadiare, ſiue aliquo ingenii uel machinationis modo ab æccleſia alienare.

Cæte-

Cæterum hæc & omnia bona, quæ supradicta æccleſia nunc habet, vel in poſterum iuſte acquiſierit, tocius corroborationis noſtræ munimine lege in perpetuum valitura eidem confirmamus, ſtatuentes & iuſte decernentes, ut ſi quis huius paginæ aut Imperatoriæ conſtitutionis noſtræ violator exiſtiterit, banno noſtro ſubiaceat, & centum libras auri puriſſimus componat, medietatem cameræ noſtræ & medietatem predictæ æccleſiæ. Quod ut ab omnibus ſemper credatur, & inviolabiliter obſervetur, preſentem inde paginam conſcribi & ſigilli noſtri impreſſione inſigniri iuſſimus, adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina hæc ſunt Henricus Dux Bawarie & Saxoniæ, Fridericus Dux Suevorum, Cunradus frater Imperatoris, Bertoldus Dux de Ceringen, Bertoldus comes de Anedeſſe, Godefridus Comes de Rumesberge, Albertus Comes de Heuerſten, Fridericus de Bichilingen, Lodewicus Comes de Lare, Marwardus de Grunbach, Sigebolde de Scharpfelt. Poppo Comes de Hanenſten & alii quam plures.

Si-

Signum domni Friderici Romanorum Imperatoris Invictissimi.

Ego Reinaldus Cancellarius vice Arnoldi Archicancellarii & Maguntini Archiepiscopi recognovi Anno incarnationis domni MCLVI. indictione IIII. VI. Idus May.

Datum in castro Imperiali Bümeneburc. Regnante domino Friderico Romanorum Imperatore gloriosissimo Augusto anno Regni eius. V., imperii vero primo.

Es setzet dasselbe ausser Zweifel, daß die Ministeriales ein Erbrecht an den Lehnen behabt, welches man ihnen nicht nehmen können.

Register.

A.

Akadien

Gehöret der Cron Großbritannien vermöge des Utrechtischen Friedens 479.

Wie die Franzosen und Engelländer des Landes Grenzen angeben 480.

Daß weit ein mehres dazu gehöret als die Halb-Insul, haben die Franzosen gestanden 481.

Es erweiset solches die Bestallung der Französischen Gouverneurs 493.

Auch die Utrechtische Friedenshandlungen 497.

Adel

War grösstentheils dienstpflichtig 256.

Von dessen Heyrathen mit unadlichen Frauen. 258.

Adelebsen

Diesen adlichen Geschlechts alter Lehns-Revers 518.

Es hat ein weitläuftiges geschlossenes Gericht 523.

Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg sind immer dessen Landes- und Lehnsherrn gewesen 532.

B.

Braunschweig und Lüneburg

Wie diese Lande an das Chur- und Fürstliche Haus kommen 336.

Wie sie vertheilet worden 342.

Die Städte widersetzten sich den Herzogen vielfältig 346.

Auch die Ritterschaft 355.

Die Landesherrn ließen ihre Gewalt enger einschrenken, um von den Unterthanen Hülfe zu erlangen 359.

Sie geriethen in große Schulden-Last 364.

Führten das Recht der Erstgeburth ein 366.

Vergrößerten ihre Lande ansehnlich 379.

Setzten sich in eine beträchtliche Armatur 380.

Braunschweig Stadt

Deren ehemalige Macht 347.

Sie wird zum Gehorsam gebracht 369.

Brautschatz.

Diesen haben die Teutsche Frauen schon seit 600. Jahren ihren Männern zugebracht 263.

Er bleibet dem Lehnsfolger, wenn selbiger die Witwe reichlicher versorget 279. 280. 281.

Burg-Ban

Was er bedeutet 473. 474.

Ob sich derselbe gemeiniglich bis auf eine Meile erstrecket hat 475.

Bürger

Hatten Theil am Stadt-Regiment 291. 446.

Bürgermeister und Rath der Städte

Von ihren Ursprung 445. 449. 451.

Einige Städte hatten keinen 451.

C.

Clima

Von dessen Einfluß in die politische Verfassungen der Völker 384.
In die Tapferkeit und Cultur der Wissenschaften 390.
In die Religion 396.

Cölln

War keine Bundsverwandte Stadt der Franken 298. 299.

Cron-Folge

Ob das weibliche Geschlecht davon auszuschliessen? 423.

Curtis

Bedeutet nicht immer eine Herrschaft, sondern öfters einen Hof 113.

D.

Democratie

Wie dieselbe zu erhalten 409.
Von ihren Mängeln 414.

Despotische Gewalt

Ist mit der Monarchischen unumschränkten Gewalt nicht zu vermischen 417.

Dienste

Die darüber entstandene Streitigkeiten, sind aus den Römischen Rechten nicht zu entscheiden 42.

Dienst-Leute

Waren die mehreste vom niedern Adel 250.
Besaßen Lehn-Güther 251. 540. 544.

E.

Ehen

Ungleiche sind in Teutschland schon zu sehr alten Zeiten gemißbilliget 226. 230.

Wann die darin gebohrne Kinder eines Fürsten von der Erbfolge ausgeschlossen worden 234. 238.

Die Succeßion in Lehn-Güther hinderten sie nicht 236.

Auch von unadlichen Müttern gebohrnen Fürstlichen Kindern, ist die Erbfolge auf künftige Fälle bedungen 245.

Ehestiftungen

Wie darin dasjenige zu nennen, was der Frau im Witwenstande verschrieben wird 281.

Einbeck

Führte Kriege 353.

Wie die Stadt um das Jus præsidii kommen 373.

Erbverträge

Sind nach den Teutschen Rechten gültig 49.

Auch die unbeschworne 50.

Erklärungen

Eines Friedensschlusses sind aus den vorhergegangenen Handlungen zu nehmen 500.

Das Wort auch thut nicht immer den vorhergesagten etwas hinzu 506.

F.

Festungen

Welchen Reichen sie nützlich sind 425.

Frankreich
Der Ackerbau bedarf daselbst einer Verbesserung 436.
Dessen Streitigkeit mit Engelland wegen Akadien 478.

Freyheit
Machet die Leute fleißig 435.

Fruchtbarkeit
Des Landes hat einen Einfluß in dessen Regiments-Verfassung 429.

Fürbitten
Wenn sie für die in Ungnade gefallene zu erlauben 428.

G.

Gegen-Vermächtniß
Haben die alte Teutsche nicht zur Versicherung, sondern zur Vergeltung des Brautschatzes ausgelobet 265.

Gelindigkeit
Wann sie der Schärfe vorzuziehen 423. 428.

Gemeinschaft der Güter der Ehe-Leute
Die darüber entstehende Streitigkeiten sind aus den Teutschen Rechten zu entscheiden 46.

Gerichte
Die Erbgerichte können prorogiret werden 31.
Die darüber entstehende Streitigkeiten sind gemeiniglich aus den Römischen Rechten nicht zu entscheiden 67.
Wie sie erlanget werden 123. 129. 131.

Worin der Unterschied zwischen den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bestehet 133.

Die geschlossene Gerichte waren von der Grafen Gewalt nicht befreyet 139. 538. 533. 534.

Gericht und Amt waren Synonima 162.

Der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, ist nicht sehr alt 166.

Wie er entstanden 170.

Wie fern Policey-Sachen für die Gerichte gehören 176. 180.

Wem die Policey-Strafen zukommen 182.

Nicht der Richter, sondern die Schöppen entschieden vor Alters die Rechts-Händel 291. 538. 539.

Welche Gerichte im Lande Göttingen geschlossen sind 523.

Der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, findet sich nicht in allen Ländern 534.

Gesetze

Haben verbindliche Kraft, wenn sie gleich durch einen Irrthum des Gesetz-Gebers veranlasset worden 14.

Die alte Teutsche, sind öfters Sammlungen der Gebräuche 25.

Göttingen

Das Land war verschiedenen Grafen unterworfen 524.

Der Stadt Streitigkeiten mit den Herzogen 355.

Wie sie um das Jus praesidii kommen 372

Plesse

Edle Herren waren Braunschweigische Landsassen 524. 525. 526. 528. 529. 530. 531.

Grafen

Ihre mit adlichen Gemahlinnen erzeugte Kinder sind Succeßionsfähig 248.

Greve

Ist ein geringerer Richter, den der Grafe bestellete 307.

H.

Hameln

Führte Kriege 355.

Wie sie an das Haus Braunschweig kommen 355.

Und das Jus praesidii verlohren hat 373.

Hannover

Der Stadt Streitigkeiten mit den Herzogen 350.

Wie sie um das Jus praesidii kommen 371.

Hilwartshausen.

War nur der Gerichtbarkeit des Landes-Herrn und dessen obersten Vogts unterworfen 535.

Erhielte die Gerichte über seine Leute 537.

Historien-Schreiber

Verdienen Glauben, wenn sie gleich in den Ländern nicht gewohnet, von welchen dieselbe etwas melden 313.

J.

Jagd

Aus welchen Rechten die darüber entstehende Streitigkeiten zu entscheiden sind 53.

Justiz-Sachen

Gehören nicht für den Staats-Rath. 420.

K.

Kayser

Dessen Macht Vollenkommenheit bedeutet keine unumschränkte Gewalt 84.

Sondern was er vollstrecket mit der Stände Genehmigung 85.

Oder vermöge Oberrichterlichen Amts 88.

Oder vermöge der Reservaten 93.

Er kann vermöge derselben keine gültige Verträge aufheben 91.

Noch allein interimistisch verordnen, was der Reichs-Stände Einwilligung erfordert 100.

In Justitzsachen mag er interimist. Verordnungen machen 113.

Durch Machtsprüche aber niemand. Recht schmälern 114.

Noch im Nothfall ohne der Stände Zuziehung verfahren, und sie behindern durch Protestationes ihre Rechte zu bewahren 118.

Die Streitigkeiten über den Schranken der Kayserlichen Gewalt, sind sehr schädlich 121.

Die Kayserliche Standes-Erhöhung einer Mutter machte die Kinder nicht Succeßionsfähig wider der Agnaten Willen 244.

Ob die Kayser sich alle Städte unmittelbar unterwürfig zu machen gesucht 453. 454.

Hatten concurrentem Jurisdictionem im ganzen Reich 470.

Kirche

Warum in selbiger Lutherus den Fürsten mehre Gewalt eingeräumet hat, als Calvinus 398.

L.

Landgerichte

Waren ehemals Ober-Gerichte 170. 537. 539.
Wie sie in Untergerichte verwandelt worden 170.

Landschaft

Braunschweig-Lüneburgische schränket die Landesherrliche Gewalt ein 359.
Wird mit guter Art beweget die Kosten der Armatur zu verwilligen 377.
Uebernimmt viele Fürstliche Cammer-Schulden 378.

Landwehr

Ob sich der Städte Gerichtbarkeit bis an selbige erstrecket 475.

Laster der beleidigten Majestät

Wie es zu bestrafen 426.

Lehn-Leute

Waren gemeiniglich auch Landsassen 524.

Leibgeding

Die darüber entstehende Streitigkeiten sind aus den Römischen Rechten nicht zu entscheiden 45.

Lüneburg, Stadt

Ihre Streitigkeiten mit den Herzogen 348.
Mit der Geistlichkeit 349.
Wie sie um das Jus praesidii kommen 370.

M.

Meyer-Sachen

Wie fern sie aus den Röm. Rechten zu entscheiden 32. 38.

Monarchien

Wie dieselbe zu erhalten 411.

Von ihren Mängeln 414.

Ob ihnen Festungen Nutzen schaffen 425.

Uebergroße sind von keiner langen Dauer 433.

N.

Näher-Recht

Die darüber entstehende Streitigkeiten sind aus den Römischen Rechten nicht zu entscheiden 56.

Dessen Observanz ist zu vermuthen 59. 79.

Es ist der Reichs-Ritterschaft billig beygeleget 97.

Neu-Frankreich

Begreifet alles unter sich, was die Franzosen in Nord-Amerika besitzen 504. 509. 510.

Neu-Schottland

Was die Engelländer darunter verstehen 489. 499. 502. 515.

P.

Pabstthum

Warum dasselbe in den Nordlichen Ländern weniger beständige Anhänger gefunden, als in den südlichen 397.

Wie fern dessen Einführung einen politischen Staat schädlich ist 438.

Plesse

Edle Herren waren Braunschweigische Landsassen 524. 525. 526. 528. 529. 530. 531.

Policey

Policey-Sachen, wie fern sie vor die Gerichte gehören 176.

Wem die Policey-Strafen zukommen 182.

Das Policey-Wesen in den Städten besorgten Bürgermeister und Rath 450.

N.

Raths-Stuhl

War mit der Schöppenbank nicht immer vereiniget 446.

Rechte

S. Teutsche Rechte.

Reichs-Ritterschaft

Ihr ist billig das Näher-Recht beygeleget 95.

Religion

Christliche befördert die Glückseligkeit aller Staaten 399.

Verbannet die Despotische Gewalt 401.

Aendert die bösen Sitten der Afrikanischen und Asiatischen Völker 401. 402.

Muß vom Regenten niemand aufgedrungen werden 388.

Auch man keine Irrgläubige verjagen, wenn es die Landes-Gesetze nicht erfordern 406.

Rom

Von der Römer Bundsverwandten 289.

Warum die heutigen Römer sich selten im Kriege hervorthun 395.

Ihr Regiment war unter den Königen nicht ganz monarchisch 411.

Römische Rechte

Sind nützlich eingeführet, wegen vieler darin enthaltenen billigen Entscheidungen 10. 11.

Man glaubte in Teutschland verbunden zu seyn, selbige zu befolgen 12. 23.

Dieses geschahe im XII. und XIIIten Jahrhundert 15.

Noch mehr nach der Errichtung des Cammergerichts 26.

Einige Stadt- und Land-Rechte sind aus den Römischen genommen 25

Und alsdenn aus denselben zu erklären 28. 70.

Auch in Teutschen Geschäften finden selbige ihre Zueignung, wenn sie sich darauf schicken 31.

Nicht aber, wenn das Principium, woraus sie fließen, bey den Teutschen nimmer angenommen ist 70.

S.

Sachsen-Spiegel

Ist zum Beweiß einer Teutschen Gewohnheit unzulänglich 72.

Schlan

Bedeutung des Worts 229.

Schlösser

Adeliche sind gemeiniglich keine Palatia und Curtes regales gewesen 150. 152.

Man

Man bauete ſie zu ſeiner Vertheidigung, und erlangte dadurch keine mehre Gerichtbarkeit 150. 157.

Nicht alle geſchloſſene Gerichte waren ihnen beygeleget 161.

Beſchloßte hießen die Innhaber Fürſtlicher Schlöſſer 162.

Im Fürſtenthum Lüneburg durften keine neue Schlöſſer erbauet werden, ohne der Stände Genehmhaltung 361.

Schöppen

Der Schöppen-Stuhl war nicht immer mit dem Raths-Stuhl ein Collegium 446.

Städte

Einige Teutſche ſind Municipia Romana geweſen 285. 286.

Worin deren Recht beſtanden 286. 287.

Rheiniſche waren keine Bundsverwandten der Franken 294.

Von Civitatibus regalibus und praefectoriis 308.

Von Civitatibus libertate Romana donatis 312.

Die Städte waren ſehr mächtig 346.

Wurden in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen zum Gehorſam gebracht 369.

Wie ſie um das Jus praeſidii kommen 369.

Das Stadt-Recht ertheilte vor Alters der Kayſer 441.

Vögte führten in den Städten das Regiment 444.

Jedoch mit Zuziehung der Bürger 446.

Wie der gemeine Mann an das Regiments-Ruder kommen 453.

In den bischöflichen Städten wolte Kayser Friedrich II. die Raths-Collegia abschaffen 456.

Und zwar wiederrechtlich 458.

Diese Verordnung ist nimmer vollstrecket 463.

Auch die Städte, worin Kayserliche und Landesherrliche Vögte sind, haben große Gewalt 467.

Wie weit sich ihre Gerichtbarkeit ausser den Mauren erstrecket 469.

T.

Teutsche Rechte

Ob einige ursprünglich Lateinisch geschrieben sind 2.

Deren Observanz ist nicht zu vermuthen 6. 7. 8. 36.

Daß manche besondere Statuta etwas enthalten, erweiset kein allgemeines Teutsches Recht 34.

Wie dessen Beweiß zu führen 77.

Tribut

Bedeutung des Worts 193.

U.

Urkunde

Sind gültig, die im Nahmen des Kaysers in seiner Kindheit ausgefertiget worden 316.

Auch wenn es von den Bischof der Kirche geschehen, der darin etwas geschenket ist 316.

Ungewöhnlicher, in selbigen befindlicher Worte halben, kan man sie nicht für falsch erklähren 317.

Vögte

Worin ihr Amt bestanden 143.

Sie waren ordentliche Richter 144. 535.

Mit der zunehmenden Landes-Hoheit hat sich ihre Anzahl gemindert 147.

Kayserliche und Bischöfliche findet man auch in den Rheinischen Städten 300. 305. 324.

Sie vertraten die Städte auf Reichs-Tagen 306.

Fanden sich nicht in allen Städten 452.

Die erste Obrigkeitliche Person in Lande hiesse der Oberste Vogt 535. 536.

W.

Witwen

Was ihnen nach den Römischen und Teutschen Rechten gebühret 47.

Sind aus des Mannes Güter zu erhalten, wenn sie gleich nichts eingebracht haben 280.

Worms

War den Alemannien unterworfen 297.

Auch den Franken 298.

Daselbst fande sich ein Kayserlicher Graf, der den Herzoglichen Titul führte 320. 322. 324.

Vom Alter des dasigen Hofgerichts 329. 332.

Z.

Zehenden

Forderte die Christliche Geistlichkeit vermöge göttlichen Rechts 184.

Die Obrigkeit hat ihr seit dem XIten Jahrhundert dazu verholfen 186.

Auch in Sachsen 192.

Woher es rühret, daß die Geistlichkeit viele Zehenden von den Layen empfangen 198.

Die Guts-Herrn bedungen sich solche zu Zeiten von ihren Zins- und Meyer-Leuten 200.

Es ist zu vermuthen, daß die Layen sie von der Clerisey empfangen 201. 202.

Die Königliche Cammer-Güter und Klöster waren Zehendpflichtig 205.

Die Zehenden gehörten vielmehr den Bischöfen als den Pfarrern 207.

Wovon der Zehende gegeben worden 210.

Auch die Rottzehenden empfinge die Clerisey 212.

Wie die weltliche Herren daran kommen 216.

Welche den ordentlichen Zehend-Herrn gebühren 219.

Und welche den Landes-Herrn 222.

65-21-5

J765
S927
v. 5